Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin

1867.

Zweiundfunfzigster Jahrgang.

Cöslin,
gedruckt bei C. G. Hendeß.

Inhalts-Verzeichniß

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1867.

1) Mittheilungen über allgemeine Staats- und Provinzial-Angelegenheiten.

2) Chronologische Uebersicht.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
13. Februar	Finanz-Ministerium	Anweisung betreff. das Reklamations-Verfahren gegen die Untervertheilung der Grundsteuer (Beilage.) . .	69
14. —	Regierung in Cöslin	Verbesserung der Gehälter der Elementar-Schullehrer .	58
15. —	Haupt-Bank-Dir.	Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen	61
16. —	Handels-Ministerium	Aufnahme der Kreis-Chaussee von Rügenwalde nach Stolpmünde in das Verzeichniß der Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist	77
18. —	Handels-Ministerium	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank	62
18. —	Oberpräsident Stettin	Wahl des Landschafts-Deputirten zu Stolp . .	62
18. —	Consistorium von Pommern	Empfehlung der Wagnerschen Christ-Mette . .	63
21. —	Regierung in Cöslin	Prüfung und Aufnahme von Zöglingen in die Präparanden-Anstalt zu Mocker	65
22. —	Dieselbe	Fischerei-Ausstellung in Boulogne sur mer . .	66
24. —	Ober-Post-Direction	Schnellpost zwischen Cöslin und Stolp . . .	63
24. —	Desgleichen	Personenpost zwischen Cörlin und Reselkow . .	67
25. —	Direction der Bau-Akademie in Berlin	Eintritt in die Bau-Akademie	66
26. —	Kriegs-Ministerium	Unentgeldliche Heilung im Kriege verletzter Zahnkiefern durch Dr. Block in Berlin	154
1. März	Haupt - Verwaltung der Staatsschulden	Empfangnahme fälliger Zinsen von Preuß. Staatsschuldverschreibungen	77
1. —	Haupt - Verwaltung der Staatsschulden	Desgleichen gekündigter Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848	77
2. —	Ober-Post-Direction	Personen-Aufnahme durch die Post zwischen Bütow und Wigodda	67
3. —	Curatorium des Nationaldanks	Aufruf zur Betheiligung an der Stiftung .	131
4. —	Kriegs-Ministerium	Abhaltung von Remontemärkten S. 100, 148 und	219
7. —	Ober-Präsident	Wahl der Landtagsabgeordneten zu Mitgliedern der Altpommerschen Landstube	78
9. —	Regierung in Cöslin	Verkauf der Apotheke in Tempelburg an Apotheker Schultz	83
9. —	Haupt - Verwaltung der Staatsschulden	Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848 .	91
11. —	Provinz.-Schul-Coll.	Anerkennung der Realklassen am Gymnasium zu Greifswald als eine Realschule 1. Ordnung	83
14. —	Regierung in Cöslin	Chausseegelderhebung bei der Hebestelle Cremerbruch .	83
14. —	Ober-Post-Direction	Abgang der Bublitz-Belgarder Personenpost verändert .	83
15. —	Telegraphen-Direct.	Wiederincourssetzungen von Staats-Papieren durch die Telegraphen-Inspectionen	94
18. —	Regierung in Cöslin	Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten	92
19. —	Dieselbe	Umpfarrung der evangel. Einwohner zu Labuhn, Kreis Stolp	93
20. —	Ober-Post-Direction	Einrichtung einer Post-Expedition in Pöhlen, Kreis Neustettin	93
21. —	Regierung in Cöslin	Herausgabe eines Tabellenwerks der veranlagten Grund- und Gebäudesteuer . . S. 92, 100 und	112

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 1. Cöslin, den 3. Januar 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 67 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6484. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung und Aufhebung des Gerichtskosten-Zuschlages. Vom 22. Dezember 1866; unter
" 6485. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1867. Vom 22. Dezember 1866; unter
" 6486. das Gesetz wegen Aufhebung der Rheinschifffahrts-Abgaben. Vom 24. Dezember 1866; und unter
" 6487. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1866, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgaben, welche für Rechnung des Kurfürstenthums Hessen auf dem Maine und für Rechnung des Herzogthums Nassau auf dem Rheine und Maine bisher erhoben worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

1) Nach einer Verständigung mit der Königlich Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsöer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1. Januar k. Js. ab auf die Linie Korsöer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen.

Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsöer, als auch aus Kiel, am 1. Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. Dezember 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

2) Nachrichten
in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden.

2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt.

Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetrenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilungen haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königli-

chen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen.

Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen.

2) Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab.

3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4) Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1) Taufschein, 2) Confirmationsschein.

Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5) Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein.

Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Eistellung erfolgt.

2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

4) Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten.

6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder ent-

lassen werden (siehe G. 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung &c.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen.

4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen &c. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im § 28, 2. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.

2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.

3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:

a. Wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine,

b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist,

c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.

4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. December 1866. Marine-Ministerium. von Rieben.

Vorstehenden Erlaß des Königlichen Marine-Ministeriums bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Mai 1862. (Amtsblatt pro 1862 No. 23) veröffentlichten Nachrichten des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 2. Mai 1862 außer Kraft treten.

Cöslin, den 26. December 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3) **Martini-Preis-Tabelle**
von Getreide, Heu und Stroh in den Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1866.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Bärwalde	2	22	6	1	27	6	1	20	—	—	27	6	—	22	6	5	15	—
Belgard	3	9	4	2	2	6	1	18	1	1	1	3	—	26	3	7	—	—
Bublitz	3	7	6	1	27	—	1	28	—	—	28	—	—	20	—	5	—	—
Bütow	2	14	10	1	26	9	1	13	—	—	29	6	—	22	1	7	10	4
Callies	3	5	—	2	—	—	1	20	—	1	—	—	—	25	—	8	—	—
Cörlin	3	3	9	2	2	6	1	25	—	1	5	—	—	23	9	6	7	6
Cöslin	3	12	3	2	6	9	1	17	6	1	2	—	—	27	6	5	22	6
Colberg	3	10	—	2	3	9	1	22	6	1	3	9	1	2	6	7	10	—
Dramburg	3	7	9	2	—	2	1	13	2	1	6	8	1	1	3	7	15	—
Falkenburg	2	27	6	1	28	10	1	25	—	1	—	10	1	—	—	8	—	—
Lauenburg	2	22	4	1	24	6	1	10	5	—	29	5	—	24	2	6	15	—
Leba	2	25	—	2	2	6	1	15	—	—	28	—	—	20	—	5	25	—
Neustettin	3	—	—	1	27	6	1	14	—	1	1	—	—	20	—	6	—	—
Pollnow	3	5	—	1	25	10	1	25	—	—	27	6	—	25	—	7	—	—
Polzin	2	20	—	1	28	6	1	22	2	—	28	6	—	26	3	6	1	6
Ratzebuhr	3	—	—	2	4	2	1	17	8	1	1	—	—	18	4	5	22	6
Rügenwalde	3	7	6	2	2	6	1	17	6	—	27	6	—	15	—	4	7	6
Rummelsburg	3	15	—	1	22	8	1	16	3	—	24	—	—	20	—	6	7	6
Schivelbein	2	12	6	2	3	4	1	16	3	1	3	9	1	—	—	8	15	—
Schlawe	3	2	11	1	28	—	1	17	6	—	27	9	—	15	—	5	—	—
Stolp	2	24	9	1	29	5	1	17	2	—	29	6	—	17	6	6	—	—
Tempelburg	2	18	1	1	28	10	1	14	4	1	3	2	—	25	—	6	—	—
Zanow	3	7	6	2	2	6	1	15	—	1	2	6	—	22	6	5	15	—
Summa	69	11	—	45	26	—	37	—	6	23	8	1	17	29	7	146	9	4
Durchschnitt	3	—	6	1	29	9	1	18	3	1	—	4	—	23	6	6	10	10

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Steuer-Aufseher Wentzel in Stettin ist als Thor-Controleur nach Colberg versetzt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Pastor Trinius in Zirke ist zum Director des Königlichen Schullehrer-Seminars in Cammin i. P. ernannt worden.

Am Gymnasium zu Greifswald sind der Oberlehrer Dr. Reinhard zum Conrector, der ordentliche Lehrer Dr. Häckermann zum Oberlehrer und der Hülfslehrer Vogel zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

Hierbei zwei besondere Anlagen und zwar:

1) Concession für die Schweizerische Renten- und Credit-Anstalt in Zürich nebst Statuten,
2) Abänderung der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur."

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köslin.

Abänderung

des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen".

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Boßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 2. Cöslin, den 10. Januar 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 68 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6488. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866; unter

" 6489. Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher bayerischer und Großherzoglich hessischer Gebietstheile mit der preußischen Monarchie. Vom 24. Dezember 1866; unter

" 6490. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mülheim am Rhein im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 12. November 1866; unter

" 6491. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1866 nebst Tarif, nach welchem das Brückgeld und die Durchlaß-Abgabe bei der Schiffbrücke über die Nogat bei Marienburg zu erheben ist; unter

" 6492. Verordnung 1., betreffend die Ausdehnung des § 88 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in den vormals kurhessischen Landestheilen nach kurhessischen Gesetzen bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866; unter

" 6493. Verordnung 2., betreffend die Ausdehnung der §§ 92 und 93 des Königlich hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864 über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse auf die in der Ortschaft Wachthum und deren Gemarkung nach der Herzoglich oldenburgischen Hypotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1814 bestellten Hypotheken. Vom 12. Dezember 1866; unter

" 6494. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in dem ehemaligen Königreiche Hannover mit dem in den alten preußischen Landestheilen; und unter

" 6495. Allerhöchster Erlaß vom 19. Dezember 1866, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem in den alten preußischen Landestheilen.

Die erschienene No. 69 der Gesetz-Sammlung pro 1866 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6496. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 28. Dezember 1866; und unter

" 6497. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 28. Dezember 1866.

Die erschienene No. 1 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten, enthält unter

Nr. 6498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866; unter

" 6499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau u. Frankfurt a. M.; unter

" 6500. die Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. Dezember 1866; unter

" 6501. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Dezember 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkei in den an die Krone Preußen abgetretenen vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; und unter

Nr. 6502. die Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a. M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. Dezember 1866.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechszig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König Friedrich Wilhelm III. (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen Wilhelm in die Armee aufgenommen.

Die Königin Luise sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige): „Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt Preußens Schutzgeist sich auf Euch nieder . . . . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein."

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (pour le mérite) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generalen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1 Vers 23 gehalten: „Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!

„Gott mit uns war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Mannszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und ver-

nehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt.

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst Thielen an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Loosung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Loosung, die in alter, wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. —

Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unsern Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuren Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide,

dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militärische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militärischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwickelung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschlichen Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europas gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen die in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde, glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Majestät geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando

seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nach dem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß Er sich glücklich fühle, das große von Seinem hochseligen Königlichen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm ein treuer Rathgeber und Helfer gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: „Sie sind mir viel gewesen."

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte Se. Majestät nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Sr. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

> „Mit Ihnen Allen begrüße ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufe-

nen Jahre sichtlich zu Theil ward.

Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.

Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!

Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!"

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf **Wrangel** mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König"
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= rc. Behörden.

4) Auf Grund der §§ 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß der §§ 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. Dezember 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat auf den 15. Januar und den Tag der Wahl auf den 12. Februar dieses Jahres hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes nebst dem dazu ergangenen Wahlreglement durch die nächste Nummer des Amtsblatts bekannt gemacht werden wird.

Cöslin, den 8. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

5) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts=Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

			Sgr.	Pfennige
	bis 2½	Loth einschließlich	—	4
über 2½	„ 5	„ „	—	8
„ 5	„ 7½	„ „	1	—
„ 7½	„ 10	„ „	1	4
„ 10	„ 12½	„ „	1	8
„ 12½	„ 15	„ „	2	—

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

6) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV No. 1 bis 8 über die Zinsen für die 4 Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhänden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . rtl."

Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 24. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreissteuerkassen des Departements, bei den Steuerkassen zu Colberg, Bublitz, Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt in Rügenwalde und bei den Stadthauptkassen in Bärwalde, Cörlin, Callies, Falkenburg, Leba, Zanow, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 2. October 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

7) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. J. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der

letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 28. December 1866. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

8) Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen &c. Angelegenheiten ist jedem der Herren Kreisphysiker des Departements ein Exemplar der für das Jahr 1867 erschienenen Arzneitaxe mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838, S. 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung gebracht werde.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die Arzneitaxe pro 1867 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Cöslin, den 7. Januar 1867.

9) Dem Buchdruckereibesitzer Franz Waldow in Schivelbein ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks als Spezial-Agent des General-Agenten, Major a. D. Niemann in Minden für das Bremer Haus Carl Pokrantz und Comp. Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Nord- und Südamerika, mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Süd-Australien über Bremerhafen zu vermitteln.

Cöslin, den 30. Dezember 1866.

10) Die Verlängerung der Concession des Rentiers Mielitz in Schivelbein für die Specialagentur des Generalagenten H. C. Platzmann in Berlin zur Beförderung von Auswanderern auf das Jahr 1867 wird nicht stattfinden.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche an die von dem &c. Mielitz bei unserer Hauptkasse hinterlegte Caution aus dem Beförderungsgeschäfte Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen einer Frist von 12 Monaten bei uns anzumelden.

Werden innerhalb dieser Frist Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Caution zurückgegeben werden

Cöslin, den 31. Dezember 1866.

11) Den Schafen der zum Rittergute Wusterbarth gehörigen Vorwerke Dechow und Zabelsdorf, Kreises Belgard, sind die Schutzpocken geimpft und deshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die den Lämmern und Schafen zu Retzin a, Rauden, Granzin, Groß Dewsberg, Hohenwardin und Rottow, Kreises Belgard, sowie den Lämmern des Gutsbesitzers Reichardt in Simmatzig, Kreises Schivelbein, geimpften Schutzpocken sind vollständig abgeheilt, auch ist die Pockenkrankheit unter den Schafen der Güter Eickstedtswalde und Klein-Vorbeck, sowie unter den Schafen auf dem Vorwerk Marienhof bei Neurese, Kreises Fürstenthum, erloschen. Die für die letztgedachten Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 29. Dezember 1866.

12) Die den Schafen und Lämmern mehrerer bäuerlicher Wirthe in Rützow und des Lehnschulzen Raddünz in Priebslaff, Kreises Schivelbein, geimpften Schutzpocken sind abgeheilt und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 31. Dezember 1866.

13) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Reblin und Barzlin, sowie unter den Schafen des Rittergutes Neurese und des Gutes Tessin a, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 4. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

14) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	4 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 11. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stabs- und Bataillons-Arzt Dr. Heller ist von Mainz nach Colberg verzogen.

Der Assistenzarzt Dr. Ernesti ist vom Fusilier-Bataillon des 7. Pomm. Inf.-Rgmts. No. 54 zu Cöslin zu der in Schivelbein garnisonirenden 2. Eskad. des Pomm. Drag.-Rgmts. No. 11 versetzt worden.

An Stelle des verstorbenen Bau-Inspektors Drewitz ist der bisherige Kreisbaumeister Heithaus in Berlin zum Bauinspektor in Stolp ernannt und sind ihm die Geschäfte der dortigen Bau-Inspektion übergeben worden.

Dem Schulamtsbewerber Christoph Friedrich Wilhelm Stockmann zu Sydow ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen im diesseitigen Bezirk ertheilt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Cöslin.

Der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Eckardt in Cöslin und der Gerichts-Assessor Reich daselbst sind gestorben.

In der Stadt Cöslin sind, und zwar:

a) für den ersten Schiedsmannsbezirk (den 1. und 5. Stadtbezirk) der bisherige Schiedsmann, Baumeister Krahn,

b) für den zweiten Schiedsmannsbezirk (den 2. und 6. Stadtbezirk) der bisherige Schiedsmann, Apotheker Schütz,

c) für den dritten Schiedsmannsbezirk (den 3. und 4. Stadtbezirk) der Rentier Mahlendorff, als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Für den 19. ländlichen Schiedsmannsbezirk des Fürstenthumschen Kreises ist der Kreisdeputirte von Schröder in Lübchow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter ist der Rittergutsbesitzer von Hagen in Groß-Pobloth.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Post-Expedient Wolter in Schlawe ist in die Klasse der Post-Assistenten übergetreten; die Post-Expedienten-Anwärter Kolloff in Colberg und Kasischke in Ratzebuhr sind als Post-Expedienten bestätigt worden. Letzterer ist von Ratzebuhr nach Bärwalde versetzt.

Der Post-Expediteur Schulz in Zitzewitz ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Proviantmeister Mikeleitis und der Proviant-Amts-Controleur Scharff 2 in Colberg sind in gleicher Eigenschaft nach Bromberg resp. Hannover versetzt. — Der Reserve-Magazin-Rendant Klaus aus Paderborn und der Depot-Magazin-Verwalter Dingel aus Schwedt a. O. sind mit Wahrnehmung der Geschäfte des Proviantmeisters resp. des Controleurs beim Proviant-Amt in Colberg beauftragt und dorthin versetzt worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Das Diakonat an der Schloßkirche in Stettin ist durch Todesfall erledigt und am 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

In Stelle des zum 1. October v. J. emeritirten, inzwischen bereits verstorbenen Pastors Schweitzer ist der bisherige Predigtamts-Candidat Harnisch zum Pastor in Raths-Damnitz, Synode Colziglow, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Conrector Lübecke ist zum 3. Prediger in Neustettin und zum Seelsorger an der dortigen Landarmen-Anstalt erwählt und in seine resp. Aemter eingeführt worden.

Die Pfarre Kösternitz, Synode Rügenwalde, Privat-Patronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Fabrik-Direktor Vital Daelen in Bochum ist unter dem 18. Dezember 1866 ein Patent

auf ein Walzwerk zum Auswalzen der Radbandagen für Eisenbahnfahrzeuge, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. Dezember 1866 ein Patent

auf eine Spannvorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Dem Cartonage-Fabrikanten M. Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24. Dezember 1866 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Dubach.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 3. Cöslin, den 17. Januar 1867.

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. Februar sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstande vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht bloß weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.

Die Wahlen zum Reichstage sind directe, unmittelbare Wahlen, weit verschieden von den bisherigen indirecten Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen Wahlmann wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, — ist jetzt jeder Urwähler berufen, unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will. Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt werden, jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich gradezu (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichs-

tage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung gradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von seiner Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels geschehen soll. Das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf Bismarck wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, grade heraus zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck entgegentreten wolle; denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits noch weit mehr erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte. Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren; die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk, seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

15) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. Dezember v. Js. die von dem Communal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Kammerherrn von Brandt auf Lauchstedt zum Vorsitzenden des Communallandtages und des Geheimen Regierungsraths, Landraths von Werdeck auf Schorbus zum Stellvertreter desselben, für die Zeit vom 3. Oktober 1866 bis dahin 1869, zu bestätigen geruht. Potsdam, den 2. Januar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: gez. v. Kamptz.

16) Der 38. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am Dienstag, den 19. Februar d. Js., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Director von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 10. Januar 1867. Der Ober-Präsident. In Vertretung: Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

17) Mit Bezug auf die in der vorigen Nummer des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 7. d. Mts., wonach in Ausführung des Wahlgesetzes vom 15. Oktober v. J. für den Reichstag des Norddeutschen Bundes die Auslegung der Wählerlisten am 15. Januar d. J. zu beginnen hat, und der Tag der Wahl auf den 12. Februar d. J. festgesetzt ist, bringen wir jenes

Wahlgesetz und das dazu ergangene Wahlreglement vom 30. Dezember v. J. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß für die einzelnen Wahlkreise des diesseitigen Departements die nachbezeichneten Wahlkommissarien ernannt worden sind:

No.	Wahlkreise.	Wahlkommissarien.
1.	Kreis Stolp, Kreis Lauenburg.	Landrath von Bonin zu Lauenburg.
2.	Kreis Bütow, Kreis Rummelsburg, Kreis Schlawe.	Landrath v. Woedtke zu Schlawe.
3.	Kreis Fürstenthum.	Landrath v. Gerlach zu Cöslin.
4.	Kreis Belgard, Kreis Schivelbein, Kreis Dramburg.	Landrath Graf v. Westarp zu Dramburg.
5.	Kreis Neustettin.	Landrath v. Busse zu Neustettin.

Wir machen die Herren Wahlvorsteher noch besonders auf den § 27 des Wahlreglements aufmerksam, wonach die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Herrn Wahlkommissarius einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen.

Cöslin, den 11. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wahlgesetz
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 15. October 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtung des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das **25**. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jeder-

manns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866.

(L. S) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes
vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste **doppelt** aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in **alphabetischer** Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeindevorstandes (Kommunevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu

versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
   in den Städten den Gemeindevorständen (Ortsvorständen, Magisträten u. s. w.)
2. in den bisher Bayerischen Gebietstheilen:
   den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in Nassau: den Aemtern,
   in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
   in den übrigen bisher Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in Frankfurt a. M. nebst Gebiet: dem Senate;
5. im vormaligen Königreich Hannover:
   auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
   in den selbstständigen Städten den Magisträten;
6. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
   auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
   in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes (Kommunevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste, unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes (Kommunevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von

Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglem.).

die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6. — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Besitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11. des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat

derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe je des Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich

sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie [illegible]e.

[illegible]nsbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Locale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht von [illegible]setzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hier[illegible]ach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

[illegible]ergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In den Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselben gelten die Vorschriften des §. 33. des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26. 36. und 37. des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in

Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein. Berlin, den 30. Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

18) Der Kaufmann Eduard Carl Friedrich Lübcke in Stettin ist zum Kaiserlich Oesterreichischen Consul ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden.

Cöslin, den 9. Januar 1867.

19) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Gutsherrschaft in Wintershagen B., Kreises Stolp, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 8. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

20) Nach Absatz 2 § 7 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1865 (Centralblatt Seite 33) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Berlin, den 30. Dezember 1866. Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath Herrn v. d. Gröben Hochwohlgeboren zu Stettin.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 12. Januar 1867.

Der Königliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

Der bisherige Vorstand der Garnison-Verwaltung in Colberg, Garnison-Verwaltungs-Inspektor Steinmetz ist in gleicher Eigenschaft zur Garnison-Verwaltung in Wesel und in seine Stelle der Garnison-Verwaltungs-Inspektor, Lieutenant a. D. Schneider von Cosel nach Colberg versetzt worden.

Königliches Oberbergamt.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Ottiliae, ist die Stelle des Vorsitzenden bei der Oberberg- und Salzwerksdirection zu Kassel commissarisch übertragen.

Der Gerichtsassessor Veith, bisher beim Oberbergamt zu Breslau, ist als Hülfsarbeiter beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten.

Der seither als Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Bergassessor Maaß ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Breslau versetzt.

Der Bergreferendar Junghann ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienst entlassen.

Der Bergexpectant Heinrich Schotte ist zum Bergreferendar ernannt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 4. Cöslin, den 24. Januar 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 2 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6503. das Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Dezember 1866; und unter

„ 6504. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1866.

Die erschienene No. 3 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6505. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866; unter

„ 6506. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe; und unter

„ 6507. die Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Die erschienene No. 4 und 5 der Gesetzsammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6508. das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. Dezember 1866; unter

„ 6509. das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867; unter

„ 6510. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. Dezember 1866; unter

„ 6511. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867; unter

„ 6512. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vormaligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte; unter

„ 6513. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen; unter

„ 6514. die Verordnung, betreffend die Publikation der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867; unter

„ 6515. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867; unter

„ 6516. die Verordnung, betreffend die Abänderung des § 10 des hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867; und unter

Nr. 6517. die Verordnung, betreffend die Führung der preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certifikate. Vom 4. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen!

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt; das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich aufs Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch, als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung ins Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa zwanzigtausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die

Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen. Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf einen und denselben Namen für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim ersten Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man im einzelnen kleineren Wahlbezirk gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000 die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können, und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt keiner die absolute Mehrheit, (die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10,000). Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3 bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.

Um bei obigem Beispiele zu bleiben: wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf drei Namen zersplittern, so daß

der eine ihrer Kandidaten etwa **4000**, der zweite und der dritte jeder **3500** Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren **9000** Stimmen sich nur auf zwei Namen vertheilen, von denen jeder **4500** Stimmen erhält, — so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht, weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — dann ist die Mehrheit der **11,000** im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat; von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle **11,000** gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen. Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselben gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, w e r der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich an glaubwürdiger und zuverlässiger Stelle versichern, auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unsers Königs in fest geschlossenen Reihen Seiner Fahne folgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

21) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt

für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von $2^1/_2$ zu $2^1/_2$ Loth incl. berechnet werden, danach ergeben sich

	bis $2^1/_2$ Loth einschließlich	— Sgr.	4 Pfennige,
über $2^1/_2$	„ 5 „ „	— „	8 „
„ 5	„ $7^1/_2$ „ „	1 „	— „
„ $7^1/_2$	„ 10 „ „	1 „	4 „
„ 10	„ $12^1/_2$ „ „	1 „	8 „
„ $12^1/_2$	„ 15 „ „	2 „	— „

Vorstehendes wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein.

Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

22) An Stelle des verstorbenen Schulzen Reichert zu Zorndorf ist der Eigenthümer und Schulze Hamann zu Kietz zum Directions-Mitgliede der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Neumark, auf den Rest der Wahlperiode vom 1. Juli 1863 bis dahin 1868 vom Communal-Landtage der Neumark gewählt worden.

Potsdam, den 7. Januar 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

23) Der 38. Kommunal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm vorliegenden Geschäfte am Dienstag, den 19. Februar d. Js., Vormittags 11 Uhr, in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge sind dem Vorsitzenden, Herrn General-Landschafts-Director von Köller hierselbst einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich jedoch wegen der an den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 10. Januar 1867. Der Ober-Präsident. In Vertretung: Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

24) Nachdem durch ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Qualität des sogenannten Daubitzschen Kräuter-Liqueures als eines, den Mixturen beizuzählenden Arznei-Präparats festgestellt worden, ist durch Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts der rc. Daubitz wegen Medizinal-Polizei-Contravention, unter Confiscation der in Beschlag genommenen Vorräthe dieses Liqueures, zur Strafe verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch unter Hinweisung auf die Vorschrift des § 345 No. 2 des Strafgesetzbuchs, wonach das Feilhalten dieses Liqueures strafbar ist und derselbe der Confiskation unterliegt, zur Kenntniß gebracht. Cöslin, den 11. Januar 1867.

25) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund Allerhöchster Genehmigung vom 1. d. Mts. ab die Verwaltung der directen Steuern von der Abtheilung 3 des Königlichen Finanz-Ministeriums getrennt und zur Bearbeitung aller zu diesem Geschäftszweige gehörenden Angelegenheiten eine neue Ministerial-Abtheilung 4 gebildet worden ist, welcher die Bezeichnung „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern" beigelegt ist. Auf diese neue Ministerial-Abtheilung sind zugleich alle diejenigen Geschäfte übergegangen, welche bisher von der auf Grund der Allerhöchsten Bestimmung vom 31. Mai 1861 für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten unter der Bezeichnung „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" vorübergehend gebildeten, nunmehr außer Wirksamkeit getretenen Abtheilung im Finanz-Ministerium ressortirten.

Cöslin, den 15. Januar 1867.

26) Unter den Schafen zu Gr.-Machmin und Bedlin, Kreises Stolp, sowie unter den Schafen des Krugpächters Janitz zu Neukrug, Kreises Dramburg, und unter den Schafen des Lehnschulzen Ponath zu Nelep, Kreises Schivelbein, sind die Pocken ausgebrochen und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 11. Januar 1867.

27) Unter den Schafen des Bauern Ludwig Schmidt zu Groß-Spiegel; Kreises Dramburg, ist die Klauenseuche ausgebrochen und den Schafen auf dem Rittergute Barchminshagen, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft worden, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind. Cöslin, den 15. Januar 1867.

28) Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen.

In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.
Kreis Bütow.			
Das Grundstück No. 56 zu Sommin von 155 Morgen 160 []Rth.	Forst-Fiskus.	Gemeinde Sommin.	Guts- und Polizei-Bezirk der Königlichen Oberförsterei Zerrin.
Kreis Fürstenthum.			
Das sogenannte Guster neue Land von 121 Morgen 168 []Rth.	Forst-Fiskus.	Gemeinde Gust.	Guts- und Polizei-Bezirk der Königlichen Oberförsterei Oberfier.
121 Morgen 168 []Rth. und 7 Morgen 91 []Rth., darin belegene Wege vom Königlichen Forstreviere Oberfier.	mehrere Grundbesitzer in Gust.	Guts- und Polizeibezirk der Königlichen Oberförsterei Oberfier.	Gemeinde Gust.
Kreis Neustettin.			
Drei in dem Reviertheile Niederheide der Königlichen Oberförsterei Neustettin belegene Wiesen-Parcellen von zusammen 7 Morgen 155 []Rth.	Forst-Fiskus.	Gemeinde Soltnitz.	Guts- und Polizei-Bezirk der Königlichen Oberförstere Neustettin.
Kreis Schlawe.			
Eine von den Schmidt Kruckowschen Eheleuten zu Wandhagen besessene Fläche, von 10 Morgen 134 []Rth.	Forst-Fiskus.	Gemeinde Wandhagen.	Desgleichen der Königlichen Oberförsterei Neu-Krakow.
35 Morgen 54 []Rth., der Paalow-Nitzliner Forstparzellen, in der Oberförsterei Alt-Krakow.	Eigenthümer F. Plath und Carl Riehn zu Neu-Paalow.	Guts- nnd Polizei-Bezirk der Königlichen Oberförsterei Alt-Krakow.	Gemeinde Neu-Paalow.
Ein früheres Wasserloch, jetzt Straßenplatz, von 14½ []Rth. im Dorfe Lanzig, vom Domainen-Fiskus veräußert.	Gemeinde Lanzig.	fiskalischer Gutsbezirk.	Gemeinde Lanzig.

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzten Kolonne der vorstehenden Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind. Cöslin, den 8. Januar 1867.

29) Unter den Schafen zu Alt-Bewersdorf, Kreises Schlawe, ist die Räudekrankheit und unter den Schafen des Bauern Friedrich Brietzke zu Baumgarten, Kreises Dramburg, die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Krühne, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

30) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis

der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienst, bei Verlust des Anrechts darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification der betreffenden jungen Leute am 23. März d. J. Morgens 9 Uhr im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes nachsuchen wollen oder die Eltern oder Vormünder derselben auf, die desfallsigen Gesuche, welche nach der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (§§. 129, 131 und 132) 1) der Geburtsschein, 2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militär-Dienstes, 3) das Schulzeugniß und 4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird, beigefügt sein müssen, bis spätestens 14 Tage vor jenem Termin an uns einzureichen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Cöslin, den 11. Januar 1867. Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

31) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 49 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III No. 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage.

Vom 1. April 1867 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen sollen bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der ausgeloosten Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Thlrn.
No. 116. 172. 519. 541. 679. 681. 1078. 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Thlrn.
No. 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Thlrn.
No. 36. 574. 575. 670. 672. 834. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Thlrn.
No. 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464. 2013. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.

Stettin, den 5. Novbr. 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher in Schlawe stationirte Assistenzarzt Dr. Stehmann ist nach Weilburg in Nassau versetzt, und an seiner Stelle der bisher in Cöslin stationirte Assistenzarzt Dr. Liers nach Schlawe berufen worden.

Definitiv angestellt sind:

1) Schüttpelz als Lehrer in Cörlin, Synode Rügenwalde, 2) Wagenknecht als Lehrer und Küster in Herzberg, Synode Tempelburg, 3) Gatz als Lehrer in Rügenwalde, Synode Rügenwalde, 4) Fischer als Lehrer in Buchhorst, Synode Belgard, 5) Simon als Lehrer in Natzluff, Synode Schlawe, 6) Schnüttke als Lehrer in Marienthal, Synode Schlawe, 7) Geschke als Lehrer in Belgard, Sy-

node Belgard, 8) die Jungfraueu Lambrecht und Kolbe als Lehrerinnen in Belgard, Synode Belgard, 9) Rath als Lehrer in Polzin, Synode Belgard, 10) Wilde als Lehrer in Vietzke Strand, Synode Rügenwalde, 11) Schwarz als Lehrer in Grüssow, Synode Belgard, 12) Schünemann als Lehrer in Gr.-Born, Synode Ratzebuhr.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wilken ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Prediger Friederici, bisher in Rummelsburg, ist zum Archidiakonus an der St.-Marienkirche in Stolp ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der zum Pastor der Parochie Zamborst, Synode Ratzebuhr, erwählte Pastor Malisch ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Gymnasial-Hülfslehrer und Predigtamts-Candidat Hoffmann ist zum Pfarrverweser für das Diakonat in Rummelsburg und das mit demselben verbundene Pfarramt von Falkenhagen und Reinfeld bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei New-port in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Kirchengeschenke: Der Kirche zu Vangerow, Synode Neustettin sind 100 Thlr. durch Legat vermacht worden.

Wir bringen dies Zeichen kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 5. Cöslin, den 31. Januar 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6518. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867; unter
„ 6519. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867; unter
„ 6520. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867; unter
„ 6521. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867, betreffend die Konstituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden; unter
„ 6522. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern; und unter
„ 6523. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statut-Aenderung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867.

Die erschienene No. 7 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6524. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Die Erleichterung der Dienstpflicht durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die Militairfrage und über den Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden**, weil dann die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllet werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (Kontingentirung) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar nicht blos die Wehrpflicht, sondern ebenso die Kosten des Heeres: deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat. Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gebe es in Zukunft möglicherweise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militärischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen. Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird jetzt eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: die gesammte Dienstpficht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise die Familien-Väter und Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs

dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk socher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

32) Nach der Vorschrift sub 2 im § 60 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1 loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen.

Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglichst zu bewahren, sehen wir uns veranlaßt, die mehrerwähnte Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Cöslin, den 24. Januar 1867.

33) In den der Arznei-Taxe für 1867 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ist unter 3 den Apothekern bei Lieferungen von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Kommunal-Fonds oder von den zur Ersetzung oder Erleichterung der öffentlichen Armenpflege begründeten Korporationen gezahlt werden, die Bewilligung eines Rabatts bis auf Höhe von 25 Procent der Summe der Arznei-Rechnung gestattet worden.

Da unter die gedachten Korporationen auch die gewerblichen Unterstützungskassen fallen, so veranlasse ich die Königliche Regierung, die Vorstände dieser Kassen von jener Erlaubniß auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 7. Januar 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

An die Königl. Regierung zu Cöslin.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 21. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

34) Unter den Schafen in Alt-Bork, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hufenberg, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 21. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

35) Die Kreis-Wundarztstelle des Flatower Kreises ist durch Ernennung des Dr. Jacusiel aus Landsburg zum Kreisphysikus in Schwetz erledigt.

Qualificirte Medicinal-Personen fordern wir auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu der erledigten Stelle innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 17. Januar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

36) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. November v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseegelderhebung an der Barriere Cremerbruch auf der Kunststraße von Rummelsburg nach Cremerbruch, für 1½ Meilen, mit dem 1. Februar d. J. beginnen wird.

Stettin, den 25. Januar 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

37) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. October bis Ende December 1866 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Schwurgerichte in Cöslin.			
1	Lebram, Leopold, früherer Kommissionair in Cöslin	Wechselfälschung und wissentlicher Meineid	22. October 1866	2 Jahre Zuchthaus und 100 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 2 Monate Zuchthaus
2	Waldow, auch Wallow genannt, Friedrich, Wilhelm Peter, Büdner aus Wilhelmsberg	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	26. October 1866	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 5 Jahre
3	Bölzke, August, Mühlenmeister aus Gieskow	vorsätzliche Brandstiftung und wiederholter Diebstahl	30. October 1866	3 Jahre 2 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
4	Müller, Albert, Mühlenmeister aus Vangerow	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung	30. October 1866	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
5	Warsow, Edmund, Klempnergesell aus Colberg	schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	1. November 1866	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg.			
6	Müller, verehelichte Bahnwärter, Henriette Sophie, geborne Krause zu Bullenwinkel	schwere Hehlerei	30. August 1866	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer
7	Frank, Christian Friedrich Ferdinand, Arbeitsmann aus Damitz	ein schwerer Diebstahl	4. September und 11. October 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht
8	Hauft, Johann Friedrich, Büdner aus Siederland bei Colberg	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	13. November 1866	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht
9	Block, Emanuel Friedrich Magnus, Schornsteinfegergesell aus Colberg	ein einfacher im mehr als ersten Rückfalle verübter Diebstahl	23. October und 26. November 1866	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
10	Hauft, Daniel Friedrich Hermann, Büdnersohn aus Siederland bei Colberg	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	13. November und 8. December 1866	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgericht in Belgard.			
11	Otto, Johann Christoph August, Ziegler aus Pustchow	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	4. October 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht
12	Baumann, August Daniel Ludwig, Arbeiter aus Belgard	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	8. November 1866.	2½ Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
	Von dem Königl. Kreis- und Schwurgerichte in Neustettin.			
13	Lüneburg, Louise, unverehelichte aus Neustettin	mehrere Diebstähle im mehrfach wiederholten Rückfalle	23. October 1866	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe
14	Marrin, Friedrich Wilhelm, Knecht aus Zicker	Mord	14. October 1864	die vom Schwurgericht erkannte Todesstrafe ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 11. November 1866 in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt worden
15	Pape, Friedrich Wilhelm, Knecht aus Heinrichsdorf	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	30. October 1866	2 Jahre Zuchthaus
16	Lüneburg, Schlosser-Wittwe, geborne Fröhlich aus Neustettin	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	30. October 1866	4 Jahre Zuchthaus
17	Gömer, Johann Carl Gottlieb, Arbeiter aus Labenz	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	30. October 1866	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
18	Schulz, Johann Ludwig, Arbeiter aus Damburg	zwei schwere und ein einfacher Diebstahl im ersten Rückfalle	31. October 1866	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
19	Völz, August Wilhelm, Tagelöhner aus Linichen	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	31. October 1866	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht
20	Dobratz, Johann Friedrich, Tagelöhner aus Schivelbein	drei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle	1. November 1866	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht
21	Nemitz, Johann Christoph, Tagelöhner aus Schivelbein	schwerer Diebstahl im Rückfalle	1. November 1866	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht
22	Krause, Johanne Friederike Albertine, unverehelichte aus Crangen	Todtschlag	10. November 1866	lebenslängliches Zuchthaus
23	Wenzke, Johann Friedrich, Tuchmacher aus Rummelsburg	Diebstahl im zweiten Rückfalle	29. März und 27. September 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht
24	Jolitz, Friedrich, Arbeitsmann aus Dramburg	Diebstahl im zweiten Rückfalle	19. Mai und 26. November 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizei-Aufsicht
	Von dem Königl. Kreis- und Schwurgericht in Stolp.			
25	Dallüge, August, Arbeitsmann aus Stolp	einfacher Diebstahl im fünften Rückfalle	9. November 1866	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
26	Schiebel, Karl, Arbeiter aus Morgenstern	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	16. November 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
27	Rudolph, verehelichte Schmied, Anna, Christine geborne Sawallisch aus Frantzen	wiederholter qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfalle	9. November 1866	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
28	Nitz, Henriette, unverehelichte in Stolp	einfacher Diebstahl im sechsten Rückfalle	7. December 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
29	Behnke, Martin, Tagelöhner aus Zezenow'er Boor	schwerer Diebstahl im Rückfalle	22. October 1866	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde.No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
30	Hupke, Johann August, Zimmergesell aus Gohren	Verbrechen gegen die Sittlichkeit, ein einfacher und ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	25. October 1866	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr
31	Meske, Christian Ferdinand, Arbeiter aus Königl. Freist	vorsätzliche Brandstiftung	26/27. October 1866	15 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
32	Waller, Franz, Bürstenmacherlehrling aus Pollnow	vorsätzliche Körperverlezzung eines Menschen mit tödtlichem Erfolge	24. October 1866	12 Jahre Zuchthaus
33	Sagratzka, Johanna, unverehelichte aus Bütow	Todtschlag	23. October 1866	lebenswieriges Zuchthaus
	Von dem Königlichen Kreis-Gericht in Schlawe.			
34	Richter, verehelichte Ziegler, Louise geb. Neitzel in Schlawe	einfacher und qualificirter Diebstahl im vierten Rückfalle	2. October 1866	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
35	Gramenz, separirte Mühlenpächter, Johanne geborne Nickel aus Lupow	Theilnahme an einem einfachen Diebstahle und Hehlerei im 4. Rückfalle	2. October 1866	4 Jahre Zuchhaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
36	Dieselbe	qualificirter Diebstahl im fünften Rückfalle	6. November 1866	Zusatzstrafe von 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgericht in Bütow.			
37	Buhrandt, verw. Schmied, Henriette geb. Schmidtke aus Zeromin	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	23. November 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
38	Mischnick, Johann Arbeitsmann aus Rummelsburg	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	30. November 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
39	Meyer, Carl, Tagelöhner aus Klöfstein	Desgleichen und Führung eines falschen Namens im Rückfalle	Desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
40	Prantz, Heinrich, Webergesell aus Danzig	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Desgleichen	Desgleichen

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Januar 1867. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

38) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das gemäß unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 13. November v. Js. zu Ostern d. Js. zu eröffnende Schullehrer-Seminar zu Dramburg wünschen, wird am 19., 20. und 21. März dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. April d. Js. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 9. März d. Js. direct an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht,

3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,
4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehre über ihre Vorbildung für das Seminar,
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizei-Behörde über unbescholtene Führung,
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 32 rtl. für die denselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich pränumerando mit je 16 rtl. zu zahlen, auch dieselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen zu versorgen bereit sind und sich verpflichten, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. October 1854, die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 18. März d. Js., Nachmittags 5 Uhr in dem städtischen Schulhause zu Dramburg bei dem dort anwesenden Herrn Regierungs- und Schulrath Stiehl persönlich zu melden, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den Aufzunehmenden ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

> daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Cöslin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden

dem Director des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 21. Januar 1867. Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Webermeisters Eduard Schmidt in Falkenburg zum Rathmann auf 6 Jahr ist bestätigt worden.

Der bisherige Assistenzarzt Dr. Kohlhardt im Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5 ist als Stabs- und Bataillons-Arzt von Belgard nach Harburg und der Assistenzarzt Dr. Beier von der Artillerie-Abtheilung in Erfurt zum Königlichen Dragoner-Regiment No. 11 nach Belgard versetzt worden.

Der städtische Hülfsförster Rudolph Schröder aus der Stadtforst Gollenberg bei Cöslin ist als Dünenaufseher zu Schelpin angestellt worden.

Dem Barbier Johann Schmeda in Lauenburg ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Lauenburg und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Hülfsprediger Haupt zu Charbrow, Synode Lauenburg, ist zum Pastor in Gr.-Linichen, Synode Tempelburg, ernannt, und in das ihm verliehene neue Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent

> auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungsart für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. J. ein Patent
auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenke. Es sind der Kirche zu Ramelow, Synode Cörlin, ein Lesepult mit zugehöriger feiner Tuchdecke, ein Fußteppich vor den Altar, eine geschmackvolle Einfassung des Altars mit gepolsterter Kniebank, 4 gemalte Fenster-Rouleaur, 1 Tisch und Teppich für die Sakristei;

der Kirche zu Rützenhagen, Synode Rügenwalde, eine versilberte und innen vergoldete neusilberne Taufkanne;

der Kirche zu Deutsch-Puddiger, Synode Schlawe, eine innen vergoldete, silberne Abendmahlskanne und eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Tuch mit Goldborten und gesticktem Kreuz, nebst weißer gestickter Ueberdecke;

der Kirche in Ratzebuhr, ein Gemälde in Oelfarbendruck, die Einsetzung des heiligen Abendmahls darstellend;

der Kirche zu Konikow, Synode Cöslin, 2 neusilberne, 18 Zoll hohe Altarleuchter;

der Kirche zu Saulin, Synode Lauenburg, ein großes mit Glasmalerei versehenes Kirchenfenster nebst dazu gehörigem Drahtgitterfenster und eine mit Randsticherei verzierte weiße Altar- (Tisch-) Decke;

der Kirche zu Cörlin freiwillige Geldbeiträge zur Erneuerung des Altars, der Kanzel, des Taufsteins, sowie zur Renovirung des Altar-Crucifixes und der Verschönerung des Altar-Raumes, ferner eine Altardecke von schwarzem Tuche und eine werthvolle Pultdecke, ebenfalls von schwarzem Tuche, geschenkt worden. Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gerne zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 10. Januar 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 6. Cöslin, den 7. Februar 1867.

Von Seiner Majestät dem Könige zum Ober-Präsidenten der Provinz Pommern ernannt, habe ich mit dem heutigen Tage die Amtsgeschäfte übernommen.

Es wird meine Aufgabe sein, die berechtigten Eigenthümlichkeiten der Provinz aufrecht zu erhalten, die bewährten Einrichtungen ihrer weiteren Entwickelung und Ausbildung zuzuführen, überhaupt die Gesammt-Interessen wie die Interessen jedes Einzelnen mit voller Hingebung zu wahren und zu fördern und so den weisen Absichten unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zu entsprechen.

Zur Erreichung dieses Zieles darf mir die kräftige Hülfe der Organe der Verwaltung nicht fehlen. Ich ersuche daher die Behörden und Beamten der verschiedenen Verwaltungs-Ressorts um willige und freudige Unterstützung so vertrauensvoll, als dieselben meines Beistandes und Schutzes gewiß sein können.

Ich erbitte von den Einwohnern der Provinz ein offenes Entgegenkommen.

Eine durch gemeinsame Zwecke geeinigte Thätigkeit möge dienen dem Heile des theueren Vaterlandes, der Wohlfahrt einer Provinz, welche seit alten Zeiten bewährt dasteht durch echte Königstreue.

Diese Königstreue sei denn das Band, welches mich mit Pommern als einer neuen Heimath unlösbar vereinigt. Stettin, den 1. Februar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern Frhr. v. Münchhausen.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 8 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6525. das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12 Januar 1867; unter

= 6526. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867; unter

= 6527. die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867; unter

= 6528. die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Januar 1867; und unter

= 6529. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

Zu den Wahlen.

Am 12. Februar, — also am Dienstag in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines

Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so allein kann es gelingen; deshalb muß auch jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf Bismarck hätten ja bisher Alles so über alles Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also den König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König und Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch die Militärlast für uns Preußen vermindert werden: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen und allen Verkehrsmitteln, die

unbedingte Freizügigkeit und die Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht, welcher nicht.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache des Königs und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen des Vaterlandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

39) Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3. Quartal 1866 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 31. Januar 1867.

40) Die den Lämmern des Dominiums Burzlaff und der Gemeinde Klempin, Kreises Belgard, geimpften Pocken sind abgeheilt und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 25. Januar 1867.

41) Unter den Schafen in Neuklenz, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Rittergutes Rützow, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 26. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

42) In der hiesigen Taubstummen-Anstalt findet Aufnahme von Zöglingen jetzt nur zwei Mal jährlich und zwar zum Oster- und Michaelis-Termine Statt.

Indem das unterzeichnete Curatorium sich veranlaßt sieht, unter Hinweisung auf die im Statute der Anstalt (cfr. Amtsblatt 1865 No. 9 p. 73 ff.) mitgetheilten Aufnahme-Bedingungen die betreffenden Eltern und Pfleger von taubstummen Kindern im Interesse der letzteren zu ersuchen, unter Berücksichtigung der genannten Aufnahmetermine die uns zu übergebenden Zöglinge so zeitig als möglich, am besten im Alter von 8 bis 10 Jahren, anzumelden, heben wir noch ausdrücklich aus den Bestimmungen des Statuts hervor, daß an dem Unterrichte in der Anstalt auch solche taubstumme Kinder — gegen ein festzusetzendes Schulgeld — Theil nehmen können, welche bei zuverlässigen Familien hierselbst untergebracht sind und Wohnung, Kost und Pflege in der Anstalt selbst nicht beanspruchen.

Die Anmeldung ist vier Wochen vor den resp. Aufnahme-Terminen erwünscht. Diejenigen Kinder, deren Aufnahme vom Curatorio zugesagt ist, sind vor ihrer Zulassung bei dem Vorsitzenden des Curatoriums, Konsistorial- und Schulrath Dittrich, persönlich vorzustellen, und dann von diesem der Anstalt und ihren Lehrern und Pflegern überwiesen zu werden. — Das Curatorium ist auch erbötig, für Aufnahme von Extraneern zuverlässige Familien hierorts nachzuweisen.

Cöslin, den 14. Januar 1867.

Das Curatorim der Taubstummen-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt. Dittrich.

43) Edictal-Citation.

Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Kl.-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V,

Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Coupon, Serie V, No. 10 und Talon.

den Kirchen zu Bressin und Roslasin gehörig;

Criwan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.,

Schillersdorf, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.,

Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.,

No. 476 Anclam'er Departements über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 2 bis incl. 10 sammt Talons,

zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friedericke Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig,

sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des § 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zins-Termine 1867 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden, und die gedachten Pfandbriefe resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1866. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

44) Zur Prüfung solcher Aspiranten für das Elementar-Schulamt im Regierungsbezirk Cöslin, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Cöslin ein Termin bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Cöslin auf die Tage vom 9. bis 11. April dieses Jahres angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 8. April dieses Jahres. Nachmittags 3 Uhr in dem Gebäude des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Cöslin einzufinden, wo sie von dem Seminardirector Lehmann die nähere Anweisung für die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Dieselben haben sich vorher und zwar spätestens bis zum 10. März dieses Jahres bei dem Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorlegen:

1) ein Zeugniß des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
3) den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts, und ein Zeugniß des Pastors ihrer Parochie über ihr sittliches resp. religiöses und kirchliches Verhalten,

5) ein Zeugniß über ihre Militär-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift,

6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf,

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur zum Zweck der Schullehrer-Prüfung ausgestellt werden und dies auf ihnen ausdrücklich bemerkt wird, sind sie stempelfrei.

Die Superintendenten werden die ihnen vorzulegenden Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königlichen Regierung zu Cöslin unter Ueberreichung der Atteste mit einem gutachtlichen Urtheil über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten. Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der genannten Königlichen Regierung beschieden werden. Stettin, den 21. Januar 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern. Toop.

45) Zur nächsten Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zur Ertheilung von Schulunterricht, haben wir im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Cöslin die Tage vom 11. bis 13. April cr. anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule zu leiten oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen beabsichtigen. Für die Stellung als Hauslehrerin bedarf es der Ablegung dieser Prüfung nicht.

Nur solche Bewerberinnen, welche mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungs-Commission zu Cöslin wird in diesem Jahre aus dem Regierungs- und Schulrath Stiehl, dem Regierungs-, Consistorial- und Schulrath Dittrich, dem Director und den Lehrern des Schullehrer-Seminars zu Cöslin, sowie dem Gymnasiallehrer Dr. Zelle bestehen. — Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und gleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen gefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, dem Seminardirektor Lehmann zu Cöslin spätestens 8 Tage vor dem genannten Termin einzusenden.

Demnächst haben dieselben sich am 10. April d. Js., Nachmittags 6 Uhr, in der Wohnung des Seminar-Directors Lehmann in Cöslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nähere über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind

1) der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zunamen, Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt der zu Prüfenden, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort, wo, und die Art wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und

2) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr sittliches, religiöses und kirchliches Verhalten. —

Insofern sie bereits an einer Schule unterrichtet haben, werden sie wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt wird, stempelfrei.

Competentinnen, die nicht etwa nur für eine Anstellung an Elementarschulen, sondern als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen geprüft werden wollen, haben nach der Ministerial-Verfügung vom 25. Januar 1864 eine Gebühr von 4 Thlrn. zu entrichten und vor Beginn der Prüfung an die Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Cöslin zu zahlen.

Stettin, den 21. Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern. Toop.

46) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit.

Zur Benutzung für die Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. Westpreußischen Landgestüts von Mitte resp. Ende Februar bis Ende Juni d. J. unter den bisherigen Bedingungen — welche an den Stationsorten im Stalle ausgehängt sind — aufgestellt werden:

1) Kreis Lauenburg: Chinow 2 Beschäler, Vietzig 2 Beschäler. 2) Kreis Stolp: Dammen 2 Beschäler. 3) Kreis Schlawe: Drosedow 2 Beschäler, Cusserow 1 Beschäler. 4) Kreis Fürstenthum: Gr.-Möllen 3 Beschäler, Mallnow 2 Beschäler. 5) Kreis Belgard: Cösternitz 2 Beschäler. 6) Kreis Dramburg: Wusterwitz 2 Beschäler.

Marienwerder, den 21. Januar 1867. Königliches Westpreußisches Landgestüt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die bisher von dem Kreis-Secretair Hoppe in Schlawe ausgeübten polizeianwaltlichen Functionen für den ritterschaftlichen Antheil der Ortschaft Nitzlin, im Schlawer Kreise, sind dem Besitzer, Rittergutsbesitzer von Below auf Gatz auf dessen Wunsch übertragen worden.

Die bisher von dem Kämmerer Strippentow zu Stolp verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die Stadt Stolp und deren Kämmerei-Ortschaften sind dem Stadt-Secretair Persing in Stolp übertragen worden.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Depot-Magazin-Verwalter Reck in Stolp ist Behufs Wahrnehmung der Controleurstelle bei dem Proviant-Amt in Rendsburg dorthin, dagegen der Proviant-Amts-Assistent Schwarzlose aus Berlin als Depot-Magazin-Verwalter nach Stolp versetzt.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Böttger, bisher in Horst, Synode Grimmen, ist zum Pastor in Wolkwitz, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Neumann in Bergen auf Rügen ist zum Pastor in Horst, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Riem ist zum Pastor in Cantreck, Synode Naugard, ernannt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent

auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrication von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 7. Cöslin, den 14. Februar 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 9 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6530. das Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867; unter

" 6531. die Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867; unter

" 6532. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Ges.-Samml. S. 875, 876) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867; unter

" 6533. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867; und unter

" 6534. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. Dezember 1866.

Die erschienene No. 10 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6535. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867; und unter

" 6536. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen zur Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuver-

sichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landes-Vertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neu erworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der soeben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landes-Vertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchen es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= rc. Behörden.

47) Die Direction der Altpommerschen Provinzial=Hülfskasse hat bei der in Gemäßheit des § 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzenden, General=Landschaftsdirector von Köller auf Cantreck für das laufende Geschäftsjahr wiedergewählt.

Stettin, den 2. Februar 1867. Der Ober=Präsident. In Vertretung Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

48) Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

1. Staatsschuldscheine.

Lit. **A.** a 1000 Thlr. No. 49,611. Lit. **F.** a 100 Thlr. No. 48,035. 141,119. 194,819. Lit. **G.** a 50 Thlr. No. 43,894. Lit. **H.** a 25 Thlr. No. 24,082. 35,577.

2. Schuldverschreibungen der Staats=Prämien=Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 337. No. 33,695 über 100 Thlr. Ser. 337. No. 33,698 über 100 Thlr. Ser. 337. No. 33,700 über 100 Thlr. Ser. 774. No. 77,339 über 100 Thlr. Ser. 1,323. No. 132,273 über 100 Thlr.

3. Schuldverschreibung der Staats=Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. **A.** a 1000 Thlr. No. 857.

4. Schuldverschreibungen der 5%igen Staats=Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. **C.** a 200 Thlr. No. 7,423. Lit **E.** a 50 Thlr. No. 14,038. 14,039. 14,041.

5. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Lit. **E.** a 200 Thlr. No. 772.

6. Stamm=Actien der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn.

No. 46,073 über 100 Thlr. No. 60,404 über 100 Thlr.

7. Prioritäts=Actien der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahnen.

Ser. 1. No. 3288 über 100 Thlr. Ser. 1. No. 4765 über 100 Thlr. Ser. 1. No. 11,913 über 100 Thlr. Ser. 1. No. 26,371 über 100 Thlr. Ser. 2. No. 6913 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,411 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,412 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,413 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,414 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,415 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,416 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,417 über $62\frac{1}{2}$ Thlr. Ser. 2. No. 14,418 über $62\frac{1}{2}$ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1867. Königl. Kontrolle der Staats=Papiere.

Vorstehende Liste wird in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz=Samml. Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 5. Februar 1867.

49) Wegen der im ganzen milden Witterung des Winters bestimmen wir Behufs der dringend nothwendigen Schonung des Wildes auf Grund der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 18. November 1841, daß der Schluß der niederen Jagd im laufenden Jahre nicht erst mit dem 1. März d. Js., sondern schon mit dem 20. Februar d. J. eintreten soll. Cöslin, den 8. Februar 1867.

50) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Rittergüter Roßnow, Plauenthin, Baldekow, so wie unter den Schafen der Carziner Güter und unter den Schafen des Bauern Martin Keup zu Henkenhagen, Fürstenthumer Kreises, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 1. Februar 1867.

51) Unter den Schafen des Bauern Marquardt in Gumtow, Kreises Schivelbein, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr von Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 3. Februar 1867.

52) Die Pockenkrankheit unter den Lämmern des Gutes Sternin, sowie unter den Schafen zu Curow, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und die den Schafen des Lehnschulzen Ponath in Nelepp, Kreises Schivelbein, sowie den Lämmern des zum Dominium Siedkow gehörigen Vorwerks Grünhof, Kreises Belgard, geimpften Pocken sind abgeheilt, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist. Cöslin, den 3. Februar 1867.

53) Die unter den Schafen in der Stadt Schlawe ausgebrochene Räude ist erloschen und deshalb die für die genannte Stadt angeordnete Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 7. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

50) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Cöslin zu Ostern d. Js. wünschen, wird am 26., 27. und 28. März dieses Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. April d. J. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben, sofern sie nicht die Präparanden-Anstalt in Mocker besuchen, den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten, und falls sie in derselben eine genügende Vorbereitung bekunden, spätestens bis zum 12. März d. J. dem Herrn Seminar-Director Lehmann in Cöslin

1) ein Zeugniß des Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht,
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,
4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar,
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung,
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des betreffenden Präparanden in das Seminar jährlich 20 Thlr. pränumerando für Gewährung des freien Mittagstisches an die Seminarkasse zu zahlen auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen zu versorgen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind und wenn dies auf denselben ausdrücklich bemerkt ist.

Die solcher Art zur Prüfung angemeldeten Präparanden haben sich behufs Empfangnahme näherer Weisung für dieselbe am 25. März d. J., Abends 6 Uhr im Seminar zu Cöslin einzufinden.

Ueber die zur Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar erforderliche Vorbildung giebt das Regulativ vom 2. October 1854 betreffend die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden, die nöthige Auskunft.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten werden demnächst unmittelbar nach Ostern d. Js. in das Seminar in Cöslin eintreten und haben eine von ihren Eltern oder den Stellvertretern derselben mit vollzogene Verpflichtung

> daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Cöslin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden

dem Director des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 21. Januar 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern. Toop.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die bisher von dem Rathsherrn und Beigeordneten Zunker in Colberg verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die Stadt Colberg und deren Kämmerei-Ortschaften sind vom 1. April d. Js. ab dem Polizei-Secretair Klitzke in Colberg übertragen worden. Bis zu diesem Zeitpunkte werden dieselben noch von dem ꝛc. Zunker verwaltet werden.

Im Bezirke der hiesigen Königl. Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Post-Expedienten-Anwärter Kujath ist als Post-Expedient bestätigt und von Zitzewitz nach Cöslin versetzt.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Ratzebuhr ist dem früheren Gendarmerie-Wachtmeister Kugler unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 8. Cöslin, den 21. Februar 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 11 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6537. das Patent wegen Besitznahme vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Jan. 1867; unter
„ 6538. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867; unter
„ 6539. das Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. December 1866; unter
„ 6540. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen; und unter
„ 6541. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs-Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

55) Instruction
wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden für die Provinz Pommern.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Pommern mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet.

§ 1. Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Corrections-Anstalten der Provinz sind vom 1. April 1867 ab, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar und zweckmäßig erscheint, und soweit nicht nach den unten in den §§ 16 seq. erfolgenden Bestimmungen die Benutzung des Dampfschiffs-Transports stattfindet, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern, auch die desfallsigen Transportzüge soweit als möglich, für alle übrigen, von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden oder aus polizeilichen Rücksichten nothwendigen Transporte zu benutzen.

§ 2. Die Beförderung erfolgt einmal in jeder Woche an einem bestimmten Tage, und zwar in der Richtung von Cöslin bis Pasewalk an jedem Mittwoch, in der Richtung von Stralsund nach Stettin ꝛc. an jedem Donnerstag. Der Transport von Pasewalk bis Stralsund erfolgt bis auf weitere Anordnung am Donnerstag Vormittags. Fällt der Mittwoch oder Donnerstag auf einen Festtag, so treten an ihre Stelle die beiden zunächst resp. unmittelbar auf einander folgenden Werkeltage. Der Transport auf den Nebentouren Wolgast-Züssow, Tantow-Stettin und Colberg-Belgard erfolgt an demselben Tage, an welchem der Transport auf der betreffenden Haupttour erfolgt, mit dem sich zunächst vorher anschließenden Zuge.

§ 3. Für die einzelnen Kreise resp. Ortschaften werden durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahnstationen und diejenigen Züge bestimmt, welche zu den Transporten an jedem Mittwoch resp. Donnerstag benutzt werden müssen. Die nähere Anweisung darüber ob und an welchen Orten die zu transportirenden Personen zu sammeln und dann gemeinschaftlich auf den Landwegen oder mittelst Dampfschiffs nach den Eisenbahnstationen zu transportiren, oder die Transporte von einzelnen Ortschaften aus direct dahin zu bewirken sind, wird den Königlichen Regierungen für ihre resp. Verwaltungsbezirke überlassen und hier nur bestimmt, daß die Absendung der Transporte so einzurichten bleibt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintref-

sen. Ebenso bleibt der Königlichen Regierung zu Stettin der Erlaß der näheren Bestimmungen darüber überlassen, in welcher Weise der Landtransport von den Abgangsstationen Freienwalde, Stettin und Ferdinandshof nach den Straf- und Corrections-Anstalten zu Naugard, Gollnow und Ueckermünde zu reguliren und in wie weit hierbei nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Wagentransport in Anwendung zu bringen ist. Dieselbe bestimmt ferner, in wie weit sich die aus Stettin abgehenden resp. daselbst zu Lande und per Dampfschiff ankommenden für Naugard und Gollnow bestimmten Transporte den mit der Eisenbahn wöchentlich in Stettin anlangenden Transporten Behufs der Weiterbeförderung anzuschließen haben. Im Uebrigen erfolgt der Transport nach und von den Eisenbahn- resp. Dampfschiffs-Stationen nach den durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§ 4. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahntransporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruction für Transporte auf Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-Station wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist, und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat. Bei Transporten, welche schon am Tage vor der Eisenbahnbeförderung an dem Orte der Eisenbahn Station eintreffen, ist jedoch der Abgang der zur Rückkehr bestimmten Transporteure sofort nach Ablieferung der Transportaten in das Polizei-Gefängniß des Orts gestattet, sofern am Letzteren genügende Polizeikräfte zur Bewachung der Gefangenen vorhanden sind. In wie weit Letzteres der Fall, hat die betreffende Königliche Regierung zu bestimmen oder nach Umständen dem Befinden der Ortspolizeibehörde zu überlassen.

§ 5. Für jeden Transport ist der im § 19 der General-Transport-Instruction vorgeschriebene Transportzettel auszustellen, und in diesem derjenige Transporteur, welchem die Führung des Transports obliegen soll, ausdrücklich zu benennen. Den Transportzettel erhält der Führer und neben demselben noch einen besondern, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Stations-Verwaltung gerichteten Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß stets die Anzahl und die Namen der Transporteure sowie der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten. Die Behörde, welche den Eisenbahn-Transport einleitet, hat das Eisenbahn Fahrgeld bis zur Abgangsstation vorzuschießen resp. durch den Transportführer berichtigen zu lassen.

Als Fahrgeld wird nach dem mit der Direction der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft getroffenen Abkommen auf den sämmtlichen im § 1 bezeichneten Strecken für jeden Transporteur und für jeden Transportaten das Fahrgeld 3. Klasse entrichtet.

§ 6. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Bahnhofs-Inspector zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnwagen einsteigen soll. Zugleich hat der Transportführer sich bei dem unten im § 12 bezeichneten Gensdarmen oder Polizeibeamten zu melden, und, nachdem dieser der ebendaselbst getroffenen Bestimmung zufolge den Requisitionsschein wegen der etwa zurückbleibenden Transporteure berichtigt hat, das Fahrgeld zu berichtigen.

§ 7. Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn wird auf den im § 1 bezeichneten Hauptstrecken ein bestimmter zu diesem Zwecke eingerichteter und mit zwei getrennten Räumen für die Transportaten versehener Güterwagen benutzt. Unbedingt ist bei der Beförderung in demselben auf die Trennung der Geschlechter, und möglichst auch auf die Trennung jugendlicher Gefangenen und bloßer Corrigenden von den übrigen Transportaten Bedacht zu nehmen. Keinenfalls ist zu gestatten, daß in die für den Transport bestimmten Wagenräume andere Personen, als Transporteure und Transportaten aufgenommen, oder letztere unabgesondert befördert werden. Auf den Nebentouren Wolgast-Züssow, Tantow-Stettin und Colberg-Belgard wird ein besonders eingerichteter Wagen nicht gestellt. Die Eisenbahn-Verwaltung wird aber nach Umständen für ein besonderes Coupé, oder für Unterbringung der Gefangenen im Packmeister- oder Schmierer-Coupé sorgen. Die betreffenden Behörden sind jedoch verpflichtet, den Transport zu diesem Behuf schon Tags zuvor auf der Station anzumelden.

§ 8. Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende

Wagen weder von einem Transporteur noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden.

Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von dem Führer des Transports hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist.

§ 9. Da die Eisenbahn-Beamten nur verpflichtet sind die auf dem Transporte befindlichen Personen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben, und eine weitergehende Controle ihnen nicht obliegt, so ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen gefunden sind, möglichst wenig mit denselben zu wechseln, um bei dem Eisenbahn-Transport mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erlangen.

§ 10. An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen nach den speciellen Transport-Tableaux ein Zugang zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen resp. Stunden, zu welchen die Transporte nach dem Tableau eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, soweit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben.

Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuß oder zu Wagen (conf. § 3.) weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure bereit zu halten.

§ 11. In Betreff der Zahl der Transporteure, welche den Transport auf dem Landwege bis zu der betreffenden Eisenbahn-Station zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen der General-Transport-Instruction maßgebend. Für die Transporte auf den Eisenbahnen ist dagegen die Zahl der Transporteure zu verringern und zwar dergestalt, daß wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, auf einen bis drei Transportaten ein Transporteur, auf vier bis sechs Transportaten zwei Transporteure, auf sieben bis neun Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also in der Regel dem dritten Theil der Zahl der Transportaten gleich sein, und wird hierbei vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, und gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher resp. Vagabonden nach § 22 der General-Transport-Instruction gefesselt oder gebunden sind. Einem besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur, was in dem Transportzettel speciell hervorzuheben ist, beigegeben werden, und wird dann ein solcher Transporteur bei der nach den vorstehenden Normen zu bemessenden Zahl der Transporteure nicht mitgerechnet.

Für weibliche und jugendliche Verbrecher, sowie für bloße Corrigenden kann die Zahl der Transporteure angemessen verringert werden. Bei Corrigenden, welche mittelst Zwangpasses nach der Corrections-Anstalt dirigirt und streckenweise auf der Eisenbahn befördert werden, bedarf es eines besonderen Begleiters nicht.

§ 12. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf- oder Corrections-Anstalt *) bestimmten Transporte das Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig wird, zurückzulassen. Dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventualiter welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach § 10 zur besonderen Controlirung der Transporte aufgestellten Gendarmen oder sonstigen Polizeibeamten zu und wird, falls mehrere Beamte an einem Stationsorte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gendarm oder Polizeibeamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitionsscheine (§§ 5 und 6) und in dem Transportzettel die Namen der zurückzulassenden Transporteure auszustreichen und sowohl auf dem Scheine als dem Trans-

---

*) Anmerkung. Die Strafanstalten zu Naugard und Gollnow werden in dieser Beziehung nur als eine Anstalt angesehen.

portzettel, unter Beifügung seiner Unterschrift, zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

In Betreff des Führers des solchergestalt zusammengezogenen Transports wird auf die im § 13 erfolgende Bestimmung verwiesen.

§ 13. Die vorstehend angeordnete Zusammenziehung mehrerer Transporte zu einem gemeinsamen Transport findet bei dem Zusammentreffen mehrerer Transport-Gruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, keine Anwendung. Vielmehr ist die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transportgruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte —, zu vertreten haben. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transporte resp. Transport-Gruppen zu fungiren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§ 5) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transport-Gruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Function bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem Falle mehrere Transporte oder Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transport-Gruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transportzetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gendarmen oder den sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Function getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange und wenn dann noch einzelne Transportgruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Control-Beamten ein neuer Führer bestellt.

§ 14. Die Kosten für Transporte auf den Landwegen werden auch ferner nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction sowie den dieselbe ergänzenden Bestimmungen berechnet und liquidirt. Für Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen und Vergütigungen statt:

a) den Transporteuren wird auf dem Wege nach den Straf- resp. Corrections-Anstalten in der in den §§ 6 und 7 bestimmten Weise freie Eisenbahnfahrt gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, an welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld dritter Wagenklasse baar gezahlt;
b) als Vergütigung pro Tag des Transports erhält jeder Transporteur 15 Sgr. bis 20 Sgr. Ausnahmsweise bei längeren Eisenbahntouren kann dieser Satz bei Transporteuren aus den größeren Städten bis auf einen Thlr. pro Tag erhöht werden;
c) für die Rückreise auf der Eisenbahn wird außer dem Fahrgelde keine Vergütigung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports mittelst der Eisenbahn geschehen kann, im entgegengesetzten Falle wird der niedrigste Vergütigungssatz sub b gewährt;
d) die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2½ Sgr. pro Tag berechnet.

Gegen die unter c bestimmte Vergütigung sind die Transporteure jedoch auch verpflichtet, wenn sie in der Richtung von Cöslin aus einen Zug begleitet haben, am folgenden Tag einen Transport in der entgegengesetzten Richtung zu übernehmen. Wegen Zahlung resp. Erstattung der Kosten haben sich in solchen Fällen die Behörden, welche die rückkehrenden Transporteure benutzen, mit der Direction derjenigen Anstalt, an welche die Ablieferung des ersten Transports erfolgt ist, in Einvernehmen zu setzen.

§. 15. Das nach §§ 5 und 6 verauslagte Eisenbahn-Fahrgeld für die Transporte wird, ebenso wie die übrigen Transportkosten, auf den Transportzetteln in Ansatz gebracht, und nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction liquidirt und erstattet. Als Belag dient außer dem Transportzettel der Requisitionsschein. Im Uebrigen verbleibt es in Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf eventualiter zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten bei den bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen.

§ 16. Während der Jahreszeit, in welcher eine regelmäßige Dampfschifffahrt stattfindet, tritt für diejenigen, namentlich für das Zuchthaus zu Anclam und für die Corrections-Anstalt zu Ueckermünde bestimmten Transportaten, welche von Behörden des Regierungs-Bezirks Stettin abgesandt werden, auf den dazu geeigneten Strecken an die Stelle des Eisenbahn-Transports der Dampfschiffs-Transport auf Grund der von der Königlichen Regierung zu Stettin mit den betreffenden Rhedereien abgeschlossenen Verträge

§ 17. Findet jedoch der Abgang des nächsten wöchentlichen Eisenbahn-Transportzugs früher statt, als der Abgang des nächsten Dampfschiffs, so ist der Eisenbahn-Transport-Zug zu benutzen. Dies gilt insbesondere in dem Falle, wenn es nicht zulässig ist, die Detinenden ohne Transportbegleiter fahren zu lassen (cfr. § 11). Ein Uebergang des Transports von der Eisenbahn auf das Dampfschiff findet in der Regel nicht statt. Transporte, welche die Eisenbahn auf eine Strecke benutzt haben, namentlich wenn sie schon in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Cöslin die Eisenbahn bestiegen haben, sind daher auf derselben bis zu der durch das Transport-Tableau für die betreffende Anstalt bestimmten Abgangs-Station zu befördern. Eine Ausnahme kann bei solchen Gefangenen gemacht werden, welche in Stettin mit der Eisenbahn angekommen sind, und daselbst übernachten müssen, namentlich, wenn sie an einem andern Tage als am Mittwoch dorthin befördert sind.

§ 18. Hinsichtlich der Nothwendigkeit von Transporteuren und der Zahl derselben findet auch beim Dampfschiffs-Transport die Schlußbestimmung des § 11 Anwendung. Ebenso gelten hinsichtlich der Tages-Diäten der Transporteure und hinsichtlich des Verpflegungssatzes der Transportaten die Bestimmungen des § 14. Ueber die Reisekosten der Transporteure und über das Liquidations-Verfahren wird nach Maßgabe der mit den einzelnen Rhedereien abgeschlossenen Verträge von der Königlichen Regierung zu Stettin Bestimmung getroffen.

Stettin, den 13. Februar 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.

Generelles Transport-Tableau
nach dem Fahrplan vom 1. Januar 1867.

No.	Stationen wo die Transporte zugehen.	Zeitpunkt des Abgangs des Zuges.	Bemerkungen.
			I. Richtung von Cöslin nach Stralsund.
			A. Hauptzug von Cöslin nach Stralsund.
			a) Abtheilung bis Stettin (Mittwochs).
1	Cöslin.	Morgens. 6 Uhr 30 Min	Sammelort der Strafgefangenen für Naugard und Anclam aus Cöslin und den Kreisen Lauenburg, Stolp und Schlawe.
2	Belgard.	(Ank. 7 U. 11 M.) 7 Uhr 19 Min.	Desgl. aus Belgard, den Kreisen Bütow und Rummelsburg, und dem südlichen Theile des Fürstenthumschen Kreises (Bublitz). Zugang des Transports aus Colberg (conf. Nebenzug B.)
3	Schivelbein.	8 Uhr 13 Min.	Sammelort für die Transporte aus Schivelbein, dem nördlichen Theile des Neustettiner Kreises (Neustettin und Bärwalde) und dem südlichen Theile des Belgarder Kreises (Polzin).
4	Labes.	8 Uhr 48 Min.	Sammelort der Strafgefangenen für Anclam und der Corrigenden für Ueckermünde aus den Kreisen Regenwalde und Greifenberg, resp. Zugang der Strafgefangenen für Naugard aus Labes.
5	Wangerin.	9 Uhr 9 Min.	Zugang der Strafgefangenen und Corrigenden aus Wangerin, resp. der Strafgefangenen aus den südlichen Theilen des Neustettiner Kreises (Tempelburg, Ratzebuhr) und dem nördlichen Theile des Dramburger Kreises (Falkenburg und Dramburg).
6	Freienwalde.	9 Uhr 39 Min.	Abgang der Transporte für Naugard. Zugang der Strafgefangenen für Anclam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Freienwalde, Nörenberg, Daber und dem südlichen Theile des Dramburger Kreises (Callies).

No.	Station wo die Transporte zugehen.	Zeitpunkt des Abgangs des Zuges.	Bemerkungen.
7	Stargard.	10 Uhr 34 Min.	Desgl. aus den Kreisen Saatzig (excl. der Städte Freienwalde und Nörenberg) Pyritz und der Stadt Massow.
8	Alt-Damm.	11 Uhr 16 Min. (Ankunft in Stettin 11 U. 54 M.)	Zugang der Strafgefangenen für Anclam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Alt-Damm, den Kreisen Naugard (excl. Daber und Massow) Cammin und der Insel Wollin.
			b. Abtheilung von Stettin bis Stralsund (Mittwochs).
9	Stettin.	Nachmittag. 1 Uhr 30 Min. (Ankunft in Pasewalk 3 Uhr 12 M.)	Zugang der Strafgefangenen für Anklam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Stettin und dem Randower Kreise (excl. Alt-Damm und Pölitz.
10	Pasewalk.	Morgens. 4 Uhr 50 Min.	Donnerstag. Desgl. aus Pasewalk.
11	Ferdinandshof.	5 Uhr 38 Min.	Abgang der Corrigenden für Ueckermünde (nach Umständen Zugang Strafgefangener für Anklam aus Ueckermünde.)
12	Anclam.	7 Uhr 5 Min.	Abgang der Strafgefangenen für Anclam.
13	Züssow.	7 Uhr 52 Min.	Zugang resp. Anschluß der Corrigenden für Greifswald von dem Nebenzuge aus Wolgast. (conf. littr. D.)
14	Greifswald.	8 Uhr 37 Min. (Ankunft in Stralsund 9 Uhr 50 M.)	Abgang der Corrigenden für das Arbeitshaus in Greifswald. Ueberführung von dortigen Corrigenden nach Stralsund.
			B. Nebenzug von Colberg bis Belgard (Mittwochs).
1	Colberg.	Morgens. 6 Uhr.	Zugang der Strafgefangenen für Naugard und Anclam aus Colberg.
2	Cörlin.	6 Uhr 48 Min.	Desgleichen aus Cörlin.
3	Belgard.	(Ankunft 7 Uhr.)	Uebergang der Transportaten auf den Hauptzug ad A (conf. sub No. 2 daselbst).
			C. Nebenzug von Tantow nach Stettin. (Mittwochs.)
1	Tantow.	Morgens. 9 Uhr 12 Min.	Zugang von Transportaten für Ueckermünde und Anclam aus Garz a. O. und dem Kreise Greifenhagen.
2	Stettin.	(Ank. 9 Uhr 45 M.)	Die Gefangenen schließen sich dem Nachmittags-Transport nach Pasewalk an.
			D. Nebenzug von Wolgast nach Züssow. (Donnerstags.)
1	Wolgast.	Morgens. 5 Uhr 30 Min.	Zugang der Corrigenden für Greifswald resp. Stralsund und der Strafgefangenen für Anclam und Naugard im Anschluß an die Hauptzüge ad I A und ad II A.
2	Züssow.	Ank. 6 Uhr 15 M.	Uebergang auf die Hauptzüge.
			II. Richtung von Stralsund bis Stettin. (Donnerstags.)
			A. Hauptzug.
1	Stralsund	Nachmittags. 1 Uhr	Sammelpunkt der Strafgefangenen der Kreise Franzburg und Rügen.
2	Greifswald	1 Uhr 41 Min.	Desgleichen des Kreises Grimmen und des nördlichen Theils des Kreises Greifswald.
3	Züssow	2 Uhr 4 Min.	Zugang der Transportaten von Wolgast (conf. ad. I D.)
4	Anclam	2 Uhr 28 Min.	Abgang der Strafgefangenen für Anclam, Sammelpunkt der Strafgefangenen für Naugard und der Corrigenden für Ueckermünde aus den Kreisen Anclam und Demmin, der Insel Usedom und dem südöstlichen Theile des Kreises Greifswald.

No.	Station wo die Transporte zugehen.	Zeitpunkt des Abgangs des Zuges.	Bemerkungen.
5	Ferdinandshof	3 Uhr 4 Min.	Abgang der Corrigenden für Ueckermünde. Zugang von Strafgefangenen für Naugard aus Ueckermünde.
6	Pasewalk	3 Uhr 42 Min.	Zugang von Strafgefangenen aus Pasewalk.
7	Stettin	(Ankunft 4 Uhr 40 Min.	Abgang der Strafgefangenen für Naugard. Vereinigung derselben mit den Transportaten aus Stettin und mit den daselbst anderweitig angelangten Transporten für die gedachte Anstalt. Am Freitag Landtransport nach Naugard, an welchen sich in Alt-Damm die Transporte aus Greifenhagen und Pyritz anschließen.

B. Nebenzug von Wolgast nach Züssow.
Identisch mit dem Nebenzuge ad I D.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

56) Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre im Monat April beginnen. Die Termine werden in jedem Kreise durch das betreffende Landrathsamt bekannt gemacht und sind demnächst auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatzkommissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1) die in den Jahren 1843, 1844, 1845 und 1846 geborenen Jünglinge, so wie alle früher geborenen männlichen Personen, über welche von der Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich unbrauchbar befundenen und von derselben daher definitiv ausgemusterten Individuen;
2) sämmtliche im Jahre 1847 geborenen, zum ersten Mal bei der Aushebung concurrirenden und daher zur Loosung gelangenden Jünglinge.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen des § 55 der Militair Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung, so wie auf Reklamations-Anträge, die unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden wird und kann. Nur wenn der Reklamationsgrund sich erst nach abgehaltenem Kreis-Ersatz-Geschäft herausgestellt hat, kann derselbe nachträglich, immer aber zunächst bei dem Herrn Kreis-Landrathe geltend gemacht werden.

Die Magistrate, Ortspolizeibehörden und Ortsvorstände haben die Eltern der Militairpflichtigen auf diese Gesetzesvorschrift von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten, sondern selbst darauf zu halten, daß die Reklamationen rechtzeitig angebracht werden. Die Behörden, welche diese Pflicht vernachlässigen, machen sich nicht allein straffällig, sondern sie machen sich auch den Gemeinden verantwortlich, da, wenn die zu spät angebrachten Reklamationen zurückgewiesen werden, die Angehörigen der betreffenden Militairpflichtigen eventl. den Armenverbänden zur Last fallen.

Gleichzeitig bringen wir die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling früher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission untersucht resp. zur Einstellung bei einem Jäger-Bataillon tauglich befunden worden ist. Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprincipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden Jünglinge auf, den vorgeschriebenen Anmeldetermin bei der Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 1. April pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Stellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei diesen Gestellungen die Genehmigung des Oberforstbeamten bei sich führen, um sich damit als Jägerlehrlinge auszuweisen. Cöslin, den 13. Februar 1867.

57) Mit Bezug auf die §§ 2. 56. No. 2. Absatz 2 und 174 No. 1a der Ersatz-Instruction vom

9. Dezember 1858 (Beilage zum Amtsblatt No. 17 pro 1859) bringen wir hierdurch Folgendes in Erinnerung.

Junge Männer, welche sich verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten oder sonst ein Besitzthum übernehmen, oder eine eigene Wirthschaft begründen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, werden hierdurch keineswegs von ihrer Verpflichtung zum Militärdienst im stehenden Heere befreit, da es Jedermanns Sache ist, vor der Ableistung seiner Militärpflicht nicht Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung erschweren könnten. Die Ersatzbehörden dürfen bei der Aushebung und bei der Prüfung der Reklamationen auf derartige Verhältnisse und namentlich auf die Verheirathung der Militairpflichtigen keine Rücksicht nehmen.

Gleichzeitig werden die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, diejenigen jungen Männer, welche nach § 2 No. 1 der Ersatz-Instruction in militärpflichtigem Alter stehen und vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf die vorgedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen und hierüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

Cöslin, den 13. Februar 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 13. Februar 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

58) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. März 1866, betreffend die Verbesserung der Schulgehälter, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungsbezirke die Verbesserung der Lehrergehälter in den Jahren von 1852 bis einschließlich 1866 die Summe von 20,361 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. erreicht. Cöslin, den 14. Februar 1867.

59) Unter den Schafen in Quatzow, Kreises Schlawe, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Seefeld, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 14. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

60) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9. dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März dieses Jahres beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind;
2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben;
3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren;
4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bankrendanten Schayer und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Görlitz gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

61) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854, Seite 123), die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

§ 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§ 1) zu erlassen.

§ 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§ 1) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§ 2), mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Indem wir die obigen Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des § 1 des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern ausdrücken muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf § 2 des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Rescripte vom 31. August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung resp. vom Jahre 1856, Seite 220 und vom Jahre 1858, Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im § 1 cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums oder der Unionsregierung, evt. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843, Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 2. Februar 1867. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

62) In Gemäßheit des § 29 des Wahlreglements vom 30. Dezember 1866 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem 4. Cösliner Wahlbezirk, der die Kreise Belgard, Schivelbein und Dramburg umfaßt, der Herr Rittergutsbesitzer von Arnim auf Heinrichsdorf bei der am 12. d. M. stattgehabten Wahl mit überwiegender absoluter Stimmenmehrheit zum Mitgliede des Reichstages des Norddeutschen Bundes erwählt worden ist und die Wahl angenommen hat.

Dramburg, den 17. Februar 1867. Der Wahl-Commissarius, Landrath. (gez.) Graf v. Westarp.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Schuhmachermeisters Grieger zu Cörlin zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Zeit bis zum 31. Dezember d. J. ist bestätigt worden.

Die Wahl des Zimmermeisters Heyn zu Neustettin zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst auf die Zeit bis zum 1. April 1870 ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Erdmann in Ratzebuhr ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin mit der Function an der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Ratzebuhr ernannt worden.

Der Kreisrichter Koch in Cörlin ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Röske zu Belgard ist zum Sekretair bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Colberg ernannt worden.

Der Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Bärwald in Callies ist vom 1. Mai cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

In der Stadt Belgard sind

a) für den 1. und 2. Stadtbezirk der Sekretair Klein daselbst und

b) für den 3. und 4. Stadtbezirk der bisherige Schiedsmann, Schornsteinfegermeister Hoppe daselbst als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Für die Stadt Lauenburg ist der bisherige stellvertretende Schiedsmann, Maurermeister und Rathsherr Neitzel daselbst zum Schiedsmanne und der Bäckermeister F. W. Nipkow daselbst zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Prediger Franck ist zum Diakonus an der Marienkirche in Stralsund erwählt, und in dis Amt eingeführt worden.

Die Oberpredigerstelle zu Callies, Synode Dramburg, ist durch Todesfall erledigt und am 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Gottberg, Privat-Patronats, Synode Werben, zu welcher zwei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Haupt-Amts-Controleur Fleischmann in Stargard ist in gleicher Eigenschaft nach Schivelbein versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent

auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent

auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 9. Cöslin, den 28. Februar 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 12 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6542. das Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867; und unter

" 6543. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel.

Die erschienene No. 13 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6544. das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867; unter

" 6545. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, vormals baierischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter

" 6546. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. Vom 24. Januar 1867; unter

" 6547. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867; unter

" 6548. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem preußischen Telegraphenwesen; und unter

" 6549. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Die erschienene No. 14 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6550. die Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867; und unter

" 6551. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

63) Bekanntmachung

betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1876 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar cr. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen,

Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang des Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang des Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Sollten Talons zur Erhebung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar cr. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr.

1. Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden, sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheils-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen.
2. Die Interims-Scheine, welche sich **nicht** mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, müssen, ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
von Dechend. Kühnemann. Böse. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Könen.

64) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf **Mittwoch, den 27. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr**, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846, §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bank-Gebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 18. Februar 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank Graf v. Itzenplitz.

65) Der bisherige Hülfs-Deputirte Baron v. Puttkamer auf Grumbkow ist in Stelle des zum Landschaftsrath gewählten Landraths von Gottberg zum Landschafts-Deputirten gewählt worden.

Stettin, den 18. Februar 1867. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

66) Nachdem der General der Infanterie v. Moltke zu Berlin die auf ihn im Fürstenthumer Kreise gefallene Wahl zum Abgeordneten des Reichstages für den Norddeutschen Bund abgelehnt hat, setzen wir auf Grund des § 36 des Wahlreglements vom 30. Dezember 1866 für den Umfang des Fürstenthumer Kreises den Termin der anderweitigen Wahl eines Abgeordneten auf den **Donnerstag, den 14. März d. J.** fest.

Wir machen die Herren Wahlvorsteher auch für diese Wahl noch besonders auf § 27 des im diesjährigen Amtsblatt No. 3 abgedruckten Wahlreglements aufmerksam, wonach die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissarius Herrn

Landrath v. Gerlach einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen. Cöslin, den 21. Februar 1867.

67) Polizei-Verordnung
das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch, was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstücks hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im § 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thlr. oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. Cöslin, den 12. Januar 1856.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 10. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

68) Vom 1. März cr. ab wird zwischen Cöslin und Stolp im Anschluß an den Eilzug eine viersitzige Schnellpost ohne Conducteurbegleitung mit folgendem Gange eingerichtet:

von	Cöslin Bahnhof	4^{30}	Uhr Nachmittags
„	Cöslin Stadt	4^{45}	„ „
in	Stolp	10^{50}	„ Abends
aus	Stolp	4^{45}	„ früh
in	Cöslin Stadt	10^{50}	„ Vormittags
„	Cöslin Bahnhof	11^{5}	„ „

Das Personengeld beträgt 8 Sgr. pro Meile; Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Cöslin, den 24. Februar 1867. Der Ober-Post-Director.

69) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Bildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April d. Js. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zu Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unverweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 7. Februar 1867. Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.
gez. von der Marwitz.

70) Der Musik-Direktor Wagner in Greifswald hat eine „Christ-Mette" die Ordnung des liturgischen Frühgottesdienstes am heiligen Christtage herausgegeben (Greifswald, academische Buchhandlung 1867, Preis 1 Thlr.), welche da, wo der Einrichtung des Frühgottesdienstes besondere Schwierigkeiten

entgegentreten, auch für den liturgischen Gottesdienst am heiligen Abend vor Weihnachten benutzt r
den kann.

Die „Christ=Mette" hat in der vorliegenden Gestalt bereits seit einer Reihe von Jahren einer (
meinde, welcher der Herausgeber früher angehört hat, zur Erbauung gedient und ist auch anderen Krei
bekannt und lieb geworden.

Indem wir den Herren Geistlichen der Provinz Pommern vom Erscheinen des vorliegenden Wa
Kenntniß geben, können wir ihnen dasselbe als ein brauchbares Hülfsmittel bei Abhaltung von dergle
Abend= oder Früh=Gottesdiensten zur heiligen Christfeier empfehlen.

Stettin, den 18. Februar 1867. Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Vermischte Nachrichten.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Sommersemester beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Uni
sität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrati
verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Speci
Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschl.
Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freyta

Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten=Inspector Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Fre

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster=Candidat Borggreve.

Experimental=Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental=Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Fre

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen
tanik, Pflanzen=Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursic

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof Dr. Troschel.

Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. Andrä.

Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster=Candidat Borggreve.

Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde.
bungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.

Volkswirthschaftslehre:

Agrar=Gesetzgebung: Prof. Dr. Schröder.

Acute und Seuchen=Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements=T
arzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben
ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der let
möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden
legenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu höre

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlunge
beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintrit
die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr Hartstein.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 10. Cöslin, den 7. März 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 15 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

6552. das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867; unter

6553. das Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867; unter

6554. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark; und unter

6555. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Die erschienene No. 16 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

6556. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neu-Strelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866.

Die erschienene No. 17 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

6557. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867; unter

6558. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867; und unter

6559. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

71) Zu Ostern d. J. findet eine neue Aufnahme von Zöglingen in die Königliche Präparanden-An- zu Mocker bei Cösternitz Statt. Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr bereits vollendet, das 21. noch nicht überschritten haben, können aufgenommen werden, wenn sie körperlich und geistig für qua- irt erachtet werden.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für , den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Beleuchtung jährlich vierzig Thaler in halbjährlichen en pränumerando.

Die Väter resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich durch Revers verpflichten, ihre Söhne oder ündel bis zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks in der Anstalt zu lassen, oder die hrkosten, welche der Unterricht und der Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit vierzig Thalern pro hr an die Kasse der Anstalt zu erstatten. Der Eintritt ins Seminar kann, wenn die Qualifikation er- gt und nachgewiesen ist, schon nach Jahresfrist erfolgen.

Zur Prüfung der aufzunehmenden Präparanden ist ein Termin auf

Dienstag, den 2. April d. J.

Anstaltsgebäude zu Mocker bei Cösternitz angesetzt. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme ünschen, haben sich bereits am 1. April Nachmittags 4 Uhr bei dem Präparandenlehrer Zunker in Mocker melden und ihren Taufschein, sowie ihren Impfschein demselben vorzulen. Die ärztliche Untersuchung ird am Prüfungstage selbst Statt finden.

Cöslin, den 21. Februar 1867.

72) Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat uns den Reisebericht der im vorigen Jahre nach **Boulogne sur mer** zur Beiwohnung der daselbst veranstalteten internationalen Fischerei-Ausstellung entsendeten Commission mit dem Auftrage zugefertigt, das dort gesammelte Material in möglichst weiten Kreisen nutzbar zu machen.

Der gedachte Bericht liegt zur Einsicht für das betheiligte Publikum in unserer Registratur, sowie in den Büreaux der Herren Landräthe bereit. Den letzteren ist auch eine Anzahl gedruckter Exemplare zur weiteren Verbreitung zugefertigt worden. Cöslin, den 22. Februar 1867.

73) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Reinfeld B, Kreises Rummelsburg, sowie unter den Schafen des Krugpächters Janitz zu Neukrug, Kreises Dramburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 24. Februar 1867.

74) Unter den Schafen der Stadt Schlawe ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb die Sperrung dieses Orts für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gutsbesitzers Windolff zu Schlenzig B, Kreises Schivelbein, des Bauer Schmidt zu Groß-Spiegel, Kreises Dramburg, des Halbbauer Köpke zu Gust, Kreises Fürstenthum und unter den herrschaftlichen und bäuerlichen Schafen zu Ramelow, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 25. Februar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

75) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

76) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	4 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung betragt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und muhsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 11. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

77) Vom 1. März cr. ab, wird die Personenpost zwischen Cörlin und Plathe aufgehoben, und in deren Stelle vom gedachten Termine ab

eine tägliche Personenpost zwischen Cörlin und Reselkow und eine solche zwischen Plathe und Reselkow
eingerichtet.

Diese Posten erhalten folgenden Gang:

ad 1) aus Cörlin 5^{45} Nachmittags,
in Reselkow 8^{45} Abends,
aus Reselkow 7^{45} früh,
in Cörlin 10^{45} Vormittags,

ad 2) aus Plathe 8 Uhr früh,
in Reselkow 10^{5} Vormittags,
aus Reselkow 6^{15} Abends,
in Plathe 8^{20} Abends.

Das Personengeld wird bei beiden Posten nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben. Die Gestellung von Beichaisen findet nach Bedürfniß statt.

Cöslin, den 24. Februar 1867. Der Ober-Post-Director.

78) Bei den Bütow-Berenter Personen-Posten wird von jetzt ab die Aufnahme von Personen unterweges auf der Strecke zwischen Bütow und Wigodda auch vor dem Hause des Besitzers Wüstkamp in Gersdorf stattfinden. Die Entfernung des gedachten Hauses beträgt von Bütow ½ Meile und von Wigodda 1½ Meile. Cöslin, den 2. März 1867. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Assessor Hoppe aus Erfurt ist an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Schuhmachermeister Knüppel zu Ratzebuhr zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Se. Majestät der König haben dem Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Prey hierselbst den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem praktischen Arzte ꝛc. Dr. Eckert in Falkenburg den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt Dr. Seydeler, der Stabs-Roßarzt Kleinschmidt und der Thierarzt 1. Klasse Hohn sind zum Königlichen Dragoner-Regimente No. 11 nach Belgard versetzt worden.

Die Wahlen des Hotelbesitzers Sachtler und des Zimmermeisters Tröger zu Schivelbein zu unbesoldeten Rathmännern, des ersteren auf die Zeit bis zum 12. Mai 1869, des letzteren bis zum 24. September 1872, sind von uns bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Fischer ist der Pastor Piper, bisher in Sparsee, zum Pastor in Wildenbruch, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Marienthal, Synode Bahn, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Berg ist zum Pastor der Gemeinden Finkenwalde-Podejuch ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat, bisherige Rektor Voß in Massow ist zum Pastor in Hindenburg, Synode Naugard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Dem Prorector Dr. Probsthan am Gymnasium zu Stargard in Pommern ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867. Anfang des Semesters am 28. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark. 2) Volks-

wirthschaftslehre, erster Theil, Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rhode. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden. 14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe. 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut uud die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rhode.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Eldena im Februar 1867. Der Direktor Dr. E. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

Hierbei eine besondere Beilage enthaltend die Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungs-Bezirke.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 10. Cöslin, den 7. März 1867.

Mit Bezug auf das in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 185 ff. abgedruckte Gesetz, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8. Februar d. J. bringen wir nachstehende

Anweisung

vom 13. Februar 1867

für

das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Unter-vertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungs-Bezirke,

behufs Ausführung

des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc., vom 8. Februar 1867.
(Gesetzsammlung Seite 185.)

§ 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des § 14 des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffenden Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden.

Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§ 20 und 3. Absatz im § 36 des Gesetzes.)

§ 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§ 1) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreis-Landrathe.

Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des (anliegenden) Musters 1 jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem (anliegenden), soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster 2 — mit der Weisung zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des (anliegenden), vor der Zusendung an den Gemeindevorstand ꝛc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters 3 auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§ 14 des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen.

Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben zc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

§ 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§ 2) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungsreinkarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen.

In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen.

Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§ 15 des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen.

Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden.

Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§ 2) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§ 15 des Gesetzes).

§ 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker haben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben, auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben.

Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des (anliegenden) Musters 4 aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster 1 zu § 2) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

§ 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§ 14 des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§ 2); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet.

Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;
b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§ 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im § 2 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;

g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grundstücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reklamationsverfahren ausgeschlossen war.

Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§ 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§ 13 des Gesetzes):

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;
b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 2 der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im § 39 Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;
d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke 2c.

§ 8. Nach dem Ablauf der Präklusivfrist (§ 5) hat der Landrath die eingegangenen Reklamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk 2c. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den (beigefügten) Mustern 5 und 6 übersichtlich geordnet zusammen zu stellen.

In der Nachweisung (A) nach Muster 5 sind diejenigen Reklamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§ 6); in der Nachweisung (B) nach Muster 6 aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reklamationen (§ 7).

In die Nachweisung nach dem Muster 5 hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen.

Beide Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden.

Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster 6) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reklamationskommission (§ 17 des Gesetzes) zu bestimmen ist.

Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung 1. vom 17. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen.

§ 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster 5 eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anderweite Erledigung herbeizuführen.

Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§ 16 des Gesetzes.)

Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung

oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen.

Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen.

Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§ 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im § 6 bezeichneten Reklamationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen.

Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das (anliegende) Muster 7 dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die entstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch entstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden.

Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§ 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§ 8), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§ 17 des Gesetzes.)

Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungscommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§ 12. Dem ernannten Ausführungskommissar (§ 11) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen.

Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§ 17 des Gesetzes)

§ 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Ausschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen.

In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster 6 zu § 8) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu

unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen.

In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im § 7, dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen.

Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind bloß aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§ 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§ 18 des Gesetzes.)

Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann.

Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und event. deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Kommissars. (Absatz 5 im § 17 des Gesetzes.)

Bei dieser Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassifikation, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist.

Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§ 15. Jeder Reklamationsdeputation (§ 14) ist von dem Ausführungskommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat.

Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speciellen Weisungen die Auswahl des hinzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§ 16. Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß.

Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im § 18 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe.

Diese Anschreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet.

Die dazu erforderlichen, nach dem Muster 8 gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender Anzahl dem Ausführungskommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen.

§ 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen.

Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§ 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§ 17) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk 2c. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben.

In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im § 18 des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert.

Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§ 11) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet.

Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§ 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Ausführungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§ 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§ 17—20) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk 2c. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster 6 zu § 8) auszufüllen.

Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes.

Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen.

Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte.

Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§ 22. Die Entscheidungen der Kommission (§ 21) werden unter der Unterschrift des Ausführungskommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, bin-

nen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6 im § 18 des Gesetzes.)

Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten.

Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§ 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§ 22) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind.

Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§ 16—22 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§ 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster 6 zu § 8) hat der Ausführungskommissar unter Beischluß der sämmtlichen Akten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reklamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reklamationskommission vom Reklamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Kommission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reklamationen ersichtlich sind, der Bezirksregierung einzusenden, um die nach § 18 des Gesetzes erforliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§ 25. Nach Beendigung des Reklamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdokumenten, Vorladungen ꝛc. — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsakten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867. Der Finanzminister. von der Heydt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 2. März 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Druck von A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 11. Cöslin, den 14. März 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 18 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6560. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actien-Bank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Die erschienene No. 19 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6561. das Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867; unter
= 6562. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22. Februar 1867; unter
= 6563. die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867; unter
= 6564. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen; unter
= 6565. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes uber das Verfahren in Straffachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867; und unter
= 6566. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

79) Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Cöslin ist die Kreis-Chaussee von Rügenwalde nach Stolpmünde in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 16. Februar 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Mac-Lean.

80) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, der 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

81) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staats-

schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

82) Nachdem die Wahlperiode einiger Mitglieder der Altpommerschen Landstube mit dem 30. September pr. abgelaufen ist, sind vom 38. Communal-Landtage von Altpommern folgende Landtagsabgeordneten für die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern der Landstube gewählt:

A) im Stande der Städte Alt-Vorpommerns,

der Abgeordnete der Stadt Stettin, Stadtverordneten-Vorsteher Saunier;

B) im Stande der Landgemeinen,

1) für Alt-Vorpommern, der Abgeordnete der Kreise Anclam, Usedom-Wollin und Demmin, Bauerhofsbesitzer Krüger;
2) für Hinter-Pommern, der Abgeordnete der Kreise Cammin, Greifenberg, Naugard rc., Freischulze Appel.

Stettin, den 7. März 1867. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

83) Die unter den Schafen in Bornzin ausgebrochene Räudekrankheit ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 28. Februar 1867.

84) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Schwellin, Semmerow und Pobanz, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 3. März 1867.

85) Die unter den Schafen des Gutes Welschberg bei Brückenkrug, Kreis Fürstenthum, ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 5. März 1867.

86) Die unter den Schafen in Büssow, Stolzenberg, Gr.-Vorbeck, Trienke, Kämitz, Charlottenhof und Neu-Buckow, Fürstenthumer Kreises, ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 6. März 1867.

87) Die unter den Schafen zu Baumgarten, Dramburger Kreises, ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 6. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

88) Edictal-Citation.

Nachstehende Pommersche Pfandbriefe:

Kl.-Machmin, Stolper Kreises, No. 57 über 100 Thlr. mit Talon Serie V,

Wartin, Randower Kreises, No. 30 über 50 Thlr. mit Coupon, Serie V, No. 10 und Talon. den Kirchen zu Bressin und Roslasin gehörig;

Eriwan, Stolper Kreises, No. 13 über 300 Thlr.,

Schillersdorf, Randower Kreises, No. 70 über 200 Thlr.,

Stargordt, Borken Kreises, No. 177 über 100 Thlr.,

No. 476 Anclam'er Departements über 100 Thlr., sämmtlich mit Coupons Serie VI No. 2 bis incl. 10 sammt Talons,

zum Nachlasse des in Berlin am 14. August 1862 verstorbenen Fräuleins Albertine Friedericke Dorothea Hedwig von Brietzke gehörig,

sind den Eigenthümern angeblich gestohlen resp. verbrannt.

Nachdem der Verlust der Vorschrift des § 248 des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer,

welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons sämmtlich oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber oder aus welchem sonstigen Rechts-Titel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich bis zum Johannis-Zins-Termine 1867 oder in demselben bei uns oder bei einer unserer Departements-Kassen zu Anclam, Stargard, Treptow a. R. oder Stolp, zu melden, und die gedachten Pfandbriefe resp. mit Coupons und Talons, vorzulegen.

Beim Ausbleiben werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf diese Pfandbriefe resp. Coupons und Talons präkludirt und deren verlustig, die Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons selbst aber für amortisirt und für ungültig erklärt, auch werden den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages sammt Coupons und Talons ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 4. September 1866. Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

89) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 49 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapital-Betrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III No. 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5, in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeits-Tage.

Vom 1. April 1867 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen sollen bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der ausgeloosten Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Thlrn.
No. 116. 172. 519. 541. 679. 681. 1078. 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Thlrn.
No. 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Thlrn.
No. 36. 574. 575. 670. 672. 834. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Thlrn.
No. 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464. 2013. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verloost resp. gekündigt.

Stettin, den 5. Novbr. 1866. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Hotelbesitzers Steinhauer zu Schlawe zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf eine Ersatzperiode bis 1. April d. J. und auf eine Ergänzungsperiode von 6 Jahren ist von uns bestätigt worden.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Dem Kreis-Richter Haken zu Colberg ist die in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister daselbst nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter Dr. Altmann zu Cöslin ist als Stadtrichter an das Königliche Stadtgericht zu Berlin versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Krause in Stolp ist zum Bureau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard und der Militär-Anwärter, Actuar zweiter Klasse Barz in Bütow zum Bureau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin ernannt worden.

Im Dramburger Kreise sind:

a) für den 3. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Schulze Zuleger in Virchow,

b) für den 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Eigenthümer und Ortserheber Mönchmeyer in Güntershagen,

c) für den 6. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Ortserheber und Büdner Borck in Clausdorf,
d) für den 7. ländlichen Schiedsmannsbezirk der bisherige Schiedsmann, Freischulze Walther in Gutsdorf,

als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmannsamtes vertreten:

aa) die Schiedsmänner des 3. und 4. ländlichen Bezirks, sowie
bb) die Schiedsmänner des 6. und 7. ländlichen Bezirks,

einander gegenseitig.

Im Rummelsburger Kreise sind:

a) für den 4. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Küster Moldenhauer in Treblin zum stellvertretenden Schiedsmanne,
b) für den 5. ländlichen Schiedsmannsbezirk der Gutspächter von Puttkammer in Steinau zum Schiedsmanne, der Gutspächter Rüden in Ponickel zum Stellvertreter desselben,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Oberpfarrstelle zu Wolgast — Königlichen Patronats — gelangt durch Versetzung am 1. April cr. zur Erledigung.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Die feste Anstellung der Schulamts-Candidaten Krause und Schilling als ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Stolp ist genehmigt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der pensionirte Gendarm Hanig in Sagard a. R. ist als Chausseegeld-Erheber bei der Barriere Cremerbruch, Haupt-Amts-Bezirk Rügenwalde, angestellt worden.

Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

Der Depot-Magazin-Verwalter Mackrodt in Hamm ist in gleicher Eigenschaft nach Belgard versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Der Firma K. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren William Eades u. William Thomas Eades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent

auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Be-

schreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Königl. Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe.
Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe.
Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.
Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Geologische Uebungen: Derselbe.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Organische Chemie: Derselbe.
Experimentalchemie: Dr. Siewert.
Physiologische Chemie: Derselbe.
Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann.
Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. technischen Gewerbe: Dr. Engler.
Repetitorium der Chemie: Derselbe.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: Derselbe.
Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Derselbe.
Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Nasse.
Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker.
Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Derselbe.
Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius.
Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbeck.
Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius.
Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anschütz.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller.
Ueber Armenwesen und Proletariat: Derselbe.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Derselbe.
Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.

Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Aesthetik: Prof. Dr. Schaller.
Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo.
Preußische Geschichte seit 1740: Dr. Droysen.
Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald.
Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym.
Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 12. Cöslin, den 21. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

90) Der vereidigte Apotheker Carl Wilhelm Schultz hat die Apotheke in Tempelburg eigenthümlich übernommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 9. März 1867.

91) Bei der Hebestelle Cremerbruch auf der Rummelsburg-Cremerbrucher Staatschaussee wird seit dem 1. Februar d. J. das Chausseegeld für $1^1/_2$ Meile erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 14. März 1867.

92) Die unter der Hammelheerde in Schorin, Kreises Stolp, ausgebrochene Räudekrankheit ist erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 10. März 1867.

93) Die unter den Schafen zu Neuklenz ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 12. März 1867.

94) Die unter den Schafen in Gr.-Machmin und Bedlin ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 12. März 1867.

95) Unter den Schafen in Kroßnow, Kreises Bütow, ist die Räude ausgebrochen und daher diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 14. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

96) Die Bublitz-Belgarder Personenpost wird vom 18. d. Mts. ab nicht mehr um 12 Uhr Mittags, sondern schon um 10 Uhr Vormittags von Bublitz abgelassen. In der Richtung von Belgard nach Bublitz bleibt der Gang der Post unverändert.

Cöslin, den 14. März 1867. Der Ober-Post-Director.

97) Die Realklassen an dem Gymnasium in Greifswald sind als eine Realschule erster Ordnung anerkannt.

Stettin, den 11. März 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die Einführung und Verpflichtung des durch Allerhöchste Ordre vom 14. Januar d. J. als Bürgermeister zu Colberg für eine 12jährige Amtsperiode bestätigten Königlichen Kreisrichters a. D. Haken ist am 7. d. Mts. erfolgt.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1867 an der Königlichen Universität Greifswald gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 29. April 1867.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyclopädie wird Prof. Vogt einmal wöchentlich vortragen, Mittwochs von 12—1, öffentlich.

Die Geschichte des Volks Israel trägt Prof. Diestel in vier Stunden Mittwochs und Sonnabends von 11—1, privatim vor.

Die Psalmen erklärt derselbe, viermal von 5—6, privatim.

Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim.

Biblische Theologie des Neuen Testaments trägt derselbe, viermal von 12—1, privatim vor.

Der Kirchengeschichte zweiten Theil bis zur Reformation, trägt Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim vor.

Die Lehre von der Schöpfung in apologetischer und dogmatischer Hinsicht, derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich.

Ethik trägt Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim vor.

Homiletik in Verbindung mit der Lehre vom kirchlichen Amt trägt Prof. Hanne, viermal von 12—1, privatim vor.

Kurze Theorie der Katechese in Verbindung mit praktischen Uebungen, derselbe, Mittwochs 6—7 Nachmittags, öffentlich.

Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Diestel, Freitags um 6 Uhr; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7.

In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne, Mittwochs in näher zu bestimmenden Stunden gehalten werden.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 9—11, privatim.

Pandekten, Prof. Witte, täglich von 10—12, privatim.

Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Civilproceß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Strafrecht, Prof. Haeberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Strafproceß, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber Geschwornengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Preußisches Landrecht, Professor Franklin, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Völkerrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ueber das Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, zweimal zu gelegenen Stunden.

Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6, öffentlich.

Germanistische Uebungen im Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Prozeßualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 4—6, öffentlich.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften, Donnerstags und Freitags von 8—9, Dr. Hertz, privatim.

Die Anatomie des Herzens und der Blutgefäße des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10—11, Prof. Schultze, privatim.

Anatomie des Gehirns und Rückenmarks, Donnerstags von 10—11, derselbe, öffentlich.

Repetitorium der systematischen Anatomie, während der Herbstferien, in noch zu bestimmenden Stunden sechsmal wöchentlich, Dr. Landois, privatissime.

Grundzüge der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim.

Entwickelungsgeschichte und Zeugungslehre mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim.

Experimentalphysiologie, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.
Mikroskopisch-physiologischer Cursus, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—9, derselbe, privatim
Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Hertz, privatim.
Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim.
Practischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim.
Pathologie der Se- und Excrete mit chemischen und mikroskopischen Demonstrationen, Donnerstags von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich.
Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.
Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, derselbe, privat.
Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentl.
Ueber einzelne Abschnitte der Chirurgie, Donnerstags von 7—9, Prof. Bardeleben, öffentl.
Operationsübungen, in Verbindung mit Dr. Heineke, täglich von 7—9 und 5—7, derselbe, privatim.
Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Abends, Dr. Heineke, privatim.
Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, priv.
Augenheilkunde, Freitags und Sonnabends von 7—9 früh, Dr. Schirmer, privatim.
Ueber Augenoperationen, wöchentlich einmal in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich.
Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim.
Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim.
Specielle Pathologie und Therapie 1. Th., Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, priv.
Ueber die Krankheiten der Haut, und die venerischen Krankheiten mit Demonstrationen der vorkommenden Fälle, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Abends, Dr. Heineke, privatim.
Die Geschichte der venerischen Krankheiten, Montags von 7—8 Abends, derselbe, öffentlich.
Ueber die Krankheiten der Harn- und Geschlechts-Organe, wöchentlich einmal, in noch zu bestimmender Stunde, Prof. Grohe, öffentlich.
Ueber die Krankheiten der Nieren, Sonnabends von 8—9, Prof. Mosler, öffentlich.
Ueber Kinderkrankheiten, mit Ausnahme der Krankheiten der Neugebornen, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim.
Ueber Krankheiten des Uterus, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Mosler, privatim.
Repetitorium der physikalischen Diagnostik, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim.
Laryngoscopische und rhinoscopische Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Kirchner, öffentlich.
Theorie der Geburtshülfe, dreimal wöchentlich, Prof. Pernice, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.
Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim.
Ueber medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.
Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs, Freitags von 2—3, derselbe, privatim.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim.
Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, verbunden mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstag, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Rechtsphilosophie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Anthropologie und Psychologie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Pädagogik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik.

Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11, privatim.

Analytische Mechanik, zweiter Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Integralrechnung, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Algebraische Analysis, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, priv.

Uebungen des mathematischen Seminars, Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, öffentlich.

Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger, Sonnabends von 10 bis 12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Ausgewählte Kapitel aus der Lehre vom Magnetismus und Galvanismus, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Den zweiten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, welcher von den Wellenbewegungen handelt, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich.

Den ersten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim.

Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.

Auserlesene Kapitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim.

Theoretische anorganische und organische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Den zweiten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim.

Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim.

Anleitung zur Analyse thierischer Secrete und Excrete für Studirende der Medicin, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.

Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiter Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Geognostische Geographie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim.

Morphologie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Pharmaceutische Botanik und Pharmacognosie, derselbe, fünfmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien, derselbe, Sonnabends von 4 ab, event. Sonntags Morgens, öffentlich.

Ornithologie, derselbe, Mittwoch Nachmittags in geeigneten Stunden im Lokale des zoologischen Museums.

Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs von 4—6, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Botanische Excursionen, derselbe, in festzustellenden Stunden, öffentlich.

Untersuchungen der einheimischen Pflanzen, botanische und pharmacognostische Uebungen erbietet sich derselbe zu leiten, privatissime.

Untersuchungen der parasitischen Thiere, mit besonderer Rücksicht der beim Menschen vorkommenden, Dr. Buchholz, zweimal wöchentlich in festzustellenden Stunden, öffentlich.

Anleitung zu zootomischen und zoologischen Arbeiten, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Der Preußischen Geschichte erster Theil (bis zum Jahre 1640), Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, priv.

Geschichte Europas vom 13. Jahrhundert bis zur Reformation, Prof. Usinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Historik, derselbe, Mittwochs von 3—4, öffentl.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Hirsch, Dienstags von 5—7, öffentlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Usinger, Montags von 5—7, öffentlich.

Physikalische und historische Geographie der Länder und Völker am mittelländischen Meere als Einleitung in die Geschichte des Alterthums, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabens von 4—5, privatim.

Geographische Uebungen leitet derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Geschichte und Systeme der Volks- und Staatswirthschaftlehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Acharner des Aristophanes erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 privatim.

Auserlesene Reden des Thukydides erklärt derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Fortsetzung der römischen Litteraturgeschichte, Prof. Bücheler, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

M. Cicero's Briefwechsel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 privatim.

Q. Cicero's commentariolum petitionis und Disputirübungen im philologischen Seminar, derselbe, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentl.

Geschichte der griechischen Litteratur bis zur Alexandrinerzeit mit Ausschluß des Dramas, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Geschichte des griechischen Dramas, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Erklärung der Gypsabgüsse in der akademischen Kunstsammlung, Prof. Preuner, einmal wöchentlich öffentlich.

Ueber die historische Kunst und Treue des Tacitus, derselbe, ein- bis zweimal wöchentlich von 8—9 öffentlich.

Griechische Mythologie nebst einem Abriß der Geschichte der griechischen Religion, derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Geschichte der Neueren Kunst, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich.

Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich.

Ausgewählte Capitel der Vergleichenden Grammatik, Prof. Höfer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Gothische Grammatik und Sprachproben, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentl.

Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Die Sprüchwörter des Salomo, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Unterricht im Türkischen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen.

Geschichte der altfranzöschen Sprache und Litteratur, mit Benutzung der Chrestomathie du vieux français von J. P. Magnin (Berlin 1863), Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Schakespeare's Merchant of Venice, derselbe, Mittwochs von 4—6, privatim.

Corneille's Polyeucte (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8.

Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich.

Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Öffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos Dr. Pertz, zweiter Custos: Lic. Hanne.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Wieding und Franklin.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.

Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Wilbrand und Dr. Haenisch. — Unterärzte: Kremnitz und Penkert.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt Dr. Heineke.

Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Braasch.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Klockmann.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.

Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.

Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich.

Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler.

Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger.

Akademische Kunstsammlung. Director: Professor Preuner.

Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.
Verzeichniß
der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1867.
Das Semester beginnt am 29. April.

I. Wirthschaftslehre:

1) Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. 2) Besteuerungslehre: Derselbe. 3) Geschichte der Volkswirthschaft: Derselbe.

II. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil. 4) Taxationslehre: Director Settegast. 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.

6) Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. 7) Handelsgewächsbau: Administrator Schnorrenpfeil. 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garteninspector Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 10) Schafzucht: Derselbe. 11) Pferdekenntniß: Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel.

III. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen: Derselbe.

IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1) Experimental-Physik: Dr. Pape. 2) Physikalische Geographie: Derselbe. 3) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker. 4) Agricultur-Chemie: Derselbe. 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann. 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 8) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 9) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 10) Analytische Botanik: Derselbe. 11) Botanische Excursionen: Derselbe. 12) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Hartmann. 13) Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe. 15) Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe.

V. Thierheilkunde:

1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

VI. Aus der Baukunst:

Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

VII. Mathematische Disciplinen:

Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:

Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet;

Der botanische Garten;

Das pomologische Institut und das Arboretum;

Die Anatomie;

Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;

Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Der landwirthschaftliche Thierpark;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte [illegible]lassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15. Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 13. Cöslin, den 28. März 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 20 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6567. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der „Provinzial-Actien-Bank des Großherzogthums Posen" in Posen; und unter

" 6568. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 30. Januar 1867.

Die erschienene No. 21 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6569. die Verordnung, betreffend die Forterhebung der Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Vom 6. Februar 1867; unter

" 6570. die Schifffahrts-Akte für die Donau-Mündungen. Vom 2. November 1865; unter

" 6571. das Gesetz wegen Aufhebung der durch den Zolltarif vorgeschriebenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Vom 2. März 1867; unter

" 6572. die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnungen vom 22. Februar 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in die ehemals Nassauischen und Großherzoglich Hessischen, mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 6. März 1867; und unter

" 6573. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Verleihung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Hallenberg im Kreise Brilon des Regierungsbezirks Arnsberg.

Die erschienene No. 22 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6574. das Gesetz, betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Postwesens auf Preußen. Vom 16. Februar 1867.

Die erschienene No. 23 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6575. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867; unter

" 6576. das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe.. Vom 4. März 1867; unter

" 6577. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18. Februar 1867; unter

" 6578. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn; und unter

" 6579. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

98) Nachstehende Bekannntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern

verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855A, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrāte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rentämtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 21. März 1867. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

99) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sind jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Die Königlichen Landrathsämter, bei denen ein Exemplar des Bezirks- und des betreffenden Kreishefts zur Einsicht offen liegt, sind mit der Entgegennahme schriftlicher oder mündlicher Bestellungen auf Lieferung sowohl des ganzen Werks als irgend welcher Theile desselben, insbesondere auch der Hefte für die einzelnen Kreise des Cösliner Regierungs-Bezirks wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk beauftragt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß später das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden soll, daß jedoch wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche beispielsweise für das Heft des hiesigen Regierungsbezirks 1 Thlr. 10 Sgr., für jedes Kreisheft 5 Sgr. betragen, eine namhafte Erhöhung erfahren werden.

Cöslin, den 21. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

100) Den Herren Aerzten werden die Bestimmungen der §§ 9, 35, 36 und 44 des Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835, welche, wie folgt, lauten:

§ 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeindewesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten, sowie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizei-Behörde stattfinden. Dieselben Verpflichtungen zur Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

§ 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbniß entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem unverhältnißmäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entstehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der größten Reinlichkeit überhaupt erforderlich, und liegt es daher den Polizei-Behörden und Sanitäts-Kommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art, ein genaues Augenmerk zu richten.

§ 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizei-Behörde (nach § 9) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

§ 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3 bis 8 tägigem Gefängniß der Polizeibehörde (nach § 9) anzuzeigen.

hierdurch in Erinnerung gebracht. Cöslin, den 18. März 1867.

101) Dem Kaufmann C. Schubert in Colberg ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks als Spezial-Agent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für die beiden Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und Hermann Dauelsberg in Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika mit Ausschluß von Brasilien und nach Australien zu ermitteln

Cöslin, den 18. März 1867.

102) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die evangelischen Einwohner von Labuhn seit dem 1. October 1866 aus der Kirche und Pfarre zu Altstadt-Stolp ausgepfarrt und in die Kirche und Pfarre zu Quackenburg um- und eingepfarrt worden sind. Cöslin, den 19. März 1867.

103) Nachdem in der Stadt Pollnow mehrere Fälle von Trichinenkrankheit vorgekommen sind, sehen wir uns veranlaßt, unsere Amtsblattbekanntmachung vom 27. Januar 1866 (Amtsblatt No. 5 de 66) hiermit wieder in Erinnerung zu bringen und eine genaue Befolgung der dort gegebenen Vorschriften zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit anzuempfehlen.

Cöslin, den 25. März 1867.

104) Die Räude unter den Schafen in Schlawe und Quatzow, Schlawer Kreises, ist erloschen und daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 18. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

105) Vom 1. April d. J. ab wird in dem an der Bärwalde-Tempelburger Poststraße, von Bärwalde $1^1/_2$ Meile, von Tempelburg $1^3/_4$ Meile entfernt gelegenen Dorfe Pöhlen, Kreises Neustettin, eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet. Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die tägliche Personen-Post zwischen Bärwalde und Tempelburg.

Dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Pöhlen werden folgende Ortschaften zugetheilt: Groß- und Klein-Tarmen, Derben und Sternhof — gegenwärtig zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Bärwalde gehörig, — Groß- und Klein-Klöpperfier, Grünwald Försterei, Kuhlbarsmühle und Weinberge — gegenwärtig zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Claushagen gehörig, — Beverdick nebst Mühle und Abbau — gegenwärtig zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Pielburg gehörig, — Groß-Schwarzsee nebst sämmtlichen Abbauten — gegenwärtig zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Tempelburg gehörig.

Cöslin, den 20. März 1867. Der Ober-Post-Director.

106) Wiederincurssetzung
der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen Courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetzsammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincurssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen.

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt No. . . . . Pag. . . . .)
N. N. den ten 18 . .
Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.
(Stempel) (Unterschrift)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Assessor von Hirschfeld ist von der hiesigen an die Königliche Regierung in Bromberg versetzt worden.

Der Regierungs-Rath Freiherr von Houwald ist von der hiesigen an die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Daugs zu Falkenburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Zeit bis zum 9. Januar 1870 ist bestätigt worden.

Königl. General-Kommission für Pommern.

1) Der Vermessungs-Revisor, Rechnungs-Rath Reimmann zu Stargard tritt mit dem 1. April d. J. in den gewünschten Ruhestand.
2) Der Feldmesser Ledon ist von Stralsund nach Lauenburg versetzt.
3) Der Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin auf Boldeckow, wohnhaft zu Putzar, ist als Kreisverordneter des Anclamer Kreises,
4) der Rittergutsbesitzer Müller auf Barnimskunow ist als Kreis-Verordneter des Pyritzer Kreises,
5) die Rittergutsbesitzer v. d. Lanken auf Mulitz, Picht auf Poseritz und Tiburtius auf Cowall sind als Kreisverordnete des Rügenschen Kreises vereidet und bestätigt worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Diakonus Töpler in Massow, ist zum Pastor in Cossin, Synode Pyritz, erwählt und in dies neue Amt eingeführt worden.

Der Pastor Bechtold, bisher in Dzincelitz, Synode Lauenburg, ist zum Pastor in Charbrow, derselben Synode, ernannt und in dies ihm verliehene neue Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Prohn — Synode Barth — Privat-Patronats, zu welcher eine Kirche und eine Schule gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist am 1. Oktober d. Js. wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Seminarlehrer Pupke in Pölitz ist zum Director des in Dramburg zu errichtenden Seminars ernannt worden.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der bisherige interimistische Proviantamts-Controleur Dingel in Colberg ist zum etatsmäßigen Proviantamts-Controleur ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Clemens Wagener in Hörde ist unter dem 20. März 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Verladen von Kohlen- und Erzhaufwerk,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Summarische Uebersicht
des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Societät pro 1866.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Geldbetrag rtl.	sgr.	pf.
	I. Einnahmen.			
1	Bestand aus dem Jahre 1865	1,751	21	10
2	Reste . . . (Rest 11 rtl.)	271	1	9
3	Zu erstattende Vorschüsse (conf. No. 1 der Ausgaben)	4,000	—	—
4	Ausgeschriebene Beiträge (Rest 229 rtl. 10 sgr. 9 pf.)	189,198	24	3
5	Eingezogene Kapitalien	20,566	15	6
6	An Zinsen	9,669	9	3
	Summa (Rest 240 rtl. 10 sgr. 9 pf.)	225,457	12	7
	II. Ausgaben.			
1	Erstattete Vorschüsse (cfr. No. 3 der Einnahmen)	4,000	—	—
2	An Restbrandvergütigungen und Verwaltungskosten pro 1865 et retro (Rest 9,471 rtl. 15 sgr.)	41,964	28	9
3	An Brandvergütigungen, Brandschaden-Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1866 (Rest 57,119 rtl.)	120,914	29	3
4	An Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	390	—	—
5	An Verwaltungskosten (Rest 15 rtl. 28 sgr. 2 pf.)	4,774	5	3
6	für zinsbar bestätigte Kapitalien	52,163	27	8
7	An Druckkosten, für Schreibmaterialien ꝛc.	263	9	—
8	Insgemein	224	—	—
	Summa (Rest 66,606 rtl. 13 sgr. 2 pf.)	224,695	9	11
	Abschluß.			
1	Einnahme (Rest 240 rtl. 10 sgr. 9 pf.)	225,457	12	7
2.	Ausgabe (Rest 66,606 rtl. 13 sgr. 2 pf.)	224,695	9	11
	Bestand	762	2	8
	Außerdem in Effecten 211,900 rtl zum Courswerthe von	191,324	7	6
	zusammen	192,086	10	2
	und nach Abzug der Einnahme- und Ausgabereste von	66,366	2	5
	Gesammtvermögen	125,720	7	—

Stettin, den 7. März 1867.

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Societät.

General-Uebersicht
der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin.

	Detinenden männl.	weibl.	Summa
Am 31. Dezember 1865 blieben Bestand	71	20	90
Im Jahre 1866 sind eingeliefert	141	39	180
Summa	212	59	271

	Detinenden männl.	weibl.	Summa
Im Laufe des Jahres sind aus der Anstalt entlassen . .	141	37	178
Am letzten December 1866 blieben Bestand	71	22	93
Die tägliche Durchschnittszahl der zu unterhalten gewesenen Personen betrug	$71\frac{5}{365}$	$23\frac{316}{365}$	$94\frac{321}{365}$

Die in der Anstalt gewesenen arbeitsfähigen Personen haben verdient 3696 rtl. 9 sgr. 11 pf.

davon geht ab:

der Werth des Materials	1029 rtl.	8 sgr.	11 pf.	
für Arbeits-Utensilien	20 =	— =	6 =	
der Ueberverdienst der Detinirten	268 =	6 =	1 =	
				1317 rtl. 15 sgr. 6 pf.
bleibt reiner Verdienst für die Anstalt				2378 rtl. 24 sgr. 5 pf.

Von diesem Verdienst-Antheil kommen:

auf jeden Detinirten im Durchschnitt von 91 Köpfen 26 rtl. 4 sgr. 3 pf.

auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum 33 = 15 = 11 =

Die Unterhaltungskosten haben betragen:

	rtl.	sgr.	pf.
für Speisung der gesunden Detinirten	2310 rtl.	20 sgr.	8 pf.
für Speisung der kranken Detinirten	569 =	7 =	1 =
für Unterhaltung und den Unterricht der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder	97 =	5 =	— =
für Bekleidung der Detinirten	888 =	23 =	7 =
zusammen	3865 rtl.	26 sgr.	4 pf.

Beträgt nach der täglichen Durchschnittszahl pro Kopf . . . 40 rtl. 22 sgr. 4 pf.

Alle übrigen Kosten an Gehälter der Beamten, Pensionen, für Heizung, Erleuchtung, Arznei, Bau- und Transportkosten 2c. betragen . . . . 7494 rtl. 21 sgr. 7 pf.

Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten 11360 rtl. 17 sgr. 11 pf.

Diese betragen durchschnittlich auf den Kopf 119 rtl. 22 sgr. 6 pf.

Neustettin, den 26. Februar 1867. Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Verzeichniß

der am 9. März 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen HarStaats-schulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1867 gekündibungen

der

Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1

(Siebenundzwanzigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 7 un

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 324. 325. 328 bis 335. 1447 bis 1454. 1456. 1457. 3241 bis 3245. 3247. 3249 bis 3252. 3454. 3456. 3459. 3460. 3466 bis 3471. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 716 bis 723. 725 bis 736. 1960. 1962 bis 1966. 1970. 1981 bis 1986. 2108. 2109. 2131 bis 2135. 4043 bis 4050. 4061 bis 4066. 4068 bis 4072. 4094. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 9866 bis 9888. 9890 bis 9895. 9897 bis 9907. 9911 bis 9932. 9934 bis 9945. 9947 bis 9950. 10001 bis 10008. 10010 bis 10012. 10014 bis 10024. 27119 bis 27134. 27136 bis 27166. 27168. 27169. 27171 bis 27200. 27301 bis 27321. 31746 bis 31753. 31755 bis 31801. 31803 bis 31823. 31825 bis 31828. 31981 bis 31993. 31995 bis 32000. 32002. 41401

55036. 55037. 55042 bis 55050. 551001 bis 55233. Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. . 6201 bis 6217. 6219. :81 bis 6297. 6299. 6317 bis 12425. 12427 bis 12452. 12454 bis 12461. 12716 bis 12731. 127340 bis 12743. 17806 bis 17863. 17865. 17867. 18184 bis 18215. Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. 19461. 19464 bis 19484. 19537. 19538. 19541 bis 19545. 19848 bis 19862. 19871 bis 19886. 1988801 bis 19921. 19923 56 bis 20004. Stück.

zeichniß

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1000 Rthlr.

		117.	6	980.	7						

Lit. B. à 500 Rthlr.

502.	6	935.	7	1321 bis 27.	7	2243.	7				

Lit. C. à 200 Rthlr.

1530 bis 33. 38.	7	1543. 45.	7	2790.	6	4867 bis 71.	3				

Lit. D. à 100 Rthlr.

4651 bis 60. 63.	7	4665. 66. 72.	7	4674. 77 bis 79.	7	4686.	7	4695 bis 97. 99.	7	4700.	7

V. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. A. à 1000 Rthlr.

3309.	7	3644.	8	5456. 57.	7	5934.	6	6077. 78.	5	7240.	7
3325. 28. 29.	8										

Lit. B. à 500 Rthlr.

371. 72. 76 bis		3623. 26. 27.		4095. 98.	8	4693 bis 96. 99.	7	8143.	6	11909.	8
79.	7	29.	6	4100.	8	6839. 40. 43.		8466. 67.	8	12582. 85.	7
2100.	8	4064. 69.	7	4272. 78.	6	44.	8	9557.	5	12807.	6

Lit. C. à 200 Rthlr.

088. 90. 91.		2681. 82. 92.		2700.	8	6786. 92 bis 98.	7	7432. 39. 42.		10573.	6
92. 95. 96.	7	94.	8	5626 bis 28. 37.	6	7201. 2. 6 bis 8.	8	50.	6	10858.	5

Lit. D. à 100 Rthlr.

623. 24. 27.		9814 bis 17. 24		10166. 71. 74.		10210 bis 12.	7	14114. 17. 26.		16009 bis 11.	
28. 31. 42. 47.		bis 33. 39. 42.		76. 79. 86. 91		12364. 82. 86.		39. 44. 51. 54		13. 14. 21. 27.	
57. 62.	6	44 bis 47.	8	bis 93.	7	89 bis 96.	7	bis 56. 58. 60.	6	30.	7

Berlin, den 9. März 1867.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 14. Cöslin, den 4. April 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

107) Statut

für die Genossenschaft zur Entwässerung des Terrains am Bebbrow-See und zur Senkung des Bebbrow-See's.

Behufs Meliorirung der Grundstücke um den Bebbrow-See und Ablassung des Bebbrow-Sees errichten die Unterzeichner, mit Vorbehalt des späteren Hinzutritts der Besitzer anderer im Bereich der Melioration liegenden Grundstücke, unter sich auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853, folgendes Statut.

§ 1. Die diesem Statut zustimmenden Eigenthümer der um den Bebbrow-See gelegenen Grundstücke und des Bebbrow-Sees werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die bezeichneten Grundstücke möglichst trocken zu legen, resp. durch Ablassung des Bebbrow-Sees nutzbare Grundstücke aus dem Seegrunde zu gewinnen, den dazu erforderlichen Kanal, sowie die sonstigen zur Erreichung des Zwecks und Wahrung der Interessen Dritter nothwendigen Anlagen neu zu fertigen und zu unterhalten.

§ 2. Die einzelnen zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke werden in einem Kataster verzeichnet, welches von der Königlichen Regierung zu Cöslin bestätigt wird.

§ 3. Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg.

§ 4. An der Spitze der Genossenschaft steht der Societäts-Director, als solcher der Landrath des Kreises Lauenburg.

Derselbe leitet die Verwaltung und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen,
b) die Kostenbeiträge auszuschreiben, von den Säumigen unter Vermittelung der administrativen Execution einzuziehen, die Zahlungen auf die Genossenschafts-Kasse anzuweisen und diese Kasse zu revidiren,
c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen,
d) die Beschlüsse des Vorstandes zu regeln und auszuführen.

§ 5. Dem Societäts-Direktor wird ein Vorstand von fünf Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit der Anwesenden verbindende Beschlüsse für die Societät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Societät überall wahrzunehmen hat. Bei Stimmengleichheit hat der Societäts-Direktor den Ausschlag zu geben. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandsmitglieder haben den Societäts-Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten, und wird der Stellvertreter von dem Direktor ernannt. — Einer derselben hat die Genossenschafts-Kasse zu verwalten und darüber Rechnung zu legen.

Der Direktor beruft den Vorstand nach Bedürfniß, jährlich wenigstens einmal.

Dieser Vorstand besteht zunächst aus:

dem Gutsbesitzer Otto Krause in Bebbrow,
dem Gutsbesitzer Wilhelm Fließbach in Jatzkow,
dem Gutspächter Otto Frankenstein in Schlaischow,
dem Gutsbesitzer von Gruben in Comsow und Bergensin,
dem Bürgermeister Sassenhagen in Leba.

Bei Ausscheiden des einen oder andern Mitgliedes ergänzt sich derselbe aus der Zahl der Genossen durch eigene Wahl, so daß in der Regel für jede Feldflur ein Mitglied dem Vorstande angehört.

§ 6. Der Genossenschaft liegt ob, die Entwässerung des Terrains und Ablassung des Sees auszuführen, und dabei den vom Baumeister Schönwald entworfenen, in dessen Anschlage B vom 16. Juli 1860

nebst Erläuterungen bezeichneten, bei der Revision berichtigten Plan, sowie diejenigen Pläne zum Grunde zu legen, welche sich nach technischem Gutachten und dem Einverständnisse des Societäts-Direktors und des Vorstandes der Societät als nothwendig für Erreichung des Zwecks der Genossenschaft (§ 1) erweisen.

§ 7. Von den zur Ausführung der sämmtlichen Anlagen, der Vorarbeiten, zur Unterhaltung und der Verwaltung erforderlichen Kosten trägt der Besitzer des Bebbrow-Sees vorweg $^{9}/_{23}$ als Antheil für die Ablassung des Bebbrow-Sees, gleichviel, ob durch diese Ablassung nutzbare Grundstücke aus dem Seegrunde gewonnen werden, oder nicht.

Die übrigen Kosten werden vorläufig nach der Größe der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke aufgebracht, wie solche in dem vorläufigen Genossenschafts-Kataster verzeichnet sind.

Die definitive Ausgleichung der Kosten erfolgt nach geschehener Ausführung der Entwässerungs-Anlagen nach Verhältniß des Vortheils, welcher jedem Genossen an seinen Grundstücken erwächst. Dieser Vortheil wird durch Sachverständige festgestellt. Zu diesen werden zwei unbetheiligte Kreisverordnete von der Königlichen Regierung in Cöslin bestimmt. Auf Grund ihres Gutachtens wird das Beitrags-Kataster von der Königlichen Regierung in Cöslin, als Landespolizeibehörde, festgesetzt und den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt gemacht. Binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung der Königlichen Regierung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

§ 8. Die sämmtlichen entstehenden Kosten werden von den Genossen sogleich und spätestens binnen 8 Tagen nach der Ausschreibung baar aufgebracht, Rückstände ebenso, wie dies bei öffentlichen Lasten geschieht, durch administrative Execution eingezogen. Diese findet auch gegen den Pächter, Nießbraucher und andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks statt, vorbehaltlich des Regresses gegen den eigentlich Verpflichteten.

Die Beitragspflicht ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken, ist unablöslich und den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§ 9. Die Grenzfeststellung des Bebbrow-Sees soll vor dessen Ablassung erfolgen, und kann von den Interessenten vor dem Societäts-Direktor gültig anerkannt werden. Die Kosten dieser Grenzfeststellung trägt der Besitzer des Bebbrow-Sees zur einen Hälfte und die angrenzenden Grundbesitzer im Verhältniß der Längen ihrer Grenzen zur anderen Hälfte.

§ 10. Die zur Nutzbarmachung der Grundstücke der Genossenschaft nöthigen Gräben, Wege, Triften und Brücken hat jeder Genosse auf seinem Territorium auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten. Grenzgräben und Brücken werden von den Nachbaren zu gleichen Theilen angelegt und unterhalten. Das hierzu erforderliche Terrain wird von denselben aus ihren Grundstücken zu gleichen Theilen unentgeltlich hergegeben.

Die Kosten der nutzbaren Einrichtung der entwässerten Grundstücke zu Wiesen ꝛc., Besaamung, Bestellung ꝛc. trägt jedes Mitglied der Genossenschaft auf seinen Grundstücken allein.

§ 11. Soweit dies zur Benutzung der Grundstücke erforderlich ist, räumen sich die Genossen gegenseitig die Wegeservitut ein. Die Art der Servitut wird vom Societäts-Direktor festgesetzt.

§ 12. Die Genossenschaft ist befugt, soweit dies zur Ausführung der Entwässerung, resp. Ablassung des Sees erforderlich ist:

a) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach dem Gesetze vom 15. November 1811 (Gesetzsammlung 1811, Seite 352 f.) zu verlangen,

b) das nach dem Gesetze vom 23. Januar 1846 (Gesetzsammlung 1846, Seite 26 u. f.) bezeichnete Provokations-Verfahren eintreten zu lassen.

§ 13. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit, oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung des einen oder anderen Genossen betreffen, von dem Societäts-Direktor und dem Vorstande nach Mehrheit der Stimmen entschieden.

Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Societäts-Direktor angemeldet sein muß. Der unterliegende Theil trägt die Kosten des Verfahrens. Ein weiteres Rechts-

mittel findet nicht statt. — Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Kreises Lauenburg, oder bei dessen Behinderung einem der beiden Kreisdeputirten, und zwei bei der Entwässerungs-Anlage nicht betheiligten Kreisverordneten, deren Ernennung durch die Königliche Regierung in Cöslin erfolgt.

§ 14. Die Genossenschaft steht unter der Oberaufsicht des Staats, die von der Königlichen Regierung in Cöslin und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten ausgeübt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts bedürfen derselben Genehmigung, welche dem gegenwärtigen Statute ertheilt ist.

Genehmigt laut besonderer Verhandlung vom 18. Mai 1861.

(gez.) W. Fließbach-Jatzkow. O. Krause-Bebbrow. Frankenstein-Schlaischow.
H. Haenichen-Zackenzin. Sassenhagen, Bürgermeister in Leba.

a. u. s.

Der Landrath von Bonin.

Das vorstehende Statut der Genossenschaft zur Entwässerung des Terrains am Bebbrow-See wird hierdurch auf Grund der §§ 56, 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 genehmigt.

Berlin, den 7. August 1861.

(L. S.) Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage: (gez.) Kette.
Genehmigungs-Urkunde. 6075.

108) Zwischen Norwegen einerseits und Kiel resp. Kopenhagen andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1. April cr. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden.

1) Zwischen Christiania und Kiel.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kiel:
Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens,
" Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh,
" Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags,
in Kiel jeden Sonnabend.

b) In der Richtung aus Kiel nach Christiania:
Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,
" Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens,
" Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,
in Christiania jeden Dienstag.

2) Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh,
" Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh,
" Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags,
in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.

b) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags,
" Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,
" Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh,
in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem coursirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll". Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

1) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:
Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,
in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.

2) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:
Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

109) Der Rittmeister von Gutzmerow auf Labehn ist an Stelle des zum Landschafts-Deputirten bestellten Barons von Puttkamer auf Grumbkow zum landschaftlichen Hülfsdeputirten gewählt worden.
Stettin, den 27. März 1867. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

110) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sind jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Die Königlichen Landrathsämter, bei denen ein Exemplar des Bezirks- und des betreffenden Kreisheftes zur Einsicht offen liegt, sind mit der Entgegennahme schriftlicher oder mündlicher Bestellungen auf Lieferung sowohl des ganzen Werks als irgend welcher Theile desselben, insbesondere auch der Hefte für die einzelnen Kreise des Cösliner Regierungs-Bezirks wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk beauftragt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß später das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden soll, daß jedoch wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche beispielsweise für das Heft des hiesigen Regierungsbezirks 1 Thlr. 10 Sgr., für jedes Kreisheft 5 Sgr. betragen, eine namhafte Erhöhung erfahren werden.

Cöslin, den 21. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

111) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 17. August in Regenwalde, den 24. August in Treptow a. R., den 26. August in Cörlin, den 28. August in Schlawe, den 29. August in Stolp, den 31. August in Lauenburg, den 2. September in Neustadt Westpreußen.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit demnächst durch Königliche Gestütsbeamte eine Besichtigung vorgenommen und event. wegen Ankaufs der geeigneten Thiere verhandelt werden kann. Die verkäuflichen jungen Hengste, welche jedoch ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben müssen, sind der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remontemärkte vorzuführen.

Cöslin, den 28. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

112) Das Kreisphysikat des Schivelbeiner Kreises, mit welchem ein Gehalt von 200 Thlrn. jährlich verbunden ist, ist erledigt. Qualificirte Aerzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Curriculum vitae binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Cöslin, den 28. März 1867.

113) Dem Kaufmann Ernst Rudolph Gräber in Pollnow ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Special-Agent des General-Agenten Heinrich Carl Platzmann in Berlin für die Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg und Hermann Dauelsberg zu Bremen, Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung über Hamburg resp. Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 23. März 1867.

114) In der Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn zu Berlin, Kochstraße 69 ist das von dem Königlichen General-Major z. D. Marschall von Sulicki herausgegebene Werk:

„der siebenjährige Krieg in Pommern und den benachbarten Marken"

erschienen, für welches der Subscriptionspreis 3 rtl. beträgt.

Wir machen auf dieses Werk, indem wir die Anschaffung desselben empfehlen, hiermit aufmerksam.

Cöslin, den 25. März 1867.

115) Unter den Schafen in Elisabeththal, Kreises Bütow, ist die Räude ausgebrochen, und daher für diesen Ort die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, den 25. März 1867.

116) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Balster, Kreises Dramburg, ist erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 25. März 1867.

117) Die Räude unter den Schafen in Sydow, Kreises Schlawe, ist erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 25. März 1867.

118) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Scharsow und Starkow, Kreises Rummelsburg ist erloschen und daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 30. März 1867.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Wasserbau-Director Hübbe hierselbst ist als Hilfsarbeiter in das Königliche Handels-Ministerium berufen; die von demselben verwalteten Geschäfte der Regierungs-Baurathsstelle sind dem als Oberbau-Inspector an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzten bisherigen Wasserbau-Inspector Baensch aus Stralsund übertragen worden.

Die polizeianwaltlichen Functionen für die Stadt Schlawe und deren Kämmerei-Ortschaften, welche bisher von dem Bürgermeister a. D. Gersdorf in Schlawe ausgeübt wurden, sind vom 1. April d. Js. ab dem Bürgermeister Moerner in Schlawe übertragen worden.

Die dem rc. Gersdorf außerdem übertragenen polizeianwaltlichen Functionen für die Amtsortschaften und für mehrere ritterschaftliche Ortschaften des Schlawer Gerichtsbezirks verbleiben demselben auch ferner.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wiederwahlen des Stadtältesten C. H. Brose und des Rentier J. Chr. Fritsch, sowie die Neuwahl des Rentier C. Bahr zu unbesoldeten Rathsherren auf die Amtsperiode vom 5. Juli 1867 bis dahin 1873 sind bestätigt worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Borchardt ist zum Diakonus in Falkenburg und Pastor in Dietersdorf ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Pastor Goetsch, bisher in Hindenburg, ist zum Pastor in Brüsewitz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Märkisch-Westfälischen Bergwerks-Verein zu Letmathe ist unter dem 23. März 1867 ein Patent

auf einen Flammofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Summarischer Auszug

der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1866 aus- suchungskosten, Spritzen-Prämien, und

No.	Kreise.	1. Betrag der pro 1866 ausgeschriebenen Beiträge. in Klasse 1. 1½ resp. 3 sgr. vom Hundert.			2. 3 resp. 6 sgr.			3. 6 resp. 12 sgr.			4. 18 sgr.			Summa.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Anclam	288	16	6	478	4	10	5059	21	—	279	18	—	6106	—	4
2	Belgard	412	8	2	1411	1	1	5243	13	6	168	18	—	7235	10	9
3	Bütow	57	21	—	298	27	—	3209	12	—	56	12	—	3622	12	—
4	Cammin	384	1	3	615	9	—	7734	18	9	466	6	—	9200	5	—
5	Demmin	972	27	4	802	16	10	8084	11	3	576	22	6	10436	17	11
6	Furstenthum	670	4	1	1795	26	3	14205	24	9	525	4	6	17196	29	7
7	Greifenberg	419	27	8	620	22	6	6830	19	6	249	9	—	8120	18	8
8	Greifenhagen	729	1	10	2235	16	5	8582	26	3	636	29	3	12184	13	9
9	Lauenburg	510	23	3	881	15	—	4380	10	6	87	4	6	5859	23	3
10	Naugard	350	2	3	1230	14	11	8020	7	6	450	18	—	10051	12	8
11	Neustettin	368	5	3	1773	2	3	8601	16	6	281	16	6	11024	10	6
12	Pyritz	1447	12	7	3001	24	8	7720	28	6	596	25	6	12767	1	3
13	Randow	1964	1	5	5102	23	6	11065	11	3	1096	21	9	19228	27	11
14	Regenwalde	795	16	3	1426	24	—	5323	—	9	177	22	6	7723	3	6
15	Rummelsburg	208	28	8	677	18	9	2270	15	—	61	19	6	3218	21	11
16	Saatzig	568	27	5	1714	2	9	8669	9	—	285	4	6	11237	13	8
17	Schlawe	374	16	10	772	3	—	9161	23	3	312	27	—	10621	10	1
18	Stolp	991	21	—	1422	28	5	9461	18	9	196	28	6	12073	6	8
19	Ueckermünde	181	15	9	944	11	3	4318	6	—	223	1	6	5667	4	6
20	Usedom-Wollin	230	13	1	186	6	—	5149	27	9	324	20	3	5891	7	1
	Summa	11926	21	7	27391	28	5	143093	21	9	7053	29	3	189466	11	—

Stettin, den 12. März 1867.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   - a. Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim.
   - b. Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem practischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Excursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
   - c. Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
   - a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim.
   - b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.

aus der Nachweisung
geschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Unter-
Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

2. Betrag der für das Jahr 1866 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütungen. in Klasse 1. rtl. sgr. pf.	2. rtl. sgr. pf.	3. rtl. sgr. pf.	4. rtl. sgr. pf.	Summa rtl. sgr. pf.	Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten. rtl. sgr. pf.	Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen. rtl.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen. rtl.	Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien u. Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen. rtl. sgr. pf.
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	—	—	— — —
— — —	151 22 6	2445 — —	— — —	2596 22 6	26 10 —	52	—	2675 2 6
— — —	50 — —	3165 — —	— — —	3215 — —	78 20 —	25	—	3318 20 —
— — —	2100 — —	8875 — —	1198 — —	12173 — —	42 — —	83	—	12298 — —
— — —	— — —	1145 5 —	— — —	1145 5 —	17 12 6	31	—	1193 17 6
1000 — —	— — —	7726 — —	2578 — —	11304 — —	160 15 —	241	—	11705 15 —
— — —	598 15 —	10648 — —	— — —	11246 15 —	6 — —	40	75	11367 15 —
1824 — —	2534 15 —	20193 23 —	— — —	24552 8 —	77 5 —	258	75	24962 13 —
1086 20 —	— — —	12663 25 —	— — —	13750 15 —	91 17 6	135	—	13977 2 6
— — —	100 — —	2118 22 6	3514 3 6	5732 26 —	82 7 6	106	—	5921 3 6
— — —	1572 — —	17010 11 6	885 — —	19467 11 6	153 10 —	183	—	19803 21 6
— — —	961 20 —	4932 — —	— — —	5893 20 —	21 25 —	113	—	6028 15 —
1170 — —	7729 20 —	24224 27 6	— — —	33124 17 6	171 10 —	373	—	33668 27 6
— — —	802 — —	2582 — —	— — —	3384 — —	28 5 —	49	174	3635 5 —
— — —	— — —	105 — —	— — —	105 — —	15 20 —	—	—	120 20 —
300 — —	400 — —	12869 25 —	— — —	13569 25 —	36 20 —	147	66	13819 15 —
— — —	100 — —	1428 15 —	— — —	1528 15 —	83 5 —	83	—	1694 20 —
— — —	133 10 —	5225 — —	— — —	5358 10 —	51 20 —	42	—	5452 — —
— — —	555 1 3	3881 5 —	— — —	4436 6 3	49 — —	61	—	4546 6 3
— — —	41 20 —	2130 — —	— — —	2171 20 —	30 — —	34	—	2235 20 —
5380 20 —	17830 3 9	143369 9 6	8175 3 6	174755 6 9	1222 22 6	2056	390	178423 29 3

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch:

Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Excursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Professor Dr. Karsten:

a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.

b. Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes — publice.

c. Botanische Exkursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage — publice.

Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4.

5) Professor G. Rose:

Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:

Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Manger:

Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3^1/_2$—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Spinola:

Kenntniß vom Aeußeren des Pferdes und Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.

Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Stahlschmidt:

Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags u. Donnerstags von 8—9 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Ingenieur Perels:

Landwirthschaftl. Maschinen- u. Geräthekunde: Mittwochs u. Sonnabends von 8—10 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Stadtgerichtsrath Keyßner:

Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 15. Cöslin, den 11. April 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 24 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6580. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866; unter

" 6581. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen; und unter

" 6582. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Die erschienene No. 25 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6583. das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867; unter

" 6584. das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867; unter

" 6585. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867; unter

" 6586. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867; und unter

" 6587. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des § 4 des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Die erschienene No. 26 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6588. das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867; unter

" 6589. die Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867; unter

" 6590. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter

" 6591. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853; unter

" 6592. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867; unter

" 6593. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867; unter

" 6594. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867, wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler; unter

" 6595. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des hannoverschen Gesetzes über das Pfand-

recht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556). Vom 29. März 1867; und unter

No. 6596. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Die erschienene No. 27. der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6597. das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867; und unter

" 6598. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

119) Der mit der commissarischen Verwaltung der Landes-Meliorations-Bau-Inspectorstelle der Provinz Pommern beauftragte Baumeister Schönwald zu Cöslin ist unter Beibehaltung dieser Verwaltung zum Königlichen Wasser-Baumeister ernannt worden.

Stettin, den 25. März 1867. Der Ober-Präsident. von Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

120) Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung No. 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9. Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen.

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserem Erlasse vom 14. September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollen Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar cr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab.

Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen.

2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird.

3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge, der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden.

(In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.)

4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach § 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe Pflegegelder seitens des Directoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflege-

gelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Directoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Thlrn. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März cr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt.

6) Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist.

7) Diesen Anträgen sind
   a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge,
   b. die Taufscheine der Kinder,
   c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit

beizufügen.

8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden.

9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Orts-Behörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich pränumerando zu leisten.

10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf:
   a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet,
   b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat,
   c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1. eines Monats stattfindet,
   d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenhalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet.

11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden.

12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse, haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist.

13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, sowie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird.

14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im § 3 und § 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.
Berlin, den 30. März 1867.
Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Kriegs- und Marine-Minister v. Roon.
Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.
Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cöslin, den 6. April 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

121) Die auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November 1866 als präklusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. Dezember 1866 bis zum 30. November 1867 festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.
Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Cöslin, den 3. April 1867. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

122) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis altimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Cöslin, den 2. April 1867.

123) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Sellnow, in Alt-Schleps bei Leppin und auf dem Vorwerke Meyerei bei Roggow, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 3. April 1867.

124) Die Pockenkrankheit ist unter den Schafen des Niedergutes Ramelow, Kreises Fürstenthum, ausgebrochen und daher diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 3. April 1867.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Königliche Kreissteuer-Einnehmer Hentze hierselbst ist auf seinen Antrag von den Amtsgeschäften entbunden und dem Königlichen Regierungs-Secretair Timme ist dagegen die kommissarische Verwaltung der hiesigen Kreissteuerkasse mit Nebenfonds und der damit verbundenen Königlichen Forstkassen übertragen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Bäckermeisters Wilhelm Plath und des Bäckermeisters August Höpner zu Rügenwalde zu unbesoldeten Rathsherren daselbst auf die Zeit bis zum Juni 1873 sind von uns bestätigt worden.

Königl. Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreisgerichts-Rath Naatz hieselbst ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Appellations-Gerichte und zugleich zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes hieselbst und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Characters den Titel: „Justiz-Rath" zu führen.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Gymnasiallehrer, Predigtamts-Kandidat Dr. Stürzebein ist zum Archidiakonus an der St. Marien-Kirche in Cöslin erwählt, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Kandidaten Dr. Bindseil als ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 16. Cöslin, den 18. April 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 28 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 6599. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867; unter

" 6600. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867; unter

" 6601. die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867; und unter

" 6602. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem preußischen Telegraphenwesen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

125) Städte-Feuersozietät Alt-Pommerns.
Rechnungs-Abschluß pro 2. Semester 1865.

Einnahme.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Ordentliche Beiträge für in Kraft gewesene 6,131,960 rtl. Versicherungssumme	8,494	9	7						
abzüglich der für spätere Jahre vorausgezahlten Beiträge	471	26	2	8,022	13	5			
Zinsen-Einnahme				11	8				
Entnahme aus dem Reservefonds				10,065	12	5	18,099	3	10
Ausgabe.									
Brandschäden	15,270	4	11						
Regulirungskosten, Vergütigungen und Spritzen-Prämie	156	17	6	15,426	22	5			
Provision an die Geschäftsführer	847	21	7						
abzüglich der auf Voraus gezahlten Beiträge	47	5	—	800	16	7			
sämmtliche Verwaltungs-Kosten				1,871	24	10	18,099	3	10
Vermögenslage der Sozietät.									
Passiva.									
Noch nicht bezahlte Brandschäden	665	4	—						
Im Voraus gezahlte Beiträge abzüglich Provision	424	21	2						
Betrag des Reserve-Fonds	18,124	15	—	19,214	10	2			
Activa.									
Forderungen an Geschäftsführer	19	24	—						
Kassen-Bestand	5,454	16	2						
Effecten nach dem Course vom 31. Dezember 1865	13,740	—	—	19,214	10	2			

Geschäfts-Uebersicht.

Im 2. Semester 1865 wurden gebucht	6,037,060	rtl. Versicherungssumme
Davon gingen wieder ab	26,095	" "
Es liefen mithin am 31. Dezember 1865	6,010,965	" "

Am 30. Juni 1865 liefen		4,941,075 rtl.	Versicherungssumme
	mithin mehr	1,069,890 „	„
Von den am 31. Dezember 1865 laufenden		6,010,965 „	„
schieden mit demselben Tage aus		83,475 „	„
mithin gingen in das Jahr 1866 über		5,927,490 „	„
Aus dem vorigen Semester gingen über		4,801,950 „	„
mithin reiner Zuwachs im 2. Semester 1865		1,125,540 „	„

Stettin, den 2. April 1867. Feuersozietäts-Direktion der Städte Alt-Pommerns. gez. Crohn.

Vorstehender Rechnungs-Abschluß der Städte-Feuer-Societät Altpommerns pro 2. Semester 1865 nebst Geschäftsübersicht wird hierdurch in Gemäßheit des § 89 des revidirten Reglements für die Städte-Feuer-Sozietät Altpommerns vom 22. Juni 1864 (Ges.-S. de 1864 S. 409 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 5. April 1867. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

126) Das in No. 14 unseres Amtsblatts veröffentlichte Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Terrains am Bebbrow-See und zur Senkung des Bebbrow-Sees vom 7. August 1861 ist nicht zur Ausführung gebracht.

Wir bringen das giltige Statut vom 29. November 1862 daher nachstehend:

Statut

für die Genossenschaft zur Senkung des Bebbrow-Sees und zur Trockenlegung der um diesen See belegenen Grundstücke.

Behufs Melioration der um den Bebbrow-See belegenen Grundstücke und Senkung dieses Sees errichten die Unterzeichner mit Vorbehalt des späteren Hinzutritts der Besitzer anderer im Bereich der Melioration belegenen Grundstücke auf Grund der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853, folgendes Statut:

§ 1. Die Eigenthümer der um den Bebbrow-See belegenen Grundstücke und des Bebbrow-Sees werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die bezeichneten Grundstücke trocken zu legen, resp. durch Ablassung des Bebbrow-Sees nutzbare Grundstücke aus dem Seegrunde zu gewinnen und alle hierzu erforderlichen Anlagen neu zu fertigen und zu unterhalten.

§ 2. Die zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke werden in einem Kataster verzeichnet, welches von der Königl. Regierung in Cöslin bestätigt wird.

§ 3. Die Genossenschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Königl. Kreisgerichte in Lauenburg.

§ 4. An der Spitze der Genossenschaft steht der Societäts-Director. Derselbe leitet die Verwaltung und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht.

Er hat insbesondere:

1) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
2) die Kostenbeiträge auszuschreiben, von den Säumigen unter Vermittelung der administrativen Execution einzuziehen, die Zahlungen auf die Genossenschafts-Kasse anzuweisen und diese Kasse zu revidiren;
3) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen, und die Urkunden derselben zu unterzeichnen;
4) die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen.

§ 5. Zum Societäts-Director wird hierdurch der Rittergutsbesitzer Otto Krause in Bebbrow erwählt. Demselben wird ein Vorstand von vier Mitgliedern der Genossenschaft beigeordnet, welcher unter dem Vorsitz des Direktors nach Stimmenmehrheit der Anwesenden verbindende Beschüsse für die Genossenschaft zu fassen, und den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen hat. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Societäts-Direktors den Ausschluß.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern nothwendig. Der Societäts-Director ist befugt, sich einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes zu ernennen.

Einer derselben hat die Genossenschafts-Kasse zu verwalten und darüber Rechnung zu legen. Der Direktor beruft den Vorstand nach Bedürfniß, jährlich wenigstens einmal.

Der Vorstand besteht zunächst:

1) aus dem Gutsbesitzer Wilhelm Fließbach in Jatzkow,
2) aus dem Gutspächter Otto Frankenstein in Schlaischow,
3) aus dem Gutsbesitzer Hänichen in Zackenzin,
4) aus dem Bürgermeister Sassenhagen in Leba.

Bei Ausscheiden des einen oder andern Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand aus der Zahl der Genossen durch eigene Wahl.

§ 6. Der Genossenschaft liegt ob, die Entwässerung der um den Bebbrow-See belegenen Grundstücke und die Senkung dieses Sees auszuführen, und dabei den von dem Baumeister Schönwald entworfenen, in dessen Anschlage D. nebst Erläuterungen bezeichneten und auf die Meliorationskarte des Feldmesser Wahlke aufgetragenen Plan, vorbehaltlich etwa bei der speciellen Ausführung sich als nothwendig ergebenden, von der Landespolizeibehörde zu genehmigenden Abänderungen, zum Grunde zu legen.

§ 7. Von den zur Ausführung der sämmtlichen Anlagen und deren Unterhaltung erforderlichen Kosten trägt der Eigenthümer des Bebbrow-Sees vorweg 9/23 als Antheil für die Senkung des Sees, gleichviel ob durch diese Senkung nutzbare Grundstücke aus dem Seegrunde gewonnen werden oder nicht. Die übrigen Kosten werden vorläufig nach der Größe der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke aufgebracht, wie solche in dem vorläufigen Kataster verzeichnet sind.

Die definitive Ausgleichung der Kosten erfolgt nach geschehener Ausführung der Entwässerungs-Anlagen, nach Verhältniß des Vortheils, welcher jedem Genossen an seinen Grundstücken erwächst. Dieser Vortheil wird durch Sachverständige festgestellt. Zu diesen werden zwei unbetheiligte Kreisverordnete von der Königlichen Regierung in Cöslin bestimmt. Auf Grund ihres Gutachtens wird das Beitragskataster von der Königlichen Regierung als Landespolizei-Behörde festgesetzt, und den Mitgliedern der Genossenschaft bekannt gemacht. Binnen 6 Wochen nach der Bekanntmachung der Entscheidung der Königlichen Regierung ist Recurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

§ 8. Die sämmtlichen entstehenden Kosten werden von den Genossen spätestens 14 Tage nach der Ausschreibung baar aufgebracht und Rückstände, eben so wie dies bei öffentlichen Lasten geschieht, durch Vermittelung der Verwaltungsbehörden executorisch eingezogen. Diese Execution findet auch gegen den Pächter, Nießbraucher und andere Besitzer des verpflichteten Grundstückes statt, vorbehaltlich des Regresses gegen den eigentlich Verpflichteten. Die Beitragspflicht ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken, ist unablöslich und den öffentlichen Lasten gleich zu erachten, und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

§ 9. Die Grenzfeststellung des Bebbrow-Sees soll vor dessen Ablassung erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Eigenthümer des Bebbrow-Sees zur einen Hälfte, und die angrenzenden Grundbesitzer im Verhältniß der Längen ihrer Grenzen zur andern Hälfte.

§ 10. Die zur Nutzbarmachung der Grundstücke der Genossenschaft erforderlichen Gräben, Triften und Brücken hat jeder Genosse auf seinem Grundstücke auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten. Grenzgräben und Grenzbrücken werden von den Nachbaren zu gleichen Theilen angelegt und unterhalten. Das hierzu erforderliche Terrain wird von denselben aus ihren Grundstücken zu gleichen Theilen unentgeltlich hergegeben. Die Kosten der nutzbaren Einrichtung der entwässerten Grundstücke zu Wiesen oder sonst nutzbarem Lande trägt jedes Mitglied der Genossenschaft auf seinen Grundstücken allein.

§ 11. Jedes Mitglied der Genossenschaft giebt den zur Anlage des Entwässerungskanals erforderlichen Grund und Boden aus seinen Grundstücken unentgeltlich her. Ingleichen räumen sich die Genossen gegenseitig die Wegeservitut ein.

§ 12. Die Genossenschaft ist befugt, soweit dies zur Ausführung der Entwässerungs-Anlagen resp. der Ablassung des Bebbrow-Sees erforderlich ist, die Abtretung des Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut oder die vorübergehende Benutzung von Grundstücken gegen Entschädigung nach dem Gesetze vom 15. November 1811 zu verlangen.

§ 13. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Streitigkeiten, welche gemeinsame Angelegenheit der Genossenschaft oder Beeinträchtigung des einen oder anderen Genossen betreffen, von dem Societäts-Director und dem Vorstande der Genossenschaft nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Gegen diese Entscheidung steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei,

welcher binnen 10 Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Societäts-Director angemeldet sein muß. Der unterliegende Theil trägt die Kosten des Verfahrens. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Das Schiedsgericht besteht aus 3 bei der Sache nicht betheiligten Kreisverordneten, deren Ernennung durch die Königliche Regierung in Cöslin erfolgt.

§ 14. Die Genossenschaft steht unter der Oberaufsicht des Staates, die von der Königl. Regierung in Cöslin und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten ausgeübt wird.

§ 15. Abänderungen des Statutes bedürfen derselben Genehmigung, welche dem Statute ertheilt ist.

Vollzogen gemäß Verhandlung d. d. Bebbrow am 14. October 1862.

gez. H. Hänichen. W. Fließbach. Frankenstein. Sassenhagen. O. Krause.

a. u. s.

gez. Hoyer, Regierungs-Rath.

Vollzogen gemäß Verhandlung d. d. Kl.-Borkow am 15. October 1862. gez. Timreck.

a. u. s

gez. Hoyer, Regierungs-Rath.

Das beigeheftete Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 § 57 und des Gesetzes vom 11. Mai 1853 hierdurch genehmigt.

Bemerkt wird, daß beim Ausscheiden des jetzigen Genossenschafts-Directors, dessen Neuwahl von den Genossenschafts-Mitgliedern in einer vom Kreis-Landrath oder von einem Commissarius der Königlichen Regierung zu Cöslin aufzunehmenden Verhandlung erfolgt.

Berlin, den 29. November 1862.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. v. Itzenplitz.

Genehmigung.

zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

127) Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung rc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sind jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde- und jeden selbstständigen Gutsbezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag, nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden.

Die Königlichen Landrathsämter, bei denen ein Exemplar des Bezirks- und des betreffenden Kreisheftes zur Einsicht offen liegt, sind mit der Entgegennahme schriftlicher oder mündlicher Bestellungen auf Lieferung sowohl des ganzen Werks als irgend welcher Theile desselben, insbesondere auch der Hefte für die einzelnen Kreise des Cösliner Regierungs-Bezirks wie des Heftes für den ganzen Regierungsbezirk beauftragt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß später das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden soll, daß jedoch wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche beispielsweise für das Heft des hiesigen Regierungsbezirks 1 Thlr. 10 Sgr., für jedes Kreisheft 5 Sgr. betragen, eine namhafte Erhöhung erfahren werden.

Cöslin, den 21. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

128) Auf den Antrag des Maurermeisters Falkenhagen zu Rügenwalde wird die in seiner Fabrik gefertigte Tafel- und Rollenpappe auf Grund der angestellten Brandversuche als feuersicheres Deckmaterial hiermit anerkannt. Cöslin, den 3. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

129) In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar d. J. (Gesetz-Samml. S. 204) ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Verordnung vom 22. Februar d. Js. — Gesetz-Sammlung Seite 273 —) mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden der Geheime Ober-Finanz-Rath Schultze zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in Cassel und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Geheime Finanz-Rath Sabarth zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in der Stadt Hannover be-

stellt worden. Beide Beamte beginnen ihre Amtsthätigkeit am 1. April d. Js.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 8. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

130) Veränderung von Gemeinde-Bezirks-Grenzen.

In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Kreis Dramburg.			
der im Forstrevier Wildforth belegene Klestin-See von 77 Morgen 47 □Rth. und die dabei belegene Klestin-Wiese von 10 Morg. 108 □R.	Forstfiskus	Guts- u. Polizeibezirk des Domainen-Amts Balster	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Balster
der kleine Schwarzsee von $1\frac{1}{2}$ Morgen	Besitzer des Ritterguts Golzengut	Stadtbezirk Dramburg	Gutsbezirk Golzengut
die sogenannte alte Sandgrube	Commune Dramburg	Gutsbezirk Golzengut	Stadtbezirk Dramburg
Kreis Fürstenthum.			
drei im Dorfe Vangerow vor den Grundstücken der resp. Käufer belegene Straßenplätze von resp. $7\frac{18}{144}$ □Rth., $8\frac{66}{144}$ □Rth. und $10\frac{77}{144}$ □Rth. Größe	Bauer Reinhard Schulz, Büdner Heuer und Büdner Christian Schmidt zu Vangerow	fiskalischer Gutsbezirk der Domainen-Amts-Verwaltung Cöslin.	Gemeindebezirk Vengerow, Domainen-Amts-Verwaltung Cöslin
Kreis Lauenburg.			
eine Bruchfläche von 110 □Rth. im sogenannten Lauenburger Moore	Besitzer des Ritterguts Neuendorf	Stadtbezirk Lauenburg	Gutsbezirk Neuendorf
eine gleich große Fläche daselbst	Commune Lauenburg	Gutsbezirk Neuendorf	Stadtbezirk Lauenburg
Kreis Neustettin.			
12 Morgen 19 □Rth. im Jagen 6 des Reviers Niederheide	Besitzer des Mühlengrundstücks No. 1 zu Kgl. Soltnitz	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin	Gemeinde Kgl. Soltnitz und Polizeibezirk des Rent-Amts Neustettin
3 im Forstrevier Niederheide liegende resp. angrenzende Parzellen von zusammen 13 Morgen 59 □Rth.	Forstfiskus	Gemeinde Kgl. Soltnitz Rent-Amt Neustettin	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin
ein neben der Dorfschmiede belegener Dorfstraßenplatz von 12 □Rth.	Gemeinde Streitzig	Fiskalischer Gutsbezirk des Domainen-Rent-Amts Neustettin	Gemeinde Streitzig
Kreis Schlawe.			
eine vom Forstfiskus abgetretene im Jagen 232 des Forstreviers Alt-Krakow belegene Fläche von 61 Morgen 35 □Rth.	Eigenthümer Müller und Genossen in Neu-Paalow	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neukrakow	Gemeinde Neu-Paalow, Rent-Amt Rügenwalde
zwei Dorfstraßenplätze in Wieck von 97 und 60 □Rth. Größe	Bauer Christian Rubow 2 zu Wieck	Fiskalischer Gutsbezirk des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde	Gemeinde Wieck
zwei Enclaven im Forstrevier Alt-Krakow von 137 □Rth. und 68 □Rth. zusammen 1 Morgen 25 □Rth.	Forstfiskus	Gemeindebezirk Alt-Krakow, Domainen-Rent-Amt Rügenwalde	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Alt-Krakow

Bezeichnung des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
eine Fläche vom Jagen 110 des Forstreviers Alt-Krakow von 1 Morgen 25 []Rth.	Ferdinand Wittesche Eheleute zu Alt-Krakow	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Alt-Krakow	Gemeinde Alt-Krakow, Rent-Amt Rügenwalde

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzten Colonne der vorstehenden Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind. Cöslin, den 9. April 1867.

131) Unter den Schafen in Warbelow, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und daher diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.
Cöslin, den 8. April 1867.

132) Die Pockenkrankheit ist unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Crampe, Kreis Stolp, erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.
Cöslin, den 11. April 1867.

133) Unter den Schafen in Budow, Kreis Stolp, hat die Impfung der Pocken stattgefunden und ist diese Ortschaft daher für den Verkehr mit Schafen Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.
Cöslin, den 12. April 1867.

134) Unter den Schafen in Groß Wunneschin, Kreis Lauenburg, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und daher diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 12. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

135) Die Wupperthaler Traktatgesellschaft hat unter dem Titel: „Haus- und Schulandachten für alle Tage des Kirchenjahres nach dem neuen Testamente, Barmen 1866", eine Sammlung von Gebeten mit hinzugefügten Bibelsprüchen und Liederversen herausgegeben, welche wir nach Inhalt und Form für geeignet halten, in weiten Kreisen auf Weckung und Belebung christlicher Frömmigkeit einen gesegneten Einfluß zu üben.

Wir machen auf dieses Erbauungs-Mittel um so mehr aufmerksam, als auch der geringe Preis (von 12½ Sgr. für ein ungebundenes, 17½ Sgr. für ein gebundenes Exemplar, über 29 Bogen befassend) der allgemeinen Verbreitung günstig ist.

Stettin, den 4. April 1867. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium.

Seine Majestät der König haben geruht, der von dem 38. Altpommerschen Communal-Landtage getroffenen Wahl des Königlichen General-Landschafts-Directors von Köller auf Cantreck zum Vorsitzenden und des Geheimen Regierungs-Raths von Ramin auf Günnitz zum Stellvertreter desselben für die Wahlperiode vom 1. October 1866 bis dahin 1869 die Bestätigung zu ertheilen.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die Wahl des Bürgermeisters Mörner aus Plathe zum Bürgermeister von Schlawe auf eine 12jährige Amtsperiode ist von der Königl. Regierung bestätigt worden. Die Einführung desselben ist am 1. d. Mts. erfolgt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Färbermeister Borchardt in Polzin ist die commissarische Verwaltung der durch Beendigung seiner Wahlperiode erledigten Rathmannsstelle bei dem Magistrate daselbst nach § 33 der Städte-Ordnung übertragen worden.

Königl. Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Versetzt sind:

Der Post-Inspector Heitling von Cöslin nach Oppeln, der Postkassen-Controlleur, Ober-Post-Commissarius Fischer von Potsdam und der Post-Commissarius Mund von Cüstrin nach Cöslin, die Post-Expedienten Reck und Kujath von Cöslin, ersterer nach Haynau, letzterer nach Berlin.

Es ist übertragen worden:

die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Groß-Küdde dem Carl Sabinski, in Groß-Tychow dem Post-Expeditions-Gehülfen Ferdinand Schneider daselbst und in Pöhlen dem pensionir-

ten Gendarmen March aus Dramburg unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

Der Post-Expeditions-Gehülfe für den Ort Ewald Höft ist aus dem Postdienste entlassen.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Hasenfier, Synode Ratzebuhr, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Im Laufe des Jahres 1866 sind nachbenannte Candidaten der Theologie
1) Carl Moritz Eduard Baldamus, 2) Julius Ernst Hugo Bindseil, 3) Ernst Carl Otto Booz, 4) Wilhelm August Eduard Borchardt, 5) Friedrich Otto Brinkmann, 6) Rudolph Christian Gottlieb Deicke, 7) Adolf Heinrich Eduard Dittmann, 8) Friedrich Wilhelm Christian Eggert, 9) Johannes Ernst Leberecht Heinrich Farne, 10) August Otto Hermann Giese, 11) Samuel Johannes Theodor Rüdiger Hachtmann, 12) Georg Gotthilf Ernst Häse, 13) Wilhelm Ludwig Harnisch, 14) Paul Johannes Hoffmann, 15) Ernst Heinrich Friedrich Alwill Hünefeld, 16) Ernst Carl Ferdinand Klawonn, 17) August Julius Kleinpaul, 18) Christian Heinrich August Klütz, 19) Louis Wilhelm Johannes Kotelmann, 20) Friedrich Julius Ludwig Krause gen. Laurens, 21) Carl Gustav Julius Krüger 22) Elias Wilhelm Friedrich Liebenow, 23) Paul Heinrich Maresch, 24) Johann Caspar Nebelin, 25) Carl Emil Nörenberg, 26) Reinhold Ernst Hermann Pieper, 27) Heinrich August Sahland, 28) Ernst August Ferdinand Schlieben 29) Ernst Friedrich Heinrich Schmidt, 30) Ernst Carl Schridde, 31) August Heinrich Schwantes, 32) Gustav Adolf Bertram Christlieb Sellin, 33) Carl Moritz Ferdinand Taubert, 34) Johannes Carl Friedrich Wesenberg, 35) Otto Gustav Wilde, 36) Carl Friedrich Albrecht Wilken, 37) Ludwig Carl Julius Ziegel
nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

Die Pfarrstelle in Wutzig, Synode Dramburg, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen. Die Stelle ist Privatpatronats und gehören zu ihr 3 Kirchen.

Die Pfarrstelle zu Pützerlin, Synode Stargard, Privatpatronats, zu welcher 4 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt, und am 1. Juli 1868 wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Berufung des bisherigen ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Thorn, Dr. Winkler, als Oberlehrer an das Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Der Regierungs-Assessor Löwe ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Königl. Oberbergamt zu Halle.

Der vormals königlich hannoversche Finanzassessor Osann ist unter Ernennung zum „Bergassessor" als Hülfsarbeiter beim Collegium des Oberbergamts zu Halle eingetreten.

Dem Vorstand der Oberbergamts-Registratur, Oberbergamts-Secretär Illgen daselbst ist der Character als „Kanzleirath" Allerhöchst verliehen.

Der Bergmeister Birnbaum zu Guben ist nach Schönebeck und der Bergmeister Kühne zu Schönebeck nach Guben versetzt.

Dem Bergreferendar Müller zu Schönebeck sind, unter Ernennung zum „Bergfactor", die bisher von ihm commissarisch verwalteten Geschäfte des Betriebsbeamten für die unter der Verwaltung des Schönebecker Salzamts stehenden Königlichen Gruben definitiv übertragen.

Dem Kassenrendanten Grunow daselbst ist der Charakter als „Rechnungsrath" Allerhöchst beigelegt worden.

Der Schichtmeister Camps bei der Salinenverwaltung zu Halle ist an die Berginspektion zu Staßfurt, und der Bergsecretär Sternagel 2. von da als Schichtmeister für die mit der Halleschen Salinenverwaltung verbundenen Königlichen Gruben, mit Anweisung des Wohnsitzes im Revierhaus am Teutschenthaler Bahnhof, versetzt.

Der als Diätar in den Oberbergamts-Büreaux bisher beschäftigte Civilanwärter Voigt ist als Büreauassistent bei der Berginspection zu Erfurt angestellt.

Der Bergreferendar Richter ist zum Bergassessor und der Bergeleve Prietze zum Bergreferendar ernannt.

Dem Bohrinspector Zobel zu Elmen ist der Rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Bergreferendar Hiltrop der Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Mechaniker A. Schäfer zu Wertheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Gardissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Kirchengeschenke. Es sind geschenkt:

der Kirche in Birkholz, Synode Dramburg, eine weiße, mit schwarzer Seide gestickte Decke für den Taufstisch; der Kirche zu Reselkow, Synode Cörlin, zwei eiserne Armleuchter zum Gebrauch bei Abendgottesdiensten; der Kirche zu Roman, derselben Synode, ein Harmonium; der Kirche zu Golz, Synode Dramburg, eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet mit Silbertresse und Franzen; der Kirche zu Sarranzig, derselben Synode, eine Bekleidung für Kanzel, Alter und Taufstisch von schwarzem Tuch; der Kirche zu Born, derselben Synode, ein silberner Abendmahlskelch; der Kirche zu Dramburg, Synode Dramburg, ein Krucifix von Holz, corpus von incrustirtem Gyps 5′ hoch; der Kirche zu Zülshagen, derselben Synode, Bekleidung von Kanzel, Altar und Schranken, und Taufstisch; der Kirche zu Gutsdorf, Synode Dramburg, ein gußeisernes Krucifix; der Kirche zu Carwitz, Altarkerzen; der Kirche zu Güntershagen, derselben Synode, Decken auf Kanzel und Lesepult; der Kirche zu Dietersdorf, derselben Synode, ein Taufstisch; der Kirche zu Dramburg, Synode gleichen Namens, 2 Paar Altarkerzen und größere Kerzen für Beleuchtung der Kanzel; der Kirche zu Gr. Grünow und zu Dalow, Synode Dramburg, Altarbibeln; der Kirche zu Zamzow, Synode Dramburg, eine Altarbekleidung; der Kirche zu Gr. Spiegel, Synode Dramburg, Bekleidung von Kanzel, Altar, Taufstisch und ein Krucifix; der Kirche zu Pammin, Synode Dramburg, mehrere Wachskerzen; der Kirche zu Wutzig, Synode Dramburg, ein Krucifix von Gußeisen; der Kirche zu Birkholz, Synode Dramburg, ein Kronleuchter, silberner Kelch mit Patene und ein Altarteppich.

Wir bringen diese Beweise kirchlichen Sinnes gern und anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 9. April 1867. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. **Deetz.**

Hierbei eine Beilage, enthaltend Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1852 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillführlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Comissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersezt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesezt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung angegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie, oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Kredit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesez gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht solvirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; Sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revocirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 33. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41 Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechzig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. ꝛc. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 17. Cöslin, den 25. April **1867.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 29 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6603. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867; unter
" 6604. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe; und unter
" 6605 das Statut der Rgielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25. März 1867.

Die erschienene No. 30 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 6606. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- &c. Behörden.

136) Mit Bezugnahme auf die in No. 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

137) Nach einem Erlaß des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist an Stelle des bisherigen Consuls Sundell der Bürger der vereinigten Staaten Herr Leopold Röder aus Wisconsin zum Nordamerikanischen Consul in Stettin ernannt und demselben das Exequatur Seitens der diesseitigen Staats-Regierung ertheilt worden.

Cöslin, den 17. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

138) Die bei den jährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen gebrauchten Geschosse bestehen zwar zum größten Theil aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzsammlung pro 1833, Seite 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot, oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Findegeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre die bis-

herige von 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Vorstehendes bringen wir hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 15. April 1864.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 23. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Gr.-Jestin, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 18. April 1867.

140) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Alt-Bewersdorf, Kreises Schlawe, ist erloschen und daher die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 20. April 1867.

141) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Varchminshagen sowie in Alt-Borck, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und daher die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 20. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

142) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

143) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	4 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 11. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

144) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. November v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere Götzenberg auf der Kunststraße von Rummelsburg nach Cremerbruch, für 2 Meilen, mit dem 1. Mai d. J. beginnen wird.

Stettin, den 16. April 1867. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Regierungs-Vice-Präsidenten von Götz in Breslau zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv sind angestellt:

1) Liebenow als Conrector an der Stadtschule in Ratzebuhr, 2) Grahl als Lehrer an der Stadtschule in Bütow, 3) Tesch als Lehrer an der Stadtschule in Bärwalde, 4) Siekert als Lehrer an der Stadtschule in Zanow, 5) Müller als Lehrer an der Stadtschule in Stolp, 6) Krüger als Lehrer an der Stadtschule in Dramburg, 7) Gomoll als Lehrer an der Stadtschule in Lauenburg, 8) Gehlhaar als Lehrer an der Stadtschule in Tempelburg, 9) Fibranz als Lehrer in Quatzow, Synode Schlawe, 10) Richter als Lehrer in Neu-Paalow, Synode Schlawe, 11) Vierkandt als Lehrer in Thyn, Synode Schlawe, 12) Fick als Lehrer in Kummerzin, Synode Schlawe, 13) Roll als Lehrer in Gambin Synode Stolp, 14) Knaak als Lehrer in Sternin, Synode Cörlin, 15) Kriesen als Lehrer in Pammin, Synode Dramburg, 16) Kühl als Lehrer in Neblin, Synode Cöslin, 17) Dummer als Lehrer in Kl.-Möllen, Synode Cöslin, 18) Kusserow als Lehrer in Alt-Wuhrow, Synode Dramburg, 19) Voß als Lehrer in Pennekow, Synode Rügenwalde, 20) Hohensee als Lehrer in Sager, Synode Belgard, 21) Dubberke als Lehrer in Bernsdorf, Synode Bublitz, 22) Pomplun als Lehrer in Wurchow, Synode Bublitz.

Der bisherige Assistenzarzt Dr. Beier, im Dragoner-Regiment No. 11 ist von Belgard in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Marine nach Kiel und der Assistenzarzt Dr. Ernesti, zuletzt in Schivelbein, als solcher zu dem Dragoner-Regiment No. 11 in Belgard versetzt worden.

Der bisherige Stabs-Roßarzt im Dragoner-Regiment No. 11, Thierarzt 1. Klasse Kleinschmidt, ist in Großherzoglich-Weimarsche Dienste getreten; in seine Stelle als Stabsroßarzt der Thierarzt 1. Klasse Wilhelm Theodor Otto Schlegel von Elbing und außerdem der Thierarzt 2. Klasse Friedrich Wilhelm August Loth von Schivelbein als Roßarzt zum genannten Regiment nach Belgard versetzt worden.

Dem Königlichen Revierförster Polehn zu Schweslin ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden 4. Klasse von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst verliehen worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Schlichting, bisher in Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ist zum Pastor in Teschendorf, derselben Synode, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Kaufmann Carl Necker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April 1867 ein Patent

auf eine Nähmaschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Bubach.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 18. Cöslin, den 2. Mai 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 31 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6607. das Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Actien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867; unter

" 6608. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. März 1867; unter

" 6609. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 § 1, Nr. 1 bis 3 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals bayerischen Landestheilen mit dem in den alten preußischen Landestheilen; und unter

" 6610. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg", mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 5. April 1867.

Die erschienene No. 32 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6611. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867; unter

" 6612. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen; unter

" 6613. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867; unter

" 6614. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld; und unter

" 6615. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Die erschienene No. 33 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6616. die Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Die erschienene No. 34 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6617. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27. März 1867; und unter

" 6618. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Die erschienene No. 35 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867; und unter

" 6620. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

145) Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 5 Thaler, 2. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, 1. Platz 7½ Thaler und 2. Platz 5 Thaler Preußisch.

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der

Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5³⁰ Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11⁵⁹ Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3¹⁷ Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6³⁰ Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24, und Herr Hofspediteur A. Warmuth,

Friedrichsstraße No. 94; in Stettin: Herr Schreyer et Comp.; in Frankfurt a. O.: Herr Herrmann et Comp.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i. Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow et Comp.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes et Comp.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder et Fischer; in Wien: Herren Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 21. April 1867. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

146) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutzt werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlokal, Niederwallstraße No. 39 hieselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königl. Ministerial-Bau-Commission.
gez. Pehlemann. gez. Herrmann.

147) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März 1867 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Cöslin.			
1	Wilhelm Kleist, früher Bäcker in Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	28. December 1866	2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
2	Bertha Laura Kauth, unverehelichte aus Colberg	desgleichen	3. Januar 1867	desgleichen
3	Heinrich Wilhelm Stamm, Maurerlehrling in Cöslin	desgleichen	29. Januar 1867	desgleichen
4	Arbeitsmann Ott in Cöslin	desgleichen	desgleichen	desgleichen
5	Maurer Lewin in Ausbau Cordeshagen	schwerer Diebstahl	12. März 1867	desgleichen
6	Karoline Kuhn geborne Knuth, verehel. Schneidermeister in Colberg	vorsätzliche Brandstiftung	25. October und 19. December 1866	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
7	Daniel Kuhn, Schneidermeister in Colberg	Theilnahme an einer vorsätzlichen Brandstiftung	desgleichen	12 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
8	Theodor Seelig, Arbeiter in Cöslin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	18. Februar 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
9	Karoline Gehrke geborne Scheutzow, verehel. Arbeiter in Rogzow	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	4 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
10	Albert Pollnow, Tagelöhnersohn in Neuklenz	vorsätzliche Brandstiftung	19. Februar 1867	10 Jahre Zuchthaus
11	Heinrich Wiedemann, Fuhrmann in Belgard	schwerer Diebstahl im Rückfalle	25. Februar 1867	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
12	Johann Schmidt, Knecht in Sydow	schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
13	Johann Köpke, Eigenthümer in Sydow	schwerer Diebstahl im Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
14	Julius Braun, Eigenthümer in Sydow	desgleichen	desgleichen	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
15	Karoline Neumann, geb. Riecker, Arbeiterfrau in Belgard	Verkuppelung ihrer leiblichen Tochter	26. Februar 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
	Bei dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard.			
16	August Ferdinand Büttner, Fleischergesell in Cörlin	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	6. Februar 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Bei dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg.			
17	Theodor August Petri, Arbeitsmann in Colberg	wiederholter Diebstahl im zweiten Rückfalle	13. November und 19. December 1866	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
18	Karoline Hellwig geborne Peglow, verwittwete Orgelbauer aus Colberg	wiederholter einfacher Diebstahl im fünften Rückfalle	8. Januar 1867	desgleichen
19	August Wilh. Wachs, Arbeitsmann aus Neurese	desgleichen	19. März 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Neustettin.			
20	Julius Theodor Kapelke, Maurergesell in Neustettin	Diebstahl im mehrfach wiederholten Rückfalle	18. December 1866	2 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
21	Wilhelmine Stern, verehelichte Büdner, geborne Kratzke in Klingbeck	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	29. Januar 1867	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
22	Johanne Friederike Zäske unverehelichte in Polzin	Diebstahl im mehrfach wiederholten Rückfalle	5. Februar und 23. Februar 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
23	Friedrich Wilhelm Hartwig, Schäfer in Falkenburg	Verleitung zum Meineide	29. October 1866	3 Jahre Zuchthaus
24	Friedrich Tews, Zimmergesell in Güntershagen	Hehlerei und versuchte Verleitung eines Zeugen zum Meineide	2. November 1866	3 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts-Deputation in Tempelburg.			
25	Wilhelm Großklaus, Tagelöhner in Claushagen	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	10. Januar und 16. März 1867	2 Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Stolp.			
26	Johanne Kuschel, unverehelichte in Stolp	wiederholter qualifizirter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	14. December 1866	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
27	Wilhelm Krüger, Arbeitsmann in Stolp	wiederholter einfacher Diebstahl im fünften Rückfalle	4. Januar 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
28	Wilhelmine Jacoby, unverehelichte in Stolp	wiederholter schwerer Diebstahl	18. Januar 1867	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
29	August Redmann, Maurergesell in Stolp	desgleichen	desgleichen	desgleichen
30	Schneider Freudenthal in Stolp	wiederholter einf. Diebstahl im dritten Rückfalle	25. Januar 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
31	Ludwig Buchholtz, Arbeitsmann in Stolp	wiederholter einf. Diebstahl im fünften Rückfalle	desgleichen	desgleichen
32	Karl Ferdinand Groth, Arbeitsmann in Peest	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	8. Februar 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
33	Hulda Beck, unverehelichte in Bütow	wiederholter einf. Diebstahl im zweiten Rückfalle	25. Januar und 14. Februar 1867	desgleichen
34	Eduard Abraham, Handelsmann in Rügenwalde	wiederholte Unzucht mit Personen unter 14 Jahren	18. Februar 1867	2 Jahre Zuchthaus
35	Auguste Karzin geb. Jonas verehelichte Arbeitsmann in Rügenwalde	wiederholte, theils wesentliche, theils unwesentliche Theilnahme an der Unzucht von Männern mit Personen unter 14 Jahren, sowie Kuppelei	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht
36	Friedr. Damaschke, Schuhmachermeister in Rügenwalde	schwerer Diebstahl im dritten Rückfalle	19. Februar 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
37	Friedrich Mielatz, Nagelschmiedegesell in Stolp	schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
38	Karl Friedrich Stodder Knecht in Birchenzin	wissentlicher Meineid	20. Februar 1867	2 Jahre Zuchthaus
39	Heinrich Wenzlaff, Büdner und Handelsmann in Dresow	Theilnahme an einem wissentlichen Meineide	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus
40	Franz Wilhelm Hermann Burse, Bursche in Stolp	wiederholte Urkundenfälschung und Diebstahl im zweiten Rückfalle	21. Februar 1867	3 Jahre Zuchth. u. 200 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 3 Mon. Zuchthaus demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
41	Karl Wegner, Knecht in Sageritz	schwerer Diebstahl im dritten Rückfalle	21. Februar 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
42	Karl Heinrich Poltrock, Musikus in Neuendorff	wiederholte Vornahme unzüchtiger Handlungen u. versuchte einmalige Beischlafsvollziehung mit seiner im Alter unter 14 Jahren stehenden leiblichen Tochter	23. Februar 1867	6 Jahre Zuchthaus

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
43	Friedrich Klewwe, Knecht in Lupow	vorsätzliche Körperverletzung eines Menschen mit tödtlichem Ausgange u. einfache vorsätzliche Körperverletzung eines anderen Menschen	23. Februar 1867	12 Jahre Zuchthaus
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Schlawe.			
44	Ernst Dreifke, Tagelöhner in Wusterwitz	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	5. December 1866 und 19. Januar 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
45	Joachim Jacob Milich, Arbeitsmann in Neu-Bewersdorf	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5. Februar und 16. März 1867	desgleichen
	Von dem Königlichen Kreisgericht in Lauenburg.			
46	Julius Hermann Ferdinand Schubert, Schmiedelehrling in Lauenburg	Diebstahl im 4. Rückfalle	29. Januar 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
47	Heinrich August Prochnow, Bauer in Abbau Labuhn	wiederholter qualifizirter Diebstahl im 2. Rückfalle	30. Januar und 2. März 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
48	Wilhelm Ferdinand Klopp, Arbeitsmann in Lauenburg	Diebstahl im 3. Rückfalle	26. Februar und 16. März 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow.			
49	Karl Schmöckel, Arbeiter aus Görkow bei Greiffenberg, zuletzt in Hygendorf.	wiederholter Diebstahl im 6. Rückfalle	11. Januar 1867	6 Jahre Zuchthaus und 6 Jahre Polizeiaufsicht
50	August Meier, Tagelöhner in Cremerbruch	Diebstahl im 3. Rückfalle	15. Februar 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
51	Johann Ferdinand Hoffmann, Arbeitsmann in Saaben	Theilnahme an einem Diebstahle im 3. Rückfalle	1. März 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
52	Albert Remuß, Knecht in Abbau Cose	schwerer Diebstahl	29. März 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
53	Charlotte Lehmann, geborne Archut, verwittwete Tagelöhner in Hygendorf	Diebstahl im 3. Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 20. April 1867. Königliches Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem bisherigen Rathsherrn und designirten Bürgermeister Carl, sowie dem Fabrikbesitzer D. Stützke in Lauenburg ist die commissarische Verwaltung von 2 Rathsherrnstellen bei dem Magistrate daselbst übertragen worden.

Die Wahlen des Lederfabrikanten Heyse und des Gastwirths Strackfeldt beide zu Rummelsburg zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

In Stelle des als Domainen-Rentmeister und Kreis-Steuer-Einnehmer nach Schivelbein versetzten Domainen-Rentmeister Bartolomäus ist der Hauptmann a. D. Zierold definitiv zum Domainen-Rentmeister in Tempelburg ernannt und demselben auch die Verwaltung der Königlichen Forstkasse für das Revier Claushagen übertragen.

Der Domainen-Rentmeister Kopplin in Lauenburg ist vom 1. Mai cr. ab auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt und dem Regierungs-Militair-Anwärter Hollmann die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts in Lauenburg commissarisch übertragen.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

die Kreisrichter Zernin in Bütow, Schmeisser in Cöslin, Leopold in Colberg und Schulze in Cöslin zu Kreisgerichtsräthen zu ernennen, ferner

den Rechts-Anwälten und Notaren Henschel in Neustettin und von Wilmowski in Schlawe den Charakter als Justizrath, sowie

den Kreisgerichts-Secretairen Marquardt in Cöslin und Kanzlei-Director Rahn in Belgard den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der Kreisrichter Schilling in Neustettin ist an das Königliche Kreis-Gericht zu Colberg und die Kreisrichter Euchel in Greifenhagen und Dahlke in Schlawe sind an das Königliche Kreis-Gericht zu Cöslin in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Der Gefangenwärter Müller in Dramburg ist als Bote, Executor und Gefangenwärter an die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Callies versetzt worden.

In der Stadt Dramburg ist der Rentier W. Pingel daselbst zum Stellvertreter des dortigen Schiedsmannes gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Fürstenthumschen Kreise sind, und zwar:

a) für den 6. ländlichen Bezirk

der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer Zühlsdorff in Maskow, wiederum zum Schiedmanne, der Schulze Collatz daselbst zum Stellvertreter desselben,

b) für den 10. ländlichen Bezirk

der Schulze Manzke in Priddargen zum Schiedsmanne, der Bauer Lüdtke in Clannin zum Stellvertreter desselben,

c) für den 2. Theil des 11. ländlichen Bezirks

der bisherige Stellvertreter, Gerichtsmann Zauffke in Porst zum Schiedmanne, der bisherige Schiedsmann, Bauer Engel daselbst, zum Stellvertreter desselben,

d) für den 12. ländlichen Bezirk

der Eigenthümer Friedrich Haack in Dassow zum Schiedmanne, der Schulze Spring daselbst zum Stellvertreter desselben,

e) für den 18. ländlichen Bezirk

der Rittergutsbesitzer Steffenhagen in Rogzow zum Schiedsmanne, der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Flügge in Ramelow zum Stellvertreter desselben,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Neustettiner Kreises ist der Gerichtsmann Klagge in Groß-Küdde zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe ist zugleich Stellvertreter des Schiedsmannes für den 4. ländlichen Bezirk, Lehrers Krössin in Königlich Soltnitz und wird von dem Schiedsmanne des 3. ländlichen Bezirks, Landschafts-Deputirter von Hertzberg in Bahrenbusch vertreten.

Für den 4. ländlichen Bezirk des Rummelsburger Kreises ist der Schulze Seils in Treblin zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter ist der Küster Moldenhauer daselbst.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Hilliger ist zum Diakonus in Massow und zum Pastor in Freiheide und Rehseel erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Lehrers Calebow an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

Der Candidat des Predigt- und Rectoramtes Dittmann ist als erster Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Pölitz angestellt worden.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der Lehrer August Kühl als technischer und Elementarlehrer angenommen.

An Stelle des an das Seminar zu Dramburg versetzten Musiklehrers Zeglin ist der Lehrer Groth als Musiklehrer an das Schullehrer-Seminar in Franzburg berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Apotheker C. F. Richter hierselbst ist unter dem 26. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 19. Cöslin, den 9. Mai 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 36 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6621. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867; unter

" 6622. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867; und unter

" 6623. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

148) Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden vom 1. Mai d. J. in beiden Richtungen täglich einmal Statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 5 Thaler, 2. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, 1. Platz 7½ Thlr. und 2. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11. Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5³⁰ Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11⁵⁹ Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage,

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3¹⁷ Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6³⁰ Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachm.,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachm.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24; und Herr Hofspediteur A. Warmuth, Friedrichstraße No. 94; in Stetin: Herr Schreyer et Co.; in Frankfurt a./O.: Herr Hermann et Co.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i/Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow et Co.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes et Co.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder et Tischer; in Wien: Herren Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Croon, 77 **Montagne de la Cour.**

Berlin, den 1. Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

149) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. März d. J. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Cölner Domthürme auf weitere acht auf einanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre 350,000 Loose a 1 Thlr. ausgegeben werden sollen, zu gestatten.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 1. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

150) Dem Kaufmann A. Hartmann in Cörlin ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks als Spezial-Agent des General-Agenten C. Eisenstein in Berlin für den Schiffsrheder R. M. Sloman in Hamburg und das Handlungshaus Lüdering und Co. in Bremen, Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung über Hamburg resp. Bremen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 2. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

151) Die Königlich Preußische und die Großherzoglich Badische Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates.

Hierbei ist zugleich festgesetzt, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualifikation die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathsstaate selbst ertheilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund und die Unbescholtenheit des Rufs entbinden soll.

Wir bringen auf Grund des Circular-Rescripts der betheiligten Königl. Ministerien vom 19. April cr. dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die geschlossene Uebereinkunft 6 Monate vor Ablauf jedes Kalenderjahres kündbar ist. Cöslin, den 5. Mai 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

152) **Aufruf**

zur ferneren Betheiligung bei der Stiftung „National-Dank für Veteranen" zur Unterstützung der hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren bis 1815.

Die großartigen Erfolge des tapferen Preußischen Heeres in den Feldzügen der Jahre 1864 und 1866 gegen Dänemark und Oesterreich haben in allen Schichten der Bevölkerung die Theilnahme für die aus diesen Feldzügen hervorgegangenen Invaliden in nie geahnter Weise hervorgerufen. Auf Anregung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen sind für die Invaliden aus dem Jahre 1864 „die Kronprinz-Stiftung", für die Invaliden aus dem Jahre 1866 „die Victoria-National-Invaliden-Stiftung" gegründet, und die Liebesgaben sind diesen Stiftungen in so großem Umfange zugeflossen, daß den Invaliden aus den Jahren 1864 und 1866, mitunter selbst solchen, welche bereits Invaliden-Pensionen beziehen, bedeutende Zuschüsse gewährt werden können.

Mit Freude und Dank begrüßen wir diese allgemeine Theilnahme für das Wohl der jüngeren Krieger unseres tapferen Heeres, aber wir dürfen auch nicht der alten Veteranen vergessen.

„Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen",

so lautet der Wahlspruch des National-Danks für Veteranen, und jenem Wahlspruche getreu hat diese, im Jahre 1851 unter dem Allerhöchsten Protectorat Seiner Majestät des Königs gegründete Stiftung es sich zur Aufgabe gestellt, das Loos derjenigen Männer zu erleichtern, welche einst in der großen unvergeßlichen Zeit der Befreiung unseres theuren Vaterlandes von fremdem Joche, in den Kriegen der Jahre 1806—12 und 1813—15, für die heiligsten Güter, für König und Vaterland, Blut und Leben zum Opfer brachten, und die, mit Ehrenzeichen geschmückt, jetzt als Greise dem Grabe zuwankend, mehr denn je der Hülfe bedürfen, da sie größtentheils aus Staats-Fonds Invaliden-Pensionen nicht beziehen.

Mit inbrünstigem Danke gegen Gott erkennen wir es an, daß reiche und werkthätige Liebe uns in den Stand gesetzt hat, namentlich in den letzten 10 Jahren recht erhebliche Summen für die Zwecke der Stiftung zu verwenden, aber ihre Aufgabe ist noch bei Weitem nicht gelöset und es bleibt noch viel zu thun übrig, wenn unseren hochbetagten Veteranen ein, mindestens von Nahrungssorgen freier Lebensabend gesichert werden soll.

Der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. August 1852 gegründete, nunmehr auf 300,000 Thlr. erhöhte Staats-Unterstützungs-Fonds für die Veteranen aus den Jahren bis 1815 reicht thatsächlich selbst für die dringendsten Anforderungen nicht aus, denn nach amtlichen Mittheilungen haben namentlich in den östlichen Provinzen der Monarchie, aus demselben noch nicht einmal die Hälfte der hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen, wenn auch nur in der ungenügenden Höhe von 1 Thlr. monatlich, bedacht werden können.

Seine Majestät der König, der Allerdurchlauchtigste Protector des National-Danks, haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. Mai 1866 ein neues Grundgesetz für die Stiftung zu genehmigen, und dadurch aufs Neue das hohe Interesse zu bethätigen geruhet, welches Allerhöchstdieselben der Stiftung fort und fort haben angedeihen lassen. So darf denn auch das unterzeichnete Curatorium mit neuer Hoffnung an Alle, die ein Herz haben für die Sache der Veteranen, die dringende Bitte richten:

„nicht müde zu werden, Gutes zu thun",

sondern uns auch ferner, wie bisher, durch recht zahlreiche Liebesgaben in dem Streben zu unterstützen, wo möglich allen noch vorhandenen alten hülfsbedürftigen Kriegern für ihre ohnehin nur noch kurze Lebenszeit eine angemessene laufende Unterstützung zu sichern.

Invalidenhaus Berlin und Potsdam, den 3. März 1867.

Das Curatorium des National-Danks für Veteranen.

v. Maliszewski, General-Lieutenant und Commandant des Invalidenhauses. v. Hirschfeld, General-Major z. D.

Villaume, Ober-Rechnungs-Kammer-Director. v. Kamptz, Regierungs-Vice-Präsident. v. Randow, Oberst u. Director des großen Militär-Waisenhauses.

Den Herren Landräthen unseres Regierungs-Bezirks ist der Jahresbericht des Nationaldanks für Veteranen pro 1865 zugefertigt worden und kann solcher in den Büreaus derselben eingesehen werden.

Cöslin, den 3. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

153) Die Kreisthierarztstelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 24. April 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

154) Vorwort und Prospect

zum achtzehnten Bande der vom Königl. Preußischen Revisions-Kollegium für Landeskultursachen herausgegebenen

Zeitschrift

für die

Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten.

Die Agrar- und Landeskultur-Gesetzgebung nimmt im Preußischen Staate eine hervorragende Stelle ein. Auch sie war bereits in großen Grundzügen im Edikt v. 9. Oktober 1807 (der volkswirthschaftlichen magna charta des damals niedergedrückten Staates) vorgezeichnet. Dies Edikt proklamirte, als „den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit und den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß", — die Aufhebung aller Gutsunterthänigkeit und Leibeigenschaft, die freie Wahl des Gewerbes ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, die volle Freiheit des Güterverkehrs, des Grundeigenthums und seiner Theilbarkeit, nebst der Auflösung der Lehne und Fideikommisse durch Familienschlüsse u. s. w. Ihm folgten, außer anderen Gesetzen, als die wichtigsten, das Landeskultur-Edikt, wie das Gesetz wegen Verleihung des Eigenthums, nebst Dienst- und Abgabenbefreiung der bis dahin nicht eigenthümlichen erblichen und nicht erblichen bäuerlichen Wirthe, — beide v. 14. Sept. 1811, — später — am 7. Juni 1821 — die Ordnung wegen Ablösung von Diensten, Zehnten, Laudemien, Naturalabgaben jeder Art u. s. w. der Eigenthümer, Erbpächter und Erbzinsbesitzer, ingleichen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, betreffend die Ablösung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten in Verbindung mit der wirthschaftlichen Zusammenlegung, welche Gesetze sodann in denen vom 2. März 1850 ihren wesentlichen Abschluß erhielten. Mit dieser fortschreitenden Gesetzgebung ging die Organisation eigener Behörden Hand in Hand, namentlich der General-Kommissionen, (1817), später zum Theil von landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen nebst Spruch-Kollegien, mit der gleichzeitigen Aufgabe zur administrativen Ausführung der Gesetze und zur richterlichen Entscheidung aller bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes. Seit 1845 trat, nach dem Gesetze vom 22. November 1844, das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, als höherer Gerichtshof und Appellationsinstanz für die ganze Monarchie mit Ausschluß des linken Rheinufers, an die Stelle resp. des Ministeriums als Rekursinstanz und provinzieller Revisions-Kollegien.

Bei der von den Einrichtungen anderer Staaten abweichenden, umfangreichen Kompetenz der Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, wonach dieselben nicht blos über Streitigkeiten technisch-ökonomischer Natur, — über den Plan, über die Art und den Betrag der Entschädigung und Abfindung, — sondern auch, gleich den ordentlichen Gerichten, über die Zuständigkeit, den Umfang und die Natur von Eigenthums-, Besitz- und Theilnehmungsrechten zu erkennen haben, wobei dann häufig auf die Entstehung und jahrhundertjährige Entwickelung alter — infolge der Agrar- und Kulturgesetzgebung des 19ten Jahrhunderts aber zu beseitigender — Rechtsinstitute zurückzugehen ist, — forderte das Bedürfniß zur Fortbildung der Jurisprudenz auf dem Gebiete des Agrar- und Landwirthschaftsrechtes und einer gleichmäßigen Rechtsprechung, gleich wie das wissenschaftliche Interesse an der Kenntniß und Geschichte altgermanischer Rechtsinstitute um so dringender zur Begründung und Herausgabe einer besonderen „Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten" Seitens des Revisions-Kollegiums, auf, als in diesem centralen Gerichtshofe die bedeutendsten und mannichfaltigsten Rechtsmaterien und Kulturzustände aus den verschiedenen Deutschen Landestheilen, aus welchen schon früher der Preußische Staat sich zusammensetzte, zur Erörterung und Entscheidung kamen.

In welcher Weise das Kollegium bestrebt gewesen ist, jenem Bedürfniß zu genügen, ergiebt die gedachte, seit 1847 in 17 Bänden je zu 3 Heften erschienene, gegenwärtig beim Buchhändler Rudolph Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) hierselbst verlegte Zeitschrift. Dieselbe enthält die Bekanntmachungen und Erlasse der betreffenden Ministerien, die Personal-Chronik und Statistik der dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordneten Institute, ferner besonders interessante Entscheidungen des Revisions-Kollegiums, des Kompetenz-Gerichtshofes, wie des Ober-Tribunals, außerdem im nichtamtlichen Theile, Aufsätze über wichtige und kontroverse juristische oder ökonomische Fragen, soweit diese Gegenstände dem Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung angehören, demgemäß, in Uebereinstimmung mit dem Res-

fort des landwirthschaftlichen Ministeriums, auch in Ent- und Bewässerungs-, Deich- und anderen Meliorations-, in Jagdpolizei- und Dismembrations-Sachen. Neuerdings hat darin überdies die seit Januar 1865 eingeführte, die Landwirthschaft berührende Grundsteuerverfassung, ingleichen die in der Bearbeitung begriffene Reform des Hypothekenwesens Berücksichtigung gefunden.

Inskünftige aber soll sich die Zeitschrift in gleicher Ausdehnung bezüglich der verschiedenen oben gedachten Materien auch dem Agrar- und Kulturrecht der neuen Provinzen und Gebietstheile zuwenden und sie wird mit den, die Agrar- und Kulturgesetzgebung des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, Herzogthums Nassau und Königreichs Hannover betreffenden Darstellungen aus den der Redaktion von des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Excellenz zur Verfügung gestellten kommissarischen Berichten im 18ten Bande den Anfang machen.

Wir glauben dadurch der Zeitschrift ein erhöhtes und erweitertes Interesse zuzuführen und erbitten zu dem Ende die Unterstützung und Mitwirkung aller mit diesem Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung beschäftigten Behörden und Beamten in den neuen Gebieten, so wie derjenigen anderen Personen, welche sich zur Theilnahme und Mitarbeit berufen finden.

Berlin, im März 1867. Königl. Preuß. Revisions-Kollegium für Landeskultursachen. Lette.

155) Bekanntmachung

des Königlichen Appellations-Gerichts zu Cöslin, betreffend die Wirksamkeit der im Departement desselben bestellten Schiedsmänner während des Jahres 1866.

Bei den in dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts bestellten Schiedsmännern sind im Jahre 1866 überhaupt 8165 Streitsachen anhängig gewesen, von denen 4835 durch Vergleich beendigt, 835 zurückgenommen, 2439 an die Gerichte verwiesen und 56 unbeendigt geblieben sind. Es hat sich hiernach auch im Jahre 1866 eine nicht unerfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts herausgestellt; insbesondere aber müssen wir die Thätigkeit der nachgenannten Schiedsmänner:

1) des Rathmannes Mallbrandt in Bublitz, welcher von den 576 bei ihm anhängigen Sachen 514,
2) des Schornsteinfegermeisters Hoppe in Belgard, welcher von den 394 bei ihm anhängigen Sachen 366,
3) des Kaufmannes Eckstädt in Lauenburg, welcher von den 192 bei ihm anhängigen Sachen 140,
4) des Gastwirths Nemitz in Bütow, welcher von den 202 bei ihm anhängigen Sachen 129,
5) des Stadtsecretairs Wilke in Neustettin, welcher von den 172 bei ihm anhängigen Sachen 128,
6) des Mühlenbesitzers von Domarus in Groß-Tuchen, welcher von den 145 bei ihm anhängigen Sachen 122,
7) des Kaufmannes Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 142 bei ihm anhängigen Sachen 120,
8) des Kaufmannes Eschenbach in Zanow, welcher von den 106 bei ihm anhängigen Sachen 95,
9) des Buchhändlers Ludwig in Polzin, welcher von den 103 bei ihm anhängigen Sachen 89,
10) des Parzellenbesitzers Netzke in Pennekow, welcher von den 73 bei ihm anhängigen Sachen 67,
11) des Tuchmachermeisters Guse in Callies, welcher von den 72 bei ihm anhängigen Sachen 65,
12) des Ackerbesitzers Franz Janke in Tempelburg, welcher von den 72 bei ihm anhängigen Sachen 64,
13) des Schulzen und Lehrers Ziemer in Zeblin, welcher von den 98 bei ihm anhängigen Sachen 58,
14) des Kaufmannes Sawallisch in Stolp, welcher von den 87 bei ihm anhängigen Sachen 57,
15) des Bäckermeisters Munkel in Colberg, welcher von den 84 bei ihm anhängigen Sachen 55,
16) des Gastwirthes Schulz in Alt-Warschow, welcher von den 70 bei ihm anhängigen Sachen 54,
17) des Kaufmannes Milger in Dramburg, welcher von den 70 bei ihm anhängigen Sachen 51,
18) des Schulzen Mews in Czarndamerow, welcher von den 56 bei ihm anhängigen Sachen 44,
19) des Holzhändlers Schulz in Crangen, welcher von den 47 bei ihm anhängigen Sachen 39,
20) des Schulzen Müller in Hochfelde, welcher von den 41 bei ihm anhängigen Sachen 37,
21) des Schulzen Hardtke in Quatzow, welcher von den 48 bei ihm anhängigen Sachen 33,
22) des Administrators Bublitz in Gust, welcher von den 38 bei ihm anhängigen Sachen 28,
23) des Gutsbesitzers Türkheim zu Freist, welcher von den 33 bei ihm anhängigen Sachen 25,

durch Vergleich beendigt hat, rühmend anerkennen und ertheilen denselben hiemit unsere Belobigung.

Indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner des Departements ähnliche Resultate erzielen und daß unsere Gerichts-Eingesessenen bei vorkommenden Streitigkeiten sich zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 24. April 1867. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Landrath von Gottberg auf Manewitz ist in Stelle des ausgeschiedenen Landschafts-Raths Kutscher zum Rath des Stolpschen Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Die bisher von dem Bürgermeister Minde in Lauenburg verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für den Gerichtsbezirk Lauenburg sind vom 16. d. Mts ab dem commissarischen Domainen-Rentmeister Hollmann in Lauenburg übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Königlichen Förster Rademacher in Wolfshagen, Oberförsterei Altkrakow, Kreis Schlawe, ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums das allgemeine Ehrenzeichen von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst verliehen worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Gersdorff in Schlawe ist der Bürgermeister Mörner daselbst für die dortigen Kreis Prüfungs-Commissionen der Gewerbetreibenden zum Vorsitzenden und Commissarius der Regierung ernannt.

Die Wahl des Tischlermeisters Nemitz zu Bütow zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Maresch ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Brinkmann ist zum Pastor der Parochie Dzincelitz, Synode Lauenburg, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Organist Franz aus Prenzlau ist zum Cantor und Organisten an der St. Marien-Kirche in Cöslin ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Hohenreinkendorff, Synode Garz a. O., zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. November d. J. wieder zu besetzen. — Patron der Stelle ist der Magistrat zu Garz a. O.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Lehrer Gellenthin als ordentlicher Lehrer angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 20. Cöslin, den 16. Mai 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 37 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6624. das Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867; unter

" 6625. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, so wie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867; unter

" 6626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der General-Versammlung vom 31. October 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. October 1848 bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867; unter

" 6627. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleizenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz; und unter

" 6628. das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Die erschienene No. 38 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6629. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

156) Bekanntmachung

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

157) **Bekanntmachung:**
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyssig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen,
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen,
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können,
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll,
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist,
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse,
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt,

wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyssig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyssig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyssig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden, sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Clavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den ältern Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyssig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

158) Bekanntmachung

die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz im

Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf,
2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen,
3) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft,
4) ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift,
5) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir diejenigen Jungfrauen, welche uns bis zum 20. Mai cr. die zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig erforderlichen Papiere (Amtsblatt 1859 No. 15) einreichen, zu einer Vorprüfung einberufen werden.

Cöslin, den 4. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

159) Bekanntmachung.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt

dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

1. Platz 5 Thaler, 2. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, 1. Platz 7½ Thlr. und 2. Platz 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den Schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5³⁰ Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11⁵⁹ Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage,

in der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3¹⁷ Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6³⁰ Nachmittags. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Min. Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffes von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Min. Nachm.,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachm.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystatt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten: In Stralsund: Herr Consul Heinrich Israel; in Ystadt: Herr Consul Nils Pehrsson; in Berlin: Herr Hoffpediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße No. 23/24; und Herr Hoffpediteur A. Warmuth, Friedrichsstraße No. 94; in Stettin: Herr Schreyer et Co.; in Frankfurt a./O.: Herr Hermann et Co.; in Danzig: Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i./Pr.: Herr K. Fr. Sturmhövel; in Breslau: Herr Bülow et Co.; in Magdeburg: Herr W. Matthée; in Cöln: Herr W. Tilmes et Co.; in Düsseldorf: Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld: Herr J. Weidtmann; in Crefeld: Herr C. Schnabelius; in Leipzig: Herr A. Lieberoth; in Dresden: Herren Lüder et Tischer; in Wien: Herren Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a. M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel: Monsieur Croon, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 10. Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

160) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartal 1866 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen

und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 4. Mai 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

161) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackpflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 2. Mai 1867. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

162) Mit dem 1. April dieses Jahres ist das auf Grund des siebenten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 abgeänderte Statut des Brandenburg-Pommerschen Knappschaftsvereins vom 18. Februar d. Js. in Kraft getreten, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Statutsexemplare in der Registratur des unterzeichneten Oberbergamts und bei dem Vorstande des Vereins zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht ausliegen.

Halle, den 7. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

In Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Büttner in Stolp sind die polizeianwaltlichen Geschäfte für die zu dem Bezirk des Königl. Kreisgerichts Stolp gehörigen Ortschaften ausschließlich der Stadt Stolp und deren Kämmerei-Ortschaften vom 16. d. Mts. ab dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Jäschke in Stolp übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Königl. Stabsarzt Dr. Max Hugo Arthur Nötzel ist von Deutsch-Crone nach Colberg versetzt worden und der praktische Zahnarzt Wilhelm Krüger hat sich am hiesigen Orte niedergelassen.

Königl. Ober-Post-Direction.

Dem Post-Expeditions-Gehilfen Neitzel ist unter Ernennung zum Post-Expediteur die Verwaltung der Post-Expedition in Vietzig übertragen. Der Briefträger Wetzel, genannt Holz, ist als solcher bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind:

Der Hauptamts-Controleur Berndt in Rügenwalde zum Haupt-Amts-Rendanten daselbst, der Büreau-Assistent Blavier bei der Provinzial-Steuer-Direction in Stettin zum Haupt-Amts-Controleur in Rügenwalde; der Steuer-Aufseher Hartwig in Stargard in gleicher Eigenschaft nach Cöslin.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats, ertheilt worden.

Berichtigung. In dem, dem Apotheker Richter hierselbst unter dem 26. April 1867 ertheilten, in Nr. 102 des Staats-Anzeigers vom 29. April d. J. veröffentlichten Patente:

auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

muß es statt des Namens

„C. F. Richter", „E. F. Richter"

heißen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 21. Cöslin, den 23. Mai 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 39 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6630. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867; unter

" 6631. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen; und unter

" 6632. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Rolandshütte bei Siegen" mit dem Sitze zu Haardt errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Die erschienene No. 40 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6633. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867; unter

" 6634. das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867; und unter

" 6635. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

163) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß

wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsanleihe von 1859 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden. Cöslin, den 18. Mai 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

164) Im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei von R. von Decker zu Berlin ist eine aus amtlichen Quellen übersichtlich geordnete Zusammenstellung der Gewerbesteuer-Gesetzgebung erschienen. Dieses Werk, welches im Buchhandel nur 10 Silbergroschen kostet und den Titel führt:

„Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, nebst dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Gesetzen, Ausführungs-Anweisungen und sonstigen Bestimmungen",

empfehlen wir den Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum zur Anschaffung.

Für die Kenntniß des Gesetzes vom 1. Mai 1851 betreffend die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer und der zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften ist die nach amtlichen Quellen bearbeitete Zusammenstellung des Geheimen Ober-Finanz-Raths Sentrup, 4. Auflage, Halberstadt 1861, Druck und Verlag von Dölle und Sohn, (in Commission bei R. Frantz) ein empfehlenswerthes Werk.

Cöslin, den 16. Mai 1867.
Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern Domainen und Forsten.

165) Unter den Schafen in Saben, Kreises Rummelsburg, ist die Räude ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.
Cöslin, den 11. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

166) Bei der Rügenwalde-Stolpmünder Personenpost ist die Entfernung der Haltepunkte, wie folgt, festgesetzt worden:

von Carzin nach Masselwitz auf ½ Meile, nach Alt-Kuddezow auf ¾ Meile, nach Pennekow auf 1¼ Meile,

von Pustamin nach Masselwitz auf 1 Meile, nach Alt-Kuddezow auf ¾ Meile, nach Pennekow auf ¼ Meile. Cöslin, den 18. Mai 1867. Der Ober-Post-Director.

167) Bei dem unterzeichneten Königl. Kreisgerichte sollen für das laufende Jahr:

1) die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte von dem Herrn Kreisrichter v. Dömming unter Mitwirkung des Herrn Kreisgerichts-Secretairs Fritsche bearbeitet,
2) die Eintragungen in dasselbe durch a) den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, b) das Kreisblatt des Dramburger Kreises,

bekannt gemacht werden. Dramburg, den 16. Mai 1867. Königl. Kreisgericht.

168) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündiget werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 3 No. 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1867 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichniß b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß (a)

der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. **A.** zu 1000 rtl. No. 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. **B.** zu 500 rtl. No. 374. 470. 569. 802. 863. 936.

Littr. **C.** zu 100 rtl. No. 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. **D.** zu 25 rtl. No. 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß (b)

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1859. 15te Verloosung. Littr. E. No. 34. 3666. 3894.
1. Oktober 1859. 16te Verloosung. Littr. C. No. 290. Littr. E. No. 1420. 4424.
1. April 1860. 17te Verloosung. Littr. E. No. 403. 1372. 2013. 2657. 3041.
1. Oktober 1860. 18te Verloosung. Littr. D. No. 3601. Littr. E. No. 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.
1. April 1861. 19te Verloosung. Littr. E. No. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.
1. Oktober 1861. 20ste Verloosung. Littr. D. No. 54. Littr. E. No. 1930. 2420. 4300. 4318.
1. April 1862. 21ste Verloosung. Littr. C. No. 1490. Littr. E. No. 579. 4319.
1. Oktober 1862. 22ste Verloosung. Littr. D. No. 199.
1. April 1863. 23ste Verloosung. Littr. C. No. 2859. Littr. D. No. 3083.
1. Oktober 1863. 24ste Verloosung. Littr. D. No. 912.
1. April 1864. 25ste Verloosung. Littr. D. No. 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

169) Den Assoziirten der Städte-Feuersozietät Alt-Pommerns wird gemäß § 24 des Sozietäts-Reglements hiermit bekannt gemacht, daß die außerordentlichen Beiträge pro 1866 im Laufe dieses Monats an die Sozietäts-Geschäftsführer einzuzahlen sind.

Stettin, den 1. Mai 1867. Feuersozietäts-Direction der Städte Alt-Pommerns.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium.

Der Rittergutsbesitzer von Kleist auf Groß-Dubberow ist zum Landschaftsdeputirten des Belgarder

Kreises und der Justiz-Rath von Loeper auf Stölitz zum Landschafts-Deputirten des Ostenschen Kreises gewählt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Schmiedemeisters Radeke sen. zu Falkenburg zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist von uns bestätigt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Naugard, Voigt, ist zum Pastor in Gr.-Crössin, Synode Neustettin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Kasernen-Inspector Schmidt bei der Garnison-Verwaltung in Colberg, ist zur Lazareth-Commission in Schleswig versetzt worden, und tritt in dessen Stelle der Militär-Anwärter Jahn.

Der Proviant-Amts-Assistent Becker in Colberg ist in gleicher Eigenschaft zum Proviant-Amte in Saarlouis versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Telegraphen-Inspection zu Königsberg i. Pr.

Versetzt: der Ober-Telegraphist Hartwich von Tilsit nach Zittau, die Telegraphisten Hoffmann von Königsberg nach Tilsit, Grell von Stettin nach Königsberg, Dommert von Memel nach Tilsit, Friese von Frankfurt a. d. O. nach Danzig und Perkuhn von Tilsit nach Königsberg.

Uebertragen: den Telegraphisten Grell und Friese die commissarische Verwaltung von Telegraphensecretairstellen bei den Telegraphen-Stationen in Königsberg i. Pr. resp. Danzig.

Ernannt: die Telegraphisten:

Herrmann, Reuß, Hahn, Gohl, Taatz, Kruse, Stock, Plöpsch, Saß, von Przyborowski und Braun in Königsberg, Bludau in Gumbinnen, Nickel in Eydkuhnen, Dröscher, Hänecke und Gottschalk in Danzig, Ancker Taudies und Jarchoschewitz in Memel, Hoffmann und Dommert in Tilsit zu Ober-Telegraphisten;

die Probisten:

Modrow in Königsberg i. Pr., Braun in Memel, Salchow, Pohl, Böhm und Böttcher in Eydkuhnen, Fritz in Stolp und Strohschein in Graudenz, zu Telegraphisten.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 22. Cöslin, den 30. Mai 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 41 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6636. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor; unter

" 6637. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867; unter

" 6638. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham; unter

" 6639. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867; unter

" 6640. das Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867; unter

" 6641. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn; und unter

" 6642. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiction.

Die erschienene No. 42 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6643. die Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867; unter

" 6644. die Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867; unter

" 6645. die Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Tabak in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867; unter

" 6646. die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867; und unter

" 6647. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Die erschienene No. 43 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6648. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867; unter

" 6649. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den

an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich baierischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; und unter

- " 6650. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Die erschienene No. 44 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

- Nr. 6651. die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867; unter
- " 6652. die Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867; unter
- " 6653. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867; unter
- " 6654. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes; und unter
- " 6655. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

170) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 17. August in Regenwalde, den 21. August in Treptow a. R., den 26. August in Cörlin, den 28. August in Schlawe, den 29. August in Stolp, den 31. August in Lauenburg, den 2. September in Neustadt Westpreußen.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wirt, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit demnächst durch Königliche Gestütsbeamte eine Besichtigung vorgenommen und event. wegen Ankaufs der geeigneten Thiere verhandelt werden kann. Die verkäuflichen jungen Hengste, welche jedoch ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben müssen, sind der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remontemärkte vorzuführen.

Cöslin, den 28. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

171) Polizei-Verordnung. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir in Betreff des Schulbesuchs für unsern Verwaltungs-Bezirk unter Aufhebung unserer Verordnung vom 12. Januar 1837, unserer Amtsblatts-Verfügung vom 2. September 1849 und der Verordnung vom 1. Februar 1855 Folgendes:

§ 1. Jedes Kind, welches den nöthigen Schulunterricht nicht anderweit erhält, ist verpflichtet, die öffentliche Elementarschule zu besuchen.

§ 2. Für Kinder in denjenigen Orten, welche eine eigene Schule haben, beginnt diese Verpflichtung mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, für Kinder, welche nicht am Schulorte selbst, oder welche in nicht geschlossenen Ortschaften mehr als 200 Ruthen von dem Schulhause entfernt wohnen, mit dem vollendeten 7. Lebensjahre.

§ 3. Der Schulbesuch dauert für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. In besonderen Fällen kann jedoch der die Schüler beaufsichtigende Geistliche (Local-Schul-Inspector) nach vorgängiger Rücksprache mit dem Lehrer die Entlassung eines Kindes aus der Schule noch um ein bis zwei Jahre hinaussetzen.

§ 4. Die Erlaubniß, von der Schule wegen besonderer Hindernisse zurückzubleiben, ertheilt bis zu 8 Tagen der Ortsgeistliche, und wenn die Schüler sich nicht am Wohnorte desselben befinden, der Lehrer. Ueber Gesuche um Befreiung vom Schulbesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand.

§ 5. Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder mit einer Geldbuße von $2^1/_2$ Silbergroschen bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Die Geldstrafen fließen in die betreffende Orts-Schulkasse.

§ 6. Die vorstehend angedrohten Strafen sind von den Ortspolizei-Behörden nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1852 festzusetzen.

Cöslin, den 16. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

172) Polizei-Verordnung. Zur Ergänzung unserer Polizeiverordnung vom 9. Juni 1866 wegen des Transports von Sprengöl (Nitroglycerin), bestimmen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

Das Sprengöl darf zum Transporte statt in hölzernen Kisten, auch in doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben verpackt werden, wenn die zur Versendung desselben benutzten Gefäße aus starkem Eisenbleche bestehen.

Gefäße aus Zink oder Glas sind dagegen bei der gedachten Art der Verpackung unzulässig.

Bei Anwendung derselben dürfen die Gefäße bis zu 25 Pfund Sprengöl enthalten, das Gewicht des ganzen Collo darf aber auch dann 40 Pfund nicht übersteigen.

Cöslin, den 18. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

173) Von verschiedenen Staatseffectenhändlern in Frankfurt a. M. sind wiederholt Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staatsprämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden.

Wenn nun auch die Betheiligung an auswärtigen Staatsprämienanleihen durch Ankauf von Obligationen also auch die Aufforderung zu solcher Betheiligung, erlaubt ist, so gilt dies doch nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das event. Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt.

Daß die erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf solcher Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen nur die Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung, oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen beigelegt ist.

Der Kauf und Verkauf solcher Promessen ist aber nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. Juni 1837 und der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni 1847 verboten und strafbar und ebenso ist die Ankündigung zum Ankauf solcher Promessen in öffentlichen Blättern, weil sie die Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§ 34 und 36 des Strafgesetzbuches ein Vergehen, welches auch an dem Redacteur, der dies Inserat in sein Blatt aufgenommen hat, zu ahnden ist. Wir warnen daher vor der Ankündigung, dem Kauf und Verkauf solcher Loose und weisen zugleich die Polizeibehörden an, gegen Zeitungs-Redacteure, welche trotzdem dergleichen Ankündigungen aufnehmen, die strafrechtliche Verfolgung eintreten zu lassen.

Cöslin, den 18. Mai 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

174) Es wird vom 1. October d. Js. ab das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuche der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin vacant. Dasselbe beträgt für den Zeitraum von 3 Jahren jährlich 200 Thlr.

Bewerber um das qu. Stipendium fordern wir hiermit auf, sich bis zum 15. Juli d. Js. bei uns mit den desfallsigen Anträgen zu melden. Zur Begründung des Gesuches um das fragliche Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler der Gewerbe-Akademie ist, uns folgende Zeugnisse einzureichen:

a) seinen Geburtsschein,

b) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß er die körperliche Tüchtigkeit für

die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts in der Akademie besitze,
c) ein Zeugniß der Reife von einer zur Entlassungs-Prüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder einem Gymnasium,
d) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse,
e) ein Führungsattest,
f) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit,
g) die über seine militärischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu führen.

Unterstützuugen zur Reise nach Berlin und von dort zurück werden den Bewerbern nicht bewilligt.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 19. October 1860 (Amtsblatt de 1860 No. 43) machen wir auch darauf aufmerksam, daß wer ein Stipendium erhalten hat, zur Theilnahme an den gegen das Ende eines jeden Semesters in den theoretischen Lehrgegenständen abzuhaltenden Repetitionen verpflichtet ist und daß die Verletzung dieser Verpflichtung oder ein ungünstiges Ergebniß der Repetitionen die Entziehung des Beneficiums zur Folge hat.

Cöslin, den 23. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

175) Der auf den 3. October d. J. in Pollnow anberaumte Kram- und Viehmarkt ist auf den 10. October d. J. verlegt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 20. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Sydow, Kreises Schlawe, ist erloschen und die den Lämmern in Plötzig, Kreises Rummelsburg, geimpften Pocken sind abgeheilt, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin, den 19. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

177) Unter den Schafen zu Colberger-Deep, Kreises Fürstenthum, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und den Lämmern des Dominiums Teschenbusch, Kreises Schivelbein, sind die Pocken geimpft worden, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Die Räudekrankheit unter den Schafen zu Mangwitz, Kreises Bütow, ist getilgt und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 20. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

178) Unter den Schafen in Schmarsow, Kreises Schlawe, sowie unter den Schafen des Bauerhofsbesitzers Rhode in Mützenow, Kreises Stolp, ist die Räude ausgebrochen und den Schafen des Schulzen Borth in Roggow, Kreises Belgard, sind die Schutzpocken geimpft worden. Die gedachten 3 Ortschaften haben deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt werden müssen.

Cöslin, den 25. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

179) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Centner Wolle benutz werden.

Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlokal, Niederwallstraße No. 39 hieselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königl. Ministerial-Bau-Commission.
gez. Pehlemann. gez. Herrmann.

180) In Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 27. März 1867 betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften und der §§ 2 und 6 der Ministerial-Instruction vom 2. Mai 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das Jahr 1867 für den

Bezirk des unterzeichneten Kreisgerichts und seiner Commissionen zu Bublitz und Zanow der Kreisrichter Euchel, unter Mitwirkung des Actuar Kuhn, mit der Bearbeitung der auf das Genossenschafts-Register Bezug habenden Geschäfte beauftragt ist, und daß die Eintragungen in das Genossenschafts-Register während des Jahres 1867 durch den Staatsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden sollen.

Cöslin, den 17. Mai 1867. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

181) Bei der Belgard-Bublitzer Personenpost ist die Entfernung der Haltepunkte auf der Strecke zwischen Belgard und Groß-Tychow, wie folgt, festgesetzt worden:

von Belgard	von Groß-Tychow
1/2 Meile nach Sternkrug	2 1/2 Meile,
1 Meile nach Boissiner Krug	2 Meilen,
1 3/4 Meile nach Chausseehaus Kiefheide	1 1/4 Meile,
2 1/2 Meile nach Burzlaff	1/2 Meile.

Cöslin, den 25. Mai 1867. Der Ober-Post-Director.

182) Um dem im Regierungs-Departement Stralsund herrschenden Mangel an ausgebildeten Elementarlehrern möglichst bald abzuhelfen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler Excellenz neben dem zu Franzburg bestehenden Schullehrerseminar eine Anstalt zur Ausbildung von Elementarlehrern zu Gingst auf der Insel Rügen in einem der nächsten Monate eröffnet werden. Der Bildungscursus wird ein dreijähriger sein, der erste jedoch bereits zu Ostern 1870 beendet werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dieses Nebenseminar erfolgen kann, sind dieselben, welche für das Seminar zu Franzburg bestehen. Ein Kostgeld von 26 (sechs und zwanzig) Thalern jährlich ist zu entrichten, und die Verpflichtung, nach vollendeter Ausbildung in der Anstalt, jede von der Königlichen Regierung während der ersten drei Jahre dem Seminarzöglinge übertragene Schulstelle zu übernehmen, ist bei der Aufnahme von diesem und von seinen Versorgern schriftlich anzuerkennen. Die Anstalt ist unter die Leitung des Superintendenten Schenk zu Gingst gestellt. — Bedürftigen Zöglingen können bei würdigem Betragen Unterstützungen gewährt werden.

Der Aufnahme in die Anstalt geht eine Vorprüfung voran. Der Termin zur diesjährigen ist der 19. und 20. künftigen Monats (Mittwoch und Donnerstag nach dem Sonntage trinitatis).

Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird.

Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen:

1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizeibehörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und
3) ihrem Taufscheine, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht zurückgelegt haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung zu Stralsund also am 18. Juni dieses Jahres, Nachmittags 5 Uhr, bei unserm Commissarius, dem Regierungs- und Schulrathe Crüger, der im Gasthofe zum Löwen in genannter Stadt zu finden sein wird, und dem sie alsdann ihre Zeugnisse nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe zu übergeben haben, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Zu Michaelis dieses Jahres soll eine bei weitem zahlreichere Aufnahme, als bisher, in das Seminar zu Franzburg statthaben. Für die Vorprüfung dort wird, unter Aufhebung des unter dem 11. April cr. bekannt gemachten Termins, der 4. und 5. September (Mittwoch und Donnerstag nach dem 11. post tr.) hierdurch festgesetzt. Alles Andere, was die Bekanntmachung vom 11. April enthält, bleibt gültig.

In das Seminar zu Franzburg und in die Anstalt zu Gingst können auch Präparanden aufgenommen werden, welche nicht aus dem Regierungsbezirke Stralsund herstammen, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Uebernahme der vorher erwähnten Verpflichtung. Dabei bemerken wir, daß der genannte Verwaltungsbezirk allein schwerlich die Zahl genügend vorgebildeter Präparanden hergeben wird, welche zur Aufnahme in beide Anstalten dieses Jahr gelangen können. Die Zahl beträgt mehr als 30.

Stettin, den 11. Mai 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium.

Der Landrath a. D. von der Osten auf Geiglitz ist zum Hülfsdeputirten des Ostenschen Kreises gewählt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Haltenorth, bisher in Ruhnow, ist zum Pastor in Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Farne ist zum Pastor in Mickrow, Synode Alt-Colziglow, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Rector Bublitz in Triebsees ist zum Diakonus in Bergen auf Rügen ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Königlichen Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wandergewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marr zu Bonn ist unter dem 14. d. M. ein Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf Amts Winsen a. d. Luhe ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korbgeflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 23. Cöslin, den 6. Juni 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 45 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6656. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im § 1 unter Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich Bayerischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Die erschienene No. 46 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6657. die Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867; unter

" 6658. die Verordnung, betreffend die Form der Diensteide. Vom 6. Mai 1867; unter

" 6659. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867; unter

" 6660. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der kurhessischen Verordnung vom 4. Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspeculationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867; unter

" 6661. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover; und unter

" 6662. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Die erschienene No. 47 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6663. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867; unter

" 6664. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover; unter

" 6665. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Actien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz; unter

" 6666. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn; unter

" 6667. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. Mai 1867; unter

" 6668. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867; und unter

" 6669. die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

183) Die in Amsterdam domizilirte

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nederland

hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt. Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Schede. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

184) Kriegs-Ministerium. Herr Dr. Th. Block, praktischer Zahnarzt hierselbst — Unter den Linden No. 54 und 55 — hat sich erboten, verwundete Militair-Personen, die im vorjährigen Kriege Verletzungen der Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, zu behandeln und ihnen die eingebüßten Zähne zu ersetzen, ohne daß ihnen dadurch Kosten erwachsen. Dies wird unter Bezugnahme auf die unterm 16. Februar 1866 veröffentlichten früheren Anerbieten des Herrn Dr. Block hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 26. Februar 1867.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Etzel. v. Kirchbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

185) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII No. 1—8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur

bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Neumärkischen Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 1. Juni 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

186) In Gemäßheit des § 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des Fonds der 300,000 Thlr. zur Unterstützung der Meliorationen innerhalb des Regierungs-Bezirks Cöslin bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds in der Zeit vom 1. Mai 1866, bis zum 1. Mai 1867 an Darlehnen ausgezahlt worden sind:

I. aus dem Fonds A.
im Fürstenthumer Kreise 2000 Thlr., im Lauenburger Kreise 4000 Thlr., im Neustettiner Kreise 8000 Thlr., im Rummelsburger Kreise 3,800 Thlr.

II. aus dem Fonds B.
im Dramburger Kreise 9000 Thlr., im Schlawer Kreise 2,300 Thlr.

III. aus dem Fonds C.
im Bütower Kreise 250 Thaler, im Lauenburger Kreise 250 Thaler, im Neustettiner Kreise 1,750 Thaler, im Rummelsburger Kreise 1,400 Thaler, überhaupt 32,750 Thlr.

Cöslin, den 25. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

187) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 1. Quartal 1867 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisationsrenten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind, nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 27. Mai 1867. Kgl. Regierung, Abtheil. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

188) Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen d. d. Warschau den 22. März (3. April) 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bankkasse nur noch bis zum 1/13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des obengenannten Termins aber keinen Werth mehr haben.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 1. Juni 1867. Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

189) In Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und der Instruktion dazu vom 2. Mai 1867 wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß für das laufende Jahr die Bekanntmachungen über die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Cöslin, den preußischen Staatsanzeiger und die Stettiner Ostseezeitung ergehen werden.

Die auf die Führung der Genossenschaftsregister sich beziehenden Geschäfte werden durch den Herrn Kreisgerichts-Rath Protz und Kreisgerichts-Secretair Noack bearbeitet werden.

Belgard, den 22. Mai 1867. Königliches Kreis-Gericht.

190) Mit Bearbeitung der auf die Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte ist für das Jahr 1867 Herr Kreis-Gerichts-Rath Zernin und Herr Kreis-Gerichts-Secretair Küntzel beauftragt. Die durch das Gesetz vom 27. März 1867 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Jahre 1867 durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Ostseezeitung in Stettin und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin erfolgen.

Bütow, den 25. Mai 1867. Königliches Kreis-Gericht.

191) Die auf die Führung der Genossenschafts-Register Bezug habenden Geschäfte werden im laufenden Jahre durch den Kreisrichter Arndt und den Kreis-Gerichts-Secretair und Rendanten Felgenhauer bearbeitet werden, und sollen die erforderlichen Bekanntmachungen im Anzeiger des Cösliner Amtsblatts, in der Stettiner Ostseezeitung, im Preußischen Staatsanzeiger und im Wächter an der Ostsee hier erfolgen.

Rügenwalde, den 27. Mai 1867. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stoppel hat seinen Wohnsitz von Falkenburg nach Callies verlegt.

Königl. Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Suszczynski in Tempelburg ist an das Kollegium des Königl. Kreisgerichts in Neustettin und der Kreisrichter Schlichting in Pollnow an das Kollegium des Königl. Kreisgerichts in Schlawe versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor Dr. v. Blumenthal in Lauenburg ist die Verwaltung der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Pollnow übertragen worden.

Die Rechts-Anwälte und Notarien Manteuffel in Bärwalde und Justiz-Rath Hänisch in Colberg sind gestorben.

Der Gerichts-Assessor Bacher in Berlin ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Rechtskandidaten Carl Maximilian Dietrich Beitzke und Julius Wilhelm Eberhard von Alten sind als Auskultatoren vereidigt und dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Maron zu Belgard ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und es ist demselben zugleich der rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Kreisgerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Kiesel in Schivelbein ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die bisherigen Hülfsboten, invalide Sergeant Ruhnke in Stolp und invalide Unteroffizier Haase in Lauenburg sind zu Boten und Executoren, jener bei dem Königl. Kreisgerichte zu Cöslin, dieser bei dem Königl. Kreisgerichte in Bütow, ernannt worden.

Für die Stadt Bublitz ist a) der bisherige Schiedsmann, Rathmann Mallbrandt daselbst, wiederum als Schiedsmann und b) der dortige Kanzlist Lehmann zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 3. ländlichen Bezirk des Rummelsburgschen Kreises ist a) der bisherige Schiedsmann, Restaurateur Zechlin in Bartin, wiederum zum Schiedsmanne und b) der Gutspächter Kramer in Brünnow zum Stellvertreter desselben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Rector Langheinrich ist zum Pastor in Ruhnow, Synode Freienwalde, erwählt und in dies ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Verzeichniß

der am 6. Juni 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Ei 1868 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vo

(Neunte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 149 bis 153. 164 bis 168. 59 787 bis 791. 1517 bis 1521. 3310 bis 3314. 3457 bis 4818 bis 4822. 5380 bis 5384. 7907 bis 7911. Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 2434 bis 2443. 3632 bis 3641. 5[illegible] 0012. 13011 bis 13020. 13191 bis 13200. 13411 bis 134[illegible] 16839 bis 16848. 18004 bis 18013. 19276 bis 19285. 19 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1126 bis 1150. 6653 bis 6677. 07 bis 18031. 21907 bis 21931. 22457 bis 22481. 23882 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 751 bis 800. 12351 bis 12400.)1 bis 24150. 25151 bis 25177. Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 2301 bis 2400. 14801 bis 14900. Rthlr.

Summa Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen do (5 %).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	rn ver- en.	Verloosung.
1. Staats-Anleihe vom Jahre 1									
Lit. A. à 1000 Rthlr.									
853 bis 55. . . .	12	5645.	11	5671.	10	6207.	12	(. . .	11
5207. 17.	12								
Lit. B. à 500 Rthlr.									
405.	11	1931.	11	1968.	12	4314 bis 16. . .	11	. . .	13
[illegible]	10	1960 bis 6[illegible]	12	3202	10	5674	13	. . .	13
2. Staats-Anleihe vom Jahre 18[illegible]									
(Wegen der in der 8. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das [illegible] 1866.)									
Lit. A. à 1000 Rthlr.									
63. 64.	4	1469.	5	4104.	7	5935.	6	5. . .	5
657.	2	1642 bis 45. . .	7	5151.	7	6063. 64.	6	. . .	3
836. 38 bis 40. .	7	2329. 30.	5	5177.	6	65[illegible]9.	3	. . .	4
1089.	4	3017. 19.	7	5603.	3	6761. 62. 64. . .	6		

Nummern r Schuldver- chreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
				Lit. B. à 500 Rthlr.					
35. 38 bis 40.	4	12050.	5	15084 bis 86.		16783. 88 bis 90.	7	17666. 69. 70. .	6
351. 54. 55. .	5	12250.	4	88. 89.	7	16819.	5	18533.	4
707.	7	12472. 74. 80. .	7	15453 bis 55.		16955. 58. . . .	7	19341. 42. 44.	
535. 36. . . .	6	12904. 6.	5	59. 60.	7	17241 bis 44. 50.	6	45.	5
065 bis 67. .	6	13878. 80. . . .	7	16142. 48. 49. .	5	17544. 47. 50. .	5	19606.	3
014. 20. . . .	7	14956.	7	16224. 28. . . .	5	17661. 62. 64.	6	19837 bis 40. .	4
				Lit. C. à 200 Rthlr.					
85. 88. 92. . .	5	10561. 65. 69.		14037.	4	17976. 79. 80.		23341.	2
32 bis 35. 37.		74	5	14156. 61. 69.		91.	3	24205. 7. 8. 10.	
2 bis 47. 49.		10905. 11. 15.		70. 73. 75. 76.		18953. 57. 64. .	4	16. 19 bis 21. .	6
0.	7	24.	4	78. 85. 87. 88.		20788. 91 bis		24289. 90. 92	
52. 54. 64. 65.		11378. 81. 82.		91. 96. 200. . .	7	94. 99.	6	bis 95.	3
2. 73. 75. . .	5	85. 88. 92 bis		16555. 60. 62.		20800.	6	24300.	3
11 bis 15. 17.		95. 97 bis 400.	7	63. 67 bis 69. .	5	21254. 55. 58.		25022.	2
1. 22. 25. . .	6	12901 bis 6. 8.		17218.	6	65. 66. 69 bis		25827. 31. 32.	
26 bis 32. 38.		9. 16. 21. 25. .	3	17705. 10. 11.		71. 73. 74. . .	5	34. 38. 41. . .	4
0 bis 43. 50. .	4	13979. 83. 87.		24.	4	21296.	2	28163. 66. 68. 70.	5
327. 34. 36		91. 93 bis 96. .	7	17836. 42. 43.		21651. 54. 71.		28527. 31. 50. .	3
is 41.	6	14026. 27. 33.	4	48.	7	72.	6	29249.	2
				Lit. D. à 100 Rthlr.					
164. 68. 72.		10403. 14. 16.		12707 bis 10. .	2	16692.	2	19898.	5
73. 86 bis 88. .	5	21. 29. 32. 34.		14002. 9. 10.		17701 bis 3. 6.		20403. 4. 13. 28.	4
155. 57. 66.		38. 42. 45. 47		14. 17. 18. 24.		9. 15. 17 bis		21231. 44. 47. .	2
59. 76. 82. 85		bis 49.	6	25. 29. 30. 47.		21. 24. 25. 28.		23010. 30. . . .	2
bis 87.	4	10851. 53. 55.		49.	4	30. 32 bis 34.		24751. 56 bis	
419. 20. 22.		59. 68 bis 70.		14263. 66. 69.		39. 40. 45 bis		58. 60 62. 64.	
24. 29. 31. 36.		73. 80. 83. 86.		77. 79. 82. 83.		47.	6	68. 76. 79 bis	
41. 42.	5	88. 93. 94. . .	6	87. 92. 99. . .	3	18302. 5. 9. 12.		83. 93. 94. . .	7
0105. 11. 12.		11802. 4. 7. 9		14801. 8. 10.		15. 16. 23. 24.		26501. 8. 9. 17.	
18. 20 bis 22.		bis 11. 14. 17.		12 bis 15. 17.		28. 31. 40. 42.		34. 36. 49. . .	3
24. 26 bis 31.		19 bis 23. 26.		21. 26. 28. 30		48.	7	27557. 63. 76.	
33. 37. 38. 41.		29. 34. 37. 46.		bis 32. 38 bis		19851. 53. 62.		79. 80. 94. 95.	3
45. 48. 49. . .	7	49.	6	40.	4	63. 70. 75. 90.	5		
				Lit. E. à 50 Rthlr.					
766. 75. 78 bis		5070. 79 bis 81.		9643 bis 45. 49.		16035 bis 57. 59.		19575. 76. 79.	
80. 86. 93. . .	3	84. 87. 89. 90.		59. 62. 68. 70.		67 bis 71. 85 bis		81. 83 bis 88.	
504. 7. 14. 36.		96 bis 99. . . .	7	71. 77. 78. 85.		87. 90 bis 92. .	6	90 bis 96. 98. .	7
40. 43. 52. 53.		6903 bis 18. 22.		88 bis 91. 93.		16602. 4. 7. 8.		20602 bis 5. 12	
55. 56. 60. 67.		34 bis 36. 39.		95. 96. 98. . .	6	10. 36. 43. 47.	3	bis 14. 24. 26.	
72. 77. 86 bis		44. 45. 53. 56.		11204. 9. 18. 31.		19505. 6. 8. 10		29.	4
88. 94. 97. 98.	5	61. 65. 66. 70.		32. 36. 49. 51.		bis 13. 16. 18.		22302. 5. 7 bis	
006. 8 bis 15.		74 bis 77. 91. .	5	62. 75. 77. 99.	4	20. 22. 25. 28.		9. 11. 15. 18.	
17 bis 19. 21.		7505. 6. 13 bis		16010 bis 12.		29. 32. 33. 35		23. 24. 29. 42.	
23. 27. 30. 33.		15. 19 bis 21. .	5	17. 20 bis 28.		bis 37. 43 bis		46 bis 49. 59	
35 bis 39. 43.		9601. 7. 10. 14.		31. 32. 36 bis		48. 51. 52. 58		bis 63. 66. 67.	
45. 48. 50. 52		16 bis 18. 26.		38. 44. 45. 48		bis 61. 63. 67.		69. 71 bis 73.	
bis 56. 58 bis		30 bis 35. 42.	6	bis 50. 52. 54.	6	70. 71. 73. 74.	7	75 bis 77. 80. .	7
62. 64. 65. 69.	7								

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 24. Cöslin, den 13. Juni 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 48 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6670. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Die erschienene No. 49 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6671. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867; und unter

= 6672. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

Die erschienene No. 50 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6673. die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867; unter

= 6674. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, so wie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867; unter

= 6675. die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a. M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867; und unter

= 6676. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

192) Den in der außerordentlichen General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 15. October v. J. beschlossenen und unterm 5./12. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Zusätzen zu § 4 und § 41 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Zu § 4. Pächter, welche zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude kontraktlich Geld oder Natural-Leistungen beizutragen haben, können diese ihre Leistungen in einem Procentsatze von dem Werthe der vorhandenen Gebäude versichern.

Die von ihnen dreifach, im Auslande vierfach einzureichenden Declarationen müssen enthalten:

a) den Situationsplan nebst Beschreibung der Gebäude ganz nach Vorschrift des § 5 des Statuts;
b) den entweder von 2 beeidigten Werkmeistern — einem Zimmer- und einem Maurermeister — oder von einem im Staatsdienste angestellten Baubeamten abgeschätzten und attestirten Werth der Gebäude;
c) den Procentsatz und die daraus sich ergebende Summe, welche der Pächter von dem Werthe der Gebäude assekuriren will;
d) einen Revers, worin er auf Treu und Glauben versichert, daß seine Declarationen richtig sind und der von ihm von dem Werthe der Gebäude zu versichernde Procentsatz den Werth seiner kontraktlichen Leistungen nicht übersteigt;
e) die nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Statuts erforderlichen obrigkeitlichen Atteste.

Im Falle des Brandes erhalten die Pächter den versicherten Procentsatz in demselben Verhältnisse vergütet, in welchem die Gebäude nach § 33 als vom Brand zerstört taxirt sind, und finden überhaupt auf solche Versicherungen alle übrigen Bestimmungen des Statuts ihre volle Anwendung.

Zu § 41. Die Inhaber Mecklenburgischer, dem ritterschaftlichen Kredit-Vereine angehöriger, desgleichen Preußischer, mit landschaftlichen Geldern und Renten belasteter Güter, sind denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche die auf dies Verhältniß bezüglichen Statuten und Landesgesetze wegen der Versicherung ihrer Gebäude bedingen und welche die Verwaltung der Societät rücksichtlich solcher Interessenten zur Geltung zu bringen sich hat verpflichten müssen.
wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Berlin, den 8. Mai 1867.
(L. S.) Der Minister des Innern Graf Eulenburg.

193) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

194) Der Beginn des diesjährigen Wollmarktes in Stettin ist vom 16. d. Mts., weil dieser Tag auf einen Sonntag fällt, auf den 17. d. Mts. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 6. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

195) Das in neuerer Zeit vermehrte Auftreten der Räudekrankheit unter den Schafen giebt uns Veranlassung, unsere Verordnung über die Tilgung resp. Verhütung der ferneren Verbreitung der Räudekrankheit unter den Schafen vom 10. October 1861 — Beilage zum Amtsblatte Nr. 48 pro 1861 — wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Cöslin, den 1. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

196) Unter den Schafen in Ewenthin, Kreises Schlawe, und unter den Schafen des Büdners Fröhlich zu Altborck, Kreises Fürstenthum, ist die Räude ausgebrochen, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe und Tagelöhner in Neu-Jugelow, Kreises Stolp ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

197) Alle Eintragungen in das von uns zu führende Genossenschafts-Register werden von uns in diesem Jahre durch den Königl. Preuß. Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin, die Stettiner Ostsee-Zeitung und die hiesige Zeitung für Pommern veröffentlicht werden.

Die Bearbeitung der auf Führung dieses Registers sich beziehenden Geschäfte ist für dieses Jahr dem Herrn Kreisgerichtsrath Leopold hierselbst, unter Mitwirkung des Herrn Büreau-Assistenten Kobow als Sekretair übertragen worden.

Dies wird hierdurch, in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März cr. und der Instruktion des Herrn Justizministers vom 2. Mai cr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colberg, den 6. Juni 1867. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung des Königl. Landrathsamts zu Rummelsburg ist für die Dauer einer dreimonatlichen Abwesenheit des Landraths von Puttkamer daselbst dem Regierungs-Assessor Paschke aus Berlin übertragen worden.

Die Wahl des Rentier Wilhelm Kühn zu Callies zum unbesoldeten Rathmann auf die Ersatzperiode bis zum 8. Januar 1870 ist von uns bestätigt worden.

Der Apotheker 1. Klasse Carl Wilhelm Krause hat die Apotheke in Callies übernommen.

Königl. Ober-Post-Direction.

Die Vorsteher der Post-Expeditionen 1. Klasse in Polzin und Cörlin, Post-Expedienten Krause und Bastian, sind zu Postverwaltern ernannt. Dem Rentier Splittgerber aus Bublitz ist die Verwaltung der Post-Expedition in Rathsdamnitz unter Ernennung zum Post-Expediteur übertragen worden; der Post-Expediteur Meißner in Rathsdamnitz ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Post-Expedient Reidemeister aus Rummelsburg ist nach Hannover versetzt.

Die Post-Unterbeamten Pape in Colberg und Panten in Bärwalde i. P. sind als Bureaudiener resp. Wagenmeister bestätigt worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die erste Pfarrstelle in Tribsees, Synode Grimmen, Königl. Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg i. P. ist die Berufung des ordentlichen Gymnasiallehrers Wilhelm Hanow, bisher in Anclam, zum Oberlehrer und Subrector und die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Wilhelm Fritsch als Collaborator genehmigt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Neu angestellt ist: Der pensionirte Steuer-Aufseher Zander in Rummelsburg als Chausseegeld-Erheber bei der Barriere Götzenberg.

Versetzt ist: Der Salzwärter Schlieske in Wolgast als Thor-Controleur nach Colberg.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent

auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent

auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wass[illegible] Röhren

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Dezember 1865 ertheilte Pat[illegible] auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papi[illegible] ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

[illegible] Aufruf
zu milden Beiträgen für [illegible] Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

Ein Jahr voll großer Ereignisse, sch[illegible]rer Kämpfe und herrlicher Siege liegt hinter uns und [illegible] wiederkehrenden Jahrestage fordern uns [illegible] zu dankbarer Bewunderung der großen Thaten auf, die [illegible] Lenker der Schlachten durch unsere Kriegsheer ausgerichtet hat.

Viele Hände und Herzen thaten sich zur Hülfe für die augenblicklichste dringendste Noth auf und allen Schichten unseres Volkes gab sich eine patriotische Opferfreudigkeit und Begeisterung kund, wie [illegible] wohl noch nie ein Jahrhundert gesehen hat. Alle Stände haben im heiligen Wetteifer und mit unglaub[illegible]licher Selbstverleugnung Werke der Samariter-Liebe geübt und auf den Schlachtfeldern wie in den Laza[illegible]rethen und Hospitälern Hülfe, Erquickung und Trost bald den Lebenden, bald den Sterbenden gespendet.

Aber die Liebe höret nimmer auf. Unsere Aufgabe für die im Kampfe invalide gewordenen Helden oder für die Wittwen und Waisen der gefallenen Sieger des vorigen Jahres ist noch nicht zu Ende, un[illegible] es haben sich darum unter dem Vorgange des Kronprinzen von Preußen, Königl. Hoheit, überall i[illegible] Lande Vereine gebildet,

um den in den ruhmreichen Kämpfen des vergangenen Jahres erwerbsunfähig gewordenen u[illegible] hülfsbedürftigen Kriegern jeder Gattung und Charge, so wie den Familien der im Kampfe g[illegible]fallenen, oder völlig invalide gewordenen Personen Hülfe und Unterstützung zu bringen.

Der für Colberg und Umgegend gebildete Zweigverein der Victoria-National-Invaliden-Stiftung tr[illegible] nun an die Bewohner Colbergs und der Umgegend, mit der herzlichen und dringenden Bitte:

in Liebe und Dankbarkeit auch fernerhin der invaliden hülfsbedürftigen Helden des vorig[illegible] Jahres, so wie der Familien der im Kampfe gefallenen, oder erwerbsunfähig gewordenen Krieg[illegible] zu gedenken und dieselben durch reichliche und freudig dargebrachte Liebesgaben vor Kumm[illegible] und Noth zu schützen.

Was ihr thut dem Geringsten unter meinen Brüdern, das habt ihr mir gethan. Nach dieser köst[illegible]chen Verheißung will ja der Herr auch jedes Liebesscherflein reichlich segnen, das für diesen edlen Zw[illegible] in die Hände der zeitigen Vorstandsmitglieder des Vereins zur gewissenhaften Vertheilung gelegt werd[illegible] wird, und wir sind der guten Zuversicht, daß der altbewährte opferwillige Sinn unserer Stadt und der Umgegend unsere Hoffnungen auch diesmal übertreffen werde. — Unter Beifügung der Statuten unse[illegible] Zweigvereins wird sich der unterzeichnete Vorstand desselben gestatten, einen legitimirten Boten zur Ei[illegible]sammlung der milden Beiträge und zur gefälligen Einzeichnung in die Listen zu entsenden. Auf de[illegible] Lande werden die geehrten Ortsvorstände im Namen des unterzeichneten Vorstandes die Liebesgab[illegible] entgegennehmen.

Colberg, den 6. Juni 1867.

Der geschäftsführende Ausschuß des Colberger Zweigvereins der Victoria-National-Invaliden-Stiftung
Gäde, Kreisgerichts-Director. **Burckhardt**, Superintendent. **A. Maager**, Stadtverordneten-Vorsteh[illegible]
A. W. Beggerow, Rentier. **Kabbe**, Ackerbürger.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 25. Cöslin, den 20. [illegible] 1867.

Inhalt der Gesetzsa[mm]lung.

Die erschienene No. 51 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6677. die Verordnung, betreffend die Organisation der Land-Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Die erschienene No. 52 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6678. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im § 1 unter Nr. 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich hessischen Gebietstheile, auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867; unter
„ 6679. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Actienverein" mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867; und unter
„ 6680. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Die erschienene No. 53 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6681. das Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867; unter
„ 6682. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg; und unter
„ 6683. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Cassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Die erschienene No. 54 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6684. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867; unter
„ 6685. die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867; unter
„ 6686. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Thalern 2. Emission. Vom 6. Mai 1867; und unter
„ 6687. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Die erschienene No. 55 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6688. das Gesetz wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31. Mai 1867; und unter
„ 6689. das Statut des Deutsch-Wartenberger Deich-Verbandes. Vom 6. Mai 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

198) Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in

Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Günther.

199) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

200) Nachstehende Bekanntmachung

betreffend die 9. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der General-Kasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Haupt-Kasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 3. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 6. Juni 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen- und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 17. Juni 1867. Königliche Regierung.

201) Bekanntmachung

die Bezahlung der Auszüge aus den Grundsteuer-Gemarkungskarten zum Zwecke der Fortschreibung betreffend.

Nachdem der unter c im § 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nach den num-

mehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, genehmige ich, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann.

Berlin, den 30. Mai 1867. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 5. Juli 1865 (No. 28 des Amtsblatts pro 1865) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 11. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

202) Die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden ist von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 12. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

203) Das von dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Sentrup herausgegebene Werk:

„das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 rc."

ist in fünfter vermehrter Auflage, in Halberstadt, 1867, Verlag von Dölle und Sohn, erschienen.

Dasselbe enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung der zu dem bezeichneten Gesetze bis zum Mai d. J. ergangenen Ministerial-Instruktionen und Erlasse und erscheint daher zum Handgebrauch für die mit der Veranlagung der Klassensteuer beauftragten Behörden, für die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen und für die letzteren selbst wohl geeignet.

Wir empfehlen daher den Behörden die Anschaffung der neuen Auflage dieses Werks.

Cöslin, den 8. Juni 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

204) Der für die Stadt Leba auf den 2. Juli cr. anberaumte Krammarkt ist auf den 9. Juli cr. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 17. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

205) Unter den Schafen des Büdners Henke zu Seefeld (Feldmark) Kreises Fürstenthum ist die Räudekrankheit ausgebrochen und werden deshalb das Etablissement des rc. Henke sowie die denselben benachbarten beiden Ortschaften Seefeld und Garrin für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Gr.-Wunneschin, Kreises Lauenburg, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 8. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

206) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. Oktober d. Js., ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. d. Oder mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2. Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und } fester und flüssiger Körper,
d) der Mechanik }
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen:

1) ein Taufschein,

2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834, No. 40).

Stettin, den 18. Mai 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

207) In Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1867 und der Justiz-Ministerial-Instruction vom 2. Mai ejd. a. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Führung des Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte bei dem unterzeichneten Kreisgerichte für das Jahr 1867 von dem Herrn Kreisrichter Suszczynski unter Mitwirkung des Herrn Kreisgerichts-Secretairs Maron bewirkt werden.

Die Bekanntmachung der Eintragungen in die Register erfolgt pro 1867 durch den Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Neustettin, den 6. Juni 1867. Königl. Kreisgericht.

208) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 13. Mai 1867.

Bei Gelegenheit der heutigen zwei und dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister, Rechnungsrath Starck behufs der in den §§ 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgeloosten an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zinscoupons, die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung
a) Geheimen Regierungs-Raths von Ramin-Günnitz,
b) des Stadtverordneten-Vorstehers Leon Saunier,
und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizrathes von Dewitz hier, wurden durch Feuer vernichtet:

49	Rentenbriefe	Litt. A. zu	1000 Thlr.	. . .	49,000 Thlr.
16	desgl.	Litt. B. zu	500 Thlr.	. . .	8,000 Thlr.
103	desgl.	Litt. C. zu	100 Thlr.	. . .	10,300 Thlr.
56	desgl.	Litt. D. zu	25 Thlr.	. . .	1,400 Thlr.
79	desgl.	Litt. E. zu	10 Thlr.	. . .	790 Thlr.

303 Rentenbriefe, geschrieben drei Hundert drei Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . . 69,490 Thlr.
geschrieben: Neun und sechszig Tausend vier Hundert und Neunzig Thaler mit 1356 — ein Tausend drei Hundert sechs und funfzig dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zinscoupons.

Demnächst wurde das desfalsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. g. u.
Starck. D. v. Ramin. Leon Saunier. v. Dewitz.
a. u. s. Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Mai 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die ministeriellen Anweisungen zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861.

Besondere Beilage
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin
für 1867.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Finanz-Minister erlassenen beiden Anweisungen zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir die entschädigungsberechtigten Grundbesitzer besonders auf die Bestimmungen in den §§ 31—33 der zweiten Anweisung vom 17. März 1867 hinweisen und auffordern, danach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Cöslin, den 26. April 1867.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

vom 27. Juli 1864
für das Verfahren bei Feststellung der Entschädigungsansprüche und bei Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke nach dem

Gesetze vom 21. Mai 1861,

betreffend
die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Nach der Höhe und nach der Art der zu gewährenden Entschädigung sind zu unterscheiden die Ansprüche:

a) der Besitzer solcher ländlichen und städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht (§ 2 des Gesetzes);

b) der Besitzer solcher zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Güter oder Grundstücke, welchen die Steuerfreiheit oder Bevorzugung in der zu a gedachten Art vom Staate verliehen ist oder in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist (§ 3 des Gesetzes);

c) der Besitzer solcher ländlichen Güter oder Grundstücke, welchen ein Titel der zu a. und b. gedachten Art nicht zur Seite steht, welche jedoch zufolge der Grundsteuerverfassung für den Landestheil, in welchem sie belegen sind (§ 5 zu 1 und 2 des Gesetzes), oder aus anderen besonderen Gründen (§ 5 zu 3 des Gesetzes) bisher von der Grundsteuer befreit oder hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind; endlich

d) derjenigen Städte, welche gegenwärtig nur den Servis nach § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 oder weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden, unter der im § 7 des Gesetzes bestimmten Beschränkung.

Anlage I.

§ 2. Die unter I. beiliegende Zusammenstellung enthält eine Uebersicht derjenigen Kategorien von Gütern und Grundstücken, welche nach Maßgabe der in den betreffenden Landestheilen bestehenden Grundsteuerverfassungen den im § 5 des Gesetzes (zu c im § 1 dieser Anweisung) bezeichneten beizuzählen sind.

§ 3. Die Entschädigung der im § 1 zu a. bezeichneten Grundbesitzer ist für jeden derselben speciell zu berechnen beziehungsweise festzustellen und besteht, falls in dem Vertrage oder Privilegio in dieser Beziehung keine anderweiten Bestimmungen enthalten sind, nach welchen eventuell zu verfahren, in dem zwanzigfachen Betrage desjenigen Grundsteuerbetrags, welchen das betreffende Gut oder Grundstück vom 1. Januar 1865 ab nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung in Gemäßheit der im § 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5379 enthaltenen Vorschrift mehr, als es seither an Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben zu bezahlen hatte, zur Staatskasse entrichten muß.

§ 4. Für die im § 1 zu b bezeichneten Besitzer ist die Entschädigung in der Form eines Erlasses an den, von dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgaben zu gewähren. Dieser Erlaß wird gewährt:

a) auf Höhe der vollen für das Gut beziehungsweise Grundstück neu festgestellten Grundsteuer an die Besitzer
   aa) solcher Güter oder Grundstücke, denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach § 2 des Gesetzes zur Seite steht (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes);
   bb) solcher Güter oder Grundstücke, in deren Domainenabgaben eine Grundsteuer mit enthalten, diese aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung beschränkt ist, d. h. in der auferlegten Domainenabgabe die Grundsteuerpflicht des Guts oder Grundstücks gewissermaßen — ohne Rücksicht auf die Höhe der landesüblichen Grundsteuer und die mit letzterer eintretenden gesetzlichen Veränderungen — für alle Zeiten fixirt sein sollte (§ 3 Absatz 2 des Gesetzes);

b) auf Höhe der in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks enthaltenen landesüblichen Grundsteuer (jedoch in keinem Falle über den Betrag der für dasselbe neu festgestellten Grundsteuer hinaus), falls entweder auf das erstere — gleich allen übrigen in dem betreffenden Landestheile belegenen Gütern oder Grundstücken derselben Art — die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainenabgaben zusammengeworfen und in einer Summe erhoben oder bei Auferlegung der Domainenabgabe irgendwie bestimmt worden ist daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein sollte (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes).

§ 5. Hat in den Fällen des § 4 zu b bereits vor Erlaß des Gesetzes eine Aussonderung der in den Domainenabgaben befindlichen Grundsteuer im Verwaltungswege stattgefunden, so fällt jede Entschädigung fort, wenn der betreffende Grundbesitzer die Grundsteuerpflicht bei der erfolgten Aussonderung ausdrücklich übernommen oder demselben die Ablösung der Domainenabgaben zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Betrage unter der Bedingung der Aussonderung einer unablöslichen Grundsteuer nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen gestattet worden ist.

Anderenfalls reduzirt sich die zu gewährende Entschädigung auf den Betrag, um welchen die ausgesonderte Grundsteuer geringer ist, als die ursprünglich dem Gute oder Grundstücke auferlegte landesübliche Grundsteuer (§ 3 Absatz 4 des Gesetzes).

§ 6. Sind endlich die von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Domainenabgaben bereits vollständig oder bis auf einen, die neu festgestellte (§ 4 zu a) beziehungsweise die landesübliche (§ 4 zu b) oder eventuell die Differenz zwischen der letzteren einerseits und der ausgesonderten Grundsteuer andererseits nicht erreichenden Betrag abgelöst worden, so ist derjenige Theil des gezahlten beziehungweise nach der festgestellten Amortisationsrente zu berechnenden Ablösungskapitals zu erstatten, welcher der Differenz zwischen den noch nicht abgelösten Domainenabgaben einerseits und dem ganzen nach dem Vorstehenden zu erlassenden Abgabenbetrage andererseits entspricht (§ 3 Absatz 5 des Gesetzes). Demgemäß ist

bei einer durch Kapital erfolgten Ablösung

der nach dem Vorstehenden zu erlassende Abgabenbetrag in demjenigen Kapitalbetrage, zu welchem die Ablösung ausgeführt worden ist, zu erstatten;

bei einer durch Uebernahme einer Amortisationsrente erfolgten Ablösung dagegen

dem Rentepflichtigen ein Kapital zu gewähren, welches der Differenz zwischen demjenigen Kapital, welches bei dem Beginne der Amortisation für die Ablösung des zu erlassenden Abgabenbetrags zu zahlen gewe-

sen sein würde, und demjenigen Kapital entspricht, welches am 1. Januar 1865 für die Ablösung des zu erlassenden Abgabenbetrags zu zahlen sein würde.

§ 7. Die im § 1 zu c. und d bezeichneten Grundbesitzer und Städte werden gemeinsam durch ein Kapital entschädigt, dessen Gesammtbetrag nach den in den §§ 8 und 9 enthaltenen Vorschriften normirt wird.

§ 8. Das Gesammtentschädigungskapital (§ 7) wird zunächst gebildet durch den 13⅓fachen Betrag desjenigen Betrags, um welchen die für die Güter und Grundstücke zu c im § 1 zusammengenommen zu ermittelnde landesübliche Grundsteuer den Gesammtbetrag der bisher von denselben zur Staatskasse entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben übersteigt.

§ 9. 1. Nur von solchen Städten der zu d. im § 1 gedachten Art, für welche der Gesammtbetrag der neuen Gebäudesteuer mit dem Betrage der den städtischen Liegenschaften neu auferlegten Grundsteuer zusammengenommen den Gesammtbetrag der von der Stadt seither entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben übersteigt, ist ein dem Gesammtentschädigungskapitale (§ 7) antheilig zufließender Betrag zu berechnen.

2. Dieser dem Gesammtentschädigungskapitale antheilig zufließende Betrag wird für jede der vorstehend zu 1 bezeichneten Städte nach dem 13⅓fachen Betrage desjenigen Grundsteuerbetrags berechnet, welcher der städtischen Feldmark und den nicht von der Gebäudesteuer mitbetroffenen Liegenschaften in der Stadt nach den Grundsätzen der landesüblichen Besteuerung aufzuerlegen sein würde, mit der Maßgabe jedoch, daß

a) von dem so zu berechnenden landesüblichen Grundsteuerbetrage unter allen Umständen abgerechnet werden diejenigen Grundsteuerbeträge, welche zur Zeit auf der Feldmark und den gedachten Liegenschaften im Ganzen oder auf einzelnen Theilen derselben speziell haften und

b) daß der zu berechnende Betrag niemals den 13⅓fachen Betrag der Differenz zwischen der für die Stadt vom 1. Januar 1865 ab neu festgestellten Grund- und Gebäudesteuer zusammengenommen einerseits und der von der Stadt seither entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben andererseits übersteigen darf.

§. 10. Die Antheile der einzelnen zur Theilnahme an dem Gesammtentschästigungskapitale (§§. 7. bis 9.) berechtigten Grundbesitzer und Stadtgemeinden werden bestimmt:

a) für die einzelnen Grundbesitzer nach Verhältniß des Betrags, um welchen die von den betreffenden Gütern und Grundstücken vom 1. Januar 1865 ab neu zu entrichtende Grundsteuer einerseits, die bisher von den ersteren zur Staatskasse entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben anderseits (§ 18 Absatz 1 des Gesetzes) übersteigt,

b) für die Städte nach Verhältniß des Betrags, um welchen der Gesammtbetrag der für die Stadt vom 1. Januar 1865 ab neu festgestellten Grund- und Gebäudesteuer den Gesammtbetrag der bisher von der Stadt zur Staatskasse entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben übersteigt (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes), jedoch unter der Beschränkung, daß der zu gewährende Entschädigungsantheil nicht höher bemessen werden darf, als nach dem Betrage derjenigen Grundsteuer, welcher der städtischen Feldmark und den von der Gebäudesteuer nicht betroffenen Liegenschaften neu auferlegt ist.

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§ 11. Die Prüfung und Feststellung der Entschädigungsansprüche der privatrechtlich eximirten Grundbesitzer (§ 1 zu a und § 3 dieser Anweisung), sowie derjenigen, von deren Gütern oder Grundstücken die Grundsteuer in sich schließende Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichten sind (§ 1 zu b und §§ 4 bis 6 dieser Anweisung) gebührt der nach § 19 des Gesetzes angeordneten Grundsteuerentschädigungskommission, gegen deren Entscheidung dem betreffenden Grundbesitzer der Rechtsweg offen steht (§ 16 des Gesetzes).

Ueber die Ansprüche der unter c und beziehungsweise d im § 1 dieser Anweisung bezeichneten ländlichen Grundbesitzer und Städte entscheidet die Regierung, jedoch mit Vorbehalt des Rechts der betreffenden Grundbesitzer und Städte, gegen die getroffene Entscheidung den Rekurs an die Grundsteuerentschädigungskommission, gegen deren Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, zu ergreifen (§§ 14 und 17 des Gesetzes).

§ 12. Mit der oberen Leitung des Verfahrens zur vorläufigen Ermittelung der Entschädigungsansprüche der einzelnen Grundbesitzer (§§ 2 bis 6 des Gesetzes) und zur Bestimmung der landesüblichen

Grundsteuer für die bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke (§§ 8 bis 11 des Gesetzes) sind innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke die Bezirkskommissarien zur Regelung der Grundsteuer (§ 11 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861, G. S. S. 257) beziehungsweise die an deren Stelle von dem Finanzminister besonders zu berufenden Beamten beauftragt, welche außer den ihnen in dieser Anweisung speziell auferlegten Pflichten insbesondere die vollständige und den ergangenen Vorschriften entsprechende Ausführung des Ermittelungsgeschäfts zu überwachen haben (§ 12 des Gesetzes).

§ 13. Zum Zwecke der vorläufigen Ermittelung der Grundsteuerentschädigungsansprüche und der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke werden besondere Bezirke gebildet. Die letzteren sind überall mit den Grenzen der, besonderen Steuerverfassungen unterliegenden Landestheile in Uebereinstimmung zu halten und zwar dergestalt, daß entweder jeder Landestheil, welcher derselben Steuerverfassung unterworfen ist, einen solchen Bezirk für sich bildet oder, soweit als thunlich, unter Berücksichtigung der Kreisgrenzen in mehrere dergleichen getheilt wird.

Die Bildung dieser Bezirke erfolgt auf Vorschlag der Bezirkskommissarien durch den Finanzminister (§ 8 des Gesetzes). So weit zur Herstellung der ersteren einzelne Ortschaften oder Kreistheile eines Regierungsbezirks mit Theilen eines andern Regierungsbezirks vereinigt werden müssen, bestimmt der Finanzminister zugleich, welcher der konkurrirenden Bezirkskommissarien für den fraglichen Bezirk die obere Leitung des Ermittelungsgeschäfts (§ 12 dieser Anweisung) zu übernehmen hat.

§ 14. Mit Ausführung des Ermittelungsgeschäfts für einen Bezirk (§ 13 dieser Anweisung) oder für mehrere solcher Bezirke zugleich wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§ 12 dieser Anweisung) seitens des Finanzministers ein besonderer Ausführungskommissar beauftragt, welcher für die vollständige und gleichmäßige Durchführung des Ermittelungsgeschäfts verantwortlich ist. In den zur Mitwirkung berufenen Kommissionen (§ 15 dieser Anweisung), deren Zusammenberufung von ihm ausgeht und für deren Sitzungen u. s. w. er die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen hat, führt er den Vorsitz.

§ 15. Innerhalb derjenigen landräthlichen Kreise, welche Bezirke für sich bilden (§ 13 dieser Anweisung), sind die Veranlagungskommissionen zur Regelung der Grundsteuer (§ 14 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861) als solche auch zur Mitwirkung bei Ausführung des Ermittelungsgeschäfts nach den besonderen, hierüber ertheilten Vorschrifeen (§§ 25 bis 32 dieser Anweisung) heranzuziehen (§ 12 des Gesetzes).

Wo mehrere landräthliche Kreise beziehungsweise Theile von solchen zu einem Bezirke vereinigt sind, ist zu dem fraglichen Zwecke aus den betreffenden Veranlagungskommissionen eine besondere Kommission und zwar in der Art zu bilden, daß aus jeder der ersteren eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern zu der letzteren abgeordnet wird. Die betheiligten Veranlagungskommissionen wählen die abzuordnenden Mitglieder nach Stimmenmehrheit. Die Anzahl der von den einzelnen Veranlagungskommissionen zu der besonderen Kommission abzuordnenden Mitglieder wird in jedem Falle mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse (die Größe und die Bevölkerung der betheiligten Kreise beziehungsweise Kreistheile, die Zahl und den Umfang der in letzteren vorhandenen befreiten oder bevorzugten Grundstücke) nach gutachtlicher Vernehmung des Bezirkskommissars vom Finanzminister bestimmt.

Die Mitglieder der Kommission sind bei ihrer ersten Zusammenberufung zur pflichtmäßigen und unpartheiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten vom Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Kommissionen fassen die Beschlüsse in den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausfertigungen der Kommissionsbeschlüsse u. s. w. sind von dem Vorsitzenden allein zu vollziehen.

§ 16. Die Landräthe derjenigen Kreise, welche für sich einen Bezirk bilden oder zu einem solchen ganz oder theilweise vereinigt sind (§ 13 dieser Anweisung), haben, sofern sie nicht selbst zu Ausführungskommissarien (§ 14 dieser Anweisung) berufen sind, die ihnen in dieser Anweisung besonders übertragenen Geschäfte (§§ 43 bis 51 dieser Anweisung) prompt zu erledigen; außerdem aber ebenso, wie alle übrigen Behörden und Beamten, insbesondere die Kreiskassenrendanten, Domainenrentmeister, Ortsvorstände, Ortserheber u. a. m., den auf den Gegenstand bezüglichen Requisitionen der Ausführungskommissarien pünktlich Folge zu leisten.

III. Vorläufige Ermittelung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke.

§ 17. Die Ermittelung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch (§ 1 dieser Anweisung) zur Seite steht, ist bereits einigermaßen vorbereitet worden:

a) durch die in Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen (G. S. S. 62) gefertigten Vorarbeiten;
b) durch die in Folge des Circularerlasses vom 14. März 1862 (IV. 3454.) veranlaßten vorläufigen Ermittelungen;
c) durch die bei Einschätzung der Liegenschaften nach § 40 der Hauptanweisung zu dem Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861, § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 der Einschätzungsanweisung vom 19. März 1862 stattgefundenen Feststellungen.

Anlagen A. B. C. D.

Im Anschluß an die hierdurch gewonnenen Ergebnisse und mit Benutzung derselben sind nunmehr nach den beiliegenden Formularen **A. B. C. D.** innerhalb eines jeden Bezirks (§ 13 dieser Anweisung) für jeden Kreis beziehungsweise Kreistheil vollständige Nachweisungen der sämmtlichen in demselben belegenen, bisher befreiten und bevorzugten Güter und einzelnen Grundstücke aufzustellen.

§ 18. In die Nachweisungen **A.** und **B.** sind diejenigen Güter und Grundstücke einzutragen, welchen ein Entschädigungsanspruch nach § 1 zu **a** und **c** dieser Anweisung zusteht.

Die Aufstellung dieser Nachweisungen geschieht durch die Ausführungskommissarien (§ 14), welche sich dabei der Mitwirkung der in den einzelnen Kreisen anzustellenden Fortschreibungsbeamten beziehungsweise geeigneter Feldmesser bedienen können und welchen außerdem die Landräthe, Kreiskassenrendanten, Domainenrentmeister, Ortsvorstände, Ortserheber u. s. w. behufs Herbeischaffung der für erstere erforderlichen Unterlagen in jeder Beziehung wirksame Unterstützung zu gewähren haben.

§ 19. Es bleibt vorbehalten, in den Nachweisungen A und **B** seiner Zeit diejenigen Güter und Grundstücke wieder zu streichen, für welche ein auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes (§ 1 zu **a** und **b** dieser Anweisung) erhobener Anspruch von kompetenter Stelle als begründet erkannt wird.

Um etwaigen Irrthümern und Versehen zum Nachtheil des fiskalischen Interesses bei Aufstellung der gedachten Nachweisungen möglichst vorzubeugen, haben die Ausführungskommissarien die Frage, ob die gesetzlichen Bedingungen des Entschädigungsanspruchs vorhanden, mit Rücksicht auf die bestehende Grundsteuerverfassung und die nach derselben zulässigen Befreiungen oder Bevorzugungen in jedem einzelnen Falle der genauesten Prüfung zu unterziehen. Sofern in einzelnen Fällen Zweifel darüber obwalten, ob die betreffenden Güter oder Grundstücke den gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise der bestehenden Grundsteuerverfassung gemäß in eine der Nachweisungen A oder B aufzunehmen oder nicht, sind die ersteren in der Regel ohne Weiteres von der Aufnahme in die Nachweisung auszuschließen, doch bleibt dem Ausführungskommissar auch überlassen, darüber an den Bezirkskommissar zu berichten, welcher sich darüber zunächst mit der Regierung in Verbindung zu setzen und in Uebereinstimmung mit dem von letzterer abzugebenden Gutachten seine Entscheidung zu treffen hat. Sofern die Regierung selbst in einem oder dem andern Falle zweifelhaft sein möchte oder der Bezirkskommissar sich der Ansicht derselben nicht anschließen zu können glaubt, ist von beiden gemeinschaftlich die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

§ 20. In die Nachweisung A sind alle bisher befreiten und bevorzugten Güter und Grundstücke aufzunehmen, welche einen selbstständigen Gutsbezirk (Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, Gesetzsammlung S. 359) bilden beziehungsweise zu einem solchen gehören, gleichviel ob sie sich in dem Eigenthume des Hauptgutsbesitzers oder eines Anderen befinden, ohne Unterschied, ob die Entschädigungsansprüche für dieselben aus einem speziellen Rechtstitel (§ 1 zu **a** dieser Anweisung) oder aus der bestehenden Grundsteuerverfassung (§ 1 zu c, § 2 dieser Anweisung) abgeleitet werden. Die selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise die einzelnen dazu gehörenden Grundstücke sind, unter entsprechender Ausfüllung der Spalten 2 und 3, in alphabetischer Ordnung unter besonderen Nummern aufzuführen.

Die einem selbstständigen Gutsbezirke einverleibten, wenn auch dem Hypothekenfolium desselben nicht zugeschriebenen, der vollen landesüblichen Grundsteuer bereits unterliegenden einzelnen Grundstücke sind in dem Falle in die Nachweisung nicht mit aufzunehmen, wenn sie ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalte nach mit Bestimmtheit nachgewiesen werden können. Ist letzteres nicht möglich, so ist das ganze Areal des Guts in die Nachweisung aufzunehmen und in Spalte 25 nur zu bemerken, daß sich unter dem ersteren kontribuable, ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mehr speziell nachweisbare Grundstücke befinden (§ 10 letzter Absatz des Gesetzes.)

Die Spalten 4 bis 11 sind nach Maßgabe der aufgestellten Einschätzungsregister beziehungsweise Grundsteuerbücher und zwar Spalte 6 bis 8 dergestalt, daß die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke außer Ansatz bleiben; auszufüllen, demnächst aber die Nachweisungen denjenigen Beamten oder Behörden, welche das bisherige Grundsteuerkataster zu führen hatten, zu übersenden, um die Spalten 12 bis 14 nach dem ersteren auszufüllen beziehungsweise von den Ortserhebern auf Grund der denselben über die Steuerbeträge der betreffenden Grundstücke beiwohnenden Kenntniß ausfüllen zu lassen.

Sofern von einem Gute bekannt ist, daß sich der Entschädigungsanspruch auf einen speciellen Rechtstitel (§ 1 zu **a** dieser Anweisung) gründet, ist das Erforderliche hierüber unter näherer Bezeichnung der den Anspruch begründenden Urkunde in Spalte 25 zu bemerken.

§ 21. In derselben Art, wie § 20 vorgeschrieben, ist auch bei Aufstellung der Nachweisungen nach dem Formulare B für die nach § 18 dahin gehörigen Güter und Grundstücke der ländlichen Gemeinden zu verfahren.

Jede dem betreffenden Kreise beziehungsweise Kreistheile angehörende Gemeinde, in deren Feldmark sich bisher befreite oder bevorzugte Grundstücke befinden, ist nach alphabetischer Reihefolge besonders aufzuführen und sind die in derselben belegenen Grundstücke der gedachten Art dann einzeln in durchgehender Nummerfolge einzutragen, auch durch Angabe ihrer Qualität (Bauer-, Frei-, Schulzen-, Käthner- rc. Grundstück) oder Lage beziehungsweise Hypothekennummer des Näheren zu bezeichnen.

§ 22. In die Nachweisungen **C** und **D** sind diejenigen Güter und Grundstücke, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch der im § 1 zu **b** dieser Anweisung gedachten Art zusteht, einzutragen. Die Aufstellung dieser Nachweisungen geschieht durch die Regierungen und ist hierbei Folgendes zu beachten:

1. Die Nachweisung **C** ist zur Aufnahme der unter § 4 zu **a** (**aa** und **bb**) dieser Anweisung fallenden Grundstücke, die Nachweisung **D** zur Aufnahme derjenigen Grundstücke bestimmt, welche zu den im § 4 zu **b** dieser Anweisung bezeichneten gehören.
2. Die Regierung hat die Spalten 1 bis 5, 12 bis 22 des Musters **C.**, sowie die Spalten 1 bis 5, 12 bis 19 des Musters **D** auszufüllen beziehungsweise durch die ihr nachgeordneten Organe (Domainenämter, Domainenrentämter, Kreiskassenrendanten beziehungsweise Landräthe, Ortserheber rc.) ausfüllen zu lassen.
3. Vor Aufnahme eines jeden Guts oder Grundstücks in eine der beiden zu 1. gedachten Nachweisungen durch entsprechende Ausfüllung der Spalten 1 bis 3 ist das Recht derselben auf Entschädigung unter Einsicht der in amtlichem Gewahrsam (Kreiskasse, Regierungsarchiv) befindlichen Erwerbsdokumente nach Maßgabe der im § 4 dieser Anweisung gegebenen Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu prüfen, eventuell wenn Zweifel darüber obwalten, das Gutachten des Bezirkskommissars und erforderlichen Falls die Bestimmungen des Finanzministers einzuholen.
4. Der Ausfüllung der Spalten 1 bis 5, 14, 15 und 20 der Nachweisung **C**, 1 bis 5, 12, 13 und 18 der Nachweisung **D** sind die bezüglichen Etats, Prästationstabellen und Grundbücher zu Grunde zu legen. Nöthigenfalls ist die erforderliche Auskunft von den Abgabenpflichtigen unmittelbar einzuholen.

   In der Spalte 2 beider Nachweisungen ist nach Maßgabe des einzusehenden Abgabenmanuals der Kreiskasse beziehungsweise der Heberegister für die Amortisationsrenten rc. der Name des gegenwärtigen Besitzers anzugeben, sofern seit der Aufnahme oder Berichtigung der Prästationstabelle eine Besitzveränderung stattgefunden hat.
5. Solche Güter oder Grundstücke, von welchen neben den darauf haftenden Domainenabgaben die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern gezahlt werden, gehören weder in die Nachweisung **C** noch in die Nachweisung **D**.

   Dagegen sind in die erstere auch solche abgabenpflichtige Grundstücke aufzunehmen, welchen in den betreffenden Verschreibungen zwar nicht die völlige, wohl aber eine theilweise Befreiung von den verfassungsmäßigen Grundsteuern, also eine Grundsteuerbevorzugung, ausdrücklich eingeräumt worden ist. Die von derartigen Grundstücken zu zahlenden Grundsteuern sind nach Maßgabe der Grundsteuerrolle in die Spalten 12 und 13 der Nachweisung **C** einzutragen.

   Ebendaselbst, sowie in die Spalte 19 der Nachweisung **D** sind auch die aus den Domainenabgaben etwa bereits ausgesonderten Grundsteuern nach Maßgabe der betreffenden Heberegister zu verzeichnen.

Hierbei ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Einwilligung in die Aussonderung eines Theils der Domainenabgaben als Grundsteuer zugleich eine Verzichtleistung auf die bis dahin genossene Exemtion, beziehungsweise eine Uebernahme der Grundsteuerpflicht enthalten hat, da bejahenden Falls den betreffenden Grundstücken ein Anspruch auf Entschädigung nach § 3 des Gesetzes überhaupt nicht gebührt (vergl. § 5 dieser Anweisung).

6. In die Spalten 16 bis 19 der Nachweisung C beziehungsweise 14 bis 17 der Nachweisung D sind die Beträge der durch Kapital oder Rente abgelösten Domainenabgaben, sowie die an den Fiskus zu zahlenden Renten und beziehungsweise gezahlten Ablösungskapitalien nach Maßgabe der Prästationstabellen und Rentenkataster einzutragen.

   Sind mehrere Ablösungen zu verschiedenen Zeiten und verschiedenen Prozentsätzen bei demselben Grundstücke erfolgt, so sind die einzelnen Beträge untereinander bei dem betreffenden Grundstücke in den einschlagenden Spalten aufzuführen.

   Behufs der später auszuführenden Berechnung des zu erstattenden Ablösungskapitals nach Maßgabe der dem Gesetze über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 beigefügten Tabellen A und B ist in Spalte 18 der Nachweisung C und 16 der Nachweisung D der Anfang der Amortisationsperiode zu vermerken.

7. In Spalte 33 und 34 der Nachweisung D sind die in den Domainenabgaben des Guts oder Grundstücks enthaltenen landesüblichen Grundsteuern, wie solche nach der betreffenden Grundsteuerverfassung auf dem ersteren haften, nach Maßgabe der Grundsteuerkataster oder der sonst darüber vorhandenen Nachrichten zu verzeichnen.

   Wie die Ermittelung der ursprünglichen verfassungsmäßigen Grundsteuerbeträge in den Fällen, wo es an unmittelbaren Grundlagen zu deren Feststellung fehlt, mit annähernder Genauigkeit zu bewirken, bleibt den für die einzelnen Landestheile nach Maßgabe der in der fraglichen Beziehung daselbst bestehenden Verhältnisse zu erlassenden besonderen Anordnungen vorbehalten.

   Reichen die vorhandenen amtlichen Nachrichten und Materialien auch zu der Feststellung eines derartigen Durtchschnittsbetrags nicht aus, so sind die Spalten 33 und 34 einstweilen unausgefüllt zu lassen und ist der Nachweis des ursprünglichen landesüblichen Steuerbetrags, falls die aus den Domainenabgaben bereits ausgesonderte Grundsteuer angeblich hinter demselben zurückbleibt, den betreffenden Abgabepflichtigen selbst zu überlassen.

8. Schließlich sind die beiden Nachweisungen C. und D. dem Bezirkskommissar zu übersenden, welcher dieselben den Ausführungskommissarien behufs Ausfüllung der Spalten 6 bis 10 auf Grund der Einschätzungsregister beziehungsweise Grundsteuerbücher und der Gemarkungskarten zugehen läßt. Die Ausführungskommissarien haben sich dabei der Mitwirkung der in den einzelnen Kreisen anzustellenden Fortschreibungsbeamten zu bedienen.

§ 23. Nach Aufstellung der Nachweisungen A. und B. (§§ 18 bis 21) und Vervollständigung der Nachweisungen C. und D. (§ 22 zu 8) sind dieselben sämmtlich von den Ausführungskommissarien mittelst eingehenden, über die Ausführung der bezeichneten Vorschriften zu erstattenden Berichts unter Beifügung der darauf bezüglichen aktenmäßig zu ordnenden Verhandlungen und Unterlagen dem Bezirkskommissar einzureichen.

Der Letztere unterwirft die Nachweisungen nach Maßgabe der über die Aufstellung derselben in dem Gesetze und in dieser Anweisung enthaltenen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung, veranlaßt, nach vorheriger Kommunikation mit der Regierung beziehungsweise in zweifelhaften Fällen nach gemeinschaftlicher Einholung der Entscheidung des Finanzministers, die sich als nothwendig ergebenden Berichtigungen und Abänderungen und übersendet die sämmtlichen Nachweisungen A. B. C. und D. des betreffenden Bezirks der Regierung.

§ 24. Wegen der Ermittelung der zu einer Entschädigung nach § 7 des Gesetzes bezeichneten Städte ist in den §§ 34 bis 40 dieser Anweisung Bestimmung getroffen worden.

IV. Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer für die Güter und Grundstücke der im § 1 zu c dieser Anweisung gedachten Kategorie.

§ 25. Behufs Ermittelung des auf den Morgen treffenden Betrags an landesüblicher Grundsteuer in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterliegen, ist für jeden Bezirk (§ 13 dieser Anweisung) eine Nachweisung der Feldmarken

der in demselben belegenen landesüblich besteuerten bäuerlichen Gemeinden nach dem in der Anlage E beigefügten Muster aufzustellen.

Anlage E.

Als landesüblich besteuert sind diejenigen Gemeinden zu erachten, von welchen die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuern erhoben werden.

In denjenigen Landestheilen, in welchen eine entsprechende Anzahl landesüblich besteuerter bäuerlicher Gemeinden nicht vorhanden, ist an deren Stelle zu dem im Absatz 1 gedachten Zwecke auf die landesüblich besteuerten selbstständigen Gutsbezirke zurückzugehen.

Von der Aufnahme sind in der Regel alle diejenigen Gemeinden beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke auszuschließen, in denen diejenigen Grundstücke, von welchen die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuern gar nicht oder doch nicht mit dem vollen Betrage erhoben werden, — mit Einschluß der auch künftig steuerfrei bleibenden (§ 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) — die Hälfte der Gesammtfläche der Gemarkung und darüber einnehmen.

§ 26. Die Ausführungskommissarien haben zu diesem Behufe die sämmtlichen in dem betreffenden Bezirke vorhandenen landesüblich besteuerten Gemeinden beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke nach Maßgabe der Einschätzungsregister einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und die Namen derjenigen Gemeinden beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirke, welche nach § 25 zur Ermittelnng des auf den Morgen treffenden Durchschnittssatzes an landesüblicher Grundsteuer geeignet erscheinen, in Spalte 2 der Nachweisung E zu verzeichnen, auch den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag derselben, mit alleinigem Ausschluß der in den Spalten C a und C b der Einschätzungsregister nachgewiesenen Grundstücke, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind, in Spalte 3 und 4 einzutragen.

§ 27. Demnächst sind die Nachweisungen den betreffenden Grundsteuerbeamten zur Ausfüllung der Spalten 14, 15 und 16 nach Maßgabe der neuesten Grundsteuersollnachweisung für 1864 zu übersenden.

Bei Ausfüllung der Spalte 15 sind die einzelnen im § 9 des Gesetzes bezeichneten älteren Steuerarten nicht weiter zu unterscheiden und nur mit ihrem Gesammtbetrage aufzuführen. Es ist dabei, ohne Rücksicht auf etwaige abweichende Bestimmungen in den alten Grundsteuerkatastern, von der Annahme auszugehen, daß die Gesammtfläche der Gemeinde- beziehungsweise Gutsfeldmark in ihrem gegenwärtigen Umfange mit Ausschluß der darunter befindlichen, im § 28 zu 1 bis 4 dieser Anweisung bezeichneten Grundstücke (Spalte 5 bis 8) von dem in Spalte 16 eingetragenen Gesammtsteuerquantum betroffen wird.

Nur diejenigen Steuerbeträge, welche speziell auf den Häusern und Wirthschaftsgebäuden haften und als besondere Haussteuern veranlagt worden sind, sowie diejenigen Steuerbeträge, welche auf solchen Grundstücken haften, die nicht als landesüblich besteuert anzusehen (§ 25 Absatz 4), sind, soweit sie aus den Steuernachweisungen unmittelbar nachgewiesen werden können, in Spalte 14 und 15 auszusondern und bei den in Spalte 16 aufzuführenden Steuerbeträgen außer Ansatz zu lassen.

§ 28. Nach Ausführung der in den §§ 25—27 bezeichneten Arbeiten sind die ausgefüllten Nachweisungen von den Ausführungskommissarien einer nochmaligen Durchsicht und Prüfung zu unterwerfen und bezüglich der in die ersteren aufgenommenen Gemeinde- beziehungsweise Gutsfeldmarken die Gesammtflächeninhalte folgender in denselben enthaltenen Grundstücke:

1. derjenigen Grundstücke, welche nicht als landesüblich besteuert anzusehen sind (§ 25 Absatz 4),
2. der auch künftighin steuerfreien (§ 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861),
3. des Unlands,
4. der Wasserstücke, mit Ausnahme der zur Fischzucht angelegten Teiche,
5. der Holzungen,

aus den betreffenden Einschätzungsregistern beziehungsweise Grundsteuerrmutterrollen ꝛc. zu ermitteln und nebst dem Reinertrage der zu 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Grundstücke in die Spalten 5 bis 13 der Nachweisung zu übertragen.

Einer besonderen Ermittelung der unter den außer Ansatz zu lassenden Grundstücken im § 10 des Gesetzes beispielsweise erwähnten „Sümpfe, wüste und öde Ländereien" bedarf es nicht, da dieselben dort ausdrücklich als zu den sich als ertraglos darstellenden Grundstücken gehörig mit aufgeführt und daher, soweit sie denselben beizuzählen, der Bestimmung im § 26 dieser Anweisung zufolge bereits bei Feststellung des Gesammtflächeninhalts der Gemeinde- beziehungsweise Gutsfeldmarken mit ausgeschlossen worden sind, oder in die Kategorie des Unlands (zu 3 vorstehend) fallen.

§ 29. Sobald die Nachweisung E. unter Beobachtung der in den §§ 25 bis 28 dieser Anweisung enthaltenen Bestimmmungen aufgestellt, geprüft und eventuell berichtigt ist, sind die Spalten 3 bis 16

derselben zu summiren und abzuschließen, demnächst deren Summen auf die Schlußseite der Nachweisung, wie in Anlage E angegeben zu übertragen und von der Gesammtfläche (Spalte 3) die Flächeninhalte der im § 28 zu 1 bis 4 bezeichneten Grundstücke, sowie außerdem 5/6 der einstweilen allgemein mit 1/6 ihres in Spalte 12 nachgewiesenen Flächeninhalts in Ansatz zu bringenden Holzungen abzuziehen.

Mit der übrig bleibenden Gesammtmorgenzahl ist in das Gesammtsteuerquantum der Spalte 16 zu dividiren. Der hieraus hervorgehende Quotient (Nr. V der Schlußseite) stellt, sofern nicht nach §§ 30 und 31 eine Aenderung desselben eintritt, denjenigen Steuerbetrag dar, welcher von einem Morgen der Gesammtfläche durchschnittlich entrichtet wird.

Dieser Steuerbetrag ist auf ganze Pfennige in der Art abzurunden, daß ein halber Pfennig und darüber für voll gerechnet, weniger als ein halber Pfennig dagegen weggelassen werden.

§ 30. Nach Vollendung der in den §§ 25 bis 29 bezeichneten Vorarbeiten ist die nach § 15 dieser Anweisung angeordnete Kommission zusammenzuberufen.

Dieselbe hat nach Einsichtnahme der Nachweisung E auf Vortrag eines von dem Ausführungskommissar zu ernennenden Referenten sich darüber zu äußern, ob sie den unter V der Schlußseite der ersteren verzeichneten Durchschnittssatz in der That den innerhalb des betreffenden Bezirks bestehenden Besteuerungsverhältnissen für entsprechend erachtet, eventuell etwaige Erinnerungen dagegen zu ziehen.

Insbesondere hat die Kommission die Richtigkeit der nach § 29 vorläufig angelegten Berechnung zu prüfen; auch sich darüber zu äußern, ob einzelne der in die Nachweisung aufgenommenen Gemeinde- beziehungsweise Gutsfeldmarken mit ihren Steuerbeträgen bei Bestimmung des durchschnittlichen Steuersatzes für den betreffenden Bezirk außer Ansatz zu lassen, beziehungsweise andere nicht mit in Ansatz gebrachte Gemeinde- beziehungsweise Gutsfeldmarken dabei in Rechnung zu stellen sein möchten.

In allen Fällen ist von der Kommission ein bestimmtes, mit Gründen unterstütztes Gutachten darüber abzugeben, ob die Holzungen bei Feststellung der Gesammtfläche sowohl der bisher befreiten und bevorzugten als derjenigen Grundstücke, welche der Berechnung des auf den Morgen treffenden Durchschnittssatzes an landesüblicher Grundsteuer zu Grunde gelegt werden, mit mehr als einem Sechstheile ihres Flächeninhalts und zwar entweder mit dem fünften oder dem vierten oder dem dritten Theile desselben in Ansatz zu bringen sind.

Als Anhalt dafür ist das Verhältniß zu nehmen, in welchem der Reinertrag der Holzungen in dem betreffenden Bezirke ausweislich der betreffenden Spalten der Nachweisung E zu dem Reinertrage der übrigen Kulturarten steht.

§ 31. Der Ausführungskommissar hat die Beschlüsse und Gutachten der Kommission (§ 30 dieser Anweisung), unter Beifügung seiner Aeußerung darüber und unter Einreichung der Nachweisung E, dem Bezirkskommissar vorzulegen, welcher das Weitere dieserhalb nach erfolgtem Einvernehmen mit der Regierung zu veranlassen hat.

Ueber das Gutachten der Kommission bezüglich des in Ansatz zu bringenden Areals der Holzungen hat die Regierung die Entscheidung zu treffen. Ueber alle übrigen von der Kommission in Anregung gebrachten Punkte entscheidet unter Zustimmung der Regierung der Bezirkskommissar, welcher jedoch, so weit er in einem oder dem anderen Punkte mit der Regierung nicht übereinstimmender Ansicht sein sollte, zuvor die Entscheidung des Finanzministers einzuholen hat.

§ 32. In Gemäßheit der nach § 31 getroffenen Entscheidung ist die etwa erforderliche anderweite Berechnung des Durchschnittssteuersatzes zu veranlassen und vom Bezirkskommissar festzustellen; demnächst aber die vollzogene Nachweisung und Berechnung der Regierung zur Aufbewahrung bis zu ihrem späterhin erfolgenden Gebrauche zu übersenden.

§ 33. Die Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer für die einzelnen im § 1 zu c und d dieser Anweisung bezeichneten zur Theilnahme an dem Gesammtentschädigungskapitale berechtigten ländlichen Güter und Grundstücke beziehungsweise Städte in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Steuerverfassung unterliegen, erfolgt

entweder nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungsgrundsätzen,

oder wo solche nicht mehr genau zu ermitteln sind, oder nicht mehr zur Anwendung gelangen können, nach dem Betrage derjenigen landesüblichen Grundsteuern, welche von den bereits vollbesteuerten Grundstücken ähnlicher Beschaffenheit innerhalb derselben oder einer zunächst gelegenen Feldmark entrichtet werden.

Der Erlaß besonderer Anweisungen zur Ausführung des diesfälligen Ermittelungsverfahrens für die

einzelnen vorgedachten Landestheile bleibt bis nach erfolgter Aufstellung der Nachweisungen A und B (§§ 20 und 21 dieser Anweisung) in den ersteren vorbehalten.

V. Ermittelung der nach § 7 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Städte und Feststellung des für jede derselben aus der Staatskasse zu gewährenden Beitrags zu dem Gesammtentschädigungskapitale.

§ 34. Behufs Ermittelung der zu einer Entschädigung nach § 7 des Gesetzes berechtigten Städte hat die Regierung festzustellen, was eine jede derjenigen in ihrem Bezirke belegenen Städte, welche

a) nur den Servis nach § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 oder
b) weder Servis noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen
c) die landesüblichen Grundsteuern nur von einem Theile der zu der städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke oder
d) nicht mit dem vollen Betrage erhoben werden,

an Servis, einschließlich der nach § 21 zu 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Beträge von Grundstücken, welche bisher vermöge specieller Rechtstitel vom Realservise frei waren beziehungsweise

an sonstigen grundsteuerartigen Abgaben (Kontribution, Lehnpferdegeldern, Urbeeden, Hufen- und Giebelschoß, Fundschoß u. a. m.) einschließlich der nach § 21 zu 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Beträge von Grundstücken, welche bisher vermöge spezieller Privilegien von der seitherigen Haus- oder Grundsteuer frei waren, sowie der durch Kapitalzahlung abgelösten Beträge von Fundschoß und Urbeede

bisher entrichtet hat.

Dieser Betrag ist dem Gesammtbetrage der für die betreffende Stadt veranlagten Gebäudesteuer und dem Betrage derjenigen Grundsteuer, welche den städtischen Liegenschaften nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer auferlegt ist, gegenüberzustellen.

Anlage F.

§ 35. Für jede der im § 34 bezeichneten Städte, für welche der Gesammtbetrag der neuen Gebäudesteuer und der den städtischen Liegenschaften neu auferlegten Grundsteuer zusammengenommen den Gesammtbetrag der seither von der Stadt entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben übersteigt, ist eine Nachweisung nach dem in der Anlage F beigefügten Muster aufzustellen.

Der Spalten 17 bis 23 dieses Musters bedarf es für die in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Steuerverfassungen unterliegen, befindlichen Städte nicht.

Nach Ausfüllung der Spalten 1 bis 13, 24 und 26 ist die Nachweisung F durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Ausführungskommissar behufs Ausfüllung der Spalten 15 bis 23 beziehungsweise 15 und 16 auf Grund der Grundsteuerbücher beziehungsweise Einschätzungsregister und der Gemarkungskarten zu übersenden. Die Ausführungskommissarien haben sich dabei der Mitwirkung der Fortschreibungsbeamten zu bedienen.

§ 36. Nach Ausführung der in dem § 35 bezeichneten Arbeiten sind die Nachweisungen F durch Vermittelung des Bezirkskommissars, welcher die von den Ausführungskommissarien bewirkten Eintragungen prüft und eventuell deren Berichtigung veranlaßt, der Regierung wieder zuzufertigen.

Sobald das in den §§ 25 bis 32 vorgeschriebene Ermittelungsverfahren für diejenigen Bezirke, welche einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Steuerverfassungen unterliegen, beendigt worden ist, berechnet die Regierung für jede in diesen Bezirken belegene in der Nachweisung F verzeichnete Stadt den Beitrag der letzteren zu dem Gesammtentschädigungskapitale (§ 9) nach Maßgabe des auf der Rückseite des Musters F befindlichen Schemas in der Weise, daß die Summe der Spalte 17 auf die Rückseite unter 1 übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der künftighin grundsteuerfreien Grundstücke (Spalte 19), der Hofräume (Spalte 20), der Wasserstücke mit Ausnahme der zur Fischzucht angelegten Teiche (Spalte 21), des Unlands (Spalte 22), so wie die nach der Entscheidung der Regierung (§ 31) sich ergebende Quote der Holzungen (Spalte 23) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reduzirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Veranlagungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§ 32) in Anwendung gebracht, der solchergestalt berechnete Gesammtbetrag an landesüblicher Steuer für die städtische Feldmark und die von der Gebäudesteuer nicht mitbetroffenen städtischen Liegenschaften aber noch um den Betrag derjenigen Grundsteuerbeträge vermin-

dert wird, welche zur Zeit auf der Feldmark und den gedachten Liegenschaften im Ganzen oder auf einzelnen Theilen derselben speciell haften.

Der Restbetrag im 13⅓fachen Betrage stellt den für die Stadt zu gewährenden Beitrag zu dem Gesammtentschädigungskapitale dar.

§ 37. Für jede der in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Steuerverfassungen unterliegen, befindlichen Städte ist der auf die städtische Feldmark und die von der neuen Gebäudesteuer nicht mitbetroffenen städtischen Liegenschaften fallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer nach den darüber noch ergehenden speziellen Anordnungen zu berechnen (§ 33 der Anweisung).

§ 38. Bleibt der 13⅓fache Betrag desjenigen Betrags, um welchen der Gesammtbetrag der für die betreffende Stadt neu festgestellten Gebäude- und Grundsteuer zusammengenommen (Spalte 11) den Gesammtbetrag den von der ersteren bisher entrichteten Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben (Spalte 6) einschließlich der etwa nach § 21 zu 3 und 4 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Servis-, Haus- oder Grundsteuerbeträge von solchen Grundstücken, welche bisher vermöge spezieller Rechtstitel vom Realservise beziehungsweise von der seitherigen Haus- oder Grundsteuer befreit waren (Spalte 7), übersteigt (Spalte 13), hinter dem 13⅓fachen Betrage des unter V der Rückseite der Nachweisung F beziehungweise nach den noch ergehenden speziellen Anordnungen zu berechnenden landesüblichen Grundsteuerbetrags zurück, so ist nur der erstgedachte Betrag als Beitrag der betreffenden Stadt zu dem Gesammtentschädigungskapitale in Ansatz zu bringen.

§ 39. Für jede derjenigen Städte ihres Bezirks, welche die Regierung zur Theilnahme an dem Entschädigungskapitale nicht für berechtigt erachtet, ist eine die Spalten 1 bis 6, 9 bis 12 und 26 bis 31 des Musters F. enthaltende Nachweisung aufzustellen und der Grund der Ablehnung des Anspruchs nach entsprechender Ausfüllung der vorbezeichneten Spalten in Spalte 31 zu vermerken.

§ 40. Abschrift der nach den §§ 35 bis 39 aufgestellten Nachweisung ist für jede Stadt dem Gemeindevorstande derselben zur Aeußerung beziehungsweise Anbringung etwaiger Einwendungen gegen die mitgetheilten Ergebnisse vorzulegen.

§ 41. Nach Eingang der Aeußerungen der Gemeindevorstände (§ 40) stellt die Regierung nach nochmaliger sorgfältiger Prüfung die anzuerkennenden Entschädigungsansprüche (§ 7 des Gesetzes) fest und fertigt jedem Gemeindevorstande die getroffene Entscheidung unter Beifügung der Gründe für die erfolgte Anerkennung oder Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen zu:

> daß der Stadt gegen die Entscheidung innerhalb einer sechswöchentlichen Präklusivfrist vom Empfange derselben ab der Rekurs an die nach § 19 des Gesetzes angeordnete Grundsteuerentschädigungskommission offenstehe.

VI. Reklamations- und Anmeldungsverfahren.

§ 42. Die Regierung übersendet die ihr von dem Bezirkskommissar nach § 23 dieser Anweisung zugefertigten Nachweisungen A. B. C. und D., nachdem dieselben kreisweise zusammengeheftet, behufs Eröffnung des Reklamations- und Anmeldungsverfahrens den Landräthen mittelst besonderen Erlasses. Den Letzteren ist unter Hinweisung auf die in den betreffenden Kreisen bestehenden Steuerverfassungen eine Uebersicht derjenigen Kategorien von Gütern und Grundstücken, welchen ein Anspruch auf Entschädigung nach §§ 3 bis 5 des Gesetzes zusteht (§ 1 zu b und c dieser Anweisung), zur Benutzung bei der nach § 43 zu erlassenden öffentlichen Aufforderung beizufügen.

§ 43. Sogleich nach Empfang der im § 42 bezeichneten Nachweisungen sind die Nachweisungen **A** und **B** seitens der Landräthe während eines, nach der Zahl und dem Umfange der vorläufig ermittelten Entschädigungsansprüche abzumessenden Zeitraums von mindestens vier Wochen bis höchstens acht Wochen in ihrem Geschäftsbüreau, falls sich dasselbe hierzu aber nicht eignen sollte, in einem anderen geeigneten Lokale zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Zugleich ist eine, durch die Kreisblätter und das Regierungsamtsblatt zu verbreitende öffentliche Aufforderung zu erlassen, durch welche allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital geltend machen zu können glauben, anheimgegeben wird, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens binnen eines dreimonatlichen Zeitraums, von dem zu bezeichnenden Tage der Offenlegung an gerechnet,

bei dem Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. Gleichzeitig sind alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, aufzufordern, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei dem Landrathe schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Muster G.

Die öffentliche Aufforderung ist außerdem jedem Gemeindevorstande und Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks gegen Empfangsbescheinigung mit der Anweisung beziehungsweise dem Ersuchen zuzufertigen, den Inhalt derselben innerhalb der Gemeinde (des Gutsbezirks) in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Endlich ist noch jeder Besitzer eines der in den Nachweisungen C oder D verzeichneten Guts oder Grundstücks mittelst eines nach dem Muster G zu erlassenden besonderen Anschreibens von der einstweilen erfolgten Aufnahme seines Anspruchs in die Nachweisung C oder D mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß aus dieser Aufnahme ein Anspruch auf Entschädigung für das betreffende Grundstück nicht hergeleitet werden könne, derselbe vielmehr ganz unberücksichtigt bleiben müsse, wenn er nicht in der obenbezeichneten Frist bei dem Landrath zur Anmeldung gebracht werden würde.

§ 44. Jede Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs nach §§ 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in §§ 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2. den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3. die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich
4. die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

5. falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben.

Gründet sich der Anspruch auf einen anderen privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Anlage H.

§ 45. In der öffentlichen Aufforderung (§ 43 dieser Anweisung) ist, unter Mittheilung der im § 44 enthaltenen Bestimmungen und des dem Inhalte derselben entsprechenden, in der Anlage H beigefügten Formulars für die Anmeldungen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß

1. alle Ansprüche der im § 2 und § 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§ 4, 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präklusivtermine angemeldet werden möchten, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden würden;
2. die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließe, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt werde;
3. unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden würden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden müsse;
4. Anmeldungen, bei welchen die im § 44 zu 4 dieser Anweisung vorgeschriebene Erklärung fehle,

nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs der im § 1 zu c dieser Anweisung bezeichneten Kategorie bezogen werden würden.

§ 46. Zur Unterweisung der Betheiligten sind in der öffentlichen Aufforderung (§ 43) außerdem die für die verschiedenen Kategorien der anzumeldenden Entschädigungsansprüche maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und im Anschluß daran die nach den im Kreise geltenden Grundsteuerverfassungen zulässigen Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen (§ 2 dieser Anweisung), nach Maßgabe der von der Regierung in dieser Beziehung ertheilten Anweisung (§ 42), kurz darzustellen und zu erläutern.

Die Regierung hat nach vorgängigem Vernehmen mit dem Bezirkskommissar ein Muster der nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 43 bis 46 Absatz 1) zu erlassenden öffentlichen Aufforderung, mit Berücksichtigung der in den betreffenden einzelnen Kreisen ihres Bezirks bestehenden Verhältnisse, zu entwerfen und den Kreislandräthen zur Benutzung, vorbehaltlich der etwa nach Maßgabe der betreffenden besonderen Verhältnisse eines jeden Kreises nothwendigen Ergänzung oder Abänderung, mitzutheilen.

§ 47. Rechtzeitig eingehende Anmeldungen sind zunächst bezüglich ihrer Vollständigkeit nach Maßgabe der vorstehend im § 44 enthaltenen Vorschriften, so wie bezüglich der Richtigkeit der daselbst vorgeschriebenen Angaben sorgfältig zu prüfen und unrichtige oder unvollständige Anmeldungen durch Einsicht der amtlichen Dokumente beziehungsweise durch Rückfrage bei dem betreffenden Grundbesitzer zu berichtigen oder zu vervollständigen, insbesondere auch die nach § 44 zu 5 einzureichenden Originalurkunden zu den über die Anmeldung des betreffenden Guts oder Grundstücks angelegten Akten zu schaffen.

Die durch dergleichen nachträgliche Ermittelungen etwa entstehenden Kosten fallen denjenigen Grundbesitzern, welche dieselben durch unrichtige oder unvollständige Anmeldungen veranlaßt haben, zur Last und sind von denselben im Verwaltungswege einzuziehen.

§ 48. Die rechtzeitig eingegangenen Anmeldungen sind, nachdem das zu ihrer Ergänzung und Vervollständigung Erforderliche geschehen ist (§ 47 dieser Anweisung), in die betreffende Nachweisung nachzutragen, sofern sie aber auf einen Entschädigungsanspruch nach § 2 des Gesetzes gerichtet sind, in die nach dem Muster J aufgestellte besondere Nachweisung aufzunehmen, und die außerdem etwa erhobenen Einwendungen, so weit sie unzweifelhaft als begründet anzuerkennen, durch Berichtigung der bezüglichen Data in der betreffenden Nachweisung zu berücksichtigen.

Anlage J.

Hierbei sind

die Spalten 1 bis 3, 12 bis 14 der Nachweisung A und B,
: : 1 : 5, 12 : 22 : : C
: : 1 : 5, 12 : 19 : : D
: : 1 : 3, 10 : 14 : : J

nach den in den bezüglichen Anmeldungen enthaltenen, nach § 47 berichtigten und vervollständigten Angaben beziehungsweise den in den §§ 20, 21, 22 bezeichneten amtlichen Registern und Nachweisungen, ferner

die Spalten 4 bis 11 der Nachweisung A und B
: : 6 : 10 : : C und D
: : 4 : 8 : : J

auf Grund der Einschätzungsregister, endlich auch

die Spalte 19 der Nachweisung A (B)
: : 23 : : C
: : 20 : : D
: : 15 : : J

durch Eintragung des Datums der Anmeldung auszufüllen.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist eingehen, hat der Kreislandrath ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 49. Güter oder Grundstücke, welche in die Nachweisung C oder D bereits aufgenommen waren, für welche aber ein Entschädigungsanspruch nach § 3 des Gesetzes entweder gar nicht oder erst nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist (§ 43) angemeldet wird, sind in der gedachten Nachweisung wieder zu löschen und ist in Spalte 23 der Nachweisung C beziehungsweise in Spalte 20 der Nachweisung D zu vermerken, daß die Anmeldung gar nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig eingegangen ist.

§ 50. Diejenigen Güter und Grundstücke, welche bereits vor Offenlegung der Nachweisung A (B) in dieselbe aufgenommen waren, sind, falls innerhalb des dreimonatlichen Präklusivtermins ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes für sie angemeldet wird, in der Nachweisung A (B) mit rother Dinte zu unterstreichen und ist dann in der Schlußspalte der Nachweisung A (B) die prinzipale Aufnahme des

Guts oder Grundstücks in die Nachweisung J beziehungsweise C (D); in der Schlußspalte der Nachweisung J beziehungsweise C (D) die eventuelle Aufnahme desselben in die Nachweisung A (B) zu vermerken.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn für ein in die Nachweisung A (B) vor deren Offenlegung noch nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück innerhalb des dreimonatlichen Präklusivtermins prinzipaliter ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes, gleichzeitig aber ein eventueller Anspruch auf Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapital (§ 1 zu c dieser Anweisung) geltend gemacht wird.

§ 51. Nach vollständiger Ausführung der in den §§ 47 bis 50 bezeichneten Operationen hat der Kreislandrath die Nachweisungen A B C D und J, nach erfolgter Bescheinigung der Dauer der Offenlegung der Nachweisungen A und B auf dem Titelblatte derselben, mit sämmtlichen bezüglichen Akten und Unterlagen der Regierung einzureichen, welche die Nachweisungen zunächst in formeller Beziehung der Prüfung unterzieht und die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen beziehungsweise Löschungen auf Grund der Anmeldungsakten feststellt.

§ 52. Die Regierung begutachtet demnächst nach vorgängiger Verständigung mit dem Bezirkskommissar auf Grund der aktenmäßigen Unterlagen, beziehungsweise der etwa noch von ihr zu bewirkenden thatsächlichen Ermittelungen jeden einzelnen der in die Nachweisung C D und J aufgenommenen Ansprüche sowohl hinsichtlich des Rechts zur Entschädigung, als hinsichtlich des Entschädigungssatzes (Kapitalsentschädigung zum zwanzigfachen oder vertragsmäßig stipulirten Betrage, beziehungsweise Abgabenerlaß auf Höhe der neu festgestellten oder landesüblichen Grundsteuer) und reicht diese Nachweisungen, nachdem die Resultate der Begutachtung in die bezüglichen Spalten der ersteren bei jedem daselbst verzeichneten Gute oder Grundstücke eingetragen worden sind, unter Angabe der Gründe, welche bei Aufstellung der Gutachten leitend gewesen sind, mit den Akten dem Finanzminister zur weiteren Veranlassung an die nach § 19 des Gesetzes angeordnete Grundsteuerentschädigungskommission ein.

§ 53. Die Regierung prüft ferner jeden einzelnen der nach Offenlegung der Nachweisung A (B) in dieselbe aufgenommenen Ansprüche und erläßt über jeden derselben eine Entscheidung, welche in der Form eines Auszugs aus der Nachweisung A (B) auszufertigen, sofern sie ablehnend ergeht, mit Gründen zu versehen und den Betheiligten gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen zuzufertigen ist,

daß dagegen innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen von dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an die nach § 19 des Gesetzes angeordnete Grundsteuerentschädigungskommission offen stehe und daß das Rekursgesuch unter Beifügung der ablehnenden Entscheidung bei der Regierung schriftlich einzureichen sei.

Die Entscheidung über die Ansprüche der in der Nachweisung A (B) mit rother Dinte unterstrichenen Güter und Grundstücke (§ 50 dieser Anweisung) ist einstweilen noch auszusetzen.

§ 54. Die rechtzeitig eingegangenen Rekursschriften werden von der Regierung, nachdem das zur Vervollständigung der ersteren etwa Erforderliche veranlaßt und die erlassene Entscheidung, der Tag der Insinuation derselben und beziehungsweise der Einlegung des Recurses in die betreffenden Spalten der Nachweisung A. (B.) eingetragen worden ist, mit den letzteren dem Finanzminister zur weiteren Veranlassung an die Grundsteuerentschädigungskommission (§ 19 des Gesetzes) vorgelegt.

Rekursschriften, welche nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind von der Regierung ohne Weiteres zurückzuweisen.

§ 55. Für das weitere Verfahren zur vollständigen Ausführung des Gesetzes, insbesondere zur Beendigung des Reklamationsverfahrens (Abschnitt VI. dieser Anweisung), zur Berechnung und Feststellung der Entschädigungsbeträge für die nach §§ 2 und 3 des Gesetzes Berechtigten, zur Berechnung, Feststellung und Vertheilung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Entschädigungskapitals (§§ 14 bis 18 des Gesetzes), sowie endlich zur Auszahlung der Entschädigungsbeträge (§§ 20 ff. des Gesetzes) bleibt der Erlaß besonderer Anweisungen vorbehalten.

Berlin, den 27. Juli 1864.

Der Finanzminister

v. Bodelschwingh.

Anlage A. (zu § 17.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk Potsdam.
Bezirk der Kurmärkischen Grundsteuerverfassung.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

bisher von der Grundsteuer befreiten und hinsichtlich derselben bevorzugten

selbstständigen Gutsbezirke.

Die Dauer der Offenlegung vom 10. Oktober 1864
bis zum 2. December 1864 einschl.
bescheinigt

den ten 186

Der Landrath.

Laufende Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks.	Name, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Bezeichnung des selbstständigen Gutsbezirks rc. in der Karte und in dem Einschätzungsregister: Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Gesammtflächeninhalt der zum Gutsbezirke gehörigen Grundstücke Morg.	Dez.	Gesammtreinertrag der zum Gutsbezirke gehörigen Grundstücke Thlr.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
1	Steinburg	Neumann, Wilhelm, Rittergutsbesitzer zu Steinburg	Helpen	1	38 140 141 143 146—149 151—154 156	285	32	723	14
				2	1—8				
2	desgl.	Meißner, Johann, Kolonist zu Steinburg	desgl.	2	89—94	15	15	11	46
3	Tannhain	Zimmermann, Karl Anton, Kaufmann zu Anstadt	Tannhain	1	32—96 144—153	1568	40	2970	12
	u. s. w.								
		Nachträglich angemeldete Güter und Grundstücke.							
26	Steinburg	Lehmann, Joseph, Müller zu Steinburg	Helpen	2	103—115	34	72	59	68
27	Altenstein	Gepner, Heinrich, Gutsbesitzer zu Altenstein	Altenstein	1	26—34 36—39	56	80	83	48
	Die selbstständigen Gutsbezirke sind bei Aufstellung der offenzulegenden Nachweisung in alphabetischer Ordnung, bei Eintragung der nachträglichen Anmeldungen aber nach der Zeitfolge der letzteren aufzuführen.	Die Spalten 7 bis 18 sind seitenweise zu summiren u. zu rekapituliren			Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke sind hier fortzulassen.				
					Seite				

Unter der Fläche (Spalte 7) sind enthalten:						Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtheit des Gutsbezirks rc. in seinem gegenwärtigen Besitzzusammenhange gehaftet haben:								
Wasserstücke (mit Ausnahme der zur Fischzucht angelegten Teiche).		Unland.		Holzungen.		Lehnpferdegeld.			Kontribution.			Summe aller Arten von Grundsteuern.		
Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
9.		10.		11.		12.			13.			14.		
2	40	"	"	75	23	12	3	9	3	6	5	15	10	2
"	"	1	23	"	"	"	5	3	"	"	"	"	5	3
109	78	"	"	632	94	"	"	"	"	"	"	"	"	"
1	36	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"	"	"	1	15	"	1	15	"

Die verschiedenen Arten von Grundsteuern, welche auf dem Gutsbezirke haften, sind hier getrennt aufzuführen und ist danach die Ueberschrift der verschiedenen Spalten zu bestimmen.

Betrag der dem Gutsbezirke vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Grundsteuer			Der Betrag in Spalte 15 beträgt gegen den Betrag in Spalte 14. mehr (Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale.)			weniger.			Betrag des dem Gutsbezirke nach Verhältniß des Theilnahmefaktors (Spalte 16) zustehenden Antheils am Entschädigungskapitale.			Der Anspruch auf Zulassung zur Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ist für das Gut rechtzeitig angemeldet am	Entscheidung der Königlichen Regierung über den nach Spalte 19 angemeldeten Anspruch.	Tag der Insinuation der Regierungsentscheidung (Spalte 20) an den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks rc.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
15.			16.			17.			18.			19.	20.	21.
57	25	7	42	15	5	"	"	"				"	"	"
"	27	6	"	22	3	"	"	"				"	"	"
237	18	1	237	18	1	"	"	"				"	"	"
4	22	7	4	22	7	"	"	"				2/11. 64.	zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigt.	15/6. 66.
6	20	9	5	5	9	"	"	"				3/11. 64.	unbegründet.	15/1. 65.
									Spalte 18 bleibt bis nach Aufstellung des über das Entschädigungskapital anzulegenden Vertheilungsplans unausgefüllt.			Die Spalte 19 bleibt für die in die offenzulegende Nachweisung aufgenommenen Güter und Grundstücke unausgefüllt.		

Der Besitzer hat gegen die Regierungsentscheidung (Spalte 20) rechtzeitig Berufung eingelegt am	Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission		Bemerkungen.
	Datum.	Inhalt.	
22.	23.	24.	25.
"	"	"	Unter dem in Spalte 7 aufgeführten Areal befindet sich ein früher zu Helpen gehörig gewesenes, örtlich nicht mehr nachweisbares Kossäthengut, auf welchem „Thlr. „Sgr. „Pf. Kontribution ruhen.
"	"	"	
"	"	"	Nach dem Privilegium vom 13. März 1720 grundsteuerfrei. No. 3 in die Nachweisung J. (laufende No. 1) übertragen.
"	"	"	Prinzipaler Anspruch auf Entschädigung zum 20fachen Betrage, eventuell auf Theilnahme am Entschädigungskapitale (s. Nachweisung J. No. 2).
27/1. 65.	2/4. 65.	begründet.	

Anlage B. (zu § 17.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk Potsdam.
Bezirk der Kurmärkischen Grundsteuerverfassung.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten

Güter oder Grundstücke

in den ländlichen Gemeinden.

Die Dauer der Offenlegung vom 10. Oktober 1864
bis zum 2. December 1864 einschl.
bescheinigt

den ten 186

Der Landrath.

Laufende Nummer.	Nähere Bezeichnung des Guts oder Grundstücks.	Name, Stand, und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Bezeichnung des Guts oder Grundstücks in der Karte und dem Einschätzungsregister.						
			Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
	1. Gemeinde Friedrichsthal.								
1	Bauergut, Hypoth. No. 4.	Müller, Konrad, Schulze zu Friedrichsthal	Friedrichsthal.	1	34—47 58	120	19	97	46
	u. s. w.								
	2. Gemeinde Gersdorf.								
5	u. s. w.								
	Nachträglich angemeldete Güter und Grundstücke.								
	15. Gemeinde Friedrichsthal.								
23	u. s. w.								
	Die Spalten 7 bis 18 sind seitenweise zu summiren u. zu rekapituliren.			Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke sind hier fortzulassen.					
				Seite					

Unter der Fläche (Spalte 7) ist enthalten:						Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtheit des Guts oder Grundstücks in seinem heutigen Besitzzusammenhange gehaftet haben:								
Wasserstücke (mit Ausnahme der zur Fischzucht angelegten Teiche).		Unland.		Holzungen.		Lehnpferdegelder.			Kontribution.			Summe aller Arten von Grundsteuern.		
Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
9.		10.		11.		12.			13.			14.		
"	"	"	"	31	45	"	"	"	3	24	2	3	24	2

Die verschiedenen Arten von Grundsteuern, welche auf dem Gute oder Grundstücke haften, sind hier getrennt aufzuführen und ist danach die Ueberschrift der Spalten zu bestimmen.

Betrag der dem Gute oder Grundstücke vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Grundsteuer			Der Betrag in Spalte 15 beträgt gegen den Betrag in Spalte 14. mehr (Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale).			weniger.			Betrag des dem Gute oder Grundstücke nach Verhältniß des Theilnahmefaktors (Spalte 16) zustehenden Antheils am Entschädigungskapitale.			Der Anspruch auf Zulassung zur Theilnahme an dem nach §4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ist für das Gut od. Grundstück rechtzeitig angemeldet am	Entscheidnng der Königlichen Regierung über den nach Spalte 19 angemeldeten Anspruch.	Tag der Insinuation der Regierungsentscheidung (Spalte 20) an den Besitzer des selbstständigen Gutsbezirks 2c.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
15.			16.			17.			18.			19.	20.	21.
7	24	"	3	29	10	"	"	"	"	"	"	"	"	"
									Spalte 18 bleibt bis nach Feststellung des über das Entschädigungskapital anzulegenden Vertheilungsplans unausgefüllt.			Die Spalte 19 bleibt für die in die offenzulegende Nachweisung aufgenommenen Güter und Grundstücke unausgefüllt.		

Gute oder Grundstücke zu gewährenden Entschädigung.

An zwanzigfachem Kapitalsbetrage des die Domainenabgaben (Spalte 15) übersteigenden neuen Grundsteuerbetrags (Spalte 11) ist zu zahlen			An Entschädigung nach den in der Verleihungsurkunde getroffenen besonderen Bestimmungen (Spalte 22) ist zu zahlen			Bemerkungen.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
39.			40.			41.
″	″	″	″	″	″	Der Besitzer hat bei der Aussonderung der Grundsteuer (Spalte 13) die Grundsteuerpflicht unter Verzichtleistung auf die seitherige Grundsteuerfreiheit ausdrücklich übernommen.
″	″	″	″	″	″	″
″	″	″	″	″	″	″

Anlage D. (zu § 17.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk Königsberg.
Kreis Fischhausen.
(Domainen-Rent-Amt N. N.)

Nachweisung

derjenigen mit

Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus

verpflichteten Güter und Grundstücke, welche zu den im

Absatz 3 beziehungsweise **Absatz 4**

des § 3

des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten gehören.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Guts oder Grundstücks nach: dem in der Prästationstabelle und dem Grundsteuerkataster angeführten Namen des Besitzers, sowie dem Namen des jetzigen Besitzers.	der Qualität	Das Gut oder Grundstück ist aufgeführt in der Prästationstabelle.	in dem Grundsteuerkataster.	Bezeichnung des Guts oder Grundstücks nach der Karte und dem Einschätzungsregister. Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Gesammtflächeninhalt der zum Gute oder Grundstücke gehörenden Flächenabschnitte. Mrg.	Dez.	Gesammtreinertrag Thlr.	Dez.	Betrag der für das Gut oder Grundstück neu festgestellten Grundsteuer Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.		11.		
	Dorf Louisenthal.													
1	Hensel, Georg, nach der Prästationstabelle und dem Grundsteuerkataster, jetzt: Riemann, Peter.	vormals immediatbäuerlich	Amt N. N. No. 6.	Ausgesonderte Grundsteuer No. 12.	Louisenthal	2	103 105-119 121 123	48	12	60	10	4	20	„
2	Brausewetter, Carl, nach der Prästationstabelle u. dem Grundsteuerkataster, jetzt: Brausewetter, Gottfried.	vormals immediatbäuerlich	Amt N. N. No 18	Ausgesonderte Grundsteuer No. 14.	Louisenthal	1	25—30 42—68	51	14	48	42	3	15	„
3	u. s. w.													
	Dorf Passenheim.													
12	Winter, Christian, nach der Prästationstabelle, jetzt: Preuß, Heinrich.	Assekurant.	Amt N. N. No 21	„	Passenheim	1	6—21	42	25	51	36	4	2	„
	u. s. w.													

Die ursprünglich auf dem Gute oder Grundstücke haftenden Domainenabgaben betrugen:				Davon sind abgelöst: durch Kapitalszahlung.						im Wege der Amortisation durch Zahlung einer Rente.				Die gegenwärtig noch zu zahlende Domainenabgabe beträgt.		
Benennung der Abgabe.	Geldbetrag.			Betrag der Domainenabgabe.			mit einem Kapital von			Beginn der Amortisation.	Betrag der Rente.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
12.	13.			14.			15.			16.	17.			18.		
Domainenzins, jetzt rentificirt	16	"	"	12	"	"	216	"	"	"	"	"	"	"	"	"
Domainenzins	12	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	9	"	"
Domainenzins	8	"	"	"	"	"	"	"	"	1. April 1856	3	"	"	"	"	"

Betrag der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domänenabgaben (Spalte 13) ausgesonderten Grundsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung nach § 3 des Gesetzes ist für das Gut oder Grundstück rechtzeitig angemeldet am	Ergebniß des von der Königlichen Regierung über die Begründung des Anspruchs erstatteten Gutachtens.	Erste Entscheidung der Grundsteuerentschädigungs-Kommission. Datum.	Inhalt.	Datum der Insinuation der ersten Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission an den Besitzer des Guts oder Grundstücks.	Der Besitzer hat gegen die erste Entscheidung der Kommission rechtzeitig Berufung eingelegt am
19.			20.	21.	22.	23.	24.	25.
4	"	"	"	begründet.	24. Januar 1865.	begründet.	15. Februar 1865.	"
3	"	"	"	begründet.	10. Januar 1865.	begründet.	12. Januar 1865.	"
"	"	"	"	begründet.	22. Januar 1865.	begründet.	"	"
			Die Spalte 20 bleibt für die in die offenzulegende Nachweisung bereits aufgenommenen Grundstücke unausgefüllt.					

...Grundst...
...ausgefüllt.

Definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungs-Kommission.		Tag der Insinuation der definitiven Entscheidung an den Besitzer des Guts oder Grundstücks.	Ob der Besitzer gegen die definitive Entscheidung rechtzeitig den Rechtsweg beschritten.	Die rechtskräftige richterliche Entscheidung.		
Datum.	Inhalt.			Behörde.	Datum.	Inhalt.
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"
"	"	"	"	"	"	"

Betrag der von dem Gute oder Grundstücke in seiner gegenwärtigen Begrenzung nach der ursprünglichen Veranlagung entrichteten verfassungsmäßigen Grundsteuer.				Betrag, um welchen die ursprüngliche verfassungsmäßige Grundsteuer (Spalte 34) die ausgesonderte Grundsteuer (Spalte 19) übersteigt.			Betrag der dem Gute oder Grundstücke zu gewährenden Entschädigung.					
Benennung.	Betrag.						Von den Domainenabgaben ist zu erlassen.			An Ablösungskapital ist zu erstatten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
33.	34.			35.			36.			37.		
Generalhufenschoß.	7	10	"	3.	10	"	"	"	"	12	"	"
Generalhufenschoß.	4	20	"	1	20	"	"	15	"	"	"	"
Generalhufenschoß.	3	3	"	"	"	"	"	"	"	2	27	6

Bemerkungen.

38.

Anlage E. (zu § 25.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk Potsdam.
Bezirk der Kurmärkischen Grundsteuerverfassung.
Veranlagungsbezirk N. N.

Nachweisung

der

landesüblich besteuerten Gemeinde- beziehungsweise Gutsfeldmarken,

welche der Ermittelung des auf den Morgen treffenden Betrags an landesüblicher Grundsteuer nach § 10 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu Grunde zu legen sind.

Laufende Nummer.	Name der Gemeinde.	Der Gemeinde (ausschließlich der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke) Gesammtfläche.		Gesammtreinertrag.		In den Gesammtsummen (Spalten 3 und 4) sind bisher nicht landesüblich besteuerten Grundstücken, künftighin steuerpflichtigen. Fläche.		Reinertr.		auch künftighin steuerfreien. Fläche.		Reinertr.		Unland.		Wasserstücke (mit Ausschluß der zur Fischzucht angelegten Teiche). Fläche.		Reinertr.	
		Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Thlr.	Dez.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.	
	I. Kreis A.																		
1	Aaden	2354	73	2890	25	„	„	„	„	10	75	9	24	1	06	102	36	10	24
2	Buchhain	u. s.	w.																
3	u. s w.																		
	Summe I. . . .	150234	10	173220	18	450	12	398	55	932	17	816	43	20	96	1128	93	97	64
	II. Kreis B.																		
64	Bergenhof	u. s.	w.																
65	u. s. w.																		
	Summe II. . . .	u. s.	w.																
										Wiederholung.									
	Summe I.	150234	10	173220	18	450	12	398	55	u. s.	w.								
	Summe II. . . .	u. s.	w.																
	Ueberhaupt . .	165368	25	194734	20	450	12	398	55	978	82	860	36	20	96	1324	66	108	39

enthalten an:

Holzungen. Fläche. Morg.	Dez.	Holzungen. Reinertrag. Thlr.	Dez.	Grundsteuer, welche etwa speziell auf den Häusern haftet. Thlr.	Sgr.	Pf.	Grundsteuer, welche auf den nicht landesüblich besteuerten Grundstücken (Spalte 5) haftet. Thlr.	Sgr.	Pf.	Eigentliche landesübliche Grundsteuer (§ 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 Nr. 5381). Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
12.		13.		14.			15.			16.			17.
455	30	142	86	2	14	3	"	"	"	246	3	11	
17326	89	3336	41	103	9	"	205	1	6	15536	20	9	
17926	98	3563	92	103	9	"	207	2	8	17064	12	3	

Berechnung des durchschnittlich auf den Morgen des Veranlagungsbezirks treffenden Betrags an bestehender landesüblicher Grundsteuer.

I. Die in Spalte 3 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . . 165368,25 Morgen.

II. Davon geht ab:

1. an bisher nicht landesüblich besteuerten Grundstücken (Spalte 5) . . . . 450,12 Morgen,
2. an auch künftighin steuerfrei bleibenden Grundstücken (Spalte 7) . . . . 978,82 „
3. an Unland (Spalte 9) . . . . 20,96 „
4. an Wasserstücken, mit Ausschluß der zur Fischzucht angelegten Teiche (Spalte 10) . . . . 1324,66 „
5. die Holzungen (Spalte 12), deren Gesammtfläche . . . . 17926,98 Morgen beträgt, werden in Ansatz gebracht mit 1/6 ihres Inhalts, mithin zu . . . . 2987,83 „

bleibt . . . . 14939,15 „

Zusammen II. . . . . 17713,71 „

III. Nach Abzug des Betrags II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Durchschnittssatzes . . . . 147654,54 Morgen.

IV. Die Gesammtsumme der landesüblichen Grundsteuer beträgt nach Spalte 16 17064 Thlr. 12 sgr. 3 pf.

V. Der durchschnittlich auf den Morgen treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§ 10 zu 1 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861) ergiebt sich mithin zu . . . . 3 sgr. 6 pf.

Anlage F. (zu § 35.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

zur Theilnahme an dem Gesammtentschädigungskapitale (§ 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861) berechtigten

Städte.

Stadt N. N.
No. 10.

Bezeichnung der Grundsteuerverfassung, in deren Bezirk die Stadt belegen ist.	Ob die Stadt zu der Kategorie a. b. c. oder d. im § 34 der Anweisung vom 27. Juli 1864 gehört.	Betrag der von der Stadt bisher entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben: an Servis. Thlr.	Sgr.	an sonstigen Grundsteuern: Benennung der Steuer.	Geldbetrag. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Spalten 3 und 5. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gesammtsumme der etwa nach § 21 zu 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Servisbeträge von Grundstücken, welche bisher vermöge spezieller Privilegien vom Real-Servise befreit waren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Spalten 6 und 7. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.			6.			7.			8.		
Schlesische	a.	1600	„	Grundsteuer von veräußerten Domainengrundstücken	2	15	„	1602	15	„	3	10	„	1605	25	„

Die verschiedenen Arten von Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche auf der Stadt haften, sind hier untereinander aufzuführen.

Betrag der der Stadt vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Gebäudesteuer.			Betrag der der Stadt vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Grundsteuer.			Summe der Spalten 9 und 10.			Der Betrag in Spalte 11 beträgt gegen den Betrag in Spalte 6 mehr.			Der Betrag in Spalte 11 beträgt gegen den Betrag in Spalte 8 mehr (Faktor der Theilnahme an dem Entschädigungskapitale.)			Bezeichnung der zu der städtischen Feldmark gehörigen und der nicht von der Gebäudesteuer mitbetroffenen Liegenschaften in der Stadt nach der Karte und dem Einschätzungsregister.						
															Gemarkung.	Nummer		Gesammtflächeninhalt		Gesammtreinertrag	
																des Kartenblatts.	des Flächenabschnitts.	(ausschließlich der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke).			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr.	Pf				Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.
9.			10.			11.			12.			13.			14.	15.	16.	17.		18.	
1374	20	„	563	2	4	1937	22	4	335	7	4	331	27	4	N. N.	die ganze Gemarkung		437	05	4794	64
															X.	1	20—45	175	68	432	59
																		4449	73	5226	23

Die wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen Grundstücke (Spalte C des Einschätzungsregisters) sind hier fortzulassen.

In der in Spalte 17 nachgewiesenen Gesammtfläche sind enthalten:										Summe der Grundsteuerbeträge, welche bisher auf den in Spalte 17 nachgewiesenen Grundstücken im Ganzen oder auf einzelnen derselben speziell gehaftet haben.			Betrag des der Stadt nach Verhältniß des Theilnahmefaktors (Spalte 13.) zustehenden Antheils am Entschädigungskapitale (darf den in Spalte 10. nachgewiesenen Betrag nicht übersteigen).			Entscheidung der Regierung über den Anspruch der Stadt auf Theilnahme am Entschädigungskapitale.	Tag der Insinuation der Regierungsentscheidung (Spalte 26.) an die Stadt.
Künftighin von der Grunsteuer frei bleibende Grundstücke.		Hofräume ꝛc.		Wasserstücke (mit Ausschluß der zur Fischzucht angelegten Teiche).		Unland.		Holzungen.									
Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Morg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.		
19.		20.		21.		22.		23.		24.			25.			26.	27.
60	51	357	23	"	"	"	"	832	45	2	16	2				Begründet	21. October 1865
"	"	"	"	"	"	"	"	"	"								
Spalte B. des Einschätzungsregisters.		Spalte D. des Einschätzungsregisters.											Die Spalte 25. bleibt vorläufig unausgefüllt.				

Die Stadt hat gegen die Regierungsentscheidung (Spalte 26) rechtzeitig Berufung eingelegt am	Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission.		Bemerkungen.
	Datum.	Inhalt.	
28.	29.	30.	31.

Berechnung des Beitrags der Stadt zum Entschädigungskapitale.

I. Die in Spalte 17 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . 4449,73 Morgen

II. Davon geht ab:

1. an künftighin grundsteuerfreien Grundstücken (Sp. 19) 60,51 Morgen,
2. an Hofräumen ꝛc. (Spalte 20) . . . 357,23 „
3. an Wasserstücken, ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Spalte 21) . . . — „
4. an Unland (Spalte 22) . . . . — „
5. die Holzungen (Spalte 23), deren Gesammtfläche . . 832,45 Morg. beträgt, werden in Ansatz gebracht mit $\frac{1}{6}$ ihres Inhalts, mithin zu . 138,74 „

bleibt . . 693,71 „

Zusammen II. . . 1111,45 „

III. Nach Abzug des Betrags II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapital . . . . . 3338,28 Morgen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Veranlagungsbezirks beziehungsweise Kreises treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (auf Pfennige abgerundet) beträgt	—	5	6
V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reduzirte Fläche zu III. stellt sich der der letzteren zukommende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf	612	—	6
VI. Davon ab der Betrag der auf der Fläche zu I. im Ganzen oder auf einzelnen Theilen derselben haftenden bisherigen Grundsteuer (Spalte 24) mit .	2	16	2
VII. Bleibt Rest	609	14	4
VIII. Der $13\frac{1}{3}$fache Betrag der Summe zu VII. kommt zu stehen auf . .	8126	11	1
IX. Der $13\frac{1}{3}$fache Betrag des in Spalte 13 nachgewiesenen Mehrsteuerbetrags beläuft sich auf	4426	26	8
X. Der Beitrag der Stadt zum Entschädigungskapitale beträgt daher (= dem Betrage zu IX.)	4426	26	8

Anlage G. (zu § 43.)

Grundsteuerentschädigung.

Kreis N. N.
Gemeinde Weberau.

An den Chatouller Michel Dietz zu Weberau.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (G.-S. S. 327), steht denjenigen zu Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus verpflichteten Gütern und Grundstücken, welche entweder auf Grund eines speziellen Rechtstitels von der bisherigen Grundsteuer befreit beziehungsweise hinsichtlich derselben bevorzugt gewesen sind, oder in deren Domainenabgabe eine Grundsteuer enthalten war, ein Anspruch auf Entschädigung für die ihnen vom 1. Januar 1865 neu auferlegte Grundsteuer durch Erlaß eines Theils der auf ihnen ruhenden Domainenabgabe zu.

Falls Sie für das Ihnen gehörige, in Weberau belegene, im Hypothekenbuche von Weberau unter No. 27 eingetragene Chatoull-Grundstück einen solchen Entschädigungsanspruch geltend zu machen beabsichtigen, haben Sie denselben bis spätestens den 10. Oktober 1865 bei dem unterzeichneten Landrathe schriftlich, unter Benutzung des anliegenden Formulars, oder mündlich zu Protokoll anzumelden.

Form. H.

Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung wird der Anspruch der nach § 19 a. a. O. angeordneten Kommission zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden. Falls dagegen die Anmeldung innerhalb der oben bezeichneten Frist nicht eingeht, erlischt der Anspruch und darf unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden.

N. N., den 10. Juli 1864.

Der Landrath.
N. N.

Anlage H. (zu § 45.)

Grundsteuerentschädigung.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

---

1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.

1stes Beispiel: Käthnergrundstück in Helpen bei Anstadt, Hypotheken No. 6, im Anger.
2tes Beispiel: Bauerngut in dem Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hypotheken No. 15.
3tes Beispiel: Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hypotheken No. 27.

---

2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.

1stes Beispiel: Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.
2tes Beispiel: Hans Kober, Bauer zu Neudorf.
3tes Beispiel: Michel Dietz, Chatouller zu Weberau.

---

3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben:

	Geldbetrag.	Benennung.
1stes Beispiel:	Ist grundsteuerfrei.	
2tes Beispiel:	4 Thlr. 20 Sgr.	Kontribution.
3tes Beispiel:	1 Thlr.	Kopfschoß.

(Die verschiedenen auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind hier getrennt unter einander aufzuführen.)

---

4. Ob ein Entschädigungsanspruch, nach § 2, nach § 3 oder nach §§ 4, 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird?

1stes Beispiel: Nach §§ 4, 5 des Gesetzes.
2tes Beispiel: Nach § 2 des Gesetzes.
3tes Beispiel: Nach § 3, Absatz 1 des Gesetzes.

(Unter Nr. 5 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.)

5. a. Bezeichnung des Privilegiums, Vertrags, der Verleihungsurkunde ꝛc., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.

2tes Beispiel: Privilegium Friedrichs des Großen vom 5. September 1771.
3tes Beispiel: Primordialverschreibung vom 5. August 1705.

---

b. Ob die zu 5. a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet?

2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.
3tes Beispiel: Abschrift überreicht. — Original bei der Kreiskasse.

---

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (oben zu 5. a.) etwa enthalten sind.

2tes Beispiel: Keine.
3tes Beispiel: Keine.

(Unter Nr. 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

6. a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben.

	Geldbetrag.	Benennung.
3tes Beispiel:	8 Thlr. — Sgr. — Pf.	Zins.

---

b. Von dem ursprünglichen Domainenabgabenbetrage (6. a.) sind abgelöst:

3tes Beispiel:

8 Thlr. — Sgr. — Pf. { durch Zahlung eines Kapitals von — Thlr. — Sgr. — Pf.
durch Zahlung einer Rente von 7 Thlr. 2 Sgr. — Pf.
seit dem 1. April (Oktober) 1854.

---

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:

3tes Beispiel: — Thlr. — Sgr. — Pf.

---

d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainenabgaben (oben zu 6. a.) ausgesonderten Grundsteuer:

— Thlr. — Sgr. — Pf.

(Ort.) (Datum.)
.... den ....ten

(Unterschrift.)

....

Anlage J. (zu § 48.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk Potsdam.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Güter oder Grundstücke, für deren nach § 5 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 angeordnete Heranziehung zur Grundsteuer ein Entschädigungsanspruch nach

§ 2

des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, rechtzeitig angemeldet worden ist.

Laufende Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Bezeichnung des Guts oder Grundstücks in der Karte und dem Einschätzungsregister. Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Gesammtflächeninhalt der zum Gute oder Grundstücke gehörenden Flächenabschnitte. Morg.	Dez.	Gesammtreinertrag der zum Gute oder Grundstücke gehörenden Flächenabschnitte. Thlr.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
	A. Selbstständige Gutsbezirke.								
1	Tannhain	Zimmermann, Karl Anton, Kaufmann zu Anstadt	Tannhain	1	32-96 144-153	1568	40	2970	12
2	Steinburg	Lehmann, Joseph, Müller zu Steinburg	Helpen	2	103-115	34	72	59	68
	B. Ländliche Gemeinden u. s. w.								
	C. Städtische Gemeinden u. s. w.								
	Die Spalten 7 bis 12 und 28 bis 30 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.				Seite ..				

Betrag der dem Gute oder Grundstücke vom 1. Januar 1865 ab neu auferlegten Grundsteuer			Grundsteuer oder grundsteuerartige Abgaben, welche bisher auf dem Gute oder Grundstücke gehaftet haben.									Bezeichnung der Urkunde (des Vertrags, Privilegiums rc.), auf welche die Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird.	Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio (Sp. 13) enthalten sind.	Der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung nach § 2 des Gesetzes ist für das Gut oder Grundstück rechtzeitig angemeldet am	Ergebniß des von der Königlichen Regierung über die Begründung des Anspruchs erstatteten Gutachtens.
			Lehnpferdegeld.			Kontribution.			Summe aller Grundsteuern, welche bisher auf dem Gute oder Grundst. gehaft. haben.						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.				
9.			10.			11.			12.			13.	14.	15.	16.
237	18	1	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Privilegium Friedrich Wilhelms I. vom 13. März 1720.	keine.	25/10. 64.	begründet.
4	22	7	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Erbpachtvertrag vom 2. Octbr. 1770, bestätigt den 3. Dezbr. 1770.	keine.	2/11. 64.	unbegründet

Die verschiedenen Arten von Grundsteuern, welche zur Zeit auf dem Gute oder Grundstücke haften, sind hier getrennt aufzuführen und ist danach die Ueberschrift der Spalten zu bestimmen.

Erste Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission.		Datum der Insinuation der ersten Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission an den Besitzer des Guts oder Grundstücks.	Der Besitzer hat gegen die erste Entscheidung der Kommission rechtzeitig Berufung eingelegt am	Definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungscommission.		Tag der Insinuation der definitiven Entscheidung (Spalte 21, 22) an den Besitzer des Guts oder Grundstücks.	Ob der Besitzer gegen die definitive Entscheidung der Kommission (Spalte 21, 22) rechtzeitig den Rechtsweg beschritten.	Die rechtskräftige richterliche Entscheidung.		
Datum.	Inhalt.			Datum.	Inhalt.			Behörde.	Datum.	Inhalt.
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
16/2. 65.	begründet.	1/3. 65.	"	"	"	"	"	"	"	"
16/2. 65.	unbegründet.	2/3. 65.	21/3. 65.	5/7. 65.	unbegründet.	3/8. 65.	ja.	Kammergericht.	3/3. 66.	unbegründet

Seite ...

Differenz der bisherigen (Spalte 12) und neu auferlegten Grundsteuer (Spalte 9).			Betrag der dem Gute oder Grundstücke zu gewährenden Entschädigung						Bemerkungen.
			im 20fachen Betrage der in Spalte 28 nachgewiesenen Differenz.			nach den besonderen in dem Vertrage oder Privilegio darüber enthaltenen Bestimmungen (Sp. 14).			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
28.			29.			30.			31.
237	18	1	4752	1	8	"	"	"	In Folge der Anmeldung (Spalte 15) aus Nachweisung A. (lauf. No. 3) hierher übertragen.
"	"	"	"	"	"	"	"	"	Principaler Anspruch auf Entschädigung zum 20fachen Betrage, eventuell auf Theilnahme am Entschädigungskapitale (s. Nachweisung A. No. 26).

Anlage I.

Uebersicht

derjenigen Kategorien von Gütern und Grundstücken, welche nach der in dem betreffenden Landestheile bestehenden Steuerverfassung als von der Grundsteuer befreit beziehungsweise hinsichtlich derselben bevorzugt anzuerkennen sind.

I. In den vormals Sächsischen Erblanden, mit Einschluß der ehemaligen Stiftslande Merseburg und Naumburg-Zeitz, in dem ehemaligen Fürstenthum Querfurt und in dem vormals Kursächsischen Theile der Grafschaft Mansfeld:

a) die Ritter- und sogenannten Beitragsgüter, Kanzlei-, Lehn- oder Freigüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§ 9 zu 1, 2 und 3 des Gesetzes) entrichten;

b) die von den Gütern zu a steuerfrei abgekommenen Grundstücke, sofern sie nicht als unter dem der betreffenden bäuerlichen Besitzung obliegenden Gesammtsteuerquantum mit versteuert anzusehen sind; endlich

c) diejenigen Güter und Grundstücke, deren Steuerfreiheit nach den bezüglichen Vorschriften des Mandats vom 24. März 1810 als zu Recht bestehend anerkannt ist, soweit das letztere in den einzelnen der oben gedachten Landestheile überhaupt Anwendung findet.

Die nicht besonders katastrirten und besteuerten Kommunalgrundstücke sind mit Rücksicht auf die Deklaration im § III. des Generale vom 2. Oktober 1764 nicht als zur Entschädigung berechtigt anzuerkennen.

II. In der Niederlausitz:

a) die Standesherrschaften;

b) die Rittergüter und die sogenannten Freigüter, welche entweder ganz grundsteuerfrei sind oder, wenn sie auch nach ihrem heutigen Besitzzusammenhange mit einem Theile ihres Areals der landesüblichen Grundsteuer unterliegen (§ 9 zu 4 des Gesetzes), doch von dem übrigen Theile dieses Areals die landesübliche Grundsteuer entweder gar nicht oder nur nach einem niedrigeren Satze, als die Rustikalgrundstücke entrichten;

c) die zu solchen bäuerlichen Gemeinden gehörigen Besitzungen und Grundstücke, welche von der Grundsteuer „nach dem Schatzungsfuß" ganz frei sind; endlich

d) die von den Gütern zu a, b und c steuerfrei oder bevorzugt abgetrennten Grundstücke mit der unter I. b beigefügten Beschränkung.

III. In der Oberlausitz:

a) die Rittergüter, welche entweder gar keine Grundsteuer oder nur die Mundgutssteuer entrichten oder in ihrem heutigen Besitzzusammenhange nur mit einem Theile ihres Areals der landesüblichen Grundsteuer (§ 9 zu 5 des Gesetzes) unterliegen;

b) die von den Gütern zu a mit der den letzteren zustehenden Steuerbefreiung oder Bevorzugung abgekommenen Grundstücke mit der unter I. b beigefügten Beschränkung.

IV. In den der Magdeburgischen, der Alt-, Kur- und Neumärkischen und der Alt-, Vor- und Hinterpommerschen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen:

a) die Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§ 9 zu 6 und 7 des Gesetzes);

b) die ehemaligen Kloster- und Stiftsgüter in den der Magdeburgischen Verfassung unterliegenden Kreisen, welche nur die Hälfte der ordinairen Kontribution entrichten;

c) die sogenannten Freigüter; endlich

d) diejenigen Grundstücke, welche von den zu a, b, c bezeichneten mit der daran haftenden Steuerfreiheit beziehungsweise Bevorzugung abgekommen sind, mit der unter I. b beigefügten Beschränkung.

V. In den der Neuvorpommerschen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen:

a) die ehemals zu Roßdiensten verpflichteten Rittergüter, welche entweder gar keine oder nur von einem Theile ihres Areals die gewöhnlichen landesüblichen Grundsteuern (§ 9 zu 8 des Ges.) entrichten;

b) die von den vorstehend unter a gedachten Rittergütern mit Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit abgezweigten Grundstücke mit der unter I. b beigefügten Beschränkung;

c) die in der Matrikel der kontribuablen Hufen nicht verzeichneten Grundstücke.

VI. In den der Ostpreußischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen:

a) die unter Aufrechterhaltung ihrer verfassungsmäßigen Grundsteuerfreiheit beziehungsweise Bevorzugung in Privateigenthum übergegangenen Dotalhufen der Pfarrer und Schullehrer, Hospitals-, Akademiehufen und Diensthufen der Forst- und Jagdbedienten, Schulzen, Schöppen und Landgeschworenen;

b) die zu ehemaligen Amtskrügen gehörenden Grundstücke, sofern dieselben sich nachweislich noch im Besitze ihrer verfassungsmäßigen Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung befinden.

VII. In den der Schlesischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Landestheilen nur: die Grundstücke der ländlichen Pfarren in der Grafschaft Glatz.

VIII. In den der Westpreußischen, der Böhmischen, der Westfälischen und der Posenschen beziehungsweise Herzoglich Warschauischen Grundsteuerverfassung (§ 9 zu 9, 10 11, 12, 17 und 18 des Gesetzes) unterliegenden Landestheilen sind verfassungsmäßig Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen ländlicher, im Besitze von Privaten befindlicher Güter und Grundstücke nicht zulässig.

IX. In den der Erfurter Steuerverfassung (§ 9 zu 13 des Gesetzes) unterliegenden Ortschaften:

a) die sogenannten Küchendörfer Melchendorf, Hochheim, Witteroda und Dittelstedt, sowie die jetzt zu den Fluren von Erfurt und Melchendorf gehörenden Theile der Flur des nicht mehr vorhandenen ehemaligen Küchendorfes Daberstedt, wegen der geringeren, von ihnen zu entrichtenden Geschoßzahl;

b) die zum ehemaligen Amte Mühlberg gehörigen Ortschaften, in welchen zum einfachen Geschoß ein geringerer Geldbeitrag, als in den übrigen Ortschaften, entrichtet wird;

c) die Kommunalgrundstücke.

X. In den der Hennebergischen Steuerverfassung (§ 9 zu 14 des Gesetzes) unterliegenden Ortschaften:

a) die Grundstücke der Kommunen, in deren Besitz sich diese schon vor dem Jahre 1612 befanden und von denen sie die gegenwärtig nach acht Doppelterminen zu entrichtenden Grundsteuern nur einfach zahlen;

b) die Ritter- und Freigüter und

c) die sogenannten Hofhausgrundstücke, welche im Jahre 1745 unter Zusicherung der Steuerfreiheit in Privatbesitz übergegangen und nur zu der Extrasteuer beigezogen sind.

XI. In dem der Gräflich Blankenhain'schen Steuerverfassung unterworfenen Orte Wandersleben:

die der Landsteuer als der dort bestehenden landesüblichen Grundsteuer nicht unterliegenden Freigüter.

XII. In dem Bereich der Schwarzburgischen und Weimarischen Steuerverfassung (§ 9 zu 15 und 16 des Gesetzes):

die Ritter- und Freigüter beziehungsweise sogenannte Freigrundstücke.

Hinsichtlich aller Güter und Grundstücke, welche sich, ohne zu den in der vorstehenden Zusammenstellung bezeichneten Kategorien zu gehören, faktisch im Genusse der Steuerfreiheit befinden, bleibt der Rechtstitel, auf welchem die letztere beruht, des Näheren zu prüfen, eventuell zu untersuchen, ob die Entschädigungsansprüche der Besitzer nicht gemäß § 6 des Gesetzes zurückzuweisen sind.

Anweisung

vom 17. März 1867

für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzs. S. 327) zu gewährenden

Grundsteuerentschädigungsbeträge,

sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals.

In Erledigung des im § 55 der Anweisung vom 27. Juli 1864 enthaltenen Vorbehalts bestimme ich für das weitere Verfahren zur vollständigen Ausführung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861, insbesondere zur Feststellung und Auszahlung der nach §§ 2 und 3 daselbst zu gewährenden Entschädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach § 4 a. a. O. ausgesetzten Gesammtentschädigungskapitals Nachstehendes.

Feststellung der nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zu gewährenden Entschädigungsbeträge.

§ 1. Die Feststellung der Beträge

a) an Kapitalsentschädigungen für die nach § 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke,

b) an zu erlassenden Domainenabgaben und beziehungsweise an zu erstattenden Ablösungskapitalien für die nach § 3 a. a. O. zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke

erfolgt durch die Grundsteuerentschädigungskommission (§ 16, Absatz 2 a. a. O.) und zwar in der Regel schon mittelst der den Entschädigungsanspruch für das betreffende Gut oder Grundstück als begründet anerkennenden ersten Entscheidung.

Sofern jedoch dem Berechtigten durch die erste Entscheidung ein geringerer als der von ihm beanspruchte Entschädigungsbetrag zugesprochen worden ist, ist der Entschädigungsbetrag als festgestellt erst alsdann anzusehen, wenn in Betreff des letzteren gegen die erste Entscheidung innerhalb der gesetzlichen Präklusivfrist (§ 16, Absatz 2 des Gesetzes) nicht reklamirt, beziehungsweise über die rechtzeitig erhobene Reklamation von der Kommission definitiv entschieden worden ist.

Die festgestellten Entschädigungsbeträge sind beziehungsweise

in Spalte 29 oder 30 der Nachweisung J. (§ 48 der Anweisung vom 27. Juli 1864),
in Spalte 37 bis 40 der Nachweisung C. (§ 22 a. a. O.)
in Spalte 36 bis 37 der Nachweisung D. (§ 22 a. a. O.)

einzutragen.

§ 2. Die nach § 1 dieser Anweisung festgestellten Beträge

I. an Kapitalsentschädigungen nach § 2 des Gesetzes,
II. an zu erstattenden Ablösungskapitalien nach § 3 des Gesetzes

sind aus den Nachweisungen J. C. und D. (§ 48 § 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster M. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche nach entsprechender Ausfüllung der Spalten 1 bis 14 ohne Rücksicht auf die übrigen noch in der Prüfung begriffenen Ansprüche aus demselben Kreise, dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 9 bis 14 und beziehungsweise in Spalte 15 bis 18 (§ 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sog. Kapitalspitzen) vorzulegen ist.

Anlage M.

Sofern gegen die definitive Entscheidung der Kommission (§ 1, Absatz 2 am Schlusse) in Betreff des Entschädigungssatzes der Rechtsweg beschritten ist, worüber in der Schlußkolonne der Nachweisung M. das Erforderliche zu bemerken, bleibt die Bestimmung darüber, ob und wann mit der Auszahlung des durch

die definitive Entscheidung der Kommission festgestellten Entschädigungsbetrages vorzugehen, in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Bei Aufstellung der Nachweisung M. ist Folgendes zu beachten:

1) die einzelnen Güter und Grundstücke sind unter den obigen beiden Hauptrubriken I und II, sowie unter den Unterabtheilungen
„A. Selbstständige Gutsbezirke",
„B. Ländliche Gemeinden" und
„C. Städtische Gemeinden"
vorzutragen;
2) die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt;
3) die Spalten 8 bis 14 und demnächst auch die Spalten 17 bis 20, 22, 23a, 24a, 26 und 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren;
4) bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thlrn. erreichen dürfen;
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§ 3. Wegen des Erlasses der Domainenabgaben und beziehungsweise Domainen-Amortisationsrentenbeträge für die nach § 3 des Gesetzes zur Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke wird, sobald der Anspruch auf einen solchen und dessen Höhe festgestellt ist (§ 1), in jedem einzelnen Falle durch die Regierung das Erforderliche an die betreffenden Rentämter oder sonstigen Hebestellen veranlaßt, gleichzeitig auch wegen der Erstattung der hiernach seit dem 1. Januar 1865 zu viel erhobenen Abgaben oder Rentenbeträge Verfügung getroffen.

Die Erstattung der letzterwähnten Beträge erfolgt ohne Rücksicht auf deren Höhe und zwar, wenn seit dem Tage der Einzahlung kein Besitzwechsel erfolgt ist, an den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§ 31 bis 33 dieser Anweisung), im anderen Falle an denjenigen Vorbesitzer, welcher die Zahlung geleistet hat.

Nach Ausführung des Erlasses und beziehungsweise der Erstattung für sämmtliche zu dieser Art der Entschädigung berechtigten Güter oder Grundstücke eines Kreises sind die Ergebnisse aus den Nachweisungen C. D. (§ 22 der Anweisung vom 27. Juli 1864) in eine besondere nach dem Muster N. aufzustellende Kreisnachweisung zu übertragen, welche demnächst dem Finanzminister vorzulegen ist.

Anlage N.

Feststellung des Gesammtentschädigungskapitals nach § 4 des Gesetzes.

§ 4. Die Höhe des Gesammtentschädigungskapitals nach § 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes wird durch Zusammenrechnung derjenigen demselben zufließenden Beiträge bestimmt, welche innerhalb der einzelnen Ermittelungsbezirke (§ 8 des Gesetzes) für die zur Theilnahme am Kapitale berechtigten Güter oder Grundstücke und Städte berechnet worden sind.

§ 5. Als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt sind anzusehen:

1) diejenigen Güter oder Grundstücke auf dem platten Lande,
   a) welche vor der Einleitung des Publikationsverfahrens (§ 13 des Gesetzes) bereits in die offengelegten Nachweisungen A B aufgenommen worden waren (§§ 18 bis 21 der Anweisung vom 27. Juli 1864) und
   b) welche nach Einleitung des Publikationsverfahrens auf Grund rechtzeitiger Anmeldungen in die Nachweisungen A. B. eingetragen (§ 48 l. c.) und durch die Entscheidung der Regierung (§ 53 a. a. O.) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 14 des Gesetzes) als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigt anerkannt worden sind;
2) diejenigen Städte, welchen ein Theilnahmeanspruch durch die Entscheidung der Regierung (§ 41 der Anweisung vom 27. Juli 1864) beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 17 des Gesetzes) zuerkannt worden ist.

§ 6. Von den nach § 5 als zur Theilnahme am Entschädigungskapitale definitiv berechtigt anzusehenden Gütern oder Grundstücken bleiben bei der Berechnung der Kapitalbeiträge (§ 4) diejenigen außer

Ansatz, für welche Prinzipalansprüche auf Entschädigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes rechtzeitig angemeldet und durch die vorläufige, beziehungsweise durch die definitive Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes) als begründet anerkannt worden sind.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen die den Prinzipalanspruch auf Entschädigung nach §§ 2 oder 3 des Gesetzes ablehnende Definitiventscheidung der Kommission schließt die Berücksichtigung des betreffenden, zur Theilnahme am Entschädigungskapitale berechtigten Guts oder Grundstücks (§ 5) bei der Berechnung des Kapitalbeitrags (§ 4) nicht aus. Vielmehr bleibt für den Fall der nachträglich im Rechtswege erfolgenden Anerkennung des Prinzipalanspruchs, die Erhöhung des bei der Vertheilung des Entschädigungskapitals auf das Gut oder Grundstück entfallenden antheiligen Betrags (§ 17), nach Maßgabe der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 7. Diejenigen in die Nachweisungen A. B. eingetragenen Güter oder Grundstücke, deren Berechtigung zur Theilnahme am Entschädigungskapitale durch die Entscheidung der Regierung, beziehungsweise im Rekurswege durch die Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission abgelehnt worden ist (§ 5 zu 1b), oder deren Berücksichtigung nach § 6 Absatz 1 bei der Berechnung des Kapitalbeitrags unterbleibt, sind in den gedachten Nachweisungen wieder zu löschen und ist der Grund der Löschung, soweit er sich nicht aus den in die Spalten 20 bis 24 daselbst einzutragenden Vermerken ergiebt, in der Schlußkolonne zu erwähnen.

Die Nachweisungen A. B. sind demnächst von der Regierung abzuschließen.

§ 8. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale für die sämmtlichen in die Nachweisung A. und beziehungsweise in die Nachweisung B. des betreffenden Ermittelungsbezirks (§ 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864), nach deren Abschluß (§ 7 dieser Anweisung) eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammen genommen in Gemäßheit der in den §§ 9 bis 11 folgenden Bestimmungen.

§ 9. Behufs der nach § 8 vorgeschriebenen Berechnung sind die gemäß § 42 der Anweisung vom 27. Juli 1864 zum Zwecke des Publikationsverfahrens kreisweise zusammengehefteten Nachweisungen A. B. nach erfolgtem Abschlusse (§ 7) wiederum nach denjenigen einzelnen Ermittelungsbezirken (§ 13 der Anweisung vom 27. Juli 1864) zu sondern, für welche sie gemäß des Abschnitts III. a. a. O. aufgestellt worden sind.

§ 10. Jede für einen besonderen Ermittelungsbezirk aufgestellte und abgeschlossene Nachweisung A. beziehungsweise B. (§ 9) ist auf der Rückseite mit folgendem Schema zu versehen:

„Berechnung des für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrags zum Entschädigungskapitale."

I. Die in Spalte 7 nachgewiesene Gesammtfläche beträgt . . . . . Morgen

II. Davon geht ab:
1. an Wasserstücken, ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9) . . . . Morgen,
2. an Unland (Summa der Spalte 10) . . . . „
3. die Holzungen (Summa der Spalte 11) deren Gesammtfläche . . . . Morgen beträgt, werden in Ansatz gebracht mit ⅓. ihres Inhalts mithin zu . . . . „
bleibt . . . . „

zusammen II . . . . . . „

III. Nach Abzug des Betrages II. von dem Betrage I. verbleibt zur Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale . . . . Morgen.

IV. Der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer beträgt . . . . Sgr. . . . Pf.

V. Durch Anwendung des Durchschnittssteuersatzes zu IV. auf die reducirte Fläche zu III. stellt sich der auf die letztere entfallende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer auf . . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

VI. Davon ab der Betrag der Grundsteuern, welche bisher auf der Gesammtfläche I. gehaftet haben (Summa der Spalte 14) mit im Ganzen . . . . . . „ . . . „ . . . „

VII. Bleibt Rest . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

VIII. Der in Spalte 16 nachgewiesene Mehrsteuerbetrag beläuft sich im Ganzen auf . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

IX. Mithin der 13⅓fache Betrag der Summe zu VII. (VIII.) ergiebt den für die Güter oder Grundstücke in dieser Nachweisung zusammengenommen zu leistenden Beitrag zum Entschädigungskapitale mit . . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.

§ 11. Nach Maßgabe des im § 10 vorgeschriebenen Schemas ist der für die Güter oder Grundstücke in der betreffenden Nachweisung **A.** oder **B.** zusammengenommen zu leistende Beitrag zum Entschädigungskapitale in der Weise zu berechnen, daß die Summe der Spalte 7 auf die Rückseite unter I übertragen wird, von derselben die Flächeninhalte der Wasserstücke ausschließlich der zur Fischzucht angelegten Teiche (Summa der Spalte 9), des Unlands (Summa der Spalte 10), sowie die nach der Entscheidung der Regierung (§ 31 der Anweisung vom 27. Juli 1864) sich ergebende Quote der Holzungen (Summa der Spalte 11) in Abzug gebracht werden, auf die nach Vorstehendem reducirte Fläche der durchschnittlich auf den Morgen des Ermittelungsbezirks treffende Betrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer (§ 32 a. a. O.) in Anwendung gebracht, der solcher Gestalt berechnete Gesammtbetrag an bisheriger landesüblicher Grundsteuer aber noch um die Summe derjenigen Grundsteuerbeträge vermindert wird, welche auf der Gesammtfläche ad **I.** bisher gehaftet haben (Summa der Spalte 14).

Der Restbetrag ist mit dem nach Summirung der Spalte 16 sich ergebenden Mehrsteuerbetrage zu vergleichen.

Der 13⅓fache Betrag des geringeren der vorerwähnten beiden Beträge stellt den Beitrag dar, welcher für die in der betreffenden Nachweisung **A.** oder **B.** eingetragenen Güter oder Grundstücke zusammengenommen zum Entschädigungskapitale zu leisten ist.

§ 12. In denjenigen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben, erfolgt die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jedes einzelne der in den Nachweisungen **A.**, **B.** nach deren Abschluß (§ 7) verzeichneten Güter oder Grundstücke nach Maßgabe der dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

§ 13. Die Berechnung des Beitrags zum Entschädigungskapitale für jede einzelne zur Theilnahme an demselben berechtigte Stadt (§ 5 zu 2) erfolgt, sofern dieselbe dem Bezirke einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe des Abschnitts **V.** der Anweisung vom 27. Juli 1864, sofern sie aber dem Bezirke einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes bezeichneten seitherigen Grundsteuerverfassungen angehört, nach Maßgabe der für die letzteren dieserhalb erlassenen besonderen Anweisungen.

Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

§ 14. Die Ergebnisse der nach den §§ 8 bis 13 vorgeschriebenen Berechnungen sind in eine Kreisnachweisung nach dem anliegenden Muster **O.** zu übertragen, bei deren Aufstellung Folgendes zu beachten ist:

Anlage O.

1. die einzelnen jenen Berechnungen zum Grunde gelegten Güter, Grundstücke und Städte sind nach Maßgabe der betreffenden Nachweisungen **A. B.** und **F.** (Spalte 2 bis 6) mit den für sie berechneten Kapitalsbeiträgen (Spalte 7) und Theilnahmefactoren (Spalte 8) unter den Hauptrubriken **I.** (Güter und Grundstücke auf dem platten Lande) und zwar:
   a) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben,
   b) in denjenigen Landestheilen, welche einer der im § 9 zu 11 bis 18 daselbst bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben

   und **II.** (Städte) untereinander einzutragen.
2. Bezüglich der Güter und Grundstücke **ad 1a.** ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisungen **A.** oder **B.** berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.
3. Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.
4. Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
5. Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar untereinander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.

6. Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
   a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen,
   b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

§ 15. Nach erfolgter Aufstellung und Abschließung der Nachweisungen O. (§ 14) für sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks ist aus den ersteren eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem anliegenden Muster P. zusammenzustellen, in welcher die Spalten 3 und 4 gleichfalls zu summiren, die Spalten 5 bis 15 aber vorläufig offen zu lassen sind, und ist demnächst diese Hauptübersicht, nachdem sie von der Regierung abgeschlossen worden, mit den Kreisnachweisungen (§ 14), sowie mit den den letzteren zum Grunde liegenden Nachweisungen A. B. (§§ 5 bis 12 dieser Anweisung) und F. (§ 35 der Anweisung vom 27. Juli 1864) dem Finanzminister behufs Prüfung der Nachweisungen und Feststellung des Gesammtentschädiguugskapitals, sowie behufs der darnach zu bewirkenden Bestimmung des für jeden Thaler der Mehrsteuerbeträge (Theilnahmefactoren) zu gewährenden Entschädigungssatzes, beziehungsweise behufs Vertheilung des Entschädigungskapi'als auf die Regierungsbezirke und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise vorzulegen.

Anlage P.

Der hiernach über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 18 des Gesetzes).

§ 16. Auf Grund des von der Grundsteuerentschädigungskommission bestätigten Vertheilungsplans werden die auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise entfallenden Antheile am Gesammtentschädigungskapitale in die Spalten 5 der Bezirksübersichten eingetragen und die letzteren demnächst nebst den Kreisnachweisungen und sämmtlichen Unterlagen seitens des Finanzministers den Regierungen zum Behufe der weiteren Vertheilung der Kapitalsantheile auf die einzelnen in den Kreisnachweisungen aufgeführten Güter, Grundstücke und Städte zugefertigt.

§ 17. Die Regierung berechnet die von dem Kapitalantheile für den Kreis (Summe der Spalte 9 der Nachweisungen O.) auf die einzelnen daselbst verzeichneten Güter, Grundstücke und Städte entfallenden Kapitalquoten nach Maßgabe der in Spalte 8 daselbst eingetragenen Theilnahmefaktoren, trägt die Ergebnisse in die Spalten 9 bis 15 der Nachweisungen O. und die Summen dieser Spalten in die Kolonnen 6 bis 11 der Bezirksübersicht (§ 16) ein und legt die einzelnen Nachweisungen O. demnächst wiederum dem Finanzminister behufs Ueberweisung der in Spalte 10 bis 15 und beziehungsweise in Spalte 18 und 19 (§ 26 dieser Anweisung) nachgewiesenen Beträge an Staatsschuldverschreibungen und baarem Gelde (sogenannte Kapitalspitzen) vor.

Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

§ 18. Gleichzeitig mit der Vorlegung der einzelnen Nachweisungen nach dem Muster M. oder beziehungsweise O. (§§ 2, 17) sind die daselbst eingetragenen Entschädigungsberechtigten mit Ausschluß der im § 6 Alinea 2 bezeichneten, deren Kapitalantheile bis zum Erlaß der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung asservirt bleiben, seitens der Regierung mittelst besonderer Anschreiben (§§ 19 bis 24) von der bevorstehenden Auszahlung der Entschädigungsbeträge zu benachrichtigen.

In Bezug auf den Inhalt dieser Benachrichtigung sind zu unterscheiden:

I. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Grundeigenthümer,
II. die in die Nachweisungen O. eingetragenen Städte,
III. die in die Nachweisungen M. eingetragenen Grundeigenthümer, und zwar:
   1. diejenigen, deren Entschädigungsbeträge im Ganzen die Summe von 25 Thlrn. nicht erreichen, oder welche den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrags nicht übersteigen, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab im Ganzen auferlegt worden ist (Spalte 20 der Nachweisung M.),
   2. diejenigen, deren Entschädigungsbeträge die Summe von 25 Thlrn. erreichen oder übersteigen und gleichzeitig über den vierfachen Betrag des zu 1 bezeichneten Grundsteuerbetrags hinausgehen,
   3. diejenigen unter 2 gedachten Entschädigungsberechtigten, deren Grundstücke entweder einer Rentenbank oder nach Ausführung des gemäß § 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 gewährten Abgaben- beziehungsweise Rentenerlasses noch dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§ 23, 64 des Gesetzes über die Errichtung der Ren-

tenbanken vom 2. März 1850 (Nr. 3234 der Ges.-Samml. S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können.

Die Auskunft darüber, ob die Voraussetzung zu III. 3 zutrifft, ist erforderlichen Falls seitens der Regierung von der Rentenbank oder dem Hypothekenrichter unter Uebersendung eines Verzeichnisses der betreffenden Grundstücke einzuziehen, beziehungsweise aus den die Domainen-Amortisationsrenten betreffenden Katastern zu entnehmen.

§ 19. Die in die Nachweisung O. eingetragenen Grundeigenthümer (§ 18 zu I.) sind mittelst des in jenem Paragraphen angeordneten Anschreibens von dem Betrage des ihnen an dem Gesammtentschädigungskapitale nach Maßgabe des berechneten Mehrsteuerbetrags in Staatsschuldverschreibungen und in baarem Gelde gebührenden Antheils in Kenntniß zu setzen, mit dem gleichzeitigen Eröffnen, daß sowohl die Schuldverschreibungen nebst den seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen und beziehungsweise Zinsscheinen, als die baaren Geldbeträge nebst den davon nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§ 20. Die Gemeindevorstände der in die Nachweisung O. eingetragenen Städte (§ 18 zu II.) erhalten die nämliche Benachrichtigung, wie solche für die Grundeigenthümer zu I. daselbst nach § 19 vorgeschrieben worden ist, jedoch unter Weglassung der auf die Legitimationsführung bezüglichen Bedingung und mit der Aufforderung,

einen Beschluß der Stadtgemeinde darüber, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer zu vertheilen, herbeizuführen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 21. An die in die Nachweisung M. eingetragenen Grundeigenthümer zu III. 1 im § 18 ergeht eine der nach § 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung gleiche Aufforderung zur Empfangnahme der ihnen gebührenden Entschädigungsbeträge unter Verweisung auf die ihnen behändigte, jene Beträge feststellende Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission (§ 1).

§ 22. Den im § 18 zu III. 2 und 3 gedachten Entschädigungsberechtigten sind mittelst des daselbst vorgeschriebenen Anschreibens zunächst die Beträge mitzutheilen, mit welchen ihnen die für ihre Grundstücke nach der betreffenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission festgestellten Entschädigungskapitalien in Staatsschuldverschreibungen und beziehungsweise in baarem Gelde gewährt werden sollen.

Betreffs der seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen beziehungsweise Zinsscheinen der Staatsschuldverschreibungen sowie betreffs der Kapitalspitzen, sofern letztere berechnet worden sind, ist die Eröffnung hinzuzufügen, daß diese Beträge einschließlich der von den Kapitalspitzen seit dem 1. Januar 1865 nach § 21 Absatz 2 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21 Mai 1861 zu zahlenden Zinsen an dem zu bezeichnenden Tage und bei der zu bezeichnenden Kasse in Empfang genommen werden könnten,

sofern die Berechtigten sich vor oder in jenem Termine bei dem betreffenden Landrathsamte als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 dieser Anweisung zu legitimiren im Stande sein würden.

§ 23. Den Entschädigungsberechtigten zu III. 2 im § 18 ist außer der nach § 22 erforderlichen Mittheilung zu eröffnen, daß die Aushändigung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge nebst den dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinsscheinen an sie nur erfolgen könne,

sofern bei dem betreffenden Landrathsamte durch das Hypothekenbuch der Nachweis geführt werden würde, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet sei;

daß aber, sofern der letztgedachte Nachweis nicht geführt werden möchte, die Staatsschuldverschreibungen nebst den nicht bereits verfallenen Zinsscheinen vorläufig bei der Regierungshauptkasse aufbewahrt und den Berechtigten nur gegen Beibringung eines Seitens der Auseinandersetzungsbehörde auszustellenden Attestes darüber, daß dem Besitzer die freie Disposition über die Entschädigungskapitalien zustehe, ausgehändigt werden würden, daher ihnen in diesem Falle nur überlassen werden könne, sich mit dem diesfälligen Antrage an die Auseinandersetzungsbehörde zu wenden.

Der letzteren ist alsdann seitens der Regierung von dem Ergebnisse der nach § 22 Absatz 2 bewirkten Legitimationsführung des Berechtigten Mittheilung zu machen.

§ 24. Hinsichtlich der Entschädigungsberechtigten zu III. 3 im § 18 ist in der nach Vorschrift des § 22 an sie zu richtenden Benachrichtigung die weitere gemäß § 28 vorgeschriebene Mittheilung wegen der Verwendung der in Staatsschuldverschreibungen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, soweit die Verwendung nicht schon gleichzeitig erfolgen kann, noch vorzubehalten.

§ 25. Der zur Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen und zur Auszahlung der baaren Geldbeträge nach §§ 19 bis 22 anzuberaumende Termin ist in allen Fällen soweit hinauszurücken, daß bis zum Eintritt desselben vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung an eine Frist von ungefähr sechs bis höchstens acht Wochen offen bleibt.

§ 26. Sogleich nach Erlaß der Benachrichtigungen (§§ 18 bis 24) und bevor die betreffenden Nachweisungen M., beziehungsweise O. dem Finanzminister vorgelegt werden, berechnet die Regierung die von den baaren Geldbeträgen (Spalte 14, der Nachweisung M., Spalte 15 der Nachweisung O.) vom 1. Januar 1865 ab bis zum Ablaufe des demjenigen Monate, in welchem der anberaumte Zahlungstermin (§§ 19 bis 22) fällt, vorhergehenden Monats mit Vier vom Hundert zu entrichtenden Zinsen, sowie die Zinsen zu vier und ein halb Procent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 18 der Nachweisung M., Spalte 19 der Nachweisung O.) für die Jahre 1865 und 1866 und trägt die Ergebnisse in die Spalten 15 bis 18 der Nachweisung M., 16 bis 19 der Nachweisung O. ein.

§ 27. Die in den Spalten 9, 14, 17 und 18 der Nachweisung M., beziehungsweise in den Spalten 10, 15, 18 und 19 der Nachweisung O. eingetragenen Entschädigungsbeträge sind nach der von dem Finanzminister ertheilten Zahlungsanweisung, beziehungsweise nach der Ueberweisung der Schuldverschreibungen seitens der Hauptverwaltung der Staatsschulden mit Ausschluß der in den §§ 28 und 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, jedoch mit Einschluß der von den letzteren bereits seit dem 1. Januar 1865 fälligen Zinsen, beziehungsweise Zinsscheinen unter Beifügung der betreffenden Nachweisung M. beziehungsweise O. der Kreiskasse mit dem Auftrage zuzufertigen,

1. den im § 18 zu II. gedachten Städten die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen

ohne Weiteres,

2. den ebendaselbst zu I. und III. 1 gedachten Grundeigenthümern die Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsen bez. Zinsscheinen und Kapitalspitzen nebst Zinsen, sofern jene Grundeigenthümer sich als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke nach Vorschrift der §§ 31 bis 33 legitimirt haben, endlich
3. den im § 18 zu III. 2 und 3 bezeichneten Grundeigenthümern

   die seit dem 1. Januar 1865 bereits fälligen Zinsen bez. Zinsscheine der in den §§ 28, 29 bezeichneten Staatsschuldverschreibungen, sowie die Kapitalspitzen nebst Zinsen unter der zu 2 gedachten Voraussetzung

in dem nach § 25 anberaumten Termine gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 28. Die den Grundeigenthümern zu III. 3 im § 18 gebührenden Staatsschuldverschreibungen sind nach erfolgter Ueberweisung derselben an die Regierung, von letzterer, sofern es alsdann mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, behufs ihrer Verwendung zur Ablösung der ebendaselbst gedachten Renten, unter Benachrichtigung der Entschädigungsberechtigten und sofern ein Widerspruch der letzteren dagegen nicht erfolgt, zu veräußern.

Uebersteigt dagegen der Nennwerth der Staatsschuldverschreibungen deren Kourswerth, so sind die Interessenten unter Hinweisung auf die Vorschrift im § 24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufzufordern, sich darüber zu erklären,

> ob sie mit der ferneren Aufbewahrung der Verschreibungen bei der Regierungshauptkasse bis zu dem Zeitpunkte, wo ihre Ausloosung erfolgen oder der Verkauf derselben mindestens zum Nennwerthe ausführbar sein werde, einverstanden seien, oder vielmehr in den Verkauf nach dem dermaligen unter dem Nennwerthe stehenden Kourse willigen.

Nach Maßgabe der seitens der legitimirten Berechtigten eingehenden Erklärung sind die Schuldverschreibungen entweder bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ausloosung oder ihres zum Nennwerthe zu bewirkenden Verkaufs bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren oder sogleich unter Benachrichtigung der Berechtigten zu veräußern.

Der Erlös der veräußerten Staatsschuldverschreibungen ist nach vorheriger Kündigung und nach

Ablauf der Kündigungsfrist (§ 24 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, bez. bei den Domainenablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher im Ganzen den Betrag von 25 Thlrn. nicht erreicht oder den vierfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages nicht übersteigt, welcher den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 ab, im Ganzen auferlegt worden ist, so ist derselbe der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten unter Benachrichtigung der letzteren zu überweisen.

§ 29. Die den im § 18 zu III. 2 gedachten Grundeigenthümern gebührenden Staatsschuldverschreibungen nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen sind der Kreiskasse zur Aushändigung an die legitimirten Entschädigungsberechtigten zuzufertigen, sobald entweder

a) der durch das Hypothekenbuch zu führende Nachweis, daß das betreffende Gut oder Grundstück weder Fideikommiß, noch Lehn, noch mit beständigen ablösbaren Abgaben, Lasten oder Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist, oder

b) ein Attest der Auseinandersetzungsbehörde darüber,

daß eine dem Nennwerthe der Schuldverschreibungen entsprechende Summe in die Substanz des betreffenden Guts oder Grundstücks verwendet worden, oder daß überhaupt der Eigenthümer zur freien Verfügung über das Entschädigungskapital berechtigt sei,

erbracht worden ist.

In Ermangelung dieses Nachweises sind die betreffenden Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen bis zu dem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkte, in welchem sie oder beziehungsweise die durch den Verkauf oder die Ausloosung derselben gewonnenen Geldbeträge behufs der nach § 27 Absatz 1 beziehungsweise § 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zulässigen Verwendung der bezeichneten Behörde oder dem betreffenden Kreditinstitute zu überweisen sind, bei der Regierungshauptkasse aufzubewahren.

§ 30. Die während der Dauer der Aufbewahrung der Staatsschuldverschreibungen bei der Regierungshauptkasse nach §§ 28, 29 bis zu dem im § 28 Absatz 3 bezüglich § 29 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkte fällig werdenden Zinsscheine derselben sind den legitimirten Entschädigungsberechtigten (§§ 31 bis 33) zur freien Verfügung auszuhändigen, und ist das Erforderliche darüber von der Regierung in den Spalten 24, 24a der Nachweisung **M.** in bescheinigter Form zu vermerken.

§ 31. Die Legitimation der Entschädigungsberechtigten als gegenwärtige Eigenthümer der betreffenden Güter oder Grundstücke ist für geführt zu erachten, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß der Besitztitel im Hypothekenbuche für sie berechtigt ist.

§ 32. Zur Führung des im § 31 vorgeschriebenen Nachweises genügt entweder

a) eine desfalsige amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde,

oder

b) eine Bescheinigung des Kreislandraths, Kreissekretairs oder eines andern hiermit beauftragten Staatsbeamten über die Richtigkeit der Angabe nach genommener Einsicht des Hypothekenbuchs,

oder

c) ein die Eintragung des Titelblatts und der ersten und zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs gemäß § 22 zu **A.** und **B.** des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G.-S. S. 521) enthaltender Hypothekenbuchsauszug.

Wird zu diesem Zwecke ein älteres Besitzdokument oder ein älterer Hypothekenbuchauszug vorgelegt, so ist außerdem durch eine amtliche Auskunft beziehungsweise Bescheinigung der Hypothekenbehörde (oben zu a) oder eines der oben zu b bezeichneten Beamten nachzuweisen, daß seit der Ausstellung jener Urkunden Veränderungen in der fraglichen Beziehung nicht eingetreten sind.

§ 33. Soweit der Besitztitel für den Entschädigungsberechtigten im Hypothekenbuche noch nicht umgeschrieben ist, oder Hypothekenbücher in den betreffenden Landestheilen überhaupt nicht vorhanden sind, bedarf es zur Legitimationsführung des Entschädigungsberechtigten zunächst der Vorlegung entweder

a) einer Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,

oder

b) einer auf die Erwerbung des Eigenthums lautenden öffentlichen Urkunde. Die letztere kann, falls ein Hypothekenbuch von dem betreffenden Grundstücke bereits angelegt ist, in dieser Beziehung

nur für genügend erachtet werden, sofern sie zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen worden ist.

Nach Vorlegung des Attestes zu a oder der Urkunde zu b erläßt die Regierung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten eine durch die amtlichen und nach Umständen auch durch andere öffentliche Blätter zu verbreitende Aufforderung an alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des betreffenden Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuerentschädigung als der zu benennende Entschädigungsberechtigte zu haben vermeinen, die desfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von acht Wochen seit dem Tage der Ausgabe des Regierungsamts- oder bezüglich des Kreisblatts bei der Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreislandrathsamts geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so ist alsdann die Legitimation des betreffenden Entschädigungsberechtigten als geführt zu erachten.

§ 34. Diejenigen in die Nachweisungen M. oder O. eingetragenen Entschädigungsbeträge, welche an die sich meldenden Interessenten wegen mangelnder Legitimation derselben oder weil in Folge der nach § 33 vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung rechtzeitig anderweitige Besitzansprüche erhoben werden, nicht ausgehändigt werden können, sind, soweit nicht etwa ihre Aufbewahrung in der Regierungshauptkasse in Gemäßheit der §§ 28 und 29 erforderlich ist, bis zum Austrage der Sache fernerweit bei der Kreiskasse zu asserviren.

§ 35. Die nach §§ 27 bis 29 bewirkte Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen oder baaren Geldbeträge an die legitimirten Entschädigungsberechtigten ist von dem Kreiskassenrendanten durch Eintragung des Datums der Aushändigung, und seiner Namensunterschrift in Spalte 21 bis 24a der Nachweisung M., beziehungsweise Spalte 20 bis 22 der Nachweisung O. zu bescheinigen.

Sobald die Staatsschuldverschreibungen nach § 28 zur Ablösung der daselbst bezeichneten Renten verwendet oder nach § 29 der Auseinandersetzungsbehörde zur Verwendung gemäß § 27 Absatz 1 beziehungsweise § 28 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 überwiesen worden sind, ist das Erforderliche darüber seitens der Regierung in den Spalten 25, 26 beziehungsweise 27, 28 der Nachweisung M. in bescheinigter Form zu vermerken.

§ 36. Bei Veröffentlichung der vorstehenden Anweisung sind die Entschädigungsberechtigten allgemein unter Hinweisung auf die in den §§ 31 bis 33 enthaltenen Vorschriften aufzufordern, hiernach wegen Führung des zu ihrer Legitimation erforderlichen Nachweises zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Auszahlung der bereits festgestellten oder demnächst festzustellenden Entschädigungsbeträge alsbald das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1867.

Der Finanzminister.

von der Heydt.

Anlage M. (zu § 2.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

im Kreise N. N.

nach §§ 2 und 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 zu zahlenden Kapitalsentschädigungen und zu erstattenden Ablösungskapitalien.

Bemerkungen.

1) Die einzelnen Güter und Grundstücke sind hier unter den Hauptrubriken
„I. Kapitalsentschädigungen nach § 2 des Gesetzes"
und
„II. Zu erstattende Ablösungskapitalien (§ 3 des Gesetzes)"
sowie unter den Unterabtheilungen
„A. Selbstständige Gutsbezirke",
„B. Ländliche Gemeinden"
und
„C. Städtische Gemeinden"
vorzutragen.
2) Die Spalten 21 bis 28 bleiben vorläufig unausgefüllt.
3) Die Spalten 8 bis 14, 17 bis 20, 22, 23a, 24a, 26, 28 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
4) Bei Ausfüllung der Spalten 9 bis 14 ist zu beachten:
a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen;
b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Laufende Nummer.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier übertragen worden.		Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 8 feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission.		Betrag der zu gewährenden Kapitalsentschädigung oder des zu erstattenden Ablösungskapitals.		
	Littera (J. oder C. oder D.)	Nummer.			Datum.	Journal-Nummer.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
	I. Kapitalsentschädigungen nach § 2 des Gesetzes.								
	A. Selbstständige Gutsbezirke.								
1	J.	1	Tannhain, Rittergut	Zimmermann, Karl Anton Kaufmann zu Anstadt	16. Februar 1867	IV. 12341	4752	1	8
2	J.	u. s. w.							
	B. Ländliche Gemeinden.								
6	J.	4	Friedrichsthal, Kossäthengrundstück	Müller, Konrad, Tischlermeister daselbst	4. Januar 1867	IV. 12019	48	5	„
7	J.	u. s. w.							
	C. Städtische Gemeinden.								
11	J.	15	Neustadt, Wiesenplan	Schulze, Anton, Rentier daselbst	30. Dezbr. 1866	IV c. 11986	74	20	„
						Summe I.	4874	26	8
	II. Zu erstattende Ablösungskapitalien (§ 3 des Gesetzes).								
	A. Selbstständige Gutsbezirke. vacat.								
	B. Ländliche Gemeinden.								
12	C.	11	Steinthal, Bauerngut.	Waldau, Anselm, Bauer daselbst.	5. Januar 1867	IV. 12112	320	„	„
	C. Städtische Gemeinden.								
			u. s. w.						
						Summe II.	320	„	„
13	u. s. w.					Ueberhaupt	I. A. I. B. u. s. w.		

Der Betrag in Spalte 8 ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von Thlr.	u. zwar in Apoints zu 500 rtl. Stück	100 rtl. Stück	50 rtl. Stück	25 rtl. Stück	in baarem Gelde zum Betrage von rtl.	sgr.	pf.	An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 14 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats	also für einen Zeitraum von Jahren	Monaten	ein Betrag von rtl.	sgr.	pf.	Summe der Zinsen à 4½ Prozent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 9) für die Jahre 1865 u. 1866. rtl.	sgr.	pf.	Betrag der dem Gute oder Grundstücke seit dem 1. Januar 1865 neu auferlegten Grundsteuer. rtl.	sgr.	pf.	Vierfacher Betrag des in Spalte 19 nachgewiesenen Grundsteuerbetrages. rtl.	sgr.	pf.
9.	10.	11.	12.	13.	14.			15.	16.		17.			18.			19.			20.		
4750	9	2	1	„	2	1	8	Oktober 1867	2	10	„	7	„	427	15	„	240	„	„	960	„	„
25	„	„	„	1	23	5	„	August 1867	2	8	2	14	2	2	7	6	3	„	„	12	„	„
50	„	„	1	„	24	20	„	Novbr. 1867.	2	11	2	26	4	4	15	„	4	„	„	16	„	„
4825	9	2	2	1	49	26	8				5	17	6	434	7	6	247	„	„	988	„	„
300	„	3	„	„	20	„	„	November 1867	2	11	2	10	„	27	„	„	18	„	„	72	„	„
300	„	3	„	„	20	„	„				2	10	„	27	„	„	18	„	„	72	„	„

Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt:		Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Sp. 14, 17, 18) und die Ausreichung der seit dem 1. Jan. 1867 fälligen Zinsscheine der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt:								Die Verwendung des Erlöses der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9) zur Ablösung der im §24 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Renten ist erfolgt:				Die Ueberweisung der Staatsschuldverschreibungen (Sp. 9) an die Auseinandersetzungsbehörde ist erfolgt:				Bemerkungen.
Datum.	zum Betrage von	Datum.	zum Baarbetrage (Sp. 14, 17, 18) von			Datum.	in Zinsscheinen zum Betrage von			Datum.	zum Betrage von			am	zum Betrage von			
	Thlr.		Thlr.	sgr.	pf.		Thl.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf.		Thlr.	sgr.	pf	
21.	22.	23.	23a.			24.	24a.			25.	26.			27.	28.			29.
"	"	15. Nov. 1867	429	23	8	"	"	"	"	"	"	"	"	6. März 1868	4750	"	"	
"	"	5. Sept. 1867	27	26	8	"	"	"	"	10. Nov. 1867	24	10	"	"	"	"	"	
6. Jan. 1868	50	12. Dez. 1867	32	1	4	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
2. Jan. 1868	300	3. Dez. 1867	49	10	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	

Anlage N. (zu § 3.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Nachweisung

der

im Kreise N. N.

nach § 3 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 erlassenen Domänenabgaben und Domänen-Amortisationsrentenbeträge.

Laufende Nummer.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück hier entnommen worden:		Das Gut oder Grundstück ist aufgeführt in der Prästationstabelle:	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der ländlichen oder städtischen Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Der den Betrag in Spalte 10 feststellenden Entscheidung der Grundsteuerentschädigungskommission		Betrag der Domainenabgabe oder Domainen-Amortisationsrente, welche ursprünglich auf dem Gute oder Grundstücke gehaftet hat.		
	Littera (C. oder D.)	Nummer.				Datum.	Journalnummer.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		
1	C.	2	Amt N. N. No. 7.	Mühlbach	Gottfried Krause, Ackerbürger daselbst	2. März 1867	IV. 13056	15	20	„
2	D.	6	Amt N. N. No. 105.	Louisenthal	Anton Brautewetter, Colonist daselbst	2. Jan. 1867	IV. 12766	5	6	„
3	u. s. w.									
					Ueberhaupt					

Betrag der erlassenen Domänenabgabe oder Domänen-Amortisationsrente.			Betrag der jetzt noch auf dem Gute oder Grundstücke haftenden Domänenabgaben oder Domänen-Amortisationsrente.			Betrag der erstatteten, seit dem 1. Januar 1865 zu viel gezahlten Domänenabgaben oder Domänen-Amortisationsrenten.			Bemerkungen.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
10.			11.			12.			13.
7	2	2	8	17	10	14	4	4	Die Spalten 9 bis 12 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.
5	6	"	"	"	"	10	12	"	

Anlage O. (zu § 14.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.

Kreisnachweisung

zur

Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

Bemerkungen.

1) Die Eintragungen sind unter den beiden Hauptrubriken
„I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande"
und
„II. Städte" und
sub I. unter den Unterabtheilungen
„a) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben" und
„b) in solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben"
zu bewirken.

2) Bezüglich der Güter und Grundstücke ad Ia ist in Spalte 7 der nach den betreffenden Nachweisun- A. oder B. berechnete Gesammtbeitrag zum Entschädigungskapitale unter Bezeichnung der sämmtlichen bezüglichen Nummern dieser Nachweisung (Spalte 1) einzutragen.

3) Die Spalten 9 bis 22 bleiben vorläufig unausgefüllt.

4) Die Spalten 7 und 8 und demnächst auch die Spalten 9 bis 15, 18, 19, 21, 22 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

5) Entschädigungsbeträge, welche demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindliche, in demselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke belegene Güter oder Grundstücke gebühren, sind in Spalte 1 bis 9 unmittelbar unter einander und in Spalte 10 bis 22 in einer Summe vorzutragen.

6) Bei Ausfüllung der Spalten 10 bis 15 ist zu beachten:
a) in erster Linie, daß die Kapitalspitzen in keinem Falle den Betrag von 25 Thalern erreichen dürfen;
b) in zweiter Linie, daß die Anzahl der Apoints der Schuldverschreibungen so gering als möglich bemessen wird, mithin stets die größeren Apoints von 500, 100 u. s. w. Thalern gewählt werden, soweit dies nach der Höhe der Entschädigungsbeträge ausführbar ist.

Laufende Nr.	Bisherige Grundsteuerverfassung, zu deren Bezirke das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt gehört hat.	Der Grundsteuerentschädigungsnachweisung, aus welcher das Gut oder Grundstück beziehungsweise die Stadt hier übertragen worden. Littera (A. B. oder F.)	Nummer.	Name des selbstständigen Gutsbezirks, beziehungsweise der Gemeinde, in welcher das Gut oder Grundstück belegen ist, beziehungsweise der Stadt.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Beitrag zum Entschädigungskapitale. Thlr.	sgr.	pf.	Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.		
	I. Güter und Grundstücke auf dem platten Lande.										
	a. In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 1 bis 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.										
1	Oberlausitzische	B.	1	Waldheim, Bauerngut	Siebert, Anton, Bauer daselbst				5	6	6
2	"	"	2	desgl.	Bartels, Rudolph, Tischler daselbst				4	10	"
3	"	"	3	desgl.	derselbe				15	4	6
4	"	"	4	Bialla, Vorwerk	Ritter, Ernst, Gutsbesitzer zu Catharinenhof				21	5	"
5	"	"	8	Reindorf, Kossäthengut	Brand, Eduard, Schneider daselbst				3	10	"
6	"	"	10	desgl.	Stein, Hans, Kossäthe daselbst				6	5	"
					ad No. 1—6 . .	920	20	"			
					Summa 1 a. . .	920	20	"	55	11	"
	b. In solchen Landestheilen, welche bisher einer der im § 9 zu 11 bis 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundsteuerverfassungen unterlegen haben.										
7	Schlesische	B.	1	Waldheim, Gärtnerstelle	Dortmann, Fritz, Instmann daselbst	54	3	6	6	4	5
8	"	"	2	Burgthal, Kolonistengut	Claus, Jeremias, Kolonist daselbst	81	2	6	8	9	11
9	"	"	4	Felsthal, Mühlengrundstück	Munter, Kaspar, Müller daselbst	65	7	"	7	1	2
					Summa 1 b. .	200	13	"	21	15	6
	II. Städte.										
10	Oberlausitzische	F.	2	N. N.		2315	25	6	195	4	10
11	Schlesische	F.	4	N. N.		4506	17	6	310	2	6
					Summe II. . .	6822	13	"	505	7	4
					Ueberhaupt . . .	7943	16	"	582	3	10

Antheil am Entschädigungs-kapitale. rtl. (9.)	sgr. (9.)	pf. (9.)	Der Betrag in Spalte 9 ist zu leisten in Staatsschuldverschreibungen zum Gesammtbetrage von Thlr. (10.)	und zwar in Apoints zu 500 rtl. Stück. (11.)	100 rtl. Stück. (12.)	50 rtl. Stück. (13.)	25 rtl. Stück. (14.)	in baarem Gelde zum Betrage von rtl. (15.)	sgr. (15.)	pf. (15.)	An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 15 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats (16.)	also für einen Zeitraum von Jahren (17.)	Monaten (17.)	ein Betrag von rtl. (18.)	sgr. (18.)	pf. (18.)	Summe der Zinsen à 4½ Prozent der Staatsschuldverschreibungen (Spalte 10) für die Jahre 1865 u. 1866. rtl. (19.)	sgr. (19.)	pf. (19.)
48	14	6	25	"	"	"	1	23	14	6	Oktober 1867	2	10	2	19	10	2	7	6
40	8	2	175	"	1	1	1	6	2	3	September 1867	2	9	"	20	1	15	22	6
140	24	1																	
196	21	8	175	"	1	1	1	21	21	8	November 1867	2	11	2	16	"	15	22	6
30	29	5	25	"	"	"	1	5	29	5	Oktober 1867	2	10	"	20	4	2	7	6
57	9	4	50	"	"	1	"	7	9	4	Oktober 1867	2	10	"	24	10	4	15	"
514	17	2	450	"	2	3	4	64	17	2				7	11	1	40	15	"
57	3	11	50	"	"	1	"	7	3	11	Oktober 1867	2	10	"	24	3	4	15	"
77	12	9	75	"	"	1	1	2	12	9	Oktober 1867	2	10	"	8	3	6	22	6
65	12	7	50	"	"	1	"	15	12	7	Oktober 1867	2	10	1	22	5	4	15	"
199	29	3	175	"	"	3	1	24	29	3				2	24	11	15	22	6
1813	24	5	1800	3	3	"	"	13	24	5	November 1867	2	11	1	18	4	162	"	"
2881	26	8	2875	5	3	1	1	6	26	8	November 1867	2	11	"	24	1	258	22	6
4695	21	1	4675	8	6	1	1	20	21	1				2	12	5	420	22	6
5410	7	6	5300	8	8	7	6	110	7	6				12	18	5	477	"	"

Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen seit dem 1. Januar 1867 (Spalte 10.) an den legitimirten Entschädigungsberechtigten ist erfolgt: Datum	zum Betrage von Thlr.	Die Auszahlung der baaren Geldbeträge (Spalte 15, 18, 19) zum Betrage von Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
20.	21.	22.			23.
15. November 1867	25	28	11	10	
11. Dezember 1867	175	22	14	10	
1. Dezember 1867	175	40	„	2	
5. November 1867	25	8	27	3	
12. November 1867	50	12	19	2	
6. November 1867	50	12	13	2	
11. November 1867	75	9	13	6	
11. Februar 1868	50	21	20	„	
16. Dezember 1867	1800	177	12	9	
20. Dezember 1867	2875	266	13	3	
Ueberhaupt	5300	599	25	11	

Anlage P. (zu § 15.)

Grundsteuerentschädigung.

Regierungsbezirk N. N.

Hauptübersicht

zur

Feststellung und Vertheilung des Gesammtentschädigungskapitals.

Laufende Nr.	Kreis.	Beitrag zum Entschädigungskapitale. Thlr.	sgr.	pf.	Faktor der Theilnahme am Entschädigungskapitale. Thlr.	sgr.	pf.	Antheil am Entschädigungskapitale. Thlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.			4.			5.		
1	N. N.	7943	16	„	582	3	10	5410	7	6
2	N. N.	u. s. w.								
3	u. s. w.									
u. s. w.										
	Ueberhaupt . . .	125432	11	6	8432	5	„			

Der Kapitalsbetrag in Spalte 5 ist zu leisten: in Staatsschuldverschreibungen: zum Gesammtbetrage von Thaler.	und zwar in Apoints zu 500 Thaler. Stück.	100 Thaler. Stück.	50 Thaler. Stück.	15 Thaler. Stück.	in baarem Gelde zum Betrage von rtl.	sgr.	pf.	An Zinsen à 4 Prozent von dem Betrage in Spalte 11 ist zu zahlen: vom 1. Januar 1865 bis zum Ablaufe des Monats.	also für einen Zeitraum v. Jahren.	Monaten.	ein Betrag von rtl.	sgr.	pf.	Summe der Beträge an Kapitalspitzen (Spalte 11) und an hiervon zu zahlenden Zinsen (Spalte 14). rtl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.	10.	11.			12.	13.		14.			15.			16.
5400	10	4	„	„	10	7	6	August 1866	1	8	„	20	6	10	28	„	1. Die Spalten 5 bis 15 bleiben vorläufig unausgefüllt. 2. Die Spalten 3, 4 und demnächst auch 5 bis 11, 14 und 15 sind zu summiren.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 26. Cöslin, den 27. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

209) Vom 1. Juli cr. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen,

den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§ 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone 5 Sgr.
für die zweite Zone 10 „
für die dritte Zone 15 „

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§ 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§ 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung:

„Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

210) Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. Js. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und practische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf.

Für das Gebiet des ehmaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

211) Die dem Kaufmann Ernst Rudolph Gräber zu Pollnow unterm 23. März cr. — Amts-

blatt No. 14, Seite 101 ertheilte Concession zur Abschließung von Verträgen mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach Amerika und Australien ist von uns zurückgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 21. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

212) Die im Jahre 1854 zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirte

„Lebens- und Versicherungsgesellschaft Janus zu Hamburg"

hat sich unter dem 15. März cr. verpflichtet, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften auferlegt worden sind.

Der genannten Gesellschaft liegen nunmehr auch folgende Verpflichtungen ob:

„Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein."

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 18. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

213) Die Hannoversche Lebensversicherungsanstalt zu Hannover ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 4. d. Mts. als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 18. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

214) Dem Kaufmann F. W. Barz in Dramburg ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, nnerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Specialagent des General-Agenten Louis Laporte zu Münster für das Geschäft des Schiffsrheders und Schiffsbefrachters Eduard Ichon in Bremen, Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben über Bremerhafen nach America (mit Ausschluß von Brasilien) zu vermitteln.

Cöslin, den 18. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

215) Es sind gewählt und von uns bestätigt worden:

Zu Mitgliedern des Curatoriums der Kreissparkasse in Neustettin und zwar:

zum Director: Der Landrath von Busse zu Neustettin,

zu dessen Stellvertreter: Der Rittergutsbesitzer von Bonin auf Wulflatzke,

zu Beisitzern: Der Rittergutsbesitzer Quandt auf Bügen, der Justizrath Küchendahl zu Neustettin,

zu Stellvertretern: Der Rittergutsbesitzer von Glasenapp auf Buchwald, der Rittergutsbesitzer Utz auf Steinburg.

Cöslin, den 15. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

216) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dominiums Budow, Kreises Stolp, ist getilgt und deshalb die für die Ortschaft Budow angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 17. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

217) Mit Bezug auf den § 74 ad 4 der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im Regierungsbezirk Cöslin in diesem Jahre an den folgenden Tagen abgehalten werden wird:

am 15. August cr. in Schivelbein, am 17. August cr. in Polzin, am 19. August cr. in Belgard, am 21. August cr. in Bublitz, am 23. 24. und 26. August cr. in Schlawe, am 28. August cr. in Cöslin, am 29. August cr. in Cörlin, am 30. und 31. August cr. in Colberg, am 2. und 3. September cr. in Dramburg, am 5. und 6. September cr. in Bärwalde, am 9. und 10. September cr. in Neustettin, am 12. und 13. September cr. in Rummelsburg, am 16. und 17. September cr. in Bütow, am 19. 20. 21. und 23. September cr. in Stolp, am 25. und 26. September cr. in Lauenburg.

Cöslin, den 22. Juni 1867. Schönemann, Regierungs- und Militär-Departements-Rath.

218) Die Prüfung derjenigen Präparanden, welche ihre Aufnahme in das Schullehrer-Seminar Bütow zu einem dreijährigen Lehrcursus wünschen, wird am 19. und 20. September dieses

Jahres abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung können nur solche Präparanden zugelassen werden, welche bis zum 1. October d. Js. das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Dieselben haben den Herrn Superintendenten, in dessen Diöcese sie leben, rechtzeitig um eine Vorprüfung zu bitten und falls sie in derselben eine genügende Vorbildung bekunden, spätestens bis zum 5. September d. J. dem Herrn Seminar-Director Schwarz in Bütow

1) ein Zeugniß des betreffenden Herrn Superintendenten über den Ausfall dieser Vorprüfung,
2) das Attest des Kreis-Physikus, daß ihr Gesundheitszustand den Anforderungen des Lehrerberufs entspricht,
3) den Nachweis, daß ihnen die Schutzblattern eingeimpft sind,
4) ihren Taufschein,
5) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer über ihre Vorbildung für das Seminar,
6) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten, sowie der Ortspolizeibehörde über unbescholtene Führung,
7) einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf,
8) die schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter, daß sie bei erfolgter Aufnahme des Präparanden in das Seminar jährlich 30 Thlr. für die demselben zu gewährende vollständige Beköstigung an die Seminarkasse halbjährlich pränumerando mit je 15 Thlr. zu zahlen, auch denselben mit allem sonst nach der Einrichtung des Seminars Erforderlichen, soweit es ihnen nicht aus den Unterstützungsfonds der Anstalt gewährt werden kann, zu versehen bereit sind und sich verpflichten.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei, wenn sie nur für den Zweck der Seminar-Aufnahme ausgestellt sind, und wenn dies ausdrücklich auf denselben bemerkt ist.

Ueber die zur Aufnahme in ein Seminar erforderliche Vorbildung enthält das Regulativ vom 2. October 1854, die Ausbildung evangelischer Seminarpräparanden betreffend, die nöthige Auskunft.

Nach Einreichung der vorbenannten Zeugnisse haben sich die dadurch angemeldeten Präparanden am 18. September d. Js., Nachmittags 6 Uhr dem Herrn Seminar-Director Schwarz in Bütow persönlich vorzustellen, um die nöthige Anweisung wegen der am folgenden Tage beginnenden Prüfung zu empfangen.

Von den demnächst wirklich Aufgenommenen ist eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitvollzogene Verpflichtung,

> daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Cöslin stehen und jede Schulstelle, welche diese Behörde ihnen anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die auf ihren Unterricht verwandten Kosten und den Betrag aller von ihnen im Seminar genossenen Beneficien zurückzahlen werden

beim Eintritt in die Anstalt dem Director des Seminars einzuhändigen.

Stettin, den 12. Juni 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Vorsteher des hiesigen Regierungs- Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus, Obergeometer Hoffmann ist in seiner bisher commissarischen Stellung unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Kataster-Inspector definitiv angestellt worden.

Der Secretär Rauch des Regierungs- Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus hierselbst ist in seiner bisher commissarischen Stellung unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Kataster-Secretär definitiv angestellt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedemann hat sich in Falkenburg niedergelassen.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers des Königlichen Förster Tröger erledigte Forstschutzbeamten-Stelle zu Herzberg, in der Oberförsterei Linichen, ist vom 1. Juli cr. ab dem zum Königlichen Förster ernannten Forstaufseher Mixdorf verliehen worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Pastor Nobiling in Jarmen, ist zum Pastor in Langenhagen, Synode Treptow a. R. berufen und in dieses neue Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Seelmann-Eggebert als ordentliche Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

Der bisherige interimistische Proviantmeister Clauß in Colberg ist zum etatsmäßigen Proviant meister ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berli ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Ma schine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommissions-Rath Ferd. Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni cr. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Pateut

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Paten

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand i der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 3. Dezember 1865 ertheilte Paten

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfer tigung von Nähnadeln,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 27. Cöslin, den 4. Juli 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 56 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6690. das Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Die erschienene No. 57 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6691. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des § 27 Ziffer 2 der Königlich hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867; unter

" 6692. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867; unter

" 6693. das Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867; unter

" 6694. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirectionen in Cassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt; und unter

" 6695. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen preußischen Postgebiete.

Die erschienene No. 58 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6696. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867.

Die erschienene No. 59 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6697. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom 27./30. April 1867; und unter

" 6698. die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

219) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach § 3 der Verordnung vom 11. v. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Sammlung Seite 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zoll-Vereins eingehenden Branntwein auf 4 Thlr. für die Preuß. Ohm bei 50% Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50% nach Tralles festgesetzt.

Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, so wie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Tabak ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

220) Nachdem durch die Verordnung vom 11. Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in der Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Cassel u. s. w. (Ges.-Samml. S. 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungs-Bezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 Nr. 2 § 3 d des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, (Gesetzsammlung, Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacks-Blättern und Tabacks-Fabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Bayern und Württemberg, so wie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

221) Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a/M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Taxisscher Post-Anstalten erweitert.

Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten unter einander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Post-Sendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollerschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollerschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe.

Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt. Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

222) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen

und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsanleihe von 1859 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 1. Juni 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

223) Bekanntmachung,
die Erstattung der Grundsteuer-Untervertheilungs-Kosten an die Staats-Kasse seitens der Grundbesitzer betreffend.

Der Herr Finanz-Minister hat mittelst Rescripts vom 7. Juni cr. (I. 8705. II. 7436. IV. 3312) auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 8. Februar cr., die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer rc. betreffend, bestimmt, daß mit der Einziehung der Grundsteueruntervertheilungskosten vom 1. Januar 1868 ab vorgegangen werde, und den für das Jahr 1868 den grundsteuerzahlenden Besitzern aufzuerlegenden Beitrag auf 9 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgestellt.

Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese von den Fortschreibungsbeamten in den Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen nach den Vorschriften im § 12 der Erhebungs-Anweisung (IV) vom 17. Januar 1865 seiner Zeit zu berechnenden Beischläge gleichzeitig mit der Grundsteuer nach Maßgabe der für die Erhebung rc. der letztern bestehenden Vorschriften durch die Kreis-Kassen mittelst der Ortserheber werden eingezogen werden.

Cöslin, den 27. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

224) Den Schafen des Dominiums Stolzenberg, Kreis Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gespeert worden. Cöslin, den 27. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

225) Unter den Schafen des Dominiums Zezenow, Kreis Stolp, ist die Räudekrankheit und unter den Schafen des Bauern Wenzel zu Drensch (Ausbau), Kreis Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen. Demgemäß ist die Sperre der beiden genannten Ortschaften in Bezug auf den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Dagegen ist die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Mützenow, Kreis Stolp, getilgt und die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 28. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

226) Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte und bei den sämmtlichen Königlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli dieses Jahres beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl

in Bezug auf die Abfassung von Erkenntnissen, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien von dem Gerichte verfügt wird.

Die Partheien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich auch während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Executionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen (Gesetz-Sammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 22. Juni 1867. Königl. Appellations-Gericht.

227) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

228) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	4 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 11. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kandidaten der Theologie Ernst Krockow aus Cörlin ist die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts im diesseitigen Regierungs-Bezirke ertheilt.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Just hat seinen Wohnsitz in Tempelburg genommen.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Fortschreibungs-Beamten Schünemann in Stolp, Robe in Belgard, Höppener in Neustettin, Carl in Dramburg, Bauck in Colberg, Reichow in Lauenburg und Magnino in Bütow sind in den

von ihnen bisher commissarisch verwalteten Stellen unter gleichzeitiger Ernennung zu Kataster-Kontroleuren definitiv angestellt worden.

Königliche Apellationsgericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Apellationsgerichts-Kanzlei-Inspector Baehr hieselbst bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der Kreisgerichts-Rath Leopold in Colberg ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreis-Gerichte daselbst und zum Notar im diesseitigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Colberg und mit der Bestimmung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Characters fortan den Titel Justiz-Rath zu führen.

Der Gerichts-Assessor Herr in Stettin ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Neustettin und zum Notar im diesseitigen Departement, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bärwalde ernannt worden.

Der Kreisrichter Ackermann in Callies ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Wriezen und zum Notar im Departement des Königlichen Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustadt E/W. ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Seehaussen in Stargard ist in das diesseitige Departement versetzt und mit der Verwaltung einer Richterstelle bei der Königlichen Kreisgerichtscommission in Tempelburg beauftragt worden.

Der Auskultator Kochann hieselbst ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 24. April d. J. ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Bubolz in Tempelburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Im Schivelbeiner Kreise sind:

a, für den ersten Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Freischulze Heller in Technow wiederum als Schiedsmann,

b, für den zweiten Landbezirk der Gutspächter Eggebrecht in Wussow als Schiedsmann, gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Im Stolpschen Kreise ist für den 4. ländlichen Bezirk der Gutspächter, Lieutenant Puttkammer in Sagerke zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 5. ländlichen Bezirks, Gutsbesitzer Zollfeldt in Mellin, vertreten einander im Schiedsmanns-Amte gegenseitig.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Anstellung des Lehrers Güntzel als ordentlichen Lehrers an dem Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Der Firma Gebrüder Dultz im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlich bayerischen General-Directions-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Gewerbeschul-Lehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Kirchengeschenke. Der Kirche zu Stemnitz sind von mehreren Einwohnern daselbst zwei gußeiserne, theilweise vergoldete Altarleuchter, zwei Altarlichte, sowie Geldbeiträge zum Orgelfonds geschenkt worden. Wir bringen diesen Beweis kirchlichen Sinnes gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 24. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 28. Cöslin, den 11. Juli 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 60 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6699. die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867.

Die erschienene No. 61 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr; 6700. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizeiverwaltung zu Frankfurt am Main. Vom 29. Juni 1867; unter

= 6701. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867; unter

= 6702. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867; unter

= 6703. die Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867; und unter

= 6703a die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a. M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

229) Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. J. Nr. 6643, 6644, 6645 (Ges. Samml. Seite 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Ges. S. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt, und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27/30. April d. J. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse u. s. w. (G. S. S. 881) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangs-Abgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes angeordnet,

1) Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Cassel (Ges. S. für 1867 S. 273), so wie zum ehemaligen Königreich Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden.

2) In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von

Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Dem gemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet.

3) In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858.

4) Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg, wird an Uebergangs-Abgaben erhoben:
   a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maßgabe;
   b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf.;
   c) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.;

5) die Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungs-Bezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheil kommenden Branntwein der zu 4a bezeichnete Satz vom 15. Juli d. J. ab zur Erhebung;

6) wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen;

7) die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer innern indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, so wie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

230) Nachstehende Straßen im Regierungs-Bezirk Cöslin:
1) die Kreis-Chaussee von Lauenburg über Zewitz, Wutzkow, Damerkow, Gr.-Nossin, Wundichow und Dampen nach Bütow,
2) die Kreis-Chaussee von Stolp über Gumbin und Muttrin nach Wundichow,
3) die Kreis-Chaussee von Bütow auf Cremerbruch und
4) die Staats-Chaussee von Cremerbruch nach Rummelsburg,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Berlin, den 22. Juni 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

231) Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. J. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publicum innerhalb 8 Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

232) **Bekanntmachung,**

die Erstattung der Grundsteuer-Untervertheilungs-Kosten an die Staats-Kasse seitens der Grundbesitzer betreffend.

Der Herr Finanz-Minister hat mittelst Rescripts vom 7. Juni cr. (I. 8705. II. 7436. IV. 3312) auf Grund des § 31 des Gesetzes vom 8. Februar cr., die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer rc. betreffend, bestimmt, daß mit der Einziehung der Grundsteueruntervertheilungskosten vom 1. Januar 1868 ab vorgegangen werde, und den für das Jahr 1868 den grundsteuerzahlenden Besitzern aufzuerlegenden Beitrag auf 9 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer festgestellt.

Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diese von den Fortschreibungsbeamten in den Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen nach den Vorschriften im § 12 der

Erhebungs-Anweisung (IV) vom 17. Januar 1865 seiner Zeit zu berechnenden Beischläge gleichzeitig mit der Grundsteuer nach Maßgabe der für die Erhebung rc. der letztern bestehenden Vorschriften durch die Kreis-Kassen mittelst der Ortserheber werden eingezogen werden.

Cöslin, den 27. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

233) Die zweite diesjährige **Prüfung** pro schola wird am Donnerstag und Freitag den 26. und 27. September a. c. hier abgehalten werden.

Candidaten der Theologie, des Predigtamts und der Philosophie, die sich dieser Prüfung, durch welche die Befähigung resp. zur Anstellung als Rector und als Lehrer an obern Klassen von Stadtschulen erlangt werden kann, unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 10. September a. c. bei uns unter Einreichung folgender Zeugnisse:

1) des Taufscheins, 2) des Abiturienten-Zeugnisses, 3) der Universitäts-Abgangs-Zeugnisse, 4) eines von dem Superintendenten auszustellenden Führungs-Zeugnisses,

mittelst stempelpflichtiger Eingabe zu melden, auch event. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizubringen.

In Betreff der bei der Prüfung zu haltenden Probe-Lectionen werden die sich Meldenden seiner Zeit durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission pro schola, Regierungs-Consistorial- und Schulrath Dittrich, beschieden werden.

Nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten haben die Examinanden vor Beginn der Prüfung vier Thaler an Prüfungs-Gebühren zu entrichten.

Cöslin, den 1. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

234) Mit Bezug auf die im 22. Stück des diesjährigen Amtsblatts (ausgegeben am 30. v. M.) publicirte Polizei-Verordnung vom 16. v. M. wird hierdurch von uns Folgendes festgesetzt und verordnet:

§ 1. Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder in die Schule geschieht, wie bisher, am ersten Mai und am ersten November jeden Jahres.

§ 2. Demgemäß erfolgt der Austritt, nach acht- resp. siebenjährigem Schulbesuche, am Schlusse desjenigen Schul-Halbjahres, in welchem das Schulkind das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, vorausgesetzt, daß die im § 3 der Polizei-Verordnung vom 16. Mai d. J. vorgesehenen Fälle, in denen die Entlassung aus der Schule noch hinausgesetzt werden kann, nicht vorliegen.

Bei Kindern evangelischer Eltern, wird, wie bisher, die Confirmation in der Regel den solennen kirchlichen Schluß der Schulzeit bezeichnen.

§ 3. Die Lehrer sind verpflichtet, die Schulkinder in der Schule zu empfangen, dieselben während der ganzen Schulzeit unter eigener Aufsicht zu halten, sie aus der Schule zu entlassen. Sie dürfen diese Aufsicht und den Unterricht während ihrer Abwesenheit ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Pfarrers oder des Local-Schulinspectors keinem Anderen, am wenigsten einem Schulkinde übertragen.

§ 4. Die Lehrer, welche einer Schulklasse allein vorstehen, sind verpflichtet, den Winter und den Sommer hindurch, mit Ausnahme der gesetzlich gestatteten Ferien, dreißig bis zwei und dreißig wöchentliche Lehrstunden zu ertheilen.

§ 5. Die Lehrer dürfen eigenmächtig und ohne Erlaubniß ihres nächsten Vorgesetzten auch nicht eine Lehrstunde ausfallen lassen. Urlaub haben sie nach Anweisung unserer Verfügung vom 11. März 1826 (Amtsblatt 1826, Seite 119) nachzusuchen, und ist derselbe niemals ohne triftige Gründe zu ertheilen.

Machen außerordentliche Vorfälle das plötzliche Aussetzen der Lehrstunden nothwendig, so übernimmt der Lehrer dafür die Verantwortung, und es ist dieser Umstand sofort im Schultagebuch zu bemerken und möglichst bald dem Pfarrer oder Localschulinspector anzuzeigen.

§ 6. Der Umstand, daß nur wenige oder gar keine Schulkinder bei dem Beginne der Lehrstunden erschienen sind, entbindet den Lehrer nicht von der Verpflichtung, während der Dienststunden in der Schulklasse anwesend zu sein.

§ 7. Der Lectionsplan sowohl für das Sommer-Halbjahr als für das Winter-Halbjahr wird von dem Local-Schulinspector vor Beginn des betreffenden Semesters festgestellt und ist dann, mit der Unterschrift desselben versehen, im Schulzimmer anzuheften.

§ 8. Nur für die eigentlichen Elementar- oder niedern Volksschulen und für die Armenschulen findet ein Unterschied der Sommer- und der Winterschule Statt; in dem Besuche der Lehrstunden in den Stadt-, Raths- oder Bürgerschulen, sowie den höheren Mädchenschulen machen Sommer und Winter keinen Unterschied.

§ 9. Die Winterschule währt 6 Monate, in der Regel vom 1. November bis zu Ende April; die Sommerschule beginnt mit dem 1. Mai und dauert bis zu Ende October, und zwar in den Städten, wie auf dem Lande.

§ 10. Das Schulgeld wird im Winter und im Sommer für alle in dem Schulbezirk sich aufhaltenden schulpflichtigen und zur Zahlung des Schulgeldes verpflichteten Kinder bezahlt, sie mögen die Schule besuchen oder nicht.

Eine Ausnahme hiervon kann nur eintreten, wenn Schüler mit unserer Genehmigung eine auswärtige Schule besuchen oder privatim den Schulunterricht empfangen, sowie, wenn sie länger als drei Monate krank sind.

§ 11. Sommerschule in den Städten: Denjenigen Schülern und Schülerinnen der Elementarklassen und Armenschulen in den Städten, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben, kann auf den Antrag ihrer Eltern oder Dienstherren, welche nachweisen, daß sie ihre Kinder, Lehrlinge oder Dienstboten zur Arbeit nothwendig gebrauchen, von der Schuldeputation und dem Lokalschulinspector, welche die Anträge gewissenhaft zu prüfen verpflichtet sind, gestattet werden, daß sie während der Sommerschule den Unterricht nur in zwölf wöchentlichen Stunden besuchen. Es kann für diese berücksichtigten Schüler eine besondere Klasse auf das Sommerhalbjahr eingerichtet werden. Jedenfalls werden sie in der Liste besonders geführt, und erhalten in der Schule einen besonderen Platz. — Die Zeit in welche diese zwölf Lehrstunden fallen, wird nach den örtlichen Verhältnissen von der Schuldeputation und dem Localschulinspector für die ganze Stadt und für die Dauer der Sommerschule vor dem achten April festgesetzt, und den Lehrern sowie dem Publikum bekannt gemacht. — Die Erlaubniß, die Kinder während der Sommerschule nur in 12 Stunden wöchentlich zum Unterrichte schicken zu dürfen, wird spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Sommerschule von den Eltern oder Brotherren bei dem Localschul-Inspector nachgesucht, welcher dieselbe schriftlich ertheilt, und vor dem Beginn der Sommerschule die Liste der Schüler, welchen diese Erlaubniß ertheilt ist, dem Rector oder dem ersten Lehrer der Schule zur Benachrichtigung der Lehrer zustellt. — Die übrigen Schüler besuchen die Schule im Sommer wie im Winter.

§ 12. Frei vom Schulunterricht sind in den Städten, außer den Sonn- und kirchlichen Festtagen und den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und des Sonnabends:

a) der Geburtstag Sr. Majestät des Königs, an welchem von den Lehrern mit den Schülern in der Schule eine Festfeier zu veranstalten ist;
b) die Weihnachtswoche; — (die Lehrstunden werden am 23. December geschlossen und beginnen den 2. Januar, oder, wenn dieser auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, den nächsten Montag darauf);
c) die Osterwoche; — (die Lehrstunden werden Mittwoch vor dem Feste geschlossen und beginnen am Donnerstage nach demselben);
d) der Tag vor und Dienstag und Mittwoch nach Pfingsten;
e) der Tag vor und der Tag nach der jährlichen Schulprüfung;
f) der erste Tag des Jahrmarkts; (d. h. des Krammarkts, nicht des Viehmarkts oder anderer Märkte);
g) vierzehn Tage in der Erntezeit im Monate August und acht Tage in der Kartoffelernte im Monate October.

Außerordentliche Freitage bei besonderen Veranlassungen werden von der Schuldeputation festgesetzt.

§ 13. Sommerschule auf dem Lande. Denjenigen Schülern, welche das neunte Lebensjahr zurückgelegt haben, kann auf den Antrag der Eltern und Dienstherren, die nachweisen, daß sie die Kinder nothwendig gebrauchen, von dem Pfarrer mit Zuziehung des Schulvorstandes*) und des Lehrers gestattet werden, daß sie für die Dauer der Sommerschule den Unterricht nur zwölf Stunden wöchentlich besuchen. Diese Erlaubniß muß spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Sommerschule nachgesucht werden. Der Pfarrer ertheilt dieselbe schriftlich und giebt dem Lehrer vor dem 30. April eine Liste derjenigen Schüler und Schülerinnen, welchen sie gewährt ist. Diese Schüler werden in den Schullisten besonders aufgeführt; sie erhalten ihren Unterricht in besonderen Lehrstunden, welche nach den örtlichen Verhältnissen von dem Pfarrer, unter Zuziehung des Schulvorstandes und des Lehrers vor dem ersten April festgestellt und der Schulgemeinde bekannt gemacht werden. Es werden hierzu in der Regel die Frühstunden von 6—8 Uhr, im Monat October aber die Morgenstunden von 7—9 Uhr benutzt.

*) Ueber Functionen und Stellung des Schul-Vorstandes vergl. unsere Verordnung vom 30. Mai 1843 (Amtsblatt 1843 No. 24).

Die übrigen Schulkinder empfangen im Anschluß hieran im Sommer täglich wenigstens drei Stunden Unterricht.

§ 14. Die Schulferien auf dem Lande sind außer den Sonn- und kirchlichen Festtagen und den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und des Sonnabends dieselben, welche im § 12 unter a bis c aufgeführt sind. Für die Erntezeiten, die Kartoffelernte mit eingeschlossen, ist im Ganzen eine Schulfreiheit von vier Wochen ausgesetzt, welchen der Pfarrer, wenn die Ernte durch ungünstige Witterung erschwert wird, einige Tage zulegen darf, doch so bedinglich, daß die Schulferien während des Sommer-Halbjahrs zusammen genommen nicht mehr als sechs Wochen betragen. Der Pfarrer vertheilt diese Ferienzeit auf die verschiedenen Ernten und setzt die Schulgemeinde und die Lehrer von seiner Festsetzung in Kenntniß.

§ 15. Das Schultagebuch ist so einzurichten, daß der Schulbesuch jedes Tages und von jedem Kinde in demselben bemerkt wird. Der Schulbesuch muß am Ende der ersten Lehrstunden jedes Tages eingetragen werden, und es ist der Schullehrer für die Richtigkeit verantwortlich.

Da der Turn-Unterricht obligatorisch ist, so ist das Versäumen desselben gleichfalls zu notiren.

§ 16. Die Pflicht, einen regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, ist zunächst Sache der Gemeinde, insbesondere aber Aller, denen die Sorge für die Schulen vorzugsweise obliegt. Die nächsten Mittel dazu sind Ermahnung und Belehrung der Eltern. Durch diese Mittel zu wirken, ist besonders Sache der Gutsherrschaften, der Patrone, der Geistlichen, Schulvorsteher und der Lehrer selbst.

Es ist zu erwarten, daß mit unablässiger Sorgfalt und Fürsorge, unter Anwendung aller erlaubten Mittel, die Schulkinder Seitens der Lehrer und Schul-Inspectoren zu regelmäßigem Schulbesuche angehalten und die Lehrer sich bemühen werden, denselben Schulunterricht und Schuldisciplin so lieb zu machen, daß sie daran gewöhnt werden und davon nicht lassen noch fern bleiben mögen. (Vergl. unsere Circular-Verfügung vom 1. März d. J.)

§ 17. Als Entschuldigungen von Schulversäumnissen sind anzusehen: Krankheit der Kinder, nothwendige Wartung und Pflege kranker Eltern durch dieselben, Todesfälle und Beerdigungen in der Familie, stürmisches Wetter und verschneiete, ungangbare Wege. In allen anderen Fällen ist § 4 der Polizei-Verordnung vom 16. Mai cr. maßgebend. Auch in Betreff der gerechtfertigten Schulversäumnisse ist dem Lehrer Anzeige zu machen, damit sie nicht als unentschuldigte notirt werden.

§ 18. Die straffälligen Schulversäumnisse hat der Lehrer in der Schulbesuchsliste besonders zu bezeichnen und am letzten Tage des Monats zu summiren.

§ 19. Die Führung der Schulbesuchsliste muß mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit geschehen. Die Schulinspectoren sind verpflichtet, sich bei jedem ihrer Schulbesuche dieselbe zur Revision vorlegen zu lassen, und in derselben zu bemerken, wie sie sie gefunden haben. Auch hat die Ortspolizeibehörde das Recht, sich diese Liste, so oft sie es für nöthig findet, vorlegen zu lassen, und etwa bemerkte Unordnung bei der Disciplinar-Behörde des Lehrers zur Sprache zu bringen.

§ 20. Die Schulversäumniß-Listen werden am Schlusse jedes Monats auf Grund der Schulbesuchs-Liste von jedem Klassenlehrer mit der pünktlichsten Sorgfalt nach dem bisher benutzten, durch die Amtsblatts-Verfügung vom 12. Januar 1837 publicirten Schema ausgefertigt, in welchem der Lehrer die Rubriken 1, 2, 3 und 4 auszufüllen und pflichtmäßig zu attestiren, die anderen aber leer zu lassen hat. Diese Liste hat der Lehrer innerhalb der ersten drei Tage nach dem Schlusse jedes Monats, in den Städten an den Recter oder den ersten Lehrer der Schule zur Abgabe an die Schul-Deputation, auf dem Lande dem Localschulinspector zur Kenntnißnahme und Prüfung zu übergeben, der sie demnächst, spätestens innerhalb sechs Tagen nach dem Schlusse des Monats, an die Ortspolizei-Behörde zur weiteren Verfügung abzugeben hat.

§ 21. In der Regel muß die Strafvollstreckung innerhalb dreier Wochen nach dem Schlusse eines jeden Monats erfolgt sein, damit sie ihren Zweck nicht versäume noch verfehle. Nachdem die betreffenden Rubriken der Schulversäumniß-Listen rücksichtlich der Festsetzung und Vollstreckung der Strafen ausgefüllt sind, werden die Listen dem Localschulinspector zur Kenntnißnahme und Asservation zurückgesendet.

§ 22. Wir haben zwar zu den Schullehrern unseres Departements das Vertrauen, daß sie im Interesse der Ordnung und des Fortschritts der Schulkinder ihre in dieser Verordnung ausgesprochenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen sich bemühen werden. Wir finden uns aber durch die Wichtigkeit des Gegenstandes und durch das Ergebniß der von uns gesammelten Erfahrungen veranlaßt und verpflichtet, hierdurch nachdrücklich zu erklären, daß wir gegen diejenigen Schullehrer, welche sich hinsichtlich ihrer, in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen einer Vernachlässigung schuldig machen, gemäß

§ 14 15 und 19 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 nachdrückliche Ordnungsstrafen festsetzen werden. Behufs Festsetzung dieser Strafen haben die die Aufsicht führenden Behörden also zunächst die Pfarrer und Localschulinspectoren, sowie die Landräthe und Superintendenten uns sofort Anzeige zu machen. Aber auch die anderen Beamten unsers Ressorts weisen wir ausdrücklich an, Thatsachen von Pflichtvernachlässigungen der Lehrer, die zu ihrer Kenntniß gelangen, ohne Verzug uns anzuzeigen.

Cöslin, den 2. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

235) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (No. 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden können, auf den 1. Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staatskasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Distriktseinnehmereien des Großherzogthums statt. Bei den genannten Localstellen kann jedoch der Umtausch nur in soweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papiergeld es gestattet.

Cöslin, den 5. Juli 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

236) Vom 1. October d. Js. ab wird bei der Navigationsschule zu Barth neben der bisherigen Steuermannsklasse eine Schifferklasse in das Leben treten; die bei der Navigationsschule zu Pillau bestehende Schifferklasse dagegen eingehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 4. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

237) Unter den Schafen des zum Dominium Damen gehörigen Gutes Rauden, Kreises Belgard, sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen zu Klein-Tuchen, Kreises Bütow, ist getilgt und die angeordnete Sperre aufgehoben.

Cöslin, den 5. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

238) Nachdem das Kreisphysikat des Pr.-Stargardter Kreises durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt ist, fordern wir qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, hierdurch auf, ihre Meldungen unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse binnen vier Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 24. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

239) Die Kreisthierarzt-Stelle des Neustädter Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldung nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 25. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen für den am 16. April cr. angestandenen, unbesucht gebliebenen Jahrmarkt in der Stadt Berent, daselbst Dienstag, den 23. Juli cr. ein anderweiter Kram- und Viehmarkt abgehalten werden wird.

Danzig, den 24. Juni 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

241) Auf die Dauer der Bade-Saison vom 15. Juli bis ult. August cr. wird zwischen Stolp und Stolpmünde neben der bereits bestehenden Personenpost eine zweite tägliche Personenpost coursiren.

Der Gang beider Posten ist festgesetzt:

aus Stolp täglich 8 Uhr früh und 2 Uhr Nachm.,
in Stolpmünde täglich 9⁴⁵ Uhr Vorm. und 3⁴⁵ Uhr Nachm.,
aus Stolpmünde täglich 8 Uhr früh und 7³⁰ Uhr Abends,
in Stolp täglich 9⁴⁵ Uhr Vorm. und 9¹⁵ Uhr Abends.

Während derselben Dauer findet die Bestellung der Postsendungen nach dem „Alten und Neuen Strand" täglich zweimal statt und zwar:

um 10 Uhr Vormittags, nach Ankunft der 1. Personenpost aus Stolp (9[45] Uhr Vorm.) und
um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der 2. Personenpost aus Stolp (3[45] Uhr Nachm.)

An Sonntagen fällt die zweite Bestellung aus.

Cöslin, den 8. Juli 1867. Der Ober-Post-Director. J. V. Mießner.

242) Vom 15. Juli cr. ab wird auf die Dauer der Badesaison bis ult. August cr. in Bauerhufen eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten.

Zur Beförderung von Personen und Postsendungen wird zwischen Bauerhufen und Cöslin über Groß-Möllen eine tägliche viersitzige Personenpost coursiren.

Der Gang derselben ist festgesetzt:

aus Cöslin	4[55]	Uhr Nachmittags,
durch Groß-Möllen	5[45]	" "
in Bauerhufen	6[30]	" "
aus do.	7	" früh,
durch Groß-Möllen	7[40]	" "
in Cöslin	8[55]	" Vormittags.

Die Entfernung zwischen Cöslin und Bauerhufen beträgt nach neuerer Feststellung 2½ Meilen. An Personengeld werden, einschließlich eines Freigewichts an Passagiergepäck von 30 Pfunden, pro Person und Meile 5 Sgr. erhoben. Beichaisen werden zu der Post in beiden Richtungen nicht gestellt. Auch findet eine Einschreibung von Personen zur Reise mit der Post nach der Zwischen-Station Groß-Möllen nur in so weit statt, als ½ Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post noch Plätze im Wagen frei sind.

Gleichzeitig erhält die Botenpost zwischen Cöslin und Groß-Möllen auf die Dauer des Bestehens der Post-Expedition in Bauerhufen den nachbezeichneten veränderten Gang:

aus Cöslin täglich	11[40]	Uhr Nachts,
in Groß-Möllen	2[10]	" "
aus Groß-Möllen	2[30]	" "
in Cöslin	5	" früh.

Es werden mit dieser Post hauptsächlich die mit dem Eisenbahnzuge von Berlin (10[28] Uhr Abends) eingehenden, nach den Strandorten Bauerhufen, Sohrenbohm, Groß- und Klein-Möllen und Nest gerichteten Briefe und Zeitungen, sowie kleinere Päckereien von geringerem Gewichte und Geldsendungen von niedrigem Werthe befördert.

Die Dienststunden der Post-Expedition in Bauerhufen sind für den Verkehr mit dem Publikum festgesetzt:

an den Wochentagen: von 7 bis 11 Uhr Vormittags, von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;
an den Sonntagen: von 7 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 7 Uhr Nachmiitags.

Cöslin, den 7. Juli 1867. Der Ober-Post-Director. In Vertretung Mießner.

243) Die Eintragungen in das bei uns zu führende Genossenschaftsregister werden wir in diesem Jahre in dem Cösliner Regierungsamtsblatte, in dem hiesigen Kreisblatte und in der Danziger Zeitung bekannt machen. Mit der Bearbeitung der auf die Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte ist für dies Jahr Herr Kreisrichter Reclam hierselbst unter Mitwirkung des Herrn Actuars Koffke als Secretairs beauftragt.

Lauenburg in Pommern, den 24. Juni 1867. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gottfried hat sich in Stolp niedergelassen.

Im Bezirke der hiesigen Königl. Oberpost-Direction haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Oberpost-Director Kühne ist von Cöslin nach Erfurt versetzt und der Post-Rath Mießner aus Berlin mit Wahrnehmung der Geschäfte des Ober-Post-Directors für den Regierungsbezirk Cöslin beauftragt.

Versetzt sind:

Der Post-Inspector Fischer und der Ober-Post-Kassen-Hilfsbuchhalter Bethge von Cöslin nach

Cassel; der Postkassen-Controlleur Lämmerhirt als commiss. Post-Inspector von Magdeburg nach Cöslin, der Post-Assistent Döhring von Schlawe nach Kiel, der Post-Assistent Schwarz von Stolp nach Berlin und der Post-Expedient Meyer von Cörlin nach Belgard.

Bestätigt sind als Post-Expedienten:

Die Post-Expedienten-Anwärter Reinicke in Tempelburg und Neumann in Dramburg.

Dem Post-Secretair Spiegel hierselbst ist die Verwaltung der hiesigen Ober-Post-Kassen-Hilfsbuchhalterstelle interimistisch übertragen. Die Post-Expedienten Schulz in Rügenwalde, Fuhrmann und Schwarz in Stolp, Maaß in Polzin und Döhring in Schlawe sind in die Klasse der Post-Assistenten übergetreten.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke. Der Kirche zu Zezenow, Synode Altstadt Stolp sind eine silberne Taufschüssel mit eben solcher inwendig vergoldeter Taufkanne, sowie ein silberner, inwendig vergoldeter Krankenkelch nebst Patene geschenkt worden.

Wir bringen dies Zeichen kirchlicher Gesinnung gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 29. Juni 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 29. Cöslin, den 18. Juli 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 62 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6704. die Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 18.. .

Die erschienene No. 63 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6705. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

" 6706. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

" 6707. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

" 6708. die Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867; unter

" 6709. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thalern; unter

" 6710. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den europäischen Häfen; und unter

" 6711. die Verordnung, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

244) Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat, auf den 20. Juli dieses Jahres hierdurch fest.

Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. v. Klützow.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 und das dazu ergangene Wahlreglement vom 1. Juli 1867 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß für die einzelnen Wahlkreise des diesseitigen Departements die nachbezeichneten Wahlkommissarien ernannt worden sind:

No.	Wahlkreise.	Wahlkommissarien.
1.	(Kreis Stolp,) (Kreis Lauenburg,)	Landrath von Gottberg zu Stolp.
2.	(Kreis Bütow,) (Kreis Rummelsburg,) (Kreis Schlawe,)	Landrath von Woedtke zu Schlawe.

No.	Wahlkreise.	Wahlkommissarien.
3.	Kreis Fürstenthum,	Landrath von Gerlach zu Cöslin.
4.	(Kreis Belgard,) (Kreis Schivelbein,) (Kreis Dramburg,)	Landrath von Hagen zu Belgard.
5.	Kreis Neustettin,	Landrath von Busse zu Neustettin.

Wir machen die Herren Wahlvorsteher noch besonders auf den §. 27 des Wahl-Reglements aufmerksam, wonach die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Herrn Wahlkommissarius einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in die Hände desselben gelangen.

Cöslin, den 13. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wahlgesetz
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.
Vom 15. Oktober 1866.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtung des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das **25.** Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Reglement
zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes
vom 15. Oktober 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste **doppelt** aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in **alphabetischer** Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist Seitens des Gemeindevorstandes (Kommunevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht zu:

1. in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
   auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),

in den Städten den Gemeindevorständen (Ortsvorständen, Magistäten u. s. w.)
2. in den vormals Bayerischen Gebietstheilen:
den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3. in Nassau: den Aemtern,
in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
in den übrigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern, gleichmäßig für Stadt und Land;
4. in Frankfurt a. M. nebst vormaligen Gebiet: dem Senate;
5. im vormaligen Königreich Hannover:
auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
in den selbstständigen Städten den Magisträten;
6. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes (Kommunevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste, unter Angabe des Datums, unter welchen sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes (Kommunevorstandes, Ortsvorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von
Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglem.).
die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3. — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Re-

glements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§ 14. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammen gefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel,

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende

der Wahlhandlung aufhebt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 18. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahl-Resultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29. des Reglements).

§. 24. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem Formular aufzunehmen.

§. 25. Die Wahlkreise (§. 7. des Gesetzes) weist das Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig, dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23. des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28., 29. des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen

erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallende Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Locale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahl-Locale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magisträten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In den Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26 36 und 37 des Reglements) treten bis zur Einsetzung gleicher Behörden für die neuerworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, der Ober-Präsident in Cassel und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein. Berlin, den 1. Juli 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

243) Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII No. 1—8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags

von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr.“

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Neumärkischen Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 1. Juni 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

246) Die mit einem Gehalte von 100 Thlrn. dotirte Kreiswundarztstelle für den Kreis Schivelbein mit dem Wohnsitze in der Stadt Schivelbein ist erledigt. Geeignete Bewerber um diese Stelle werden veranlaßt, ihre Gesuche mit den nöthigen Befähigungs- und Führungs-Zeugnissen sowie mit einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns einzureichen.

Cöslin, den 4. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

247) Die unter den Schafen in Schmarsow, Kreis Schlawe, ausgebrochene Räudekrankheit ist erloschen und die für diesen Ort angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Cöslin, den 11. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

248) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850

wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündiget werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 3 No. 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1867 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1867 ab hort jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichniß b sind die Nummern der bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß (a)

der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. **A.** zu 1000 rtl. No. 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. **B.** zu 500 rtl. No. 374. 470. 569. 802. 863. 936.

Littr. **C.** zu 100 rtl. No. 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. **D.** zu 25 rtl. No. 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß (b)

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1859. 15te Verloosung. Littr. **E.** No. 34. 3666. 3894.
1. Oktober 1859. 16te Verloosung. Littr. **C.** No. 290. Littr. **E.** No. 1420. 4424.
1. April 1860. 17te Verloosung. Littr. **E.** No. 403. 1372. 2013. 2657. 3041.
1. Oktober 1860. 18te Verloosung. Littr. **D.** No. 3601. Littr. **E.** No. 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.
1. April 1861. 19te Verloosung. Littr. **E.** No. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.
1. Oktober 1861. 20ste Verloosung. Littr. **D.** No. 54. Littr. **E.** No. 1930. 2420. 4300. 4318.
1. April 1862. 21ste Verloosung. Littr. **C.** No. 1490. Littr. **E.** No. 579. 4319.
1. Oktober 1862. 22ste Verloosung. Littr. **D.** No. 199.
1. April 1863. 23ste Verloosung. Littr. **C.** No. 2859. Littr. **D.** No. 3083.
1. Oktober 1863. 24ste Verloosung. Littr. **D.** No. 912.
1. April 1864. 25ste Verloosung. Littr. **D.** No. 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Löffler in Schivelbein ist zum Kreis-Physikus des Schivelbeiner Kreises ernannt und der Dr. Schmidt daselbst mit der einstweiligen Vertretung des Kreiswundarztes beauftragt worden.

Königliches Oberbergamt zu Halle.

Dem Director des Oberbergamts zu Halle, Berghauptmann Dr. Huyßen ist die Erlaubniß zur Anlegung der von des Herzogs von Anhalt Hoheit ihm verliehenen Commandeur-Insignien 2. Klasse

vom Hausorden Albrechts des Bären Allerhöchst ertheilt.

Der Bergassessor Richter ist als commissarischer Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle eingetreten.

Dem Bergassessor Hörnecke, bisher als Hülfsarbeiter beim Revierbeamten zu Fürstenwalde, ist die Leitung der fiskalischen Steinkohlenwerke am Osterwald im Bezirke des Königlichen Berg- und Forstamts zu Clausthal commissarisch übertragen worden. An seine Stelle ist der Bergassessor Ribbentrop von Breslau commissarisch nach Fürstenwalde versetzt.

Der Bergreferendar Leopold ist zum Bergassessor ernannt, demselben sind die Geschäfte des Siedeinspectors beim Salzamte zu Dürrenberg commissarisch übertragen worden.

Der Oberbergamts-Bureauassistent Brauer zu Halle ist commissarisch an das Berg- und Forstamt zu Clausthal versetzt.

Nachdem bestimmt worden, daß der bisherige Director des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Lindig, commissarisch als technischer Hülfsarbeiter an die 5. Abtheilung des Handelsministeriums berufen und zum Oberbergrath ernannt, daselbst dauernd beschäftigt werden soll, so ist der bisherige Director der Berginspection zu Staßfurt, Bergrath Bischof 2, der in letzter Zeit commissarisch als Salzamts-Director zu Schönebeck wirkte, daselbst definitiv als solcher angestellt, und dem Berginspector Pinno zu Staßfurt, unter Ernennung zum „Salzwerks-Director", das interimistisch von ihm verwaltete Amt des Directors der Staßfurter Berginspection definitiv übertragen.

Der Gradirinspector zu Elmen und Assessor beim Salzamt zu Schönebeck, Theune, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Dem Siedeinspector Weiß vom Salzamte zu Dürrenberg ist commissarisch die Direction und Betriebsleitung der Königlichen Saline zu Soden im Bezirke der Königlichen Ober-Bergwerks- und Saline-Direction zu Cassel übertragen worden.

Der Factor Köppen beim Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist gestorben.

Die Schichtmeister Camps und Drosihn bei der Berginspection zu Staßfurt sind zu „Factoren" befördert, der Bureauassistent Schmidt beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salinensecretär" und der Bureauassistent Pichin bei der Berginspection zu Rüdersdorf zum „Bergsecretär" ernannt.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Groß-Bünzow in der Diözese Wolgast — Privatpatronats — zu welcher zwei Kirchen, eine Kapelle und drei Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli l. J. wieder zu besetzen.

Nachbenannte Kandidaten des Predigtamts: 1) Friedrich Wilhelm August Bernhard Mertens, 2) Johann Carl Heinrich Pfundheller, 3) Albrecht Reinhold Wilhelm Lebrecht Schmidt, 4) Adolf Carl Paul Schultz, 5) Julius Arnold Seelmann gen. Eggebert, 6) Paul Friedrich Christian Suhle, 7) Friedrich Carl Wilhelm Teschendorf, 8) August Friedrich Ferdinand Zitzke,
sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadelgewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 30. Cöslin, den 25. Juli 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 64 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6712. die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867; unter

" 6713. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867; unter

" 6714. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867; unter

" 6715. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867; unter

" 6716. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867; unter

" 6717. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempelabgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; unter

" 6718. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in den neu erworbenen Landestheilen; unter

" 6719. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1867; und unter

" 6720. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Actien-Gesellschaft Nuttlar" mit dem Sitze zu Nuttlar, im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Die erschienene No. 65 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6721. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867; unter

" 6722. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867; und unter

" 6723. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Die erschienene No. 66 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6724. die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

Nr. 6725. die Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im § 1 unter Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1866 bezeichneten ehemals Königlich bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867; und unter

" 6726. die Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

249) Bekanntmachung,
betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch.

Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen worden ist.

In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel) Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungsort des Branntweins genannt sein müssen.

Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt.

Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen.

Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangs-Bescheinigung (§. 2.), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3. erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich

nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8. bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867. Der Finanz-Minister. Frh. v. d. Heydt.

(**Muster** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung
über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am .... und unter No..... des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den ..ten......

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

(Uni)kat.

Die Anmeldung ist abgegeben in (Berlin), am ...., laut Abfertigungs-Register No.....

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.).

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein No...... auf das .... Amt zu .... ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige(n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ..ten ....

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders.									
der einzelnen Gebinde						Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins			
Laufende No.	Bezeichnung.		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.		Menge		wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.		Ctr.	Pfd.	in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	
1.	2.		3.	4.		5.		6.
			Zusammen					

Revisions-Befund.

Brutto-gewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind.		Für die Rollbänder kommt in Abzug.	Brutto-gewicht der Gebinde ohne Rollbänder (event. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Netto-gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
									scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Preußischen Quarten.	
Ctr.	Pfd.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.					
7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.
													(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)
										Zusammen			

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
N., den . . . ten . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter No. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . . mittag . . . Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . . Tagen dem . . . . Amte zu . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . . ten . . . .

(Unterschriften.)

Daß d(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . . Gebinde, welche unter No. . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . . ten . . . .

. . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete..... Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen No.... der............ Eisenbahn verladen, welcher heut.....mittag.....Uhr, mit..... Schlössern (Serie.....), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen........ bei dem..... Amte zu......... übergeben worden ist.

N., den..ten..........

........Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am..ten..........,.....mittags..... Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter..... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register No...... angeschrieben.

N., den..ten...........

.... Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete..... Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.

N., den..ten..........

(Stempel.) (Unterschriften.)

250) Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12^{5} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris,

in Korsoer Morgens, Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7^{30} Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 9^{50} Uhr Vormittags,

in Nyborg 11 Uhr Vormittags,

in Aaarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer 10^{35} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,

in Kiel am nächsten Morgen, Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5^{45} Uhr früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:

in Altona 8^{5} Uhr Morgens, in Hannover 1^{15} Uhr Nachmittags, in Cöln 9 Uhr Abends, in Paris 10^{15} Uhr Morgens am folgenden Tage, in London 5^{53} Uhr Nachmittags am folgenden Tage. Berlin, den 17. Juli 1867. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

251) Das Kreis-Physikat des Fürstenthum-Camminer Kreises mit dem Wohnsitze Cöslin ist durch den Tod seines bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von 200 Thlr. verbunden ist, fordern wir hierdurch auf, ihre Meldungen unter Beifügung der für ihre Befähigung sprechenden Zeugnisse nebst einem Curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns einzureichen. Cöslin, den 15. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

252) Unter den Schafen in Schwerinsthal, Kreis Fürstenthum, ist die Räude ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt wird.

Cöslin, den 12. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

253) Unter den Schafen zu Boissin, Kreises Belgard, sind die Pocken ausgebrochen und es ist deshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, den 12. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

254) Unter den Schafen in Clausdorf, Kreis Dramburg, resp. in Budow, Kreis Stolp, sind die Pocken und unter den Schafen in Stresow, Kreis Stolp, ist die Räude ausgebrochen. Die genannten

drei Ortschaften werden demzufolge für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter gesperrt.
Cöslin, den 17. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt sind: 1) Hübner als Lehrer an der Stadtschule in Schivelbein, 2) Klug als Lehrer an der Stadtschule in Rummelsburg, 3) Raasch als Lehrer in Redlin, Synode Cörlin, 4) Hoffmann als Lehrer in Bischofthum, Synode Bublitz, 5) Dummer als Lehrer in Kl.-Möllen, Synode Cöslin, 6) Hinz als Lehrer und Küster in Lümzow, Synode Ratzebuhr, 7) Pape als Lehrer in Zewitz, Synode Lauenburg, 8) Dehn als Lehrer in Colberg, Synode Colberg.

Dem Barbier Müller in Belgard ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Belgard und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch das freiwillige Ausscheiden des bisherigen Rendanten erledigte hiesige Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle ist von dem Herrn Finanz-Minister dem Königlichen Kreissecretair Wendtlandt hier auf Probe verliehen worden. Demselben ist gleichzeitig die Verwaltung der Forstkassen für die Königlichen Forstreviere Alt- und Neu-Krakow übertragen.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Kommission für Pommern in Stargard.

1) der Vermessungs-Revisor Rohde ist von Stettin nach Stargard versetzt,
2) die Vermessungs-Revisoren Meinhardt in Stralsund, Hoffmann in Cöslin, Höppener in Neustettin, und der Feldmesser Ledon zu Lauenburg sind aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden.
3) der Rittergutsbesitzer v. Buggenhagen zu Grüssow ist als Kreis-Verordneter des Belgarder Kreises, vereidet und bestätigt.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Das Archidiakonat zu Wolgast gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. Oktober d. Js. wieder zu besetzen. — Patron der Stelle ist der Magistrat in Wolgast.

Vermischte Nachrichten.

Kirchengeschenke.

Es sind

der Kirche in Zitzmin, Synode Rügenwalde, ein Altar-Crucefix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus, eine neusilberne Hostien-Kapsel mit vergoldetem Kreuz, ein Lesepult für den Küster und eine Sammetdecke zum Bedecken der Abendmahlsgeräthe,

der Filial-Kirche in Saleske, Synode Rügenwalde, ein Harmonium und eine silberne vergoldete Patene,

der Kirche in Standemin, Synode Belgard, eine Altardecke von blauem Tuch mit gelber Stickerei,

der Kirche in Gr.-Sabin, Synode Tempelburg, eine Altardecke von schwarzem Tuch mit silberner Tresse und silbernem Kreuz, sowie eine schwarztuchene Kanzelpultdecke mit silberner Tresse,

der Schloßkirche hierselbst ein bronzener Taufstisch, zwei silberne Altarleuchter, freiwillige Geldbeiträge mit zusammen 80 Thlr. 15 Sgr. zur Gaseinrichtung in der Kirche, eine neue Altar- und Kanzelbekleidung nebst zwei Altardecken, ein leinener Ueberzug, 5 Thlr. baar zur Vergoldung und Versilberung der beiden Altarkelche, ein gestickter Fußteppich für die Altarstufen, vier kupferne Sammelbüchsen, grüne Fenstervorhänge und ein gußeisernes Crucifix für die Sacristei,

geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.
Cöslin, den 10. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 31. Cöslin, den 1. August 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 67 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6727. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867; unter
" 6728. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg; unter
" 6729. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867; unter
" 6730. den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1867; und unter
" 6731. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Die erschienene No. 68 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6732. die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867; unter
" 6733. die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867; unter
" 6734. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867; und unter
" 6735. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

255) Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Günther.

256) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 3 No. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 107) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung schlachtsteuerpflichtiger versteuerter Gegenstände aus Cöslin nach Berlin vom 1. Oktober d. J. ab zu Gunsten der hiesigen Stadtgemeinde der für Berlin bestehende Kommunalzuschlag von 50 pCt. in Gemäßheit der für die Erhebung der Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nach erhoben werde.

Berlin, den 16. Juli 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) Henning.

257) Bekanntmachung,
betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum

Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§ 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Zentnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§ 7) geführt worden ist.

§ 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Zentner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Zentner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§ 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im § 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§ 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§ 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§ 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§ 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§ 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§ 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in

einem solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im § 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§ 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich anf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im § 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütigung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres, als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§ 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlunng an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867. Der Finanz-Minister. Frh. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Stettin, den 18. Juli 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bon.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers No.	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
Laufende No.	Marke und No.	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewichtt. Ctr.	Pfd.	
					Summa ..		.	.	
					(in Buchstaben)				

N. den .. ten ....

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den .. ten ....
Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter No. ..... eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Deklaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18.. ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter No. ..... ertheilt worden ist.
N. den .. ten ....

(Firma.)
(Stempel.)
(Unterschrift.)

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind heut .....mittag ..... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen ..... Tagen dem .... Amte zu .... Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N. den .. ten ....

(Firma.)
(Stempel.)
(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. den .. ten ....

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten ..... Gebinde, welche unter No. .... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.
N. den .. ten ....

(Stempel.) (Firma.)
(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete ..... Gebinde sind in den Güterwagen No. ..... der ..... Eisenbahn verladen, welcher heut .....mittag ..... Uhr, mit ..... Schlössern (Serie ...) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen ..... Tagen bei dem .... Amte zu .... übergeben worden ist.

N. den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ..ten .....mittags ..... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter ... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter No. ..... angeschrieben.

N. den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern)

Daß die oben bezeichneten ..... Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ..ten ....

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

258) Sechsunddreißigster Jahresbericht

des

Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Regierungs-Bezirk Cöslin,

betreffend das Jahr 1866.

Je lebhafter die allgemeine Aufmerksamkeit und Opferwilligkeit in dem denkwürdigen Jahre, welches hinter uns liegt, nach anderer Seite hin in Anspruch genommen ward, desto dankbarer haben wir uns der Theilnahme zu erinnern, welche dennoch unser Verein in seinem geräuschlosen Wirken gefunden hat.

Die etwas verminderten Beiträge sind unter den vorliegenden Umständen gewiß kein Beweis dafür daß das Interesse für den Verein im Sinken begriffen wäre. Dieselben haben die Höhe von 1115 rtl. 21 sgr. 9 pf. erreicht, inclusive des uns auch dies Mal zu Theil gewordenen Geschenkes Sr. Majestät des Königs à 30 rtl., eine Gabe von 20 rtl. Seitens der Stände des Kreises Stolp, sowie der Gaben der Städte Cöslin, Falkenburg, Leba, Schivelbein, Schlawe, Zanow, Tempelburg, Lauenburg, Ratzebuhr von resp. 50, 10, 5, 12, 5, 5, 10, 5 Thalern und fühlen wir uns ganz besonders gedrungen, Solches an dieser Stelle freudig und dankbar hervorzuheben.

Die im vorigen Jahresberichte ausgesprochene Bitte, unser Wirken durch Bezeichnung geeigneter Kinder zu unterstützen, hat ein so bereitwilliges Entgegenkommen gefunden, daß wir die Zahl der Pfleglinge von 57, welche Michaelis 1865 vorhanden waren, auf 99, 65 Knaben und 34 Mädchen, haben anwachsen sehen, was unsere Kräfte allerdings fast zu sehr angespannt hat. Jedenfalls hat die Bitte und ihre Erfüllung recht deutlich gezeigt, welche Schäden wir zu beklagen und zu bekämpfen haben. Es wird uns eine herzliche Freude sein, in dem Maaße, in welchem die Erkenntniß dieser Schäden die Zahl unserer Gönner mehrt und unsere Mittel hebt, unsere Wirksamkeit weiter auszudehnen. —

Die Unterbringung der seit Michaelis 1865 aufgenommenen Kinder ist in der Regel zu dem bisherigen Durchschnittssatze von 18 rtl. jährlich erfolgt, in 3 Fällen waren nur resp. 12, 12 und 10 rtl. zu zah-

len, in 7 Fällen mußten in Berücksichtigung der vorliegenden besonders großen Verwahrlosung oder Kränklichkeit 20 rtl. bewilligt werden. In 7 Fällen waren die Bemühungen, die Angehörigkeits-Gemeinden zur Leistung von Beiträgen zu bestimmen, von Erfolg, so daß sich die betreffende Pflegehülfe unserer Seits um resp. 9, 12, 6, 6, 9, 9, 18 ermäßigten. Außerdem haben in den meisten Fällen die betreffenden Kommunen die übernommenen Pfleglinge bei der ersten Unterbringung in Kleidung und Wäsche ausgestattet.

Die Erfahrungen, welche wir an den jetzt in Pflege befindlichen Kindern gemacht haben, sind im Allgemeinen erfreulich zu nennen. Von den eingegangenen 94 Erziehungsberichten lauten 70 zufriedenstellend, 19 können wenigstens hervorheben, daß sich Besserung zeige, 5 sind betrübenden Inhalts.

Durch die Versetzung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Kotze nach Erfurt hat der unterzeichnete Vereins-Vorstand seinen Vorsitzenden verloren, der durch die lebhafte Theilnahme und persönliche Hingabe, welche er seinen Bestrebungen schenkte, um den Verein und seine Pfleglinge sich hochverdient gemacht hat. — Im Uebrigen ist der Personalbestand des Vorstandes unverändert geblieben.

Cöslin, den 7. Juni 1867.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder im Regierungs-Bezirk Cöslin.

v. Kitzing. Dittrich. Brose. Fritsch. Möllhausen. Müller. Neitzel. Orthmann. Piever. Prange. v Schmiedseck. Schwantes. L. Vogel. Wagner. Lamprecht.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und der Verein auch in diesem Jahre der Theilnahme und Unterstützung aller Menschenfreunde empfohlen.

Cöslin, den 26. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

259) Die unter dem Namen „Pan" in Berlin zusammengetretene neue Viehversicherungs-Gesellschaft hat die Concession zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate nach Maßgabe des landesherrlich bestätigten Statuts erhalten.

Cöslin, den 25. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

260) Uebersicht

der auf dem Wollmarkte zu Stettin im Juni 1867 verkauften Wollen und der dafür bekannten gezahlten Preise.

Es wurden verkauft:								Die Preise waren für den Centner:				Bemerkungen.
extra feine Wolle		feine Wolle		feine mittel und mittlere Wolle		ordinaire Wolle		extra feine Wolle	feine Wolle	feine mittel und mittlere Wolle	ordinaire Wolle	
Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
2178	59	6741	22	7844	10	—	—	68—76	67—73	65—69	—	
		16,763 Ctr. 91 Pfd.										

Cöslin, den 18. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

261) Zum 1. October d. J. wird in Bartin, Kreis Rummelsburg, eine zweite Königliche Präparanden-Anstalt, ähnlich der mit gutem Erfolge wirkenden in Mocker, ins Leben treten.

Als Lehrer wird an derselben außer dem dortigen Pfarrer Belling und dem Küster und Lehrer Selke ein besonderer Präparandenlehrer in der Person des zeitigen Lehrers Kabell in Wendisch-Plassow thätig sein.

Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr bereits vollendet, das zwanzigste aber noch nicht überschritten haben, können als Präparanden Aufnahme finden, wenn sie körperlich und geistig für qualificirt erachtet werden.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Beleuchtung jährlich vierzig Thaler in vierteljährlichen Raten pränumerando.

Die Väter resp. Vormünder der sich Meldenden müssen sich durch Revers verpflichten, ihre Söhne oder Mündel bis zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks in der Anstalt zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und der Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, an die Kasse der Anstalt zu erlassen.

Der Eintritt ins Seminar kann, wenn die Qualification erlangt und nachgewiesen ist, schon nach Jahresfrist erfolgen.

Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme wünschen, haben sich alsbald bei demjenigen Herrn Kreis-Schulinspector, in dessen Aufsichtskreise sie leben, zu melden und in einer Prüfung vor demselben nachzuweisen, daß sie so weit vorbereitet sind, um mit Nutzen in der Präparanden-Anstalt für die Aufnahme ins Seminar ausgebildet zu werden. Zugleich haben sie demselben ihren Taufschein und ihren Impfschein, sowie ein Attest des Kreisphysikus darüber, daß sie gesund und für den Beruf des Schullehrers körperlich kräftig genug sind, vorzulegen. Auf die desfallsigen Berichte der Kreisschulinspectoren an uns, die bis zum 1. September cr. einzureichen sind, wird dann von hier aus wegen des Eintritts in die Präparanden-Anstalt zu Bartin weitere Verfügung ergehen.

Cöslin, den 25. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

262) Warnung. Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlichen Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einen hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der rc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren.

Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a. M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a. M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der rc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a. M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867. Königliche General-Lotterie-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Dem als Bürgermeister der Stadt Bütow bestätigten Seconde-Lieutenant Reimann sind vom 4. August d. J. als Tag seines Amtsantritts ab die polizeianwaltlichen Geschäfte für die Stadt Bütow und deren Kämmerei-Ortschaften übertragen worden. Die polizeianwaltlichen Geschäfte für die zum Gerichtsbezirke Bütow gehörigen ritterschaftlichen und Domainen-Ortschaften verbleiben einstweilen auch ferner dem bisherigen Verwalter, Bürgermeister Wille.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Rentier A. Mahlendorff hierselbst zum Rathsherrn auf die Periode vom 5. Juli 1867 bis dahin 1873 ist von uns bestätigt worden.

Nachdem der Kreissecretair Wendtlandt hierselbst mit der Verwaltung der hiesigen Königlichen Kreissteuerkasse beauftragt worden, ist die dadurch bei dem hiesigen Königlichen Landrathsamte vacant gewordene Kreis-Secretairstelle dem Regierungs-Supernumerar Strelow interimistisch übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. August cr. erledigte Forstschutzbeamten-Stelle zu Galow in der Oberförsterei Neustettin ist von demselben Zeitpunkte ab dem zum Königlichen Förster ernannten Forstaufseher Dahnz verliehen worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Hülfsprediger Knittel zu Gerbin, Synode Schlawe, ist zum Pastor in Cösternitz, Synode Rügenwalde, erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Löwe (in Firma Ludwig Löwe u. Co.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Vetter zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent

auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24. Juli 1867 ein Patent

auf eine Windmühlen-Construction, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 32. Cöslin, den 8. August 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 69 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6736. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867; unter

" 6737. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867; und unter

" 6738 den Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.) Vom 20. Juni 1867.

Die erschienene No. 70 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6739. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867, unter

" 6740. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsafftthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus; unter

" 6741. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867; und unter

" 6742 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Die erschienene No. 71 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6743. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des P. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867; unter

" 6744. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kroben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee; unter

" 6745. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau; unter

" 6746. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Spezíallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn; unter

" 6747. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern; und unter

" 6748. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts

der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

263) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. M., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, so wie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II., bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867. Der Finanz-Minister.

Verzeichniß
der
Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert .	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	(Bliescastel. (St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn .	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayer. Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangs-Straßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler .	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf . .	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein .	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kai-					

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
ferslautern über Lauterecken u. Wolfstein . . .	„	Meisenheim.	„	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach . Zwischen Meisenheim und Obernheim über Rehborn .	„	Meisenheim.	„	(*) (Obernheim.	
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Obernheim .	„	Sobernheim.	„	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg . . .	„	Creuznach.**)	„	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein
Zwischen Creuznach u. Hackenheim	„	„	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
„ „ u. Bosenheim	„	„	„	Bosenheim.	
„ „ u. Planig .	„	„	„	Planig.	
„ Bingerbrücke u. Bingen	„	Bingerbrücke.	„	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).					Nach § 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Tranksteuerscheine rc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein.	Grßh. Hessen	Bingen.***) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.†) Castel.	***) Hauptzollamt. †) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Rhein.	Preußen	Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh. Hessen	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen. in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Auf dem Main.	Preußen	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	Grßh. Hessen	Mainz.**) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	„	Frankfurt. Hanau.	„ „	Offenbach***) „	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel .	„	Biebrich.	„	Castel.†)	
„ Wiesbaden u. „ .	„	Wiesbaden.	„	„ †)	†) Anmeldest. am Wiesbadener Thor
„ Hochheim und „ .	„	Hochheim.	„	„	
„ Hochheim u. Kostheim .	„	„	„	Kostheim	
„ Schwanheim und Kelsterbach . . .	„	Schwanheim.	„	Kelsterbach.	
Zwischen Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze .	„	Frankfurt.	„	Mörfelden††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt . . .	„	„	„	Neu Isenburg	
Zwischen Frankfurt und Offenbach über Oberrad . .	„	„	„	Offenbach†††	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock .	„	Frankfurt. Heiligenstock	„	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel .	„	Mainkur	„	„	
„ „ und Friedberg .	„	Windecken.	„	Heldenbergen	
„ Altenstadt und Heldenbergen über Eichen .	„	Eichen.	„	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim . . .	„	Marköbel.	„	Langenbergheim.	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus . .	„	Hüttengesäß.	„	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen u. Haingründau .	„	Lieblos.	„	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen u. Büdingen . .	„	„	„	Büdingen.	
Zwischen Welferborn und Büdingen . . .	„	Welferbern.	„	Rinderbügen.	
Zwischen Wolferborn und Hitzkirchen . . .	„	„	„	Hitzkirchen.	
Zwischen Hellersroth und Hitzkirchen . . .	„	Hettersroth.	„	„	
Zwischen Lichenroth u. Bermuthshain . . .	„	Lichenroth.	„	Bermuthshain	
Zwischen Uerzell u. Freiensteinau	„	Uerzell.	„	Freiensteinau.	
„ Blankenau u. Heisters	„	Blankenau.	„	Heisters.	
„ „ u. Stockhausen	„	„	„	Stockhausen.	
„ Fulda u. Lauterbach	„	Großenlüder.	„	Lautenhausen	
„ „ und Schlitz .	„	„	„	Schlitz.	
„ Lüdermünd und Schlitz	„	Lüdermünd.	„	„	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Langenschwarz u. Schlitz	Preußen	Langenschwarz.	Grßh. Hessen	Schlitz.	
„ Hersfeld und Schlitz .	„	Niederaula.	„	Unterwegefurth.	
„ Langenschwarz u. Unterwegefurth . . .	„	Langenschwarz.	„	„	
Zwischen Hattenrode u. Grebenau	„	Hattenrode.	„	Grebenau.	
„ Lingelbach u. Grebenau	„	Lingelbach.	„	„	
„ Hersfeld und Alsfeld .	„	„	„	Eifa.	
„ Ziegenhain u. Alsfeld .	„	Schrecksbach.	„	Eudorf.	
„ Willingshausen u. Arnshain . . .	„	Willingshausen.	„	Arnshain.	
Zwischen Neustadt u. Arnshain	„	Neustadt.	„	„	
„ „ u. Kirtorf .	„	„	„	Kirtorf.	
„ „ u. Lehrbach .	„	„	„	Lehrbach.	
„ Niederklein u. Lehrbach	„	Niederklein.	„	„	
„ Schweinsberg und Lehrbach . . .	„	Schweinsbrg.	„	„	
Zwischen Schweinsberg u. Homberg a. d. Ohm .	„	„	„	Niederofleiden.	
Zwischen Nordeck u. Lohndorf .	„	Nordeck.	„	Londorf.	
„ „ und Allendorf a. d. Lumda .	„	„	„	Allendorf a/L.	
Zwischen Sichertshausen u. Staufenberg . . .	„	Sichertshausen.	„	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße) . .	„	„	„	Lollar.	
Zwischen Gladenbach u. Gießen über Rodheim . .	„	Rodheim.	„	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen .	„	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
„ Wetzlar und Butzbach .	„	„	„	Pohlgöns.	
„ Brandoberndorf und Butzbach . . .	„	Brandobern-dorf.	„	Butzbach.	
Zwischen Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg .	„	Usingen.	„	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	Preußen.	Köppern.	Grßh. Hessen.	Oberrosbach.	
„ Homburg und Holzhausen . .	„	Friedrichsdorf	„	Holzhausen.	
Zwischen Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach .	„	Gonzenheim. Frankfurt.	„	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach .	„	Eschborn Oberursel.	„	Steinbach.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim . . .	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
Zwischen Hanau u. Rumpenheim	"	Hanau.	"	"	
" Hanau und Offenbach .	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn .	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße .	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau . .	"	"	"	Alzenau.	
Zwischen Gelnhausen und Geiselbach . .	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
Zwischen Kempfenbrunn u. Frammersbach . .	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura .	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau nnd Zeitlofs . .	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
Zwischen Schlüchtern u. Obersinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs .	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau . .	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
Zwischen Fulda und Brückenau .	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen und Bischoffsheim . .	"	Wüstensachsen.	"	Bischoffsheim.	
Zwischen Gersfeld u. Bischoffsheim . . .	"	Gersfeld.	"	"	
Zwischen Melpers u. Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S. Meiningen	Meiningen.	"	Ostheim *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt . . .	"	"	"	Melrichstadt.	
Zwischen Römhild u. Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und rshausen . . .	"	Heldburg.	"	Ermershausen.	
Zwischen Heldburg und Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach .	S. Coburg	Coburg.	"	Tambach.	
" " " Lahm .	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn .	Bayern.	Lichtenfels.**)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg .	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg u. Kronach	S. Meiningen	Sonneberg.	"	Kronach.	
" " " Rothenkirchen . .	"	"	"	Rothenkirchen	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Lehesten und Rothenkirchen . . .	S. Meiningen	Lehesten.	„	Rothenkirchen	
Zwischen Graefenthal und Tettau	„	Graefenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella und Ludwigstadt . . .	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
Zwischen Lehesten u. Ludwigstadt	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein u. Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ Lobenstein u. Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg und Hof .	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell und Hof .	Preußen.	Gefell.	„	„	
„ Leipzig oder Plauen u. Hof auf der Eisenbahn .	Bayern.	Hof. *)	„	„	*) Kgl. Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße .	(„ (Sachsen	Hof. *)) Ullitz. **))	„	„	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Kgl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof .	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg u. des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber . . .	Preußen,(Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	
Zwischen Lutter a. d. Haardt u. Fulda . . .	„	Lutter a. d. Haardt.	„	Röhnshausen.	
Zwischen Orb und Salmünster	Preußen,(Bezirk Orb).	Aufenau.	„	Salmünster.	
„ Wirtheim u. Gelnhausen	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim u. Lanzingen über Cassel . .	„	„	„	Lanzingen.	
Zwischen Orb u. Kempfenbrunn	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße) .	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet)	Frankfurt	„	Mainkur.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße) .	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	"	"	"	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) . . .	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	Preußen (vormals Frankfurt. Gebiet)	Frankfurt.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande.)	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a. M. und Heiligenstock . .	"	"	"	Heiligenstock.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bonames über Preungesheim	"	"	"	Preungesheim.	
Zwischen Frankfurt a. M. und Bockenheim (Landstraße). .	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim . . .	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
Zwischen Oberursel und Bockenheim über Hausen .	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel.	"	"	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Gladenbach u. Marburg	Preußen. (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	"	Willershausen.	
" Biedenkopf und Marburg	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershausen.	
" Battenberg u. Frankenberg	"	Rennertshausen.	"	Rodenau.	
" Hallenberg u. Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederorke und Schreufa	Preußen. (Bez. Böhl.)	Niederorke.	"	Schreufa.	
" Altenlotheim u. Frankenau	"	Altenlotheim.	"	Frankenau.	
" Corbach und Frankenberg	Waldeck.	Sachsenberg.	"	Frankenberg.	
" Niederwildungen u. Fritzlar	"	Niederwildungen.	"	Fritzlar.	
" Arolsen und Cassel .	"	Arolsen.	"	Volkmarsen.	
" Warburg und Volkmarsen über Welda . .	Preußen.	Warburg.	"	"	
" Warburg und Cassel (Eisenbahn) .	"	"	"	Hofgeismar.	
" Paderborn und Cassel .	"	"	"	Niederlistingen.	
" Beverungen u. Carlshafen	"	Herstelle.	"	Carlshafen.	
" Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße). . .	Preußen (vormals Hannövers. Gebiet.)	Lauenförde.	"	"	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg	"	Uslar.	"	Lippoldsberg.	
" Münden und Beckerhagen	"	Münden.	"	Beckerhagen.	
" Münden u. Cassel (Landstr.)	"	"	"	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
" Münden u. Cassel (Eisenbahn)	"	"	"	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Münden u. Witzenhausen	"	"	"	Gertenbach.	
" Göttingen u. Witzenhausen	"	Gr. Schneen.	"	Marzhausen.	
" Heiligenstadt u. Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	"	Witzenhausen.	
" Wahlhausen und Allendorf	Preußen (vormals Kurhess. Gebiet.)	Allendorf*)	"	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
" Kella und Eschwege über Grebendorf	"	Eschwege.*)	"	Eschwege.	
" Mühlhausen und Wanfried	Preußen.	Katharinenberg.	"	Wanfried.	
" Treffurt und Wanfried	"	Treffurt.	"	"	
" Creuzburg und Netra	S. Weimar.	Creuzburg.	"	Netra.	
" Gerstungen und Bebra (Eisenbahn)	"	Gerstungen.	"	Bebra.	Nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
" Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	"	"	"	Herleshausen.	
" Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	"	Eisenach.	"	"	
" Eisenach u. Bebra (Eisenb.)	"	"	"	Bebra.	
" Gerstungen und Richelsdorf	"	Gerstungen.	"	Richelsdorf.	
" Berka und Richelsdorf	"	Berka.	"	"	
" Berka und Heringen	"	"	"	Heringen.	
" Vacha und Friedewald	"	Vacha.	"	Philippsthal.	
" Geisa und Hünfeld	"	Geisa.	"	Raßdorf.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

264) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 17. August in Regenwalde, den 21. August in Treptow a. R., den 26. August in Cörlin, den 28. August in Schlawe, den 29. August in Stolp, den 31. August in Lauenburg, den 2. September in Neustadt Westpreußen.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Kommission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit demnächst durch Königliche Gestütsbeamte eine Besichtigung vorgenommen und event. wegen Ankaufs der geeigneten Thiere verhandelt werden kann. Die verkäuflichen jungen Hengste, welche jedoch ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben müssen, sind der Remonte-Ankaufs-Kommission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remontemärkte vorzuführen.

Cöslin, den 28. März 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

265) Zufolge wiederholter, in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des directen Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird.

Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussica Ed. VII Pag. 37 lin 3, welche lautet:

„In vasis bene clausis caute servetur“

dahin ab:

„In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur.“

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 28. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

266) Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. M. gemachten Vorbehalts, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13 Mai d. J. — G. S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. Mts. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheil angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin den 18. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. gez. von Mühler.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 30. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

267) In Roggow (bei Ramelow) Kreis Fürstenthum, in Briesen, Kreis Schivelbein und in Köntopf, Kreis Dramburg ist unter den Schafen die Pockenkrankheit ausgebrochen. Den Schafen in Drenow, Kreis Fürstenthum, sind die Pocken geimpft worden.

Die vorgenannten vier Ortschaften werden für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit gesperrt.

Die unter den Schafen in Roggow, Kreis Belgard, ausgebrochenen Pocken sind geheilt; die für diesen Ort angeordnete Sperre wird deshalb aufgehoben.

Cöslin, den 28. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

268) Die unter den Schafen in Gumtow, Kreis Schivelbein, resp. in Damerkow, Kreis Stolp, ausgebrochene Räudekrankheit ist erloschen und demzufolge die für die genannten beiden Ortschaften in Bezug auf den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnete Sperre aufgehoben worden. Cöslin, den 30. Juli 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

269) Die Kreis-Physikats-Stelle des Carthauser Kreises ist durch Versetzung ihres bisherigen In-

habers vakant geworden. Geeignete Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, ihre Meldungen zu derselben, unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse binnen 6 Wochen einzureichen.

Danzig, den 22. Juli 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

270) Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni 1867 von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Cöslin.			
1	Müller, Wilhelm, Arbeiter in Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	9. April 1867.	3½ Jahre Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
2	Plath, Wittwe in Cöslin	einfache Hehlerei im wiederholten Rückfalle	Desgleichen.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
3	Basch, Friedrich, Nagelschmied in Colberg,	vorsätzliche Brandstiftung	22. Februar 1867.	11 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
4	Schwerdtfeger, Ludwig, genannt Köller, Knecht in Stoikow,	Verbrechen wider die Sittlichkeit	17. Juni 1867.	5 Jahre Zuchthaus
5	Maronde, Heinrich, Arbeiter in Cöslin,	zwei schwere und ein einfacher Diebstahl im Rückfalle	Desgleichen.	4 Jahre Zuchthaus und demnächst Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
6	Hinz, Ludwig, Arbeiter in Cöslin,	zwei schwere und ein einfacher Diebstahl	Desgleichen.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard.			
7	Rabenhorst, Johann, Arbeiter in Belgard	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	7. März und 13. April 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
8	Manzke, Carl, Tagelöhner in Belgard	Desgleichen	3. April 1867	Desgleichen
9	Wetzel, verwittwete Arbeitsmann Johanne Louise, geborne Straßburg aus Stolp	Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	2. Mai 1867	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg:			
10	Krause, Eduard Adolph, Müllergesell aus Kirschappen bei Königsberg i. Pr.	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	21. Mai 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Neustettin:			
11	Hasemann, Wilhelm, Bursche aus Bublitz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	30. April 1867	6 Monate Zuchthaus und demnächst 1 Jahr Polizeiaufsicht.
12	Gerson, Albert, Lumpensammler	Theilnahme an einem einfachen Diebstahle und Hehlerei.	30. April 1867	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
13	Thebus, Wilhelm, Arbeitsmann aus Lottin	vorsätzliche Körperverletzung eines Menschen mit tödtlichem Erfolge	23. März 1867	10 Jahre Zuchthaus.

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
14	Löper, August Ferdinand, Pantoffelmacher in Neustettin	drei schwere und ein einfacher Diebstahl	26. März 1867	8 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht.
15	Lehmann, Ernst, Maurergesell aus Tempelburg	drei schwere und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	26. März 1867	8 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht.
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg.			
16	Wockenfuß, Karl, Töpfer aus Falkenburg	Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle	15. Februar, 9. März und 10. April 1867	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 4 Jahre Polizeiaufsicht
17	Schulz, Johann Gottlieb, Maurergesell aus Falkenburg	Desgleichen	15. Februar, 9. März, 10. April und 29. Mai 1867.	Desgleichen
18	Maaß, Friedrich, Arbeitsmann aus Dramburg	Desgleichen	15. Februar, 9. März u. 12. April 1867	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 6 Jahre Polizei-Aufsicht
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts-Deputation in Tempelburg.			
19	Schüler, Emilie, unverehelichte in Tempelburg	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	14. Februar und 27. April 1867	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte in Stolp.			
20	Peters, Wilhelm, Arbeitsmann in Stolp	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle,	29. März 1867	4 Jahre Zuchthaus, sodann Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
21	Neubieser, verehelichte Schuhmacher Johanne geborne Seligmann in Stolp	wiederholter einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	Desgleichen	2 Jahre Zuchthaus, sodann 2 Jahre Polizeiaufsicht
22	Dupke, Ludwig, Arbeitsmann aus Neuendorff	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	Desgleichen	Desgleichen
23	Döring, Carl, Tagelöhner aus Labüssow	wiederholter einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	3. Mai 1867	5 Jahre Zuchthaus, sodann 5 Jahre Polizeiaufsicht
24	Peske, verehelichte Arbeitsmann Friederike geborne Filar in Stolp	qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfalle	31. Mai 1867	2 Jahre Zuchthaus, sodann Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
25	Schönrock, Wilhelm, Halbbauer in Labuhn	wiederholte Verleitung zum Meineide	20. Juni 1867	7 Jahre Zuchthaus
26	Birr, verehelichte Arbeitsmann Henriette geborne Domke in Stolp	ein einfacher und zwei schwere Diebstähle im zweiten Rückfalle	21. Juni 1867	5 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
27	Zessin, Ludwig, Einwohner aus Pustamin	Unzucht mit seiner leiblichen Tochter	Desgleichen	3 Jahre Zuchthaus

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde:			
28	Henning, Robert, Scharfrichterknecht ohne Domizil gebürtig aus Hamburg	schwerer Diebstahl	3. April 1867	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg:			
29	Heyer, Friedrich, Tagelöhner aus Bordeck, Kreis Neustadt in Westpreußen	wiederholter schwerer Diebstahl, einfacher Diebstahl und Führung eines ihm nicht zukommenden Namens.	29. April 1867	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 4 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow:			
30	Zuhl, Karl, Schuhmacher in Zettin	schwerer Diebstahl	5. April 1867	2 Jahre Zuchthaus, sodann 2 Jahre Polizeiaufsicht
31	Meyer, Paul, Bauerhofsbesitzer in Lubczyn,	Diebstahl im dritten Rückfalle	3. Mai 1867	Desgleichen
32	Fillbrandt, Christian, Schmiedegesell in Barschkow	schwerer und qualifizirter Diebstahl	3. Mai 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	Von der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation in Rummelsburg.			
33	Guse, August, Knecht aus Groß-Carzenburg	wiederholte schwere und 5 qualifizirte Diebstähle	13. Mai 1867	2 Jahre Zuchthaus, sodann 2 Jahre Polizeiaufsicht
34	Bergin, August, Knecht in Rummelsburg	3 schwere und zugleich qualifizirte Diebstähle und wiederholte schwere Hehlerei	Desgleichen	3 Jahre Zuchthaus, sodann 3 Jahre Polizeiaufsicht

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Minist.-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 12. Juli 1867. Königl. Appellations-Gericht, Kriminal-Senat.

271) Der Lehrgang pro 1867/68 der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule wird am 7. Oktober dieses Jahres in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrich-Wilhelms-Schule belegenen Schullocale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 5. Oktober cr. von Morgens 8 Uhr ab stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird der Gewerbe-Schul-Director Kücker beantworten.

Für den Eintritt in die Gewerbeschule ist ein Alter von mindestens 14 Jahren erforderlich und genügt im Allgemeinen diejenige Vorbildung, welche eine gute Elementarschule gewährt.

Ganz besonders wird bei der Aufnahme jedoch in Gemäßheit des Ministerial-Rescriptes vom 18. April 1864 (Amtsblatt pro 1864, Seite 104) auf Sicherheit in der deutschen Sprache gesehen, wenigstens muß der Aufzunehmende im Stande sein, ein ihm vorgetragenes einfaches Thema mündlich und schriftlich ohne wesentliche Verstöße gegen die Grammatik wiederzugeben.

Die Gewerbeschule besteht aus 3 Klassen; in jede derselben kann der Eintritt erfolgen, wenn der Aufzunehmende die nöthige Vorbildung nachweist.

Das Schulgeld wird vierteljährlich pränumerando bezahlt und beträgt für die erste und zweite Klasse 18 Thlr. und für die dritte Klasse 14 Thlr. jährlich.

Stettin, den 31. Juli 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

271) In dem diesjährigen Justiz-Ministerialblatt No. 25 wird sub 51 ein Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Mai cr. veröffentlicht, in welchem der Rechtssatz ausgesprochen ist, daß der Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) einer evangelischen Gemeinde eine öffentliche Behörde im Sinne des § 102 des Strafgesetzbuches ist.

Wir nehmen Veranlassung, die Betheiligten auf diese Entscheidung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 24. Juli 1867. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oberstabsarzt a. D. Dr. Lattorff hat seinen Wohnsitz in Neustettin genommen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mally hat seinen Wohnsitz in Cörlin genommen.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Appellationsgerichts-Rathe v. Teschen hieselbst den Charakter als Geheimer Justiz-Rath zu verleihen und den Kreisgerichts-Rath Schulze hieselbst zum Director des Königlichen Kreisgerichts zu Inowraclaw zu ernennen.

Der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Schröder hieselbst ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Dumstrey in Labes ist an das Königliche Kreisgericht in Colberg, der Kreisrichter von Nahmen in Schlawe an das Königliche Kreisgericht in Namslau und der Kreisrichter Janke in Namslau an das Königliche Kreisgericht in Schlawe versetzt worden.

Der Kreisrichter Weber in Bütow ist zum Rechtsanwalte und Notar in Sensburg ernannt und der bisherige Staatsanwaltsgehülfe Barschall in Strasburg als Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow angestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Telle in Berlin ist in das diesseitige Departement versetzt und mit der Verwaltung der Richterstelle bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Callies beauftragt worden.

Dem Gerichtsboten und Executor Horn in Tempelburg sind zugleich die Functionen des Gefangenwärters bei der Königlichen Kreisgerichtscommission daselbst übertragen und der Gerichtsbote und Executor Ruhnke hieselbst ist an die Königliche Kreisgerichtscommission in Tempelburg versetzt worden.

Im Schivelbeiner Kreise ist a) für den 3. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Lentze in Cusserow und b) für den 4. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Benz in Labenz zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben sind einander für Verhinderungsfälle in Ausubung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliche Ober-Post-Direction.

Der Post-Expedient Bürger ist von Cöslin nach Uelzen und der Post-Expedient Neumann von Dramburg nach Berlin versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Protector: Sr. Majestät König Wilhelm von Preußen.

Im Auftrage des Vorstandes der obigen Gesellschaft bringt die unterzeichnete Bezirks-Verwaltung Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zahlt auf Antrag des betreffenden Orts-Ausschusses in

Leba: Vorsitzender Herr Bürgermeister Sassenhagen,
Koppalin: Vorsitzender Herr Rittergutsbesitzer Treichel,
Hela: Vorsitzender Herr Prediger Weickhmann,
Danzig: Vorsitzender Herr Commerzienrath Bischoff,

für jedes an der Ostseeküste zwischen Leba und Pillau, aus wirklicher Seegefahr gerettete Menschenleben, gleichviel ob die Rettung durch Böte, Wurfapparate 2c. der Gesellschaft, oder des

Staates, oder auch durch Fischer und sonstige Private geschehen ist, — eine *Prämie von fünf* Thalern Courant.

2) Eine Belohnung von einem Thaler Courant erhält Derjenige, welcher die erste Nachricht von einem Strandungsfalle, oder von einem Schiffe in Gefahr, dem Vormanne einer Rettungsstation oder einem Mitgliede des Ortsausschusses, unter dessen Aufsicht eine Rettungsstation sich befindet, überbringt. —

3) Die Gesellschaft behält sich vor, außerordentliche Anstrengungen mit außerordentlichen Prämien zu belohnen. — Die Entscheidung über die Höhe solcher Belohnungen (Geld oder andere Prämien) steht dem Vorstande zu, auf Grund der Berichte der betreffenden Ortsausschüsse und Bezirksverwaltungen, in deren Bereich solche Rettungen stattgefunden.

4) Diejenigen Prämien, welche von der Gesellschaft, oder von irgend einer andern Seite für Rettung von Menschenleben gezahlt werden, sollen ausschließlich den Personen zu Gute kommen, welche sich bei der Rettung betheiligt haben, und werden gleichmäßig unter sie vertheilt. —

Danzig, im Juni 1867.

Die Verwaltung des Bezirks-Vereins für die Ostseeküste zwischen Leba und Pillau.

Patentverleihungen. Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker D. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard Doering zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt werden.

Patent-Aufhebung. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzdarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1867—68 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1867.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Theologische Encyclopädie oder Einleitung in die Erkenntniß des organischen Zusammenhangs sämmt-

licher theologischen Disciplinen und die eigenthümliche Aufgabe jeder derselben trägt Prof. Hanne wöchentlich zweimal von 5—6 privatim vor.

Alterthümer des Volks Israel, Prof. Vilmar, viermal von 3—4, privatim.

Erklärung der Weissagungen des Jesaja, derselbe, fünfmal von 5—6, privatim.

Erklarung der synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim.

Das Leben Jesu Christi, derselbe, viermal von 12—1, privatim.

Der Kirchengeschichte dritten Theil von der Reformation ab, Prof. Zöckler, sechsmal von 8—9, privatim.

Symbolik, derselbe, fünfmal von 9—10, privatim.

Der evangelischen Dogmatik ersten Theil, Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim.

Die Hauptwahrheiten der christlichen Religion in ihrer Uebereinstimmung mit den Forderungen der gebildeten Vernunft und insonderheit mit den gesicherten Ergebnissen der modernen Naturwissenschaften, für Studirende aus allen Facultäten, Prof. Hanne, zweimal von 5—6, öffentlich.

Die Homiletik sammt einer Uebersicht über die Geschichte der praktischen Theologie im Allgemeinen und der Predigt im Besondern, derselbe, viermal von 12—1, privatim.

Die kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars hält Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in Erklärung des neuen Testaments Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7.

In dem theologisch-practischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: Inbegriff der Rechtswissenschaft, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim.

Römischen Civilproceß, derselbe, Mittwochs von 11—12, öffentlich.

Pandekten, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9-11, privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 3—5, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, einmal wöchentlich, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Völkerrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich, von 3—4, privatim.

Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, fünfmal wöchentlich, von 11—12, privatim.

Eherecht, derselbe, Sonnabends, von 11—12, öffentlich.

Strafrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich, von 11—12, privatim.

Strafproceß, derselbe, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim.

Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich.

Prozessualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 4—6, öffentlich.

Germanistische Uebungen im Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Medicin.

Die gesammte Anatomie, fünfmal wöchentlich, von 8—10, Prof. Budge, privatim.

Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich.

Anatomie des Gehirns, Donnerstags von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich.

Anatomie und Physiologie des Gefäßsystems, Montags, Dienstags, Mittwochs von 10—11, derselbe, privatim.

Präparir-Uebungen, sechsmal wöchentlich von 10—12 und von 2—4, Prof. Budge, privatim.

Repetitorium der systematischen Anatomie in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Landois, privatissime.

Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 6—7, derselbe, privatim.

Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Hertz, privatim.

Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Laurer, privatim.

Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich.

Repetitorium über specielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich.

Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Montags von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich.

Ueber Geschwülste, zweimal wöchentlich von 6—7, Prof. Grohe, öffentlich.

Practischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 8—9, derselbe, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischer Anatomie und Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, derselbe, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie 2. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim.

Physikalische Diagnostik, wöchentlich zwei- bis dreimal, derselbe, privatim.

Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Neugebornen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.

Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 2—3, Prof. Eichstedt, privatim.

Ueber Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 3—4, Dr. Hertz, privatim.

Akiurgie, Montags von 8—½10, Prof. Bardeleben, öffentlich.

Chirurgie, Dienstags bis Sonnabends von 8—½10, derselbe, privatim.

Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.

Klinische Uebungen in der Diagnose der Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim.

Ohrenheilkunde mit Demonstrationen, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Kirchner, öffentl.

Demonstrationen von Hautkrankheiten, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich.

Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Ueber geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim.

Ueber medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.

Medicinische Klinik, täglich von 9—½11, Prof. Mosler, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Dr. Krabler wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Philosophie.

Logik, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Prof. Baier wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Mathematik.

Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Höhere Algebra (Theorie der Gleichungen), Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, privatim.

Analytische Behandlung der Kegelschnitte, derselbe, wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden

Stunden öffentlich.

Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10–12, und Prof. Königsberger, Sonnabends von 9–11, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Montags von 6–8, öffentlich.

Den ersten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags. und Freitags von 12–1, privatim.

Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich.

Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3–4, privatim.

Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim.

Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim.

Geschichte der Chemie, Prof. Schwanert, Sonnabends von 12–1, öffentlich.

Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8–9, privatim.

Metallurgie, derselbe, Montags und Mittwochs von 4–5, privatim.

Den ersten Theil der Pharmacie lehrt derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 8–9, privatim.

Physiologische Pflanzen- und Thierchemie für Studirende der Naturwissenschaften, Dr. Otto Montags, Dienstags, Mittwochs von 2–3, privatim.

Ueber Ausmittlung der Gifte für Chemiker und Mediciner, derselbe, einmal wöchentlich, privatim.

Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, wöchentlich in drei zu bestimmenden Stunden, privatim.

Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12–1, öffentlich.

Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12–1, privatim.

Ueber die Krystallisation, derselbe, Freitags von 12–1, privatim.

Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Sonnabends von 12–1, privatim.

Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5–7, privatim.

Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Freitags von 5–7, öffentlich.

Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5–7, privatim.

Medicinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden.

Pharmakognosie, Dr. Jessen, viermal wöchentlich, privatim.

Uebungen im Mikroskopiren und der Botanik, derselbe, privatissime.

Geschichte der Naturwissenschaft, insbesondere der Botanik, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4–5, privatim.

Dr. Buchholz wird seine zoologischen Vorlesungen später anzeigen.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8–9, privatim.

Griechische Paläographie, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, priv.

Die Entwicklung der Historiographie, besonders bei den Deutschen, von dem Wiederaufleben der Wissenschaften an, Prof. Usinger, Mittwochs von 3–4, öffentlich.

Die Verfassungsgeschichte der heutigen europäischen Staaten und Kirchen, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 11–12, privatim.

Die Uebungen des historischen Seminars leiten Prof. Hirsch, Dienstags von 5–7, und Prof. Usinger, Montags von 5–7, öffentlich.

Der allgemeinen Erdkunde ersten Theil, lehrt Prof. Hirsch, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 4–5, privatim.

Geographische Uebungen leitet derselbe, Sonnabends von 8–9, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Kameralistische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4–6, öffentlich.

Der Volkswirthschaftslehre zweiten Theil oder volkswirthschaftliche Betriebslehre trägt derselbe vor, Donnerstags und Freitags von 4–6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die Syntax der griechischen Sprache wird Prof. Schömann vortragen Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Geschichte der griechischen Litteratur seit Aristoteles, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Homerische Hymnen erklärt Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Ausgewählte Bücher des Herodot erklärt Prof. Preuner, Mittwochs von 10—11 und Sonnabends von 10—11 und 12—1, privatim.

Auserlesene Reden des Thukydides wird Prof. Schömann im philologischen Seminar erklären, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Die Poetik des Aristoteles nach voraufgeschickter Einleitung in die aristotelischen Schriften überhaupt erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Römische Sacral- und Privat-Alterthümer mit Vorlegung von Abbildungen der betreffenden Kunstdenkmäler, Prof. Preuner, 2 bis 3 Mal wöchentlich, öffentlich.

Den Trinummus des Plautus behandelt Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Elegien des Propertius läßt derselbe im philologischen Seminar erklären, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Ueber die Pompejanischen Wandgemälde, Prof. Preuner, einmal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte der neueren Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich, von 11—12, öffentlich.

Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich, von 11—12, privatissime unentgeltlich.

Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich.

Ausgewählte Kapitel der vergleichenden Grammatik, besonders über die lateinischen, griechischen und deutschen Declinationsformen, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Die wichtigsten althochdeutschen Denkmäler, mit grammatischer und geschichtlicher Einleitung, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Sanskrit, Fortsetzung, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Die Sprüchwörter des Salomo, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Unterricht im Türkischen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen.

Französische Literaturgeschichte von Anfang des 17. Jahrh. an, in französischer Sprache, Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6 privatim.

Shakespeare's **Romeo and Juliet** erklärt derselbe in englischer Sprache, Mittwochs von 4—6 priv.

Corneille's **Nicomède (éd Geruzez)** erklärt derselbe in französischer Sprache, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Künste.

Theoretisch-practischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Gesang-Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich.

Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentl.

Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich.

Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs nnd Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos Dr. Pertz, zweiter Custos Lic. Hanne.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Wieding, Budge, Hoefer und George.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Bekker, Wieding und Franklin.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz.

Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Wilbrand und Dr. Hoffmann. — Unterärzte: Dr. Kremnitz und Penkert.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt Dr. Vogt.

Medicinisches Klinikum. Director Prof. Mosler; Assist.-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Brasch.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. Klockmann.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.

Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.

Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich.

Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.

Mineraliencabinet. Director Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler.

Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger.

Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Preuner.

Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Nachträge zu vorstehendem Verzeichnisse.

Psychologie, Prof. Baier, viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, priv.

Religionsphilosophie, derselbe, viermal an denselben Wochentagen von 12—1, privatim.

Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat, derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Dr. Buchholz, fünfmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden priv.

Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, einmal wöchentlich einstündig in zu verabredender Stunde, öffentlich.

Anstatt der vom Prof. Usinger im vorstehenden Verzeichnisse angekündigten Vorlesungen wird derselbe die folgenden halten:

Geschichte Europas von 1789 bis 1815, viermal wöchentlich privatim.

Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, öffentlich.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahrs in 10—12 Stunden.
2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr,

3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr.
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.
5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr.
6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr.
7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.
9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.
10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr.
12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4 Uhr.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.
15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr.
17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.
18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr.
19) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz, in 2 zu bestimmenden Stunden.
20) Analytische Chemie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
21) Geognosie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr.
22) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6 Uhr.
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4 Uhr.
24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags von 4—5 Uhr.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Säämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, Mittwochs von 10—11 Uhr.
27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.
28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.
30) Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner, in 4 zu bestimmenden Stunden, privatim.
31) Ueber Futterbau, derselbe, in 2 zu verabredenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe u. die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.
Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

Königliche Landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1867—68.
Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.
II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.
III. Wirthschaftslehre:
  1. Nationalökonomie, Allgemeiner Theil, Dr. Schönberg.
  2. Finanzwissenschaft, Derselbe.
VI. Landwirthschaftliche Disciplinen:
  A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre.
  1. Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Director Settegast.
  2. Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer.
  3. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider.
  4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Inspector Hannemann.
  B. Aus dem Gebiete der Productionslehre.
  5. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe, Dr. Blomeyer.
  6. Wiesenbau, Baumeister Engel.
  7. Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil.
  8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Inspector Hannemann.
  9. Thierzüchtigungskunde, Director Settegast.
  10. Schafzucht und Wollkunde, Derselbe.
  11. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe.
  12. Rindviehzucht, Dr. Blomeyer.
  13. Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann.
  14. Schweinezucht, Derselbe.
V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner.
VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
  1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker.
  2. Experimental-Physik, (Mechanik. Wärmelehre.) und Meteorologie, Dr. Pape.
  3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Prof. Dr. Krocker.
  4. Analytische Chemie, Derselbe.
  5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Prof. Dr. Heinzel.
  6. Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel.
  7. Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann.
  8. Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel.
VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie, Prof. Dr. Krocker.
VIII. Thierheilkunde:
  1. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dr. Dammann.
  2. Hufbeschlagkunde, Derselbe.
  3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.
IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel.
X. Mathematische Disciplin: 1. Mathematik Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwähnten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemeinen wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867. Der Director, Landes-Oeconomie-Rath Settegast.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 33. Cöslin, den 15. August 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 72 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter Nr. 6749. die Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867; unter

- „ 6750. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867; unter
- „ 6751. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungs-Bezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5ten Juli 1867; und unter
- „ 6752. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

272) Die Chaussee von Cöslin nach Pollnow ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welchen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 22. Juli 1867. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

273) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III No. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben

genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (beziehw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsanleihe von 1859 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 18. Mai 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

274) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Ser. IV beziehungsweise Ser. III No. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die

Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiet liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadt-Haupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 10. August 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

275) Der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam habe ich die ihr unter dem 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilte Concession, sowie die gleiche Concession, welche ihr in dem ehmemaligen Königreiche Hannover ertheilt ist, durch Verfügung vom heutigen Tage entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen, oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der noch laufendeu Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Function bleiben. Berlin, den 19. Juli 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage gez. Delbrück.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 5. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

276) Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 machen wir hierdurch bekannt, daß eine Aenderung der gesetzlichen Termine zur Eröffnung der niederen Jagd, welche für die Kreise Dramburg und Schivelbein auf den 24. August und für die übrigen Kreise unsers Bezirks auf den 1. September festgesetzt sind, für das laufende Jahr nicht für nothwendig erachtet worden ist.

Cöslin, den 13. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277) In dem Verlage von A. Bath in Berlin, Schloßfreiheit No. 7, ist das Reglement des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. Juni cr. über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militär-Personen erschienen. Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis 5 Sgr. beträgt.

Cöslin, den 8. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

278) Die unter den Schafen in Ramelow, Kreis Fürstenthum, resp. in Repzin, Kreis Schivelbein ausgebrochene Pockenkrankheit ist erloschen und die für die genannten beiden Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben.

Cöslin, den 2. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

279) Den Lämmern des Dominii Collatz, Kreis Belgard, sind die Pocken geimpft. Diese Ortschaft wird demzufolge für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter hiermit gesperrt.

Cöslin, den 3. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

280) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. October cr. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten-

und Handelsgewächsbaues, des Dungers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe in Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten, Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Ausstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung Beköstigung u. Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr von Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu 10 Thaler, im zweiten Jahre bis zu 15 Thaler und im dritten Jahre bis zu 20 Thaler zu verabreichen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert:

sich unverzüglich bei Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen. Greifenberg i./Pomm., den 1. August 1867.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin. gez. von der Marwitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Militair-Roßarzt Klein ist zum Kreis-Thierarzte des Kreises Belgard ernannt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarre zu Zingst — Synode Barth, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche, 4 Ortsschulen und 2 Kirchspielschulen gehören, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist zum 1. October d. J. wieder zu besetzen.

Der bisherige Pfarrverweser Paul Hoffmann in Rummelsburg ist zum Pastor der Parochie Witzmitz, Synode Greifenberg, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Oberprediger Droysen, bisher zu Schwiebus, ist zum Pastor und Superintendenten in Wolgast ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die definitive Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Reinthaler als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

Die Wahl des Realschul-Directors Dr. Kruse in Mülheim a. d. Ruhr zum Director des Gymnasiums in Greifswald ist Allerhöchsten Ortes bestätigt worden.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Neu angestellt sind:

Der Polizei-Sergeant Weigandt in Ratzebuhr als Haupt-Amtsdiener in Rügenwalde.

Befördert oder versetzt sind:

Der Ober-Steuer-Kontroleur Müller in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Cöslin, Hauptamts-Bezirk Colbergermünde; der berittene Grenz-Aufseher Schwerin in Wolgast als berittener Steuer-Aufseher nach Neustettin, Haupt-Amts-Bezirk Schivelbein und der Grenz-Aufseher Zühlsdorf, im Haupt-Amts-Bezirk Anclam, als Steuer-Aufseher nach Rummelsburg, Hauptamts-Bezirk Rügenwalde.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Maschinenfabrikbesitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke

ist aufgehoben.

Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent

auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1867/68 beginnt am 15. October.

Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn
Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe.
Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliche Geräthe und Maschinenkunde: Ingenieur E. Perels.
Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe.
Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetz des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Specielle Pathalogie u. Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.
Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe.
Privatforstwissenschaftslehre: Dr. Ewald.
Jagdverwaltungslehre: Derselbe.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Nationalökonomie (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Physiologische Chemie: Dr. Nasse.
Geschichte der Chemie: Derseбe.

Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Naturgeschichte der Pilze: Derselbe.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber den preußischen Staatshaushalt: Dr. von Scheel.
Vergleichende Statistik der europäischen Großmächte: Derselbe.
Geschichte der Nationalökonomie; Prof. Dr. Eisenhart.
Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Psychologie: Prof. Dr. Schaller.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym.
Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck.
Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym.
Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte des Mittelalters: Dr. Leo.
Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary.
Zoologische und zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel.
Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller.
Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneneten richten. Halle a/S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn, ordentl. öffentl. Professor und
Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 34. Cöslin, den 22. August 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 73 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6753. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich hessischen Kreis Vöhl und den früheren bayerischen Bezirk Orb; unter

= 6754. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern; unter

= 6755. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn; unter

= 6756. die Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867; und unter

= 6757. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Sammlung S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Die erschienene No. 74 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6758. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867; unter

= 6759. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, so wie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867; und unter

= 6760. die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Die erschienenen No. 75 und 76 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Kgl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6761. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867; unter

= 6762. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des § 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig; unter

= 6763. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin". Vom 30. Juli 1867; unter

= 6764. das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867; unter

= 6765. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen; unter

= 6766. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vor-

rechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf; unter

Nr. 6767. die Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867; und unter

" 6768. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 11. August 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

281) Auf Grund der Bestimmungen im §. 4. litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1191), im §. 2. litt. b. der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August cr. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. J. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thlr. Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich $266^2/_3$ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich $^2/_3$ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich $1076^1/_2$ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von $2^1/_2$ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867. Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

282) Auf Grund der §§ 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß § 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags

auf den 31. August d. Js.

hierdurch fest. Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. v. M. (Amtsblatt No. 29) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 19. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

283) Veränderungen von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.
Kreis Bütow.			
Zwei Parzellen der Grundstücke Hypotheken No. 26 und 55 zu Sommin von resp. 65 Morg. 43 []Rth. und 29 Morgen 146 []Rth. Flächeninhalt	Forstfiskus	Gemeinde Sommin, Domainen-Rent-Amt Bütow	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Zerrin
Zwei Parzellen des Forsttheils Koselitze von resp. 50 und 13 Morg. Flächeninhalt	Eigenthümer Wohlersche und Carl Gidsche Eheleute zu Sommin	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Zerrin	Gemeinde Sommin, Domainen-Rent-Amt Bütow
Kreis Lauenburg.			
Vorwerk Dzechen und Elendshof	Erbpächter Johann Prieske, Aug. Prieske und Borchardt in Dzechen und Eigenthümer Wilh. Elend in Elendshof	Stadtbezirk Lauenburg	Gemeinde Dzincelitz
Kreis Neustettin.			
Zwei Flächen vom Mühlengrundstück No. 3 von zusammen 36 Morg. 69 []Rth.	Forstfiskus	Gemeinde Thurow, Domainen-Rent-Amt Neustettin	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin
Zwei Flächen von zusammen 24 Morg. 167 []Rth. aus dem Forstrevier Niederheide	Mühlenbesitzer Carl Beyer u. Genossen in Thurow	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin	Gemeinde Thurow, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Neustettin
12 Morg. 11 []Rth. sogenannten Streitziger Bruchs von den Bauer Fuhlbrüggeschen Eheleuten zu Hütten	Forstfiskus	Gemeinde-Verband Hütten, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Neustettin	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin
Eine Parzelle von 13 Morg. Größe aus dem Jagen 2 des Reviers Kloster	Bauer Fuhlbrüggesche Eheleute zu Hütten	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin	Gemeinde Hütten, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Neustettin
Kreis Schlawe.			
Dorfstraßenfleck in Alt-Jershagen von 3 []Rth. Flächeninhalt	Büdner Christ. Pommerening in Alt-Jershagen	fiskalischen Gutsbezirks Domainen Rent-Amts Rügenwalde	Gemeinde Alt-Jershagen
Dorfstraßenfleck a 9 u. a 10 in Natzmershagen von 40 []Rth. Flächeninhalt	Gemeinde Natzmershagen	desgleichen	Gemeinde Natzmershagen
Dorfstraßenfleck No. 28 in Natzmershagen von 60 []Rth. Flächeninhalt	desgleichen	desgleichen	desgleichen
33 Dorfstraßenplätze in Natzmershagen von zusammen 2 Morg. 124 []Rth. Flächeninhalt	desgleichen	desgleichen	desgleichen

Bezeichnung des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.
3 Morg. 120 []Rth. von den Bauer Ernst Lauschen Eheleuten an den Forstfiskus abgetretene von den Jagen 57 und 67 des Königl. Forstreviers Neu-Krackow begränzte Fläche	Forstfiskus	Gemeinde Neuenhagen, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde	Guts- resp. Polizeibezirk der Königl. Oberforsterei Neu-Krackow
3 Morg. 120 []Rth. aus den Jagen 67 und 68 der Oberförsterei Neu-Krackow	Bauer Ernst Lausche Eheleute zu Neuenhagen	Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Neu-Krackow	Gemeinde Neuenhagen, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde
Dorfstraßenplatz V in Abtshagen von 55 []Rth. 75 []Fuß Flächeninhalt	Kirche in Abtshagen	fiskalischen Gutsbezirks des Domainenrentamts Rügenwalde	Gemeinde Abtshagen
Kreis Stolp.			
Vorwerk Heinrichshoff und Medenick		Guts- und Polizeibezirk Kottow	Guts- und Polizeibezirk Klein Crien

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzten Colonne der vorstehenden Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind.

Cöslin, den 10. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

284) Durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli cr. sind die dem Feuer-Assekuranz-Vereine in Altona — welcher jetzt ein inländischer geworden ist — durch die Concession vom 1. März v. J. auferlegten Bedingungen aufgehoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 11. August 1867.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

285) Nach Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers treten vom 1. Januar 1868 ab die Städte Bublitz, Pollnow, Zanow und Bärwalde in die 3. Gewerbesteuer-Abtheilung über.

Cöslin, den 15. August 1867. Königl. Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

286) Die von unserer Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im 2. Quartal 1867 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Einzahler, resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen, resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 17. August 1867. Königl. Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

287) Unter den Schafen in Wendisch-Carstnitz, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 14. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

288) Unter den Schafen des Bauern Schülke zu Damen, Kreises Belgard, und unter den Schafen des Krügers Klemp zu Klein-Sabin, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden sind.

Cöslin, den 14. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

289) Unter den Schafen des Mühlenbesitzers Wesenberg und des Bauern Grunewald zu Schwedt, Kreises Fürstenthum, ist die Räude ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen in Colberger-Deep, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

290) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Büdners Fröhlich zu Alt-Borck, Kreises Fürstenthum, und unter den Schafen zu Ewenthin, Kreises Schlawe, ist erloschen und deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

291) Die Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden in Bessin, Kreises Stolp, ist getilgt und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 15. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

292) Feuerkassenbeitragsausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro 1. Semester 1867.

In dem ersten Halbjahr 1867 sind im Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark 46 Brände vorgekommen und zwar

in dem Kreise Soldin 4, Königsberg 4, Landsberg 2, Friedeberg 2, Dramburg 6, Sternberg 2, Crossen 4, Züllichau-Schwiebus 7, Cottbus 15.

Von den Bränden sind erwiesenermaßen 6 durch Blitzschlag und einer durch mangelhafte Bauart verursacht. In einem Falle ist das Feuer durch einen Knaben vorsätzlich angelegt, wegen jugendlichen Alters desselben aber Freisprechung erfolgt. In einem Falle hat sich die der Brandstiftung verdächtige Person erhängt und in einem andern die Untersuchung wegen Mangel an Beweisen wieder eingestellt werden müssen. In 20 Fällen hat gerichtliche Untersuchung zu keinem Resultat geführt, obwohl mehrfach Prämien auf Entdeckung der Brandstifter ausgesetzt waren; in 16 Fällen ist das Verfahren noch nicht beendigt.

Es sind theils eingeäschert, theils beschädigt worden:

bei der Gebäudeversicherung:

Klasse	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Fabrikgebäude	Ziegelscheunen	Bockwindmühlen	Holländische Windmühle	Betrag der Entschädigung rtl.	sgr.	pf.			
1	4	1	1	1	2	—	—	—	1268	13	11			
2	10	3	5	1	—	—	—	—	2212	25	9			
3A	—	2	—	—	—	—	—	—	875	—	—			
3B	54	35	49	5	—	2	—	—	32776	19	7			
4	—	—	—	—	1	—	1	1	3014	21	3			
Summa	68	41	55	7	3	2	1	1	40147	20	6	40147	20	6

Die Nebenkosten betragen:

	rtl.	sgr.	pf.			
1) Prämien für Spritzen und Wasserwagen	1059	—	—			
2) do. " persönliche Thätigkeit	59	—	—			
3) Entschädigung für unversicherte Gegenstände	486	19	—			
4) Abschätzungskosten	70	2	6			
5) Meilengelder bei Feststellung der Brandschäden	104	7	6	1778	29	—

Mobiliar-Brandschäden sind nicht vorgekommen.

Die Verwaltungskosten bestehen in:

	rtl.	sgr.	pf.
1) Besoldungen	1845	15	—
2) Bureaubedürfnissen der General-Kasse	54	12	3
3) Reisekosten	141	20	—
4) Druckkosten und Buchbinderlohn	40	27	6
5) ad extraordinaria	50	27	6
6) Prozeßkosten und Mandatariengebühren	4	20	—
7) Taxrevisionskosten	31	22	6
8) Copialien für Kataster und Zu- und Abgangsnachweisungen	65	16	3
9) Kassengebühr für Erhebung der Beiträge	294	15	6

10) Rückversicherungs-Prämien für das 1. und 2. Semester 1867 — 828 29 — — 3358 25 6

Nach dem Communal-Landtags-Beschluß vom 25. November 1863 zur Erhöhung des Reservefonds ein Zuschlag von 1 Thlr. pro 10,000 Thlr. Versicherung zu erheben mit . . . — 4417 16 9

Ferner treten hinzu an niedergeschlagenen Beiträgen 2c. — 4 15 8

Es sind also aufzubringen . . . . — 49707 17 5

Hiervon gehen ab:

a) Eintrittsgelder	1115	27	6			
b) Nachträglich ausgeschriebene Beiträge 2c. . .	12	16	—			
c) Mobiliarversicherungsbeiträge, die im Laufe des Semester bei neuen Versicherungen auf einzelne Monate erhoben sind	171	3	10			
d) feste Beiträge für Versicherungen auf kürzere als einjährige Dauer	8	29	—			
e) das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben	13675	5	5			
zusammen . .				14983	21	9
Der Gesammtbedarf geht hierdurch auf				34723	25	8

Es kommen durch die Beiträge auf:

a) bei der Gebäudeversicherung postnumerando

in Klasse						rtl.	sgr.	pf.
I	pro 100 rtl.	1 sgr.	4 pf.	macht für	15,200,312½ rtl. —	6755	20	10
II	" "	2 sgr.	— pf.	" "	12,341,912½ rtl. —	8227	28	3
IIIA	" "	4 sgr.	— pf.	" "	492,800 rtl. —	657	2	—
IIIB	" "	7 sgr.	4 pf.	" "	12,921,137½ rtl. —	31585	—	1
IV	" "	10 sgr.	8 pf.	" "	591,575 rtl. —	2103	11	4
				von zusammen	41,547,737½ rtl. —	49329	2	6

(Die beitragsfreie Hälfte der Versicherungssumme für Kirchen und Thürme ist außer Ansatz gelassen.)

b) bei der Mobiliarversicherung pränumerando pro 2. Semester 1867 von 2,189,612½ Thaler beitragspflichtiger Versicherung . . . . . — 1925 22 —

zusammen — 51254 24 6

Es verbleibt mithin zum nächsten Semester ein Guthaben ein — 16530 28 10

Dem eisernen (Reserve-) Fonds der Societät treten pro 1. Semester d. J. hinzu

a) der oben erwähnte Zuschlag von . . . . — 4417 16 9

b) die halbjährlichen Zinsen von den Capitalien jenes Fonds mit — 1603 — —

zusammen — 6020 16 9

An Beiträgen sind seit 2. Semester 1857 im Jahresdurchschnitt pro 100 Thlr. Versicherung aufgebracht worden:

in Klasse 1 . . . 2 sgr. 6,6 pf. in Klasse 2 . . . 3 sgr. 9,9 pf. in Klasse 3A . . 9 sgr. 4,5 pf.
in Klasse 3B . 14 sgr. 0,3 pf. in Klasse 4 . . 20 sgr. 4,8 pf.

Die Gesammt-Gebäudeversicherung betrug am Schlusse des 1. Semesters 1857 . . . . — 27,916,000 rtl.

Sie beträgt jetzt . . . . . . — 41,971,975 rtl.

Sie ist mithin in 10 Jahren gestiegen um . — 14,055,975 rtl.

und im letzten Jahre um . . . . . — 1,416,400 rtl.

In die am 1. Januar 1864 begonnene Mobiliarversicherung sind bis heute eingetreten 177 Versicherte mit 2,203,615 Thalern.

Arnswalde, den 23. Juli 1867.

Der General-Director
der Neumärkischen Land-Feuer-Societät v. Meyer.

293) Mit dem 1. Juli cr. ist eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs für die interne telegraphische Correspondenz eingetreten.

Hiernach betragen die Telegraphirgebühren pro einfache Depesche von 1 bis 20 Worten: für die 1. Zone 5 Sgr., für die 2. Zone 10 Sgr., für die 3. Zone 15 Sgr. Bei längeren Depeschen tritt für jede ferneren 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

Die 1. Zone umfaßt durchschnittlich gegen 11 bis 18, die 2. Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung.

Für die Vervielfältigung der Depeschen mit mehreren Adressen wird der Satz von 2½ Sgr. für jede 2", 3" u. s. w. Ausfertigung erhoben.

Königsberg, den 9. August 1867. Der Ober-Telegraphen-Inspector.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Schlieben ist zum Pastor in Sparsee, Synode Neustettin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rektor Ernst, bisher in Bernau, ist zum Diakonus in Rummelsburg und Pastor in den Gemeinden zu Falkenhagen und Reinfeld erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Pfarrer Gercke an der evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres ist zum Pastor in Kenz, Synode Barth, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Lehrer R. König in Treptow a. Toll. ist als Hülfslehrer an das Schullehrer-Seminar in Bütow provisorisch berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kastenverschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Wirthschafts-Beamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. J. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag.

Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Professor Dr. Freytag.
Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Wüllner.
Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke.
Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.
Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel.
Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.
Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schroeder.
Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie erhält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorff". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie Geheim. Regierungsrath Dr. Hartstein.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 35. Cöslin, den 29. August 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 77 und 78 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6769. die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867; unter

„ 6770. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867; unter

„ 6771. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867; und unter

„ 6772. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

Die erschienenen No. 79 und 80 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Kgl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6773. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur schlesischen Grenze; unter

„ 6774. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867; unter

„ 6775. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1857; unter

„ 6776. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorff nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt; unter

„ 6777. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867; unter

„ 6778. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel; unter

„ 6779. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen; unter

„ 6780. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thalern aufzunehmende Staatsanleihe; unter

„ 6781. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen; und unter

„ 6782. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.

Die erschienene No. 81 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6783. die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

293) Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867. Der Finanz-Minister, v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft,** also:

in Preußen (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg,**

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter nnd bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stopmunde	Damgarten			Stettin	

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rügenwalde Colbergermünde Swinemünde Wolgast Stralsund Tribsees Demmin Anclam					*) Siehe zu Anfang.
5) Bezirk der Provinzial-Steuer-direktion zu Breslau.					
Landsberg O./S. Myslowitz Neustadt O./S. Mittelwalde Liebau	Bodzanowitz Cissau Oswieçim Oesterreich.-Oderberg Klingebeutel Seidenberg			Ratibor Breslau Görlitz	
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Warnow Wittenberge	Rheinsberg**) Wittstock Wolfshagen***) Straßburg U./M.				*) Siehe zu Anfang. **) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr.) ***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Centner Bruttogewicht).
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O. vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza Nordhausen	Treffurt Catharinenberg Hohengandern	Magdeburg Halberstadt Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel					
		Frankfurt a./M. Biebrich		Oberlahnstein	
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn Leer Emden Sebaldsbrück	Geteloh Bentheim Weener Norden	Münden		Hannover Hildesheim Celle Lüneburg	

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		C. Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	*) Siehe zu Anfang.
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/L.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Vreden			Herstelle		
			Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg.	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück	Coblenz	
Emmerich					

A. An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		B. An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren.		C. Im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Brantweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg.**) Rheinberg***)	*) Siehe zu Anfang **) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof †)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
III. Thüringsch. Verein.					
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Vacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels††)		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Lobenstein Gefell		*) Siehe zu Anfang.
IV. Braunschweig.				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

294) An Stelle des behinderten Herrn Landraths v. Gerlach hierselbst haben wir den Kreis-Deputirten und Rittergutsbesitzer Herrn v. Wenden auf Gribnitz zum Kommissarius für den aus dem Kreise Fürstenthum gebildeten 3. Wahlkreis zur bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ernannt.

Indem wir dies mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 13. v. M. (Amtsblatt No. 29) und 19. d. M. (Amtsblatt No. 34) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch für die Herren Wahlvorsteher, daß die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken unter der Adresse des Königlichen Landrathsamts zu Cöslin, und zwar so zeitig einzureichen sind, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem auf den 31. d. M. anberaumten Wahltermine eingehen.

Cöslin, den 24. August 1867. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

295) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII No. 1—8 über die Zinsen für die 4 Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehw. Neumärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Neumärkischen Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 1. Juni 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

296) Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invalidenwesen an die Königlichen Regierungen ergangenen Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invalidenwohlthaten und Unterstützung sich genau

nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1) alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, sowie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entscheidung dem Königlichen Kriegs-Ministerio zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzialbehörden gesandt werden,
2) im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
3) diejenigen Individuen, welche, nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenwohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwaigem beharrlichem Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Dürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Berlin, den 16. September 1839. Kriegs-Ministerium.

An
die Königliche Regierung zu Cöslin.

Cöslin, den 19. August 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

297) Polizei-Verordnung
zum Schutze der Forsten gegen die Verbreitung der Kiefern-Raupe.

Seit einiger Zeit macht sich im benachbarten Regierungsbezirke Marienwerder die Kiefern-Raupe (Fohren-Eule, **Phalaena noctua piniperda**) in einer für die Nadelholzforsten Gefahr drohenden Weise bemerklich; auch sind bereits die diesseitigen Grenzforsten davon befallen. Es wird daher zur Verhütung weiterer Verbreitung derselben auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 Seite 265 flgde.) hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Fortbringen der Waldstreu und der Bodendecke aus den von der Kiefern-Raupe befallenen Waldungen über die Grenzen der Gemarkung des Besitzers der betreffenden Waldung hinaus ist bis auf Weiteres verboten.

§. 2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöslin, den 23. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Beziehung auf die vorstehende Polizei-Verordnung machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß das einzig wirksame Mittel zur Vertilgung des bezeichneten Insekts, welches in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte April im verpuppten Larvenzustande unter der Bodendecke liegt, das Eintreiben von Schweinen in die Nadelholzwaldungen ist, welches in thunlichster Verbreitung zur Abwendung der gemeinen Gefahr auszuüben den Waldbesitzern hierdurch empfohlen wird.

Die Raupe ist unbehaart, dieselbe ist daher nicht nur den Schweinen ganz unschädlich, sondern sie wird auch sehr gerne von diesen gefressen, so daß letztere sich dabei sogar feisten (fett werden), wenn nur die Vorsicht beobachtet wird, die Schweine im Laufe des Tages der Waldbehütung ein oder einige Male zur Tränke (zum Wasser) zu bringen.

Cöslin, den 23. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

298) Unter den Schafen des Rittergutes Leppin, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 19. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

299) Den Schafen auf dem Rittergute Lubow, Kreises Fürstenthum, sind die Schutzpocken geimpft und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 19. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

300) Unter den Schafen des Bauern Hintze zu Klein-Jestin, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 23. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

301) Unter den Schafen des Forsthauses Pammin, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrobrochen und ist daher dies Etablissement für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 23. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

302) Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu bei der unterzeichneten Kommission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst bei Verlust des Anrechts darauf, durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Kommission, welche für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungstermin, Behufs Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification der betreffenden jungen Leute am Sonnabend den 28. September d. J., Morgens 9 Uhr, im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hierselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§. 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens 14 Tage vor jenem Termin an uns einzureichen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Cöslin, den 20. August 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

303) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums, daß in der Nähe und etwas nördlich von Zoppot, in 4½ Faden Wassertiefe eine mit weißer Oelfarbe gestrichene, mit einem Stock und Besen versehene, mit „Zoppot" bezeichnete Boje ausgelegt worden ist, welche zur Sicherstellung der Distanceschätzung vom Lande beim Aufsuchen der von der Königl. Marine benutzten Peilungslinie bei Probefahrten als Marke dient.

Der Stationspunkt dieser Boje ist durch folgende Landmarken bezeichnet.

Die Villa Hochwasser in einer Linie mit dem ersten östlichen, mit zwei weißen Schornsteinen versehenen Hause von Zoppot.

Der Leuchtthurm der Ostmole an den ersten höchsten Bäumen des Wäldchens der Westerplatte und die Kirche in Koliebken südwärts frei vom Walde.

Das Lootsenhaus wird gepeilt in S. S. O. ¾ O.

Danzig, den 12. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

304) In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist die Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentepflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuers-Gefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 3. August 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die bisher von dem Kämmerer Wendt in Callies verwalteten polizeianwaltlichen Geschäfte für die zum Gerichtsbezirke Callies gehörigen Ortschaften sind vom 16. August d. J. ab vorläufig dem Beigeordneten Mau in Callies übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Georg Marchand zu Stettin ist an Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Herrn M. G. A. Müller zum Königlichen Belgischen Consul daselbst ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch Pensionirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. October cr. erledigte Forstschutzbeamten-Stelle zu Wundichower-Brücke in der Oberförsterei Borntuchen ist von demselben Zeitpunkte ab dem vom 1. October cr. ab zum Königlichen Förster ernannten Forstaufseher Carl Friedrich Johann Schröder verliehen worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarre zu Quatzow, Synode Schlawe, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. October d. J. wieder zu besetzen.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Lemme als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem expedirenden Secretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen Typendruck-Telegraphen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fleischergesellen Otto Trossin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Direktor Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen a. d. Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 17. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianofortes zur Aufhebung der Dämpfung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen. Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft hat der Stadt Zanow einen Wasserwagen als Geschenk übergeben. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der qu. Wagen nicht allein für brauchbar befunden, sondern auch seinem Zwecke entsprechend gut und dauerhaft gearbeitet ist.

Zanow, den 21. August 1867. Der Magistrat.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
   b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduction: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim.
   c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
2) Professor Dr. Eichhorn:
   a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
   b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr privatim.
   c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
3) Professor Dr. Karl Koch:
   Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
4) Professor Dr. Karsten:
   Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit practischen Uebungen im Gebrauche des Mikroscops: täglich von 10—12 Uhr — publice.
   Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5) Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6) Professor Manger:
   Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim.
   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
7) Dr. Spinola:
   Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
   Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice.
   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9) Dr. Stahlschmidt:
   Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9—11 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Stadtgerichtsrath Keyßner:
   Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11) Garten-Inspector Bouché:
   Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
   Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 36. Cöslin, den 5. September **1867.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 82 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6784. die Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867; unter

" 6785. die Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867; unter

" 6786. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt; und unter

" 6787. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Die erschienene No. 83 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

" 6788. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867; unter

" 6789. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen; und unter

" 6790. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten hannoverschen Provinzial-Landtage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

305) Der Herr Finanz-Minister und der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben festgesetzt, daß bei der Chausseegeldhebestelle zu Dampen auf der Lauenburg-Bütower Kreischaussee von denjenigen Fuhrwerken, welche bei dem Verkehr nach Bütow und von da zurück die Chaussee von ostwärts her bei der genannten Hebestelle erst erreichen, resp. dieselbe nach Osten zu hier bereits verlassen, das Chausseegeld nur für ½ Meile erhoben werden soll.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

306) Der Herr Finanz-Minister und der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben festgesetzt, daß das bei der Hebestelle Kautzenberg auf der Colberg-Treptower resp. Colberg-Schivelbeiner Kreis-Chaussee zu entrichtende zweimeilige Chausseegeld für die in den Ortschaften Prettmin, Rossenthin und Garrin wohnhaften Fuhrwersbesitzer auf der Tour nach und von Colberg auf den Satz für eine Meile ermäßigt wird.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 27. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

307) Dem Kaufmann Carl Müller zu Colberg ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Special-Agent des General-Agenten Constantin Eisenstein in Berlin für den Kaufmann und Schiffsrheder R. M. Slomann (Inhaber der Firma Donati und Co.) zu Hamburg und für Ludering und Co. zu Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) so wie nach Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 29. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

308) Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften und zwar:

1) die Rentenversicherungs-Anstalt,
2) die Kapitalversicherungs-Anstalt,

beide zu Hannover, sind mittelst Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 16. d. M. als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt, anerkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 29. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

309) Unter den Schafen des Bauern Gottlieb Walter zu Abbau Kowalk, Kreises Belgard, sind die Pocken ausgebrochen und wird deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt.

Cöslin, den 26. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

310) Unter den Schafen des Bauern Fröhlich zu Linichen, Kreises Dramburg, des Kossäthen Rossow auf dem Simötzler Felde, Kreises Fürstenthum, des Besitzers Carl Raddünz zu Priebslaff, Kreises Schivelbein, und unter den Schafen auf dem zu Zülshagen gehörigen Vorwerke Hünenberg, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und ferner den Schafen des Besitzers Dummer zu Priebslaff, Kreises Schivelbein, die Schutzpocken geimpft worden. Die gedachten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 31. August 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

311) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. October cr., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867. Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Grund.

312) Bei der heute stattgehabten
sechszehnten Verloosung von **10,000** Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1. Emission,
sechsten Verloosung von **2600** Thlr. dergleichen 2. Emission und
ersten Verloosung von **3000** Thlr. dergleichen 3. Emission
sind die nachbemerkten Obligationen:

1. Emission

No.									
3.	76.	80.	233.	283.	293.	463.	563.	587.	598.
616.	618.	635.	640.	683.	713.	820.	966.	1002.	1003.
1071.	1072.	1079.	1101.	1107.	1125.	1135.	1171.	1177.	1181.
1199.	1207.	1213.	1226.	1249.	1282.	1287.	1316.	1384.	1444.
1473.	1488.	1500.	1525.	1532.	1556.	1604.	1617.	1630.	1641.
1721.	1756.	1767.	1779.	1806.	1880.	1914.	1922.	1926.	1965.
2012.	2073.	2111.	2115.	2195.	2236.	2239.	2261.	2302.	2313.
2399.	2403.	2425.	2433.	2439.	2468.	2481.	2482.	2515.	2528.
2564.	2594.	2608.	2658.	2683.	2686.	2690.	2706.	2715.	2749.
2785.	2796.	2809.	2828.	2833.	2869.	2919.	2938.	2975.	2978.

zusammen 100 Stück à 100 Thlr. . . . . 10,000 Thlr.

2. Emission

a. No. 86. 157. 173. zusammen 3 Stück à 400 Thlr. . . 1200 Thlr.

b. No. 34. 219. 325. 393. 411. 437. 456.
zusammen 7 Stück à 200 Thlr. . . 1400 Thlr. = 2600 Thlr.

3. Emission

a. No. 7. 26. 37. 74. 77. 92.
zusammen 6 Stück à 400 Thlr. . . 2400 Thlr.

b. No. 38. 59. 74. zusammen 3 Stück à 200 Thlr. . . 600 Thlr. = 3000 Thlr.

-gen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October. d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1867 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h des Reglements vom 27. December 1848 sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864, 1865 und 1866 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obgligationen:

a. der 1. Emission:
No. 710. 862. 965. 1043. 1047. 1321. 1558. 1735 1857. 1997. 2157. 2297. 2668. 2776. und 2777. à 100 Thlr.

b. der 2. Emission:
No. 84. und 320. à 200 Thlr.
No. 97. und 104. à 400 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. August 1867. Der Director der Altpommerschen Landstube.
v. Köller.

313) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	4 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung betragt:
bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpack ung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 11. Oktober 1866. Der Ober-Post-Director.

314) Bei der Rügenwalde-Stolpmünder Personenpost ist auf der Strecke zwischen Pustamin und Stolpmünde die Entfernung der Haltepunkte wie folgt festgestellt worden:

von Pustamin	von Stolpmünde
¾ Meile nach Saleske,	1¼ Meile,
1¼ Meile nach Dünnow.	¾ Meile.

Cöslin, den 30. August 1867. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Assessor von Henning ist vom 1. k. M. ab von der hiesigen an die Königliche Regierung zu Stralsund versetzt worden.

In Stelle des versetzten Königlichen Staats-Anwalts Knoll in Colberg sind die polizeianwaltli-

chen Geschäfte für die zu dem Bezirke des Königlichen Kreis-Gerichts Colberg gehörigen ritterschaftlichen und Amts-Ortschaften dem Polizei-Anwalt für die Stadt Colberg, Polizei-Secretair Klitzke in Colberg übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kupferschmiedemeisters Carl Reichow zu Polzin zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die Zeit bis zum 1. April 1870 ist von uns bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Ilgen zu Polzin zum unbesoldeten Rathmann daselbst, auf 6 Jahre, ist von uns bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Der Ober-Post-Secretair Sckerl ist nach Angermünde versetzt und dem Rittmeister a. D. Ulfert aus Landsberg a. W. ist die Verwaltung des Post-Amtes in Cöslin commissarisch übertragen worden.

Die Post-Expedienten Fink in Colberg und Rapsilber in Bütow sind nach Cassel versetzt.

Der Post-Bureaudiener Raddatz in Cöslin ist gestorben.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten August Tramm als ordentlichen Lehrers an der Realschule in Stralsund ist genehmigt.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Lazareth-Inspector Lehmann in Colberg ist nach Lüneburg und der Lazareth-Inspector Derczyncki von Lüneburg nach Colberg versetzt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 37. Cöslin, den 12. September 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts.

Die erschienenen No. 1, 2, 3 und 4 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthalten unter

Nr. 1. das Publikandum. Vom 26. Juli 1867; unter

" 2. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes; unter

" 3. die Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblatts für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867; unter

" 4. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867; unter

" 5. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867; unter

" 6. den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes; und unter

" 7. die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 84, 85 und 86 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6791. die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867; unter

" 6792. die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals baierischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867; unter

" 6793. die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867; unter

" 6794. die Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867; unter

" 6795. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungs-Bezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

" 6796. die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867; unter

" 6797. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867; unter

- = 6798. die Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867; unter
- = 6799. den Vertrag zwischen der Königlich preußischen und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867; unter
- = 6800. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen; unter
- No. 6801 das Privilegeium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867; und unter
- = 6802 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

315) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Meinecke.

316) Bekanntmachung,
betreffend die
Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. M. wird unter Bezugnahme auf den § 21 derselben Folgendes angeordnet:

1) Berechnung der Abgabe.

§ 1. Die Salzabgabe (§ 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter No. 9 der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

2) Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§ 2. Die im § 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brun-

nen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;

2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Sool-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;

3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;

4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des § 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im § 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter No. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im § 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher, als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§ 3. Die im § 6 der Verordnung gedachte Controle wird für jedes Salzwerk durch ein Salzsteuer-Amt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§ 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im § 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgespochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salzsteueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§ 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§ 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§ 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§ 8. Die im § 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1. Die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweise;
6. etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter 1 anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§ 11 und 12) genügt mündliche Anmeldung.

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 9. Der Hausbedarf der Salzwerksbesitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§ 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§ 10 No. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

Auf Begleitschein I nach dem anliegenden Muster III wird — unter Kollo-, Wagen-oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

Auf Begleitschein II nach anliegendem Muster IV wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I beziehungsweise II über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§ 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steuer-Amts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm und dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§ 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer anderen Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach § 20 der Verordnung zu erhebende Kontrolegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§ 13. Salzabfälle (§ 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§ 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§ 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867. Der Finanz-Minister gez. v. d. Heydt.

Muster I.

Anmeldung.

No. . . . . . . des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes.
No. . . . . . . des Registers über die Versendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck ist bei der Ausfüllung des Formulars zu durchstreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk versendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eisenbahn)
an zu
. . . . . . Säcke)
. . . . . . Tonnen) gez.
à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / Denatur- } Salz
zusammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto
und beantragt
a) sofortige Versteuerung (Kontirung der Steuer)
1) zu Lasten des Salzwerks
2) zu Lasten des Salzhändlers N.
b) Abfertigung auf Begleitschein (I) (II).
c) Denaturirung.
Saline den ten 18 . . .

Das obenbezeichnete Salz ist in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei, / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verschlossen worden.
und äußerlich, wie folgt, bezeichnet:
Saline den ten 18 . . .
N. N.
Steuer-Aufseher.

Die Steuer ist mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelst { Versendungsscheins / Begleitscheins } No. . . . . von der Saline abgelassen.
Saline den ten 18 . . .
N. N.
Steuer-Einnehmer.

Muster II.

No. . . . . . .

Versendungsschein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape
10 (Säcke) / (Tonnen) Salz, gezeichnet: G. E. 1—10
netto 20 Ctr. — Pfd. empfangen.
Die Steuer ist (entrichtet) / (contirt) mit 40 Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.
Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortschaften:

Gegenwärtige Bescheinigung ist zum Ausweise des Transports im Grenzbezirke nur bis und außer demselben bis
gültig.

den ten 18...
Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.
Versendungsscheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muster III.

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung
mit dem (Duplicat) bescheinigt wird.

Königreich Preußen.
Begleitschein 1
über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das {Steuer- / Zoll-} zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli.		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
-Salz.							

D {übernimmt / übernehmen} aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.
Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.
den ten 186
Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186
Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel:)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1, Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt No.

2, Revisionsbefund
 a, in Betreff des Verschlusses:
 b, in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3, Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186 Vor- / Nach- Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.
, den ten 186
-Amt

(Stempel).

Muster IV.

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplicat) hierdurch bescheinigt wird.

Königreich Preußen.
Begleitschein II. No.
über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli. Zahl und Art der Verpackung	Bezeichnung	Bruttogewicht. Ctr.	Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten 18

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

den ten 18

Königliches Salz-Steuer-Amt

(Stempel).

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

den ten 18

-Amt

(Stempel).

Muster V.

Nachweisung
der
auf Anmeldung des Salzwerksinhabers .... zu ....
im Monate ....
verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung No.	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
			Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im (Haupt=Journal Nr.) Kredit=Journal Nr. (Haupt=Manual Seite Nr.) Kredit=Manual Seite Nr.
Summa			N. N. H. A. Rendant. N. N. H. A. Kontroleur.
Davon beträgt die Steuer Thlr. Sgr. Pf. den ten 186 Königl. Salz=Steuer=Amt.			
Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt=Steuer=Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt. den ten 186			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

317) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich heute mein Amt als Präsident der iesigen Königlichen Regierung angetreten habe und in dienstlichen Angelegenheiten meines Ressorts zu der Tageszeit zu sprechen bin.

Cöslin, den 9. September 1867. Der Königliche Regierungs=Präsident von Götz.

318) Unter den Schafen des Rittergutsbesitzers von Manteuffel in Buslar, Kreises Belgard, ıd die Pocken ausgebrochen und ist deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen ıd Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen sind die den Schafen des Bauern Syring in Boissin, Kreises Belgard, geimpften Schutzcken, sowie die unter den Schafen des Gutes Rauden, Kreises Belgard, ausgebrochenen Pocken vollständig geheilt und ist deshalb die für die letzteren beiden Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben rden.

Cöslin, den 3. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

319) Unter den Schafen der herrschaftlichen Tagelöhner in Wundichow und Klein=Nossin, Kreises olp, sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern der Gutsherrschaft in Baumgarten, Kreises amburg, die Pocken geimpft worden.

Die gedachten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter perrt worden.

Cöslin, den 5. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

320) Unter den Schafen des Vorwerksbesitzers Lüdtke zu Callies, sowie unter den Schafen des Bauern und Gerichtsmanns Lück zu Güntershagen, Kreises Dramburg und unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Nipproglense, Kreises Stolp, sind die Pocken ausgebrochen und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen des Pfarrkolonus Böck und des Bauern Wendtlandt in Köntopf, Kreises Dramburg, nunmehr erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 5. September 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

321) Vom 11. d. Mts. ab wird bei den:

zwischen Bärwalde i. Pomm. und Bublitz,
zwischen Bärwalde i. Pomm. und Tempelburg und
zwischen Pollnow und Schlawe

coursirenden Personenposten Behufs unbeschränkter Beförderung der zur Mitfahrt sich meldenden Personen die **Beichaisen-Gestellung** wieder eingeführt und das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben werden.

Cöslin, den 6. September 1867. Der Ober-Post-Director.

322) Der Präparandenlehrer Schuhmacher in Deggingen hat in vier Heften ein musikalisches Werk unter dem Titel „Neue Orgelstücke" herausgegeben, welches vorwiegend Compositionen süddeutscher Tondichter bietet, und nach dem Urtheile Sachverständiger nicht ungeeignet ist, zur Uebung der Organisten beizutragen.

Indem wir auf dieses Werk hinweisen, richten wir in gleicher Veranlassung die Aufmerksamkeit auf die im Jahre 1866 bei Georg Reimer in Berlin erschienenen

Choräle zum Kirchenbuch für das Königlich Preußische Kriegsheer von A. W. Bach (im vierstimmigen Satz)

welchen auch die liturgischen Responsorien der Ordnung des Gottesdienstes bei den Militair-Gemeinden beigefügt sind.

Stettin, den 2 September 1867. Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt Thies, bisher in Sierakowitz, Regierungs-Bezirk Danzig, ansäßig, hat sich in Lupow niedergelassen.

Der Assistenzarzt Dr. Andrée hat sich in Stolp niedergelassen.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der zur Probedienstleistung als Kasernen-Inspector bei der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Colberg kommandirt gewesene ehemalige Feldwebel Jahn, ist durch Verfügung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 29. v. Mts. vom 1. August cr. ab in dieser Stelle bestätigt und zum Kasernen-Inspector ernannt worden.

Königliche Ober-Staatsanwalt zu Cöslin.

Mit der einstweiligen Verwaltung der erledigten Stelle des Staatsanwaltes bei den Königlichen Kreisgerichten in Colberg und Belgard ist der Gerichts-Assessor Mohr zu Colberg beauftragt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Das Archidiakonat zu Treptow a. R., magistratualischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1868 wieder zu besetzen.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 38. Cöslin, den 19. September 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 87, 88, 89, 90 und 91 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6803. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867; unter

" 6804. die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867; unter

" 6805. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867; unter

" 6806. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg; unter

" 6807. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz im Kreise Militsch; unter

" 6808. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857; unter

" 6809. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetzsammlung S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Baierischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamts Meisenheim. Vom 12. August 1867; unter

" 6810. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867; unter

" 6811. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile; unter

6812. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.; unter

" 6813. die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, so wie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867; unter

" 6814. die Verordnung, betreffend die Güter-Consolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867; unter

" 6815. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum

Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867; unter

Nr. 6816. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867; unter

" 6817. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler; unter

" 6818. die Bestätigungsurkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft. Vom 31. August 1867; und unter

" 6819. die Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

323) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Ser. VIII No. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der kurmärkischen Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadt-Haupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falken-

burg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 7. September 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

324) Der Herr Minister des Innern hat der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt.

Cöslin, den 12. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

325) Wir haben genehmigt, daß das von dem Dominium Vietzow, Kreises Belgard, an Stelle des abgebrochenen Vorwerks Zuchendick neu erbaute Vorwerk den Namen: „Heinrichshain" erhält.

Cöslin, den 4. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

326) Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Belgarder Kreise belegene Vorwerk Passentin mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 12. August d. J. unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Arnhausen — zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt, auch diesem Gute die polizeiobrigkeitliche Gewalt innerhalb desselben übertragen worden ist.

Cöslin, den 6. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

327) Für die Königliche Präparanden-Anstalt zu Bartin können noch Meldungen solcher jungen Leute, welche sich dem Schulstande widmen wollen und das sechszehnte Lebensjahr vollendet haben, angenommen werden.

Wir fordern deshalb Eltern und Vormünder, so wie die seitherigen Lehrer und Bilder solcher jungen Leute hierdurch auf, unter den in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 25. Juli cr. (Amtsblatt-Stück 21 vom 1. August cr.) angegebenen Bedingungen durch die Herren Superintendenten ihres Wohnbezirks bis spätestens zum 30. September cr. die betreffenden Meldungen zu bewirken.

Cöslin, den 16. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

328) Unter den Schafen zu Klarphul und Teschendorf, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Zuchow, Spiegel und Springe, Kreises Dramburg, sowie den Lämmern auf dem Rittergute Tessin, Kreises Fürstenthum, und den Lämmern des Dominiums Jassen, Kreises Bütow, die Schutzpocken geimpft worden. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dominiums Stolzenberg, Kreises Fürstenthum, erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 10. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

329) Unter den Schafen zu Königlich Groß Tuchen, Kreises Bütow, ist die Räudekrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Die Räudekrankheit unter den Schafen des Büdners Henke zu Seefeld, Kreises Fürstenthum, ist erloschen und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 10. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

330) Bei der heute nach Maaßgabe der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündiget werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 3 No. 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1867 ab, in unserem Kassenlokale, gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1867 ab hort jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. — In dem Verzeichniß b sind die Nummern der be-

reits früher ausgeloosten Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß (a)

der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 rtl. No. 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. B. zu 500 rtl. No. 374. 470. 569. 802. 863. 936.

Littr. C. zu 100 rtl. No. 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. D. zu 25 rtl. No. 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Verzeichniß (b)

der bereits früher ausgeloosten und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April 1859. 15te Verloosung. Littr. E. No. 34. 3666. 3894.
1. Oktober 1859. 16te Verloosung. Littr. C. No. 290. Littr. E. No. 1420. 4424.
1. April 1860. 17te Verloosung. Littr. E. No. 403. 1372. 2013. 2657. 3041.
1. Oktober 1860. 18te Verloosung. Littr. D. No. 3601. Littr. E. No. 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.
1. April 1861. 19te Verloosung. Littr. E. No. 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.
1. Oktober 1861. 20ste Verloosung. Littr. D. No. 54. Littr. E. No. 1930. 2420. 4300. 4318.
1. April 1862. 21ste Verloosung. Littr. C. No. 1490. Littr. E. No. 579. 4319.
1. Oktober 1862. 22ste Verloosung. Littr. D. No. 199.
1. April 1863. 23ste Verloosung. Littr. C. No. 2859. Littr. D. No. 3083.
1. Oktober 1863. 24ste Verloosung. Littr. D. No. 912.
1. April 1864. 25ste Verloosung. Littr. D. No. 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

331) Bei der heute stattgehabten
sechszehnten Verloosung von **10,000** Thlr. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1. Emission,
sechsten Verloosung von **2600** Thlr. dergleichen 2. Emission und
ersten Verloosung von **3000** Thlr. dergleichen 3. Emission
sind die nachbemerkten Obligationen:

1. Emission

No.									
3.	76.	80.	233.	283.	293.	463.	563.	587.	598.
616.	618.	635.	640.	683.	713.	820.	966.	1002.	1003.
1071.	1072.	1079.	1101.	1107.	1125.	1135.	1171.	1177.	1181.
1199.	1207.	1213.	1226.	1249.	1282.	1287.	1316.	1384.	1444.
1473.	1488.	1500.	1525.	1532.	1556.	1604.	1617.	1630.	1641.
1721.	1756.	1767.	1779.	1806.	1880.	1914.	1922.	1926.	1965.
2012.	2073.	2111.	2115.	2195.	2236.	2239.	2261.	2302.	2313.
2399.	2403.	2425.	2433.	2439.	2468.	2481.	2482.	2515.	2528.
2564.	2594.	2608.	2658.	2683.	2686.	2690.	2706.	2715.	2749.
2785.	2796.	2809.	2828.	2833.	2869.	2919.	2938.	2975.	2978.

zusammen 100 Stück à 100 Thlr. . . . . 10,000 Thlr.

2. Emission

a. No. 86. 157. 173. zusammen 3 Stück à 400 Thlr. . . 1200 Thlr.
b. No. 34. 219. 325. 393. 411. 437. 456.
zusammen 7 Stück à 200 Thlr. . . 1400 Thlr. = 2600 Thlr.

3. Emission

a. No. 7. 26. 37. 74. 77. 92.
zusammen 6 Stück à 400 Thlr. . . 2400 Thlr.
b. No. 38. 59. 74. zusammen 3 Stück à 200 Thlr. . . 600 Thlr. = 3000 Thlr.
gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October. d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1867 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapitalbeträge werden nach No. 5 Littr. h des Reglements vom 27. December 1848 sowie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864, 1865 und 1866 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obgligationen:

a. der 1. Emission:
No. 710. 862. 965. 1043. 1047. 1321. 1558. 1735 1857. 1997. 2157. 2297. 2668. 2776. und 2777. à 100 Thlr.

b. der 2. Emission:
No. 84. und 320. à 200 Thlr.
No. 97. und 104. à 400 Thlr.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. August 1867. Der Director der Altpommerschen Landstube.
v. Köller.

332) Die Landstraße von Bärwalde nach Groß-Cröffin wird hiermit wegen des vorzunehmenden Neubaues der Brücke über die Persante auf der Grenze zwischen Balfanz und Gr.-Cröffin bis auf Weiteres gesperrt.

Neustettin, den 16. September 1867. Der Domainen-Rentmeister.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Polizei-Commissarius Franzke zu Colberg ist commissarisch beauftragt worden, den Polizei-Secretair Klitzke ebendaselbst in dessen polizeianwaltlichen Functionen für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts Colberg in Behinderungsfällen zu vertreten.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kassengehilfen Wilhelm Lössin zu Neustettin zum Stadt-Kämmerer daselbst auf die Zeit vom 1. Januar 1868 bis dahin 1880 ist von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch die Pensionirung ihres bisherigen Inhabers zum 1. October cr. erledigte Forstschutzbeamten-Stelle zu Dowenheide, in der Oberförsterei Oberfier, ist von demselben Zeitpunkte ab dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger Toboll auf Probe verliehen worden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Kleemann in Bublitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kollegium des Königlichen Kreis-Gerichts hieselbst, der Staats-Anwalt Knoll in Colberg als Staats-Anwalt an das Königliche Kreis- und Schwurgericht in Schleswig und der Staats-Anwalt Schubert in Neustettin in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreis-Gericht in Stettin versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Director Runde in Neustettin ist gestorben.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Deposital-Rendant Bartikowsky in Danzig ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, der Appellationsgerichts-Kanzlist Hannemann 1. hieselbst zum Kanzlei-Inspector und der Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar Conradt hieselbst zum Kanzlisten bei dem Königlichen Appellations-Gerichte hieselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Horn in Polzin ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Belgard, der Büreau-Assistent Baar in Callies zum Kreisgerichts-Secretair und Sportel-Receptor bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission in Polzin und

der Civil-Supernumerar, Actuar erster Klasse Kühn in Lauenburg zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten und Sportel-Receptor bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Callies ernannt worden.

Der Tischlermeister Mickley in Groß-Nossin ist zum Schiedsmanne für den 18. Landbezirk des Stolpschen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 19. Landbezirks desselben Kreises, Vorwerksbesitzer Piepkorn in Cose sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliche Ober-Staatsanwalt zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Rosenow, zur Zeit in Stolp, ist mit der einstweiligen Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichten zu Neustettin und Dramburg vom 1. Oktober d. J. ab beauftragt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle zu Gramzow, Synode Anclam, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche und 1 Kapelle gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Der Dinglerschen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent

auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebung.

Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 39. Cöslin, den 26. September 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 92, 93, 94 und 95 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6820a. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867; unter

" 6820. die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867; unter

" 6821. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1; unter

" 6822. die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867; unter

" 6823. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen; unter

" 6824. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe; unter

" 6825. das Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867; unter

" 6826. die Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtscautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867; unter

" 6827. die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867; unter

" 6828. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867; unter

" 6829. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867; unter

" 6830. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst

fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft; unter

Nr. 6831. die Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867; unter

" 6832. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist; unter

" 6833. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte; und unter

" 6834. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

333) Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse **A I** in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civiladministrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867. Der Finanz-Minister.

334) Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien:

43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

335) Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5½ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten: „Preußische Banknote."

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarréförmigen Abtheilungen die Zahl 10 sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten

Rande, in welchem die Worte: „Zehn Thaler" sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preußische Banknote
Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

von Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp, Herrmann. von Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt" und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

336) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Königlichen Rittmeister im Regiment Gardes du Corps, Herrn Grafen von Schlieffen die zur Graf Schlieffen'schen Hospital-Stiftung zu Colberg gehörige Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1853,

Litt. D. No. 4,492, über 100 Thaler

daselbst angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Herrn Grafen von Schlieffen oder den Banquiers Herren Feig u. Pinkuß hierselbst, Französische Straße No. 20a anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Armortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 19. September 1867. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

337) Auf Grund der im § 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März d. Js. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a) Anweisung für die Eichungsbehörden, und
b) Anweisung für die Medizinal-Behörden

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Kommission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Kommissionen zugehen lassen.

Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken Ihres Bezirks, und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Kommission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Kommissionen daher auch sofort mit den in No. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medicinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an der zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch

in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Reck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: Lehnert.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die hiesige Königl. Eichungs-Commission den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Cöslin, den 16. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung

für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März 1867 (Ges.-Samml. S. 386).

1. Die Gewichtstücke für die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a) für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm,

b) für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
" " 5, 2 und 1 Centigramm,
" " 5, 2 und 1 Milligramm.

2. Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (No. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3. Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (No. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4. Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (No. 5) und den Eichungsstempel.

5. Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben **Grm.** oder **Gr.** beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6. Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7. Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben **Dgr.**, beziehungsweise **Cgr.**, neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w., mit Beifügung der Buchstaben **Gr.** oder **G.**

8. Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungsamte ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zu.

9. Die Eichungs-Commissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10. Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:	
zu 200	Gramm	— 0,030 Gr.	= 3 Cgr.
„ 100	„	— 0,025 „	= 2,5 „
„ 50	„	— 0,020 „	= 2 „
„ 20	„	— 0,015 „	= 1,5 „
„ 10	„	— 0,010 „	= 1 „
„ 5	„	— 0,006 „	= 6 Mgr.
„ 2	„	— 0,003 „	= 3 „
„ 1	„	— 0,002 „	= 2 „
„ 0,5	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 0,2	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 0,1	„	— 00,01 „	= 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11. Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12. Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	Neue Eichung:	Nacheichung:
für Gewichtstücke von 200 Gramm:	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
„ „ „ 100,50 „	— „ 10 „	— „ 7 „
„ „ „ 20,10,5 „	— „ 8 „	— „ 6 „
„ „ „ 2,1 „	— „ 6 „	— „ 4 „
„ „ „ 0,5—0,2—0,1 „	— „ 4 „	— „ 3 „
„ „ „ 0,05—0,02—0,01 „	— „ 4 „	— „ 3 „
für einen ganzen von 200 Gramm bis 0,01 Gramm	10 „ 6 „	7 „ 8 „

Werden von den kleinen Gewichtstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur ⅔ in Anrechnung. Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. von der Reck.

Anweisung für die Medizinal-Behörden

zur Ausführung des § 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§ 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Localen der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, also folgende:

1. das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform,

2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken,

3. Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks,

4. Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien,

5. Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande,

6. Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5,

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke nach

Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7. Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von eventl. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§ 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§ 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a) 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b) 1 Stück zu 50, 2 Stück zu 20, und 1 Stück zu 10 Grammen,
c) 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Gramm,
d) 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Dezigramm,
e) 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Centigramm,
f) 1 " " 5, 2 " " 2, " 1 " " 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§ 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren.

Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung: gez. Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 "	0,015	1 1/2 "
1/3 "	0,02	2 "
1/2 "	0,03	3 "
1 "	0,06	6 "
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachmen	2,0	2 "
2 Scrupel	2,5	2 1/2 "
1 Drachme	3,75	3 3/4 "
4 Scrupel	5,0	5 "
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 "
2 "	7,5	7 1/2 "
3 "	11,0	11 "
1/2 Unze	15,0	15 "
5 Drachmen	18,75	18 3/4 "
6 "	22,5	22 1/2 "
1 Unze	30,0	30 "

3 Unzen	90,0	90 Gramm
6 "	180,0	180 "
12 "	360,0	360 "

338) Nachdem die asiatische Cholera in der Stadt Polzin ausgebrochen ist, fordern wir die Polizei-Verwaltungen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirkes unter Hinweis auf das Regulativ vom 8. August 1835, auf die Ministerial-Verfügungen vom 25. Februar 1848, vom 1. August 1848 und unsere Circular-Verfügungen vom 20. October 1853, vom 10. December 1853, vom 16. Januar 1854, vom 30. August 1855 und 13. Juli 1866 auf, die bezüglichen sanitätspolizeilichen Maßregeln sofort in Wirksamkeit zu setzen.

Auf folgende dringend gebotene Vorsichtsmaßregeln machen wir noch besonders aufmerksam:

1) Alle Rinnsteine, Straßen und Plätze sind öfter zu reinigen und jede Ansammlung von Schmutz und faulenden Stoffen in und auf denselben ist sorfältig zu verhüten.
2) Sämmtliche Latrinen, Senk- und Kothgruben und Nachtstühle müssen durch ein geeignetes Desinfectionsverfahren, am Besten unter Leitung eines Sachverständigen, stets geruchlos und Höfe und Häuser mit allen ihren Räumen reinlich gehalten werden.
3) Die Wochenmärkte sind in Bezug auf unreifes Obst und schlechte oder verdorbene Nahrungsmittel streng zu überwachen.
4) Die Ausleerungen Cholerakranker und solcher Personen, welche zur Zeit der Cholera an Durchfällen leiden, sind vor ihrer Beseitigung zu desinficiren und dürfen niemals in gemeinsame Abtritte geschüttet, sondern müssen sofort verscharrt werden.
5) Zimmer, welche von Cholerakranken benutzt worden sind, müssen wie deren Betten, Wäsche und alle anderen mit ihnen in Berührung gekommenen Gegenstände möglichst bald vorschriftsmäßig desinficirt werden.
6) Cholerakranke, welche in beschränkten und ungeeigneten Wohnungen sich befinden und ausreichender Pflege entbehren, müssen so schnell als möglich in die für Cholerakranke eingerichteten Kranken-Anstalten gebracht werden.
7) Wo immer möglich, ist die Bildung von Suppen- und Speise-Anstalten für Kranke und Arme anzuregen und ins Werk zu setzen.

Bei Ausführung dieser in der Kürze angegebenen Vorsichtsmaßregeln rechnen wir besonders auf die so oft bewährte Mitwirkung der Herren Aerzte, welche es auch fernerhin dem Publikum und besonders den unbemittelten Einwohnern gegenüber nicht an Belehrung und Beistand fehlen lassen wollen.

Cöslin, den 19. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

339) Die vielen begründeten Klagen wegen Belästigung des Publikums durch bettelnde Handwerksgesellen, Handarbeiter und andere Personen, welche unter dem Vorwande, Arbeit oder Engagement zu suchen, bettelnd im Lande umherziehen, lassen darauf schließen, daß die bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen nicht in gebührender Weise beobachtet werden Wir nehmen daher Veranlassung, zur Beseitigung dieses Uebelstandes die wichtigsten paßpolizeilichen Vorschriften sämmtlicher Polizeibehörden hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Beachtung aufs dringendste einzuschärfen.

Nach §. 11 der Paßinstruction dürfen die Polizeibehörden nur Pässe für ihre Hintersassen ausstellen.

Nach §. 5 derselben muß in jedem Passe der Ort, wohin der Reisende geht, genau angegeben werden, und wenn auch von dieser Bestimmung insofosern Ausnahmen gestattet sind, als bei unverdächtigen Paßnehmern, wenn eine genaue Angabe des Bestimmungsorts, wie z. B. bei Stromschiffern &c. nicht möglich ist und bei völlig legitimirten Personen, denen ein Generalpaß auf ein Jahr ausgestellt werden darf, die genaue Angabe des Bestimmungsorts fortbleiben darf, so sind diese Ausnahmen doch bei Handarbeitern und andern Personen, welche reisen, um irgend wo in Arbeit oder Engagement zu treten, nicht zulässig. Es dürfen solchen Personen daher Pässe, um Arbeit oder Condition zu suchen, ohne genaue Angabe eines Bestimmungsorts nicht ertheilt werden; noch weniger aber ist es gestattet, ihnen zu einem solchen Zwecke bloße Legitimationskarten zu ertheilen, da letztere überhaupt nicht mehr ertheilt werden dürfen.

In dem Passe muß ferner die Reiseroute wenigstens nach den Hauptorten, die berührt werden sollen, desgleichen die Dauer der Gültigkeit des Passes genau angegeben werden. Beides soll zwar in der Regel nach Verlangen des Reisenden geschehen, §§. 6 und 9 der Instruction, die Polizei-Behörden haben aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die gewählte Reiseroute und die angegebene Zeit dem Zwecke der

Reise, an einem bestimmten Orte in Arbeit zu treten, entspricht, und dieselben sind so berechtigt als verpflichtet, ihrerseits die Reiseroute und die Dauer des Passes zu bestimmen, wenn sie irgendwie Verdacht hegen, daß eine Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche des Paßnehmers dem Vagabondiren desselben Vorschub leisten könnte.

Werden diese Vorschriften von den paßausfertigenden Behörden genau beachtet und wird außerdem in Gemäßheit des §. 30 der Instruction dem Paßinhaber zur Pflicht gemacht, den Paß in jedem Nachtquartiere visiren zu lassen, was bei Personen der oben angeführten Kategorien in der Regel geschehen muß, so ist dadurch eine Controlle solcher Reisenden ermöglicht, welche bei richtiger Handhabung Seitens der Polizeibehörden das Vagabondiren und Betteln solcher Personen unmöglich macht. Finden nämlich die Polizeibehörden, denen der Paß zum Visiren vorgelegt wird, daß der Reisende von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen ist, und vermag er sich über diese Abweichung nicht vollständig zu rechtfertigen, so ist derselbe als verdächtig anzusehen und in Gemäßheit des §. 42 der Instruction mittelst Zwangspasses nach seiner Heimath zurückzuweisen.

Das Visiren eines Passes nach einem außerhalb der im Passe bezeichneten Reiseroute belegenen Orte ist unzulässig und darf beim Visiren der Pässe eine Abänderung der Reiseroute nur aus erheblichen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden, §. 32 der Instruction. Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 32 b. c. die Polizeibehörden beim Visiren die von den vorhergehenden Polizeibehörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten zu verbessern haben.

Findet der Paßinhaber am Orte seiner Bestimmung keine Arbeit oder Condition, oder ist er genöthigt, dieselbe nach einiger Zeit wieder aufzugeben, so ist, falls sein Paß noch nicht abgelaufen, der letztere zur Rückkehr nach der Heimath auf der im Passe angegebenen Route zu visiren. Ist der Paß inzwischen aber abgelaufen, so ist derselbe entweder zur Rückkehr nach dem Orte, wo der Paß ausgestellt worden, auf dem kürzesten Wege zu prolongiren oder dem Inhaber statt dessen eine Zwangsreiseroute nach dem gedachten Orte auszustellen, in beiden Fällen aber der betreffenden Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Die Prolongation des Passes zur Reise nach einem nicht in der Reiseroute angegebenen Orte oder die Ausstellung eines neuen Passes ist der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts nur mit Zustimmung der Heimathsbehörde, d. h. derjenigen Behörde welche den ursprünglichen Paß ausgestellt hat, gestattet.

Wer mit einem abgelaufenen Passe reist oder einen verfälschten oder wesentlich unrichtigen oder mangelhaften Paß bei sich führt, oder gar nicht legitimirt ist, muß entweder nach seinem Wohnort resp. Ort der Ausstellung des Passes event. durch Transport zurückgeschickt werden oder an Ort und Stelle Behufs Ermittelung seiner Unverdächtigkeit die Verhaftung erfolgen.

Was das Wandern der Handwerksgesellen betrifft, so sind es namentlich folgende Bestimmungen des Regulativs vom 24. April 1833, welche zur genauesten Beachtung empfohlen werden:

Handwerksgesellen, die das 30. Lebensjahr schon überschritten oder schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden. Der Wandernde muß der Behörde, welche das Wanderbuch ausstellt, den nächsten Bestimmungsort angeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin im Wanderbuche bemerkt werden. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsorts den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort, sowie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

Von der selbstgewählten Reiseroute darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege hiervon Anzeige machen, damit selbige das Wanderbuch unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsort visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsort in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betr. Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft

fortsetzt, bei Visirung des Wanderbuchs zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet hat.

Die Fortsetzung der Wanderschaft ist nicht zu gestatten, sondern der Wandernde mittelst Zwangspasses an den Ort der Ausstellung des Wanderbuchs zurückzuweisen wenn er

a) von der aus dem Wanderbuche hervorgehenden Route abgewichen ist, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;
b) wenn er außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit 8 Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist;
c) wenn er um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht.

Werden vorstehende paßpolizeiliche Bestimmungen mit der gehörigen Umsicht und Strenge gehandhabt, so werden die Klagen über Belästigung durch Bettler und Vagabonden bald schwinden.

Cöslin, den 19. April 1856. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir obige Vorschriften von Neuem in Erinnerung bringen, machen wir es den Polizeibehörden zur besonderen Pflicht, gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksgesellen &c. mit aller Strenge zu verfahren.

Cöslin, den 5. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

340) Die Concession der zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen „Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden", wird als besondere Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die von dieser Anstalt zu erlassenden Bekanntmachungen werden in dem „Preußischen Staatsanzeiger" und in der „Berliner Börsenzeitung" veröffentlicht werden.

Cöslin, den 19. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

341) Unter den Schafen auf dem Vorwerke Neuland bei Wartekow, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und den Lämmern zu Mittelfelde und Mellen, Kreises Dramburg, so wie den Schafen des Rittergutsbesitzers von der Lühe auf Zarnefanz, Kreises Belgard, sind die Schutzpocken geimpft worden. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 13. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

342) Unter den Schafen des Rittergutsbesitzers Guse auf Rarfin, Kreises Belgard, sowie unter den Schafen der Tagelöhner auf dem herrschaftlichen Vorwerke Vier bei Berkenow, Kreises Schivelbein, und unter den Schafen der Tagelöhner auf dem Vorwerke Schnautzhof bei Kl. Silkow, Kreises Stolp, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen. Ferner sind den Lämmern auf den Dominien Neu-Collatz, Brosland und Gr.-Dewsberg, Kreises Belgard, sowie den Schafen des Bauern Malüge und des Schulzen Bolduan zu Schlenzig, Kreises Schivelbein, die Schutzpocken geimpft worden.

Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 15. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

343) Unter den Schafen des Ritterguts Mötzelsitz, Kreises Fürstenthum, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 15. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

344) Unter den Schafen in Sydow, Kreises Schlawe, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 15. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

345) Unter den Schafen zu Groß-Spiegel, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Dominiums Naffin und der bäuerlichen Wirthe zu Gippe, Kreises Belgard, sowie den Schafen zu Julienhof bei Pammin und den Lämmern zu Alt-Wuhrow und Teschendorf, Kreises Dramburg, die Schutzpocken geimpft worden.

Die gedachten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 17. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

346) In Gemäßheit der zu der Gothaer Heimathsconvention vom 15. Juli 1851 getroffenen Verabredungen und unter Bezugnahme auf unser ergebenstes Schreiben vom 26. Mai 1852 resp. vom 3.

November 1859 verfehlen wir nicht dem Königlich Preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anburch ergebenst mitzutheilen, daß von jetzt ab diesseits

1) die bei der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer bisher üblich gewesene Legalisation des von dem Gemeindevorstande des Heimathsortes des Bräutigams ausgestellten Heirathserlaubniß- resp. Aufnahmezusicherungsscheines durch uns wegfällt und diese Scheine künftig, soweit sie von den Landgemeindevorständen ausgestellt sind, von den Fürstlichen Landrathsämtern zu legalisiren und soweit sie von den Stadtgemeindevorständen ertheilt werden, ohne Legalisation auszuhändigen sind;

2) bei Auswanderungen in solchen Fällen, wo ein hiesiger Staatsangehöriger sich in einem andern Staate des Norddeutschen Bundes bleibend niederzulassen beabsichtigt, mit Rücksicht auf das in Art. 3 der Bundesverfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebiets geordnete gemeinsame Indigenat nicht mehr eine förmliche Entlassungsurkunde durch uns ausgefertigt wird, sondern für Angehörige der Städte von den Stadtgemeindevorständen, für Angehörige der Landortschaften von den fürstlichen Landrathsämtern Bescheinigungen des Inhaltes ausgefertigt werden sollen, daß dem beabsichtigten Wegzuge und der Niederlassung des oder der Betreffenden an dem gewählten Orte ein Bedenken seitens der Heimathsbehörde nicht entgegenstehe, während für solche, die nach einem dem norddeutschen Bunde nicht angehörigen Staate auswandern wollen, nach wie vor eine Entlassungsurkunde von uns ausgefertigt werden wird, und

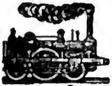
3) Heimathscheine für Angehörige der Städte von den Stadtgemeindevorständen und für Angehörige der Landortschaften von den Fürstlichen Landrathsämtern ausgefertigt werden, eine Legalisation derselben durch uns aber nicht eintreten soll.

Hiernach sind competent die fürstlichen Landrathsämter zu Gera, Schleiz und Ebersdorf, die Stadträthe zu Gera, Lobenstein und Tanna und die Stadtgemeindevorstände zu Schleiz, Saalburg und Hirschberg.

Wir setzen übrigens unter dem heutigen Datum die sämmtlichen durch die Gothaer Heimathsconvention verbündeten Staatsregierungen in gleicher Weise von obigen Kompetenzanordnnngen in Kenntniß und benutzen auch diese Gelegenheit zur Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gera am 3. Juli 1867. Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium. gez. Harbom.

An
das Königl. Preußische hohe Ministerium
der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin.



347) Vom 1. October d. Js. ab, — dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Cusow-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser — tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern 2c. in Kraft.

Dieser Tarif findet insbesondere im Binnen-Verkehr und in soweit Anwendung, als die für einzelne directe Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Gültigkeit haben.

Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. September 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession der zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen „Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden".

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Der unter der Firma: **„Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden“** in Karlsruhe domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1 im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei Preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 alin. 4 zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Conzession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Conzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigter Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staats-Ministerium d. d. Karlsruhe vom 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen (§§. 222 und 344) können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß.

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch **lebt (Versorgungsverträge).**

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. **nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten**; (§§. 101—206)

II. **sofort beginnende einfache Leibrenten** und zwar:
1. für eine einzelne Person, (§§. 247—252) — 2. für zwei verbundene Personen, (§§. 253—260) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§§. 261—265)

III. **aufgeschobene Leibrenten und zwar:**
1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§§. 266—275) — 2. für verbundene Personen, (§§. 276—285) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§§. 286—291)

IV. **in Voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten**; (§§. 292—297)

V. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer fest bestimmten Zeit**; (§§. 298—307)

VI. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge** (§§. 308—317).

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wonach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen **(Lebensversicherungsverträge).**

Die Kapitalien und Renten sind:

I. **aufgeschobene Kapitalien** und zwar:
1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§§. 383—398) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden, (§§. 399—406) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden, (§§. 407—414) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung, (§§. 415—422) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung, (§§. 423—430) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung; (§§. 431—439)

II. **Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien** und zwar:
1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§§. 440—447) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§§. 448—455) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — gegenseitige Ueberlebungsrente, (§§. 456—463) — 4. Kapitalien, zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§§. 465—471) — 5. Kapitalien, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse; (§§. 472—479)

III. **Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung** (§§. 480—487).

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (§§. 210—323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
1. bei dem Tode des Einlegers, (§§. 504—513) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§§. 514 bis 521) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§§. 522—531) zurückbezahlt werden;

II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§§. 532—540)

III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände; (§§. 541—544)

IV. von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
1. Kinderversorgungsvereine, (§§. 545—570) — 2. andere Arten von Tontinen (§§. 571—573) eröffnen.
Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft; (§§. 574—580)

VI. ein Girogeschäft (§§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verletzt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Karlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene, baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene, baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicat ausgestellt.

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplicats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zuläßig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine anderen gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbefällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere Diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein größeres Kapital durch den Vertrag zusichern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken konnte, ist aller aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Alles, was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung Desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind: ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen, wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt.
   b. in eigenen, das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347)
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die aufkündbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden (§. 526).

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 und 499), von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können von dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehoben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Karlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges festsetzen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Director und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Bureaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet werden;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

§. 54. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf Diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen. Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur nähern Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen *soll*, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Weg zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe ansässig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War Derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Director des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den

Director und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Directors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Directors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre.

Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten, oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Director wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Directors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Director des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Director fünf Mitglieder des Verwaltungsraths.

Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Director hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Director, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Director beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe, oder dem Ausschusse, oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses, oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Director nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Director, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Director allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Director unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Director oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkasseneinlagen u. s. w. vom Cassier und Controleur mitunterschrieben sein.

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nicht Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Directors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Directors.

§. 87. Der Director und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Sekretär,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Bureaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagesgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Director oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 9 Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Directors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respiziat zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Directors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Sekretär führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Director und der Kassenrespizient, einen besonderen Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz.

Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabhör betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist

Herr Joseph Schlegel in Frankfurt a. M.

ernannt worden.

Druck von Mahlau & Waldschmidt in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 40. Cöslin, den 3. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 96, 97, 98, 99, 100, 101 und 102 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6835. die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867; unter

- 6836. die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867; unter
- 6837. die Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867; unter
- 6838. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867; unter
- 6839. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich hessischen Antheils.) Vom 14. September 1867; unter
- 6840. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein; unter
- 6841. die Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867; unter
- 6842. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867; unter
- 6843. die Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867; unter
- 6843a. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867; unter
- 6844. die Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867; unter
- 6845. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist; unter
- 6846. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist; unter
- 6847. die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867; unter
- 6848. die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867; unter
- 6849. die Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867; unter
- 6850. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.; unter
- 6851. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der

Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Oberpräsidenten; unter

Nr. 6852. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867; unter

» 6853. die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867; unter

» 6854. die Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867; unter

» 6855. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867; unter

» 6856. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867; und unter

» 6857. die Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

348) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV beziehungsweise Serie III No. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Colberg, Bublitz und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 10. August 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

349) Nachstehende Bekanntmachung
betreffend die 28. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei der Haupt-Steuer-Amts-Kasse und der Kreis-Kasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staats-Kasse in Cassel, der Staats-Kasse in Wiesbaden, der General-Kasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Haupt-Kasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855A, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Loewe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forst-Kassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 26. September 1867. Königliche Regierung.

350) Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. August d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 1360) ist genehmigt, daß vom 15. September d. Js. ab für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ein Provinzial-Steuer-Director, welcher bis auf Weiteres zu Glückstadt seinen Sitz zu nehmen hat, mit den Pflichten und Befugnissen der in den alten Preußischen Landestheilen bereits in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuer-Directoren bestellt und dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet werde. Indem ich Euer Hochwohlgeboren benachrichtige, daß die diesfällige Provinzial-Steuer-Direction zu Glückstadt am 15. d. Mts. in Wirksamkeit treten wird, ersuche ich, dies zur Kenntniß der betheiligten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks zu bringen.

Berlin, den 10. September 1867. Der Finanz-Minister. gez. von der Heydt.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Herrn von Münchhausen
Hochwohlgeboren zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. September 1867. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

350) In Stelle des bisherigen Kaiserlich Brasilianischen General-Consuls Manoel de Aranjo Porto Alegre ist der Herr Antonio Marques Soares zum Kaiserlich Brasilianischen General-Consul für die Preußischen Staaten mit dem vorläufigen Sitze in Berlin ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 21. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

351) Dem Kaufmann Rudolph Seydel zu Stolp ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks als Special-Agent des General-Agenten Constantin Eisenstein zu Berlin für den Kaufmann und Schiffsrheder R. M. Slomann (Inhaber der Firma Donati et Co.) zu Hamburg und für Lüdering et Co. zu Bremen, Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) sowie nach Australien zu vermitteln.

Cöslin, den 21. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

352) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Cöslin, den 25. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

353) Unter den Schafen des Dominiums Groß-Gansen, der bäuerlichen Wirthe in Adlig und Königlich Cublitz, Kreises Stolp, des Bauern August Völz und des Kossäthen Plautz in Zietzlow, Kreises Belgard, des Rittergutes Kratzig, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern der Dominien Woppersnow und Beustrin, Kreises Schivelbein, sowie den Lämmern des Rittergutes Plümenhagen, den Schafen des Rittergutes Zettun und den Schafen des Gutes Stepen, Kreises Fürstenthum, die Schutzpocken geimpft worden.

Die gedachten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 19. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

354) Unter den Schafen zu Dalow und Balster, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Dietersdorf, Kreises Dramburg, sowie den Lämmern auf den Dominien Groß Tychow, Johannsberg, Hohenwardin und Jeseritz, Kreises Belgard, die Schutzpocken geimpft worden.

Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 21. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

355) Unter den Schafen des Besitzers Radoll zu Balsdrey, Kreises Schivelbein, des Mühlenbesitzers Mielke zu Trebbiner Ausbau, Kreises Rummelsburg, des Bauern Holz zu Kiepersdorf, des Schulzen Strenzke zu Gülz, und unter den Schafen auf dem Vorwerke Seehof bei Seebeck, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen. Ferner ist unter den Schafen der Bauergemeinde in Bartin, sowie der Tagelöhner und Pächter in Cremerbruch, Kreises Rummelsburg, die Räude ausgebrochen; auch sind den Schafen auf dem Rittergute Seebeck und in der Ortschaft Nassow, Kreises Fürstenthum, sowie den Lämmern des Dominiums Kreitzig, Kreises Schivelbein, die Schutzpocken geimpft worden. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Räudekrankheit unter den Schafen des Dominiums Zezenow, Kreises Stolp, und unter den Schafen des Bauern Bulgrin in Schwerinsthal, Kreises Fürstenthum, sowie die Pockenkrankheit

unter den Lämmern auf dem Gute Drenow, Kreises Fürstenthum, erloschen und deshalb die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 25. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

356) Unter den Schafen zu Strussow, Kreises Bütow, ist die Räude ausgebrochen; ferner sind unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Gaffert, Kreises Stolp, des Eigenthümers Westphal zu Abbau Lupowske, Kreises Bütow, und unter den herrschaftlichen Schafen von Nimzewe, Kreises Stolp, die Pocken ausgebrochen, sowie den Lämmern des Dominiums Wobesde, Kreises Stolp, die Schutzpocken geimpft worden. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Die Pockenkrankheit unter den herrschaftlichen Schafen in Budow, Kreises Stolp, ist getilgt und deshalb die für letztere Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 25. Septbr. 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

357) Den Schafen des Ackerbürgers Zühlke auf dem Dramburger Stadtfelde sind die Schutzpocken geimpft und ist deshalb dies Etablissement für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Räude unter den Schafen der Bauern und Tagelöhner in Groß Jannewitz, Kreises Rummelsburg, erloschen und deshalb die für diese Ortschaft angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 21. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

358) Den Lämmern zu Dt. Fuhlbeck und Wutzig, Kreises Dramburg, sind die Schutzpocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 23. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

359) Zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I und der Stellvertreter derselben für die dreijährige Periode 1868/70 ist ein Termin auf Donnerstag, den 10. October 1867, Nachmittags 3 Uhr, im Sitzungs-Zimmer der Königlichen Regierung hierselbst anberaumt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 24. September 1867.

Der Commissar für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Klasse A. I. Hoyer, Regierungsrath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

360) Vom 1. October cr. ab wird bei den zwischen Callies und Dramburg und zwischen Dramburg und Schivelbein coursirenden Personenposten Behufs unbeschränkter Beförderung der zur Mitfahrt sich meldenden Personen die Beichaisen-Gestellung wieder eingeführt und gleichzeitig das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Cöslin, den 26. September 1867. Der Oberpost-Director. In Vertretung: Mießner.

361) Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in Dramburg ein Progymnasium errichtet und zu Michaelis d. Js. mit den Classen Sexta, Quinta, Quarta und einer Vorschule eröffnet werden.

Stettin, den 23. September 1867. Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

362) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir unsern Betriebs-Inspectionen die Befugniß zur Einberufung und Anstellung der Weichensteller, Portiers, Bahnwärter und Nachtwächter auf Probe resp. im Kündigungs-Verhältniß übertragen.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche auf genannte Stellen reflectiren, sich nicht an die unterzeichnete Direction, sondern an eine der diesseitigen Betriebs-Inspectionen zu wenden haben. Letztere befinden sich in Berlin, Frankfurt a. O., Schneidemühl, Bromberg, Dirschau, Königsberg i. Pr. und Insterburg stationirt.

Bromberg, den 18. September 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

363) Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 4. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Schichtmeister Eduard Schäfer zu Freienwalde a. O. unter dem Namen „Köslin" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 []Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Zanow und Vangerow im Kreise Schlawe, des Regierungsbezirks Cöslin und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei

dem Königlichen Revierbeamten zu Neustadt E. W. zur Einsicht offen liegt, unter **Verweisung** auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 17. September 1867. Königl. Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Nebe ist von der hiesigen an die Königliche Regierung zu Potsdam und der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Mehring von Potsdam an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Barbier Wilhelm Julius Dittmann hierselbst ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Cöslin und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Königliche General-Kommission für Pommern.

1) Der Regierungs-Rath Bossart ist zur Regierung in Wiesbaden und
2) der Oekonomie-Kommissarius v. Hornemann in Stettin zur Regierung in Marienwerder versetzt,
3) der Gerichts-Assessor a. D. Stöckel ist als Special-Kommissarius in Stettin angestellt,
4) der Feldmesser Carl in Lauenburg ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, dagegen
5) der Feldmesser Bennewitz in Lauenburg und
6) der Feldmesser Sommer in Stolp angestellt.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarre zu Mönchow — Synode Usedom — Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und vier Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. April k. J. wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Borin, Synode Collatz, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt zum 1. April 1868 durch Emeritirung zur Erledigung.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Der Wahl des Realschuldirectors Dr. Brandt in Grünberg zum Director der Realschule in Stralsund ist die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Am Gymnasium zu Stargard i. Pomm. ist die Beförderung des 1. ordentlichen Lehrers Oberlehrer Dr. Schmidt in eine Oberlehrerstelle genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Beförderung des Lehrers Oldenburg zum Oberlehrer und die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Holland als ordentlichen Lehrers genehmigt.

Die Berufung des Prorectors am Gymnasium in Pyritz Professor Dr. Gustav Queck, wie auch des Hülfslehrers am Gymnasium in Neustettin Georg Freyer und des Conrectors an der Stadtschule in Dramburg Albert Schmidt zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium in Dramburg ist genehmigt.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei C. L. Budack.

Verzeichniß

der am 16. September 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April Schuldverschreibungen

der

Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre

(Achtundzwanzigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 2163. 2165 bis 2168. 2170. 2176 bis 2179. 2714. 2721 bis 2729. 2828 bis 2832. 2854. 2859. 2860. 2867. 2870. 4021 bis 4024. 4042. 4043. 4062 bis 4065. 40 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 3222 bis 3229. 3231 bis 3233. 3235 bis 3239. 3251 bis 3254. 3692. 3694. 3696. 3698 bis 3706. 3709 bis 3716. 4179. 4191 bis 4197. 4199. 4200. 4221 bis 4223. 4225. 4226. 4277 bis 4279. 4281. 4282. 60 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 7177 bis 7182. 7184 bis 7219. 7221 bis 7233. 7235 bis 7238. 7241 bis 7250. 7301 bis 7331. 27434 bis 27437. 27439 bis 27470. 27472 bis 27490. 27492 bis 27525. 27528 bis 27534. 27536 bis 27539. 29481 bis 29500. 29552 bis 29567. 29569 bis 29600. 29651 bis 29682. 45641. 45642. 45644 bis 45650. 45701 bis 45711. 45713 bis 45717. 45719 bis 45740. 45742 bis 45756. 45759 bis 45765. 45767 bis 45797. 46510 bis 46531. 46533 bis 46543. 46545 bis 46600. 46701 bis 46711. 47903 bis 47916. 47918 20036 bis 20041. 20142 bis 20195. 20198 bis 20203. 20205 bis 20210. 20212 bis 20224. 23019 bis 23049. 23051 bis 23058 23083. 23185 bis 232220 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. . 5523 bis 5525. 5527 is 5590. 5592 bis 5594. 5677 bis 5701. 5703 bis 5769. 5771. 5772. 20 Stück.

Lit. F. à **10** Rthlr. . 2325 bis 2330. 2333. 2339 bis 2344. 2348. is 2359. 2362 bis 2382. 2404 bis 2407. 2409. 2:. 2415. 2417 bis 2427. 2. 2435. 2437 bis 2499. 24. 2506 bis 2516. 2518 bis 2547. 2550 bis 2565. 2610 bis 2621. 2623. 2637 bis 2648. 2650 bis 2665. 2667 bis 2675. 2683 bis 2707. 2710 bis 2:5. 2727 bis 2729. 2731 bis 2736. 2740. 2743. 23. 2749. 2751 bis 2753. 2760 bis 2763. 2765 bis 273. 2855 2969. 2971 bis 00 Stück.

Summa . . . 1,81600 Rthlr.

Verzeichniß

…mmern der …uldver- …bungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen	Verloosung.
Lit. C. à 200 Rthlr.											
		1530 bis 33. 38.	7	1545.	7	4867 bis 71. .	3				
Lit. D. à 100 Rthlr.											
. . . . .	6	4651 bis 60. 63.	7	4665. 66. 72. .	7	4677 bis 79. 86.	7	4695 bis 97. 99.	7		

der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt).

…mmern der …uldver- …bungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen	Verloosung.
Lit. A. à 1000 Rthlr.											
. . . . .	7	3325. 28. . . .	8	5457.	7	5934.	6	6077. 78. . . .	5	7210.	7
Lit. B. à 500 Rthlr.											
72. 76 bis		4064. 69. . . .	7	4693 bis 96. 99.	7	6814.	8	9557.	5	12592.	7
. . . . .	7	4095.	8	6839. 40. 43.	8	8166. 67. . . .	8	11909.	8	12807.	6
26. 27. .	6										
Lit. C. à 200 Rthlr.											
35. 86. 88.		2681. 82. 92.		2700.	8	6786.	7	7432. 39. 42.		10573.	6
1. 95. 96.	7	94.	8	5626 bis 28. 37.	6	7201. 2. 6. . . .	8	50.	6	10858.	5
Lit. D. à 100 Rthlr.											
42. 47. .		9825 bis 31. 33.		10176. 79. 86.		12364. 82. 86.		14139. 44. 51.		16009. 13. 14.	
2.	6	39. 44. 45. 47.	8	91 bis 93. . .	7	89 bis 96. . .	7	54 bis 56. 58.		21. 27. 30. . .	7
bis 17. 24.	8	10166. 71. 74.	7	10210 bis 12. .	7	14114. 17. 26. .	6	60.	6		

Berlin, den 16. September 1867.

…igl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 41. Cöslin, den 10. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 103, 104, 105, 106, 107 und 108 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6858. die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867; unter

" 6859. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867; unter

" 6860. die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867; unter

" 6861. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867; unter

" 6862. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868; unter

" 6863. die Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867; unter

" 6864. die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867; unter

" 6865. die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867; unter

" 6866. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden; unter

" 6867. die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867; unter

" 6868. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867; unter

" 6869. die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867; unter

" 6870. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867; unter

" 6871. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867; unter

Nr. 6872. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig; unter
- 6873. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden; unter
- 6874. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867; unter
- 6875. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867; unter
- 6876. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten; unter
- 6877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867;
- 6878. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll; unter
- 6879. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des kurhessischen Hausschatzes; unter
- 6880. die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867; und unter
- 6881. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

364) Auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

365) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August cr. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswahlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. October 1867. Königliche Regierung.

366) Die Königliche Präparanden-Anstalt in Bartin wird am Dienstag, den 15. October 1867 eröffnet werden. Alle diejenigen Leute, welche sich bereits zum Eintritt in dieselbe gemeldet haben, oder demnächst sich noch dazu melden wollen, werden hierdurch aufgefordert, am Tage zuvor bis Mittags um 12 Uhr sich im Anstaltsgebäude einzufinden und dem Vorsteher der Anstalt, Herrn Pastor Belling, vorzustellen.

Cöslin, den 3. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

367) Nach den Nachrichten über den Stand der Rinderpest im Auslande erscheinen die zur Abwehr dieser Seuche angeordneten, den directen und indirecten Seehandel beschränkenden Vorsichtsmaßregeln

ferner nicht mehr erforderlich. Wir heben deshalb unsere Polizeiverordnungen vom 28. October 1865 — Amtsblatt pro 1865 No. 44 — und 25. Januar 1866 — Amtsblatt pro 1866 No. 5 — hierdurch wieder auf.

Cöslin, den 30. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

368) Den Lämmern zu Plagow und Pritten, Kreises Dramburg, sind die Schutzpocken geimpft und deshalb diese Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 27. September 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

369) Unter den Schafen der Bauern und Tagelöhner zu Bartiner-Cothlow, Kreises Rummelsburg, ist die Räude ausgebrochen; ferner sind unter den Schafen des Kaufmanns Fuchs zu Abbau Sager, Kreises Belgard, die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Rittergutes Gersin, des Ober- und des Untergutes Ramelow, Kreises Fürstenthum, des Dominiums Goehle B., Kreises Schivelbein, sowie den Lämmern der Dominien Groessin und Liepz, Kreises Schivelbein, der Dominien Vietzow, Wutzow, Zietlow, Battin und der Gemeinde in Battin, Kreises Belgard, die Schutzpocken geimpft worden. Die genannten Ortschaften sind deshalb für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Gemeinde in Schurow, Kreises Stolp, und unter den Schafen in Neuhof, Kreises Rummelsburg, getilgt und deshalb die für letztere Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 4. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

370) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

371) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

A. bei dem Appellationsgericht:

Der Appellationsgerichts-Rath Thümmel hieselbst ist als Kammergerichts-Rath an das Königliche Kammergericht in Berlin versetzt worden.

B. bei den Kreisgerichten:

Der Kreisrichter Teuscher in Tempelburg ist mit der Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichten in Neustettin und Dramburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neustettin, und der Gerichts-Assessor Rosenow in Stolp mit der Verwaltung einer Richterstelle bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Tempelburg beauftragt worden.

Der Kreisrichter Behmer in Belgard ist zum 1. Januar 1868 mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Schörke in Belgard ist unter Beilegung des Notariats im De-

partement des Königlichen Kammergerichts, als Rechtsanwalt an das Königliche Kreisgericht in Spandau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair Bolz in Rügenwalde ist der Character als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Boten und Executor Neumann in Rummelsburg sind an Stelle des dortigen Boten und Executors Mau, die Functionen des Gefangenwärters bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission daselbst übertragen worden.

In der Stadt Polzin sind:

a) der bisherige Schiedsmann, Beigeordnete Ludwig daselbst und
b) der bisherige Stellvertreter desselben, Kaufmann Ilgen daselbst als Schiedsmann resp. stellvertretender Schiedsmann wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Königl. Konsistorium der Provz Pommern.

Der Oberprediger Droysen in Wolgast ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Wolgast ernannt und in dies Ephoralamt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wilhelm Hollweg (in Firma Wm. Hollweg u. Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei F. L. Budack.

Extra-Blatt
zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin für 1867.
(Ausgegeben den 14. October 1867.)

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikel 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 30. October und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 7. November dieses Jahres hierdurch fest.

Berlin, den 8. October 1867. Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 und das dazu ergangene Wahlreglement vom 23. September d. J. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 die Wahlbezirke, Wahlorte und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten im diesseitigen Regierungs-Bezirke, wie folgt, bestimmt und daß die nachbezeichneten Commissarien von uns ernannt sind:

No.	Wahlbezirk.	Wahlort.	Anzahl der zu erwählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
1	Kreis Lauenburg. Kreis Bütow. Kreis Stolp.	Stolp.	3	Landrath von Gottberg zu Stolp.
2	Kreis Rummelsburg. Kreis Schlawe.	Schlawe.	2	Landrath von Wödtke zu Schlawe.
3	Kreis Schivelbein. Kreis Dramburg.	Dramburg.	1	Landrath Dr. Freiherr v. d. Goltz zu Schivelbein.
4	Kreis Fürstenthum.	Cörlin.	2	Kreisdeputirter von Wenden auf Griebnitz.
5	Kreis Neustettin. Kreis Belgard.	Bärwalde.	2	Landrath von Busse zu Neustettin.

Die Wahlvorsteher bei den Urwahlen werden darauf hingewiesen, daß die Urwahlprotokolle sofort nach beendeter Wahl dem Wahlkommissarius für die Wahlen der Abgeordneten einzureichen sind.

Cöslin, den 12. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der

zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten

Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahl-

männer, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerum in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849
über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß

und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher *Weise bekannt* zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die *Vorschriften* des §. 2 des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Ur-

wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§ sind im Urwahltermine

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18 des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 10 bis 17 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 4 und 7 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 16 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen

zu verlesen.

wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Druck von A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 42. Cöslin, den 17. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 109, 110 und 111 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867; unter

" 6883. das Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867; unter

" 6884. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867; unter

" 6885. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungs-Bezirk Minden über Exter nach Vlotho; unter

" 6886. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes; unter

" 6887. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867; unter

" 6888. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867; unter

" 6889. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel; unter

" 6890. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben; unter

" 6891. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867; und unter

" 6892. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum Norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge —

während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß hinterher die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtags angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebiets stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt nicht neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatsrechtslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten

lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen, und in einer bereits vorhandenen Partei-Gliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen im vollen Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze heißt,*) „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt."

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche, jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. Oktober ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den Norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfart des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung

*) Der „Schlesischen Zeitung."

zu pflegen. Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklang mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

372) Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15. October d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Schloß Mainau, den 28. September 1867.

gez. Wilhelm. ggz. Graf von Bismarck-Schönhausen. Freiherr von der Heydt. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

373) Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker Staats-Zeitung"
wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September. Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

374) Veränderungen von Gemeinde-Bezirks-Grenzen.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.
Kreis Bütow.			
Ein in Groß-Tuchen belegener vom Domainen-Fiskus veräußerter Dorfstraßenplatz von 22 []Rth. Flächeninhalt.	Kaufmann Hermann Much zu Groß-Tuchen.	fiskalischer Gutsbezirk des Domainen-Rent-Amts Bütow.	Gemeinde-Verband Groß-Tuchen.
Kreis Fürstenthum.			
Ein vom Fiskus an die Gemeinde Zwielipp und Bartin Behufs Vergrößerung ihres gemeinschaftlichen Begräbnißplatzes veräußerter Dorfstraßenfleck von ca. 25 []Rth. in Zwielipp.	Gemeinden Zwielipp und Bartin.	fiskalischer Gutsbezirk des Domainen-Rent-Amts Cörlin.	Gemeinde-Verband Zwielipp.

Bezeichnung des Grundstücks.	der Person des Besitzers.	des bisherigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.	des jetzigen Gemeinde-, resp. Gutsbezirks.
Kreis Neustettin.			
9 Morgen 113 □Rth. vom Halbbauer Wilhelm Mundt zu Sparsee an den Forstfiskus abgetretene sogenannte Beltow-Wiese zu Eschenriege.	Forst-Fiskus.	Gemeindeverband Eschenriege, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Neustettin.	Guts- resp. Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin.
20 Morgen vom Forstfiskus aus dem Schutzbezirke Replin der Oberförsterei Neustettin, südlich des Eschenrieger Weges abgetretene Fläche.	Halbbauer Mundt zu Sparsee.	fiskalischer Guts- resp. Polizeibezirk der Oberförsterei Neustettin.	Gemeinde-Verband Sparsee, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Neustettin.
Kreis Schlawe.			
Dorfstraßenplatz von 90 □Rth. Flächeninhalt in Alt-Jershagen.	Gemeinde Alt-Jershagen.	fiskalischer Gutsbezirk des Domainen-Rent-Amts Rügenwalde.	Gemeinde-Verband Alt-Jershagen.
Kreis Stolp.			
6 Morgen 19 □Rth. vom Forstfiskus aus dem Forstdistrikt Schwolow Oberförsterei Alt-Krakow abgetretene Fläche.	Schulgemeinde Scharfenstein.	fiskalischer Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Alt-Krakow.	Gemeinde-Verband Scharfenstein, Polizeibezirk des Domainen-Rent-Amts Stolp.

aus den bisherigen Verbänden ausgeschieden und den in der letzen Colonne der vorstehenden Nachweisung bezeichneten Verbänden einverleibt worden sind.

Cöslin, den 5. October 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

375) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. M. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Dechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitliche staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruhet.

Indem wir vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Polizeibehörden unseres Bezirks, dem Absatze und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöslin, den 10. October 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

376) Dem Kämmerer Carl Schwans in Belgard haben wir auf seinen Antrag die Erlaubniß zur Annahme des Familiennamens Schwantes ertheilt.

Cöslin, den 11. Oktober 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Königliche Oberförster Wächter in Linichen ist als Forstinspector nach Danzig versetzt und die Oberförsterstelle zu Linichen vom 1. October cr. ab dem Oberförster Lagrange verliehen worden.

Königliche Ober-Post-Direction.

Versetzt sind: Der Post-Assistent Hauf in Rügenwalde unter Ernennung zum Post-Secretair nach Cöslin und der Post-Expedient Wordell von Neustettin nach Rügenwalde als Vorsteher der dortigen Post-Expedition.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Die Anstellung des Lehrers Kutschke als Lehrer an der Vorschule des Progymnasiums zu Dramburg ist genehmigt worden.

Königl. Ober-Telegraphen-Inspection zu Stettin.

Der Telegraphen-Secretair Rust ist von Harburg nach Cöslin als Vorsteher der Telegraphen-Station in letzterem Orte versetzt worden.

Königl. Oberberg-Amt zu Halle.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Siemens, sind die Functionen des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerksdirection zu Cassel, in Stelle des an das Berg- und Forstamt zu Clausthal entsendeten Oberbergraths Ottiliä commissarisch übertragen.

Der bisher beim Oberbergamt zu Dortmund als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Bergassessor von Rohr ist in gleicher Eigenschaft beim halle'schen Oberbergamts-Collegium eingetreten.

Der Bergreferendar Wiebecke ist zum Bergassessor ernannt worden.

Dem Siedeinspector Weiß von der Saline Dürrenberg sind die seither durch ihn commissarisch verwalteten Geschäfte des Dirigenten der Saline Soden im Regierungsbezirk Cassel definitiv übertragen.

In Folge des Verkaufs der bis dahin fiscalischen Hüttenwerke Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde ist das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei aufgelöf't und sind der Hüttenwerks-Director Förster und die Hüttenfactoren Weidener und Köppen zur Disposition gestellt worden.

Der Kassenrendant und Factor Lieder ist von Eisenspalterei als Kassen- und Naturalrendant an die Saline zu Rothenfelde im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. Oktober 1867 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge
ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Bubach.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 43. Cöslin, den 24. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 112 und 113 der Gesetz-Sammlung pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6893. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867; unter

" 6894. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno, des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867; unter

" 6895. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867; unter

" 6896. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867; unter

" 6897. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn; und unter

" 6898. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

377) In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei No. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst ausgeführten Neben-Zollämtern I zu Oswiecim und Oesterreichisch Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen, künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zoll-Amt I zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins, neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung, beigelegt ist.

Berlin, den 10. October 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

378) **Bekanntmachung**
den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 18. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Kammerherrn von Brand auf Lauchstädt bei Woldenberg anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 12. October 1867. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Wirkliche Geheime-Rath gez. v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

379) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August cr. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. October 1867. Königliche Regierung.

380) Nach dem Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen in Berlin vom 31. Juli d. J. ist der sogenannte Daubitz-Liqueur als eine Arznei anzusehen, mit welcher nur in Apotheken Handel getrieben werden darf.

Dies wird hierdurch im Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. (Amtsblatt pro 1867 Nr. 4) mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 345 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs das Feilhalten dieses Liquerus strafbar ist und derselbe der Confiscation unterliegt.

Cöslin, den 9. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

381) Die Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben genehmigt, daß bei der Chausseegeldhebestelle Gr. Reetz auf der Chausseestrecke von Rummelsburg nach Pollnow von den Fuhrwerken von Pritzig und Klein-Reetz, welche die Chaussee unmittelbar bei der Hebestelle erst erreichen, resp. bereits verlassen, nur für eine Meile Chausseegeld erhoben werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

382) Die Königliche Landesbaumschule bei Potsdam hat ein neues Verzeichniß in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume ꝛc., welche von derselben verkauft werden, herausgegeben.

Wir machen auf dasselbe mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe bei jedem Königlichen Landraths-Amte eingesehen werden kann.

Cöslin, den 16. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

383) Den Lämmern auf den Dominien Schinz, Latzig, Lenzen, Grüssow, Kl.- und Gr.-Dubberow, Rottow, Tietzow, Kl.-Voldekow, Kl.-Crössin, Retzin, Wold.-Tychow und Schlennin, sowie den Schafen in Kl.-Reichow, Ackerhof und Clempin, sämmtlich Kreises Belgard; den Schafen auf dem Rittergute Reselkow nebst den Vorwerken Vier und Carlshagen, sowie den Lämmern in den Schäfereien der Dominien Carzin, Clannin, Reckow und Ponicken, Kreises Fürstenthum, den Schafen des Bauerhofsbesitzers Fintzel zu Abbau Gr.-Sabin, Kreises Dramburg, den Lämmern in Klemzow und Cussenow, Kreises Schivelbein, den Schafen in Heide bei Sydow, Kreises Schlawe, sind die Schutzpocken geimpft.

Ferner sind unter den Schafen des Gutspächters v. Wedell auf Heyde b. und unter den Tagelöhnerschafen zu Vorwerk Carzin, Kreises Belgard; den Schafen des Bauern Christian Molzahn in Cowanz, und des Büdners Raasch zu Gr.-Jestiner Feldmark, Kreises Fürstenthum; den Schafen zu Wildforth Zülshagen, Zadow, Kl.-Stuednitz und Alt-Stuednitz, Kreises Dramburg und unter den Schafen des Dominii Dumroese und der Bauern in Friedrichsthal zu Kl.-Gansen gehörig, Kreises Stolp die Pocken ausgebrochen.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften resp. Ausbauten die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Tagelöhner in Vorwerk Schnautzhof, zu Kl.-Silkow gehörig, Kreises Stolp; sowie die Räudekrankheit unter den Schafen in Saaben, Kreises Rummelsburg und in Wend.-Carstnitz und Rambow, Kreises Stolp, ist erloschen und die für diese Ortschaften angeordnete Sperre aufgehoben.

Cöslin, den 10. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

384) Die nachstehende Regierungs-Verfügung:

Die in der Stadt Stettin pro 1868 abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbst-Krammärkte, welche

in den Kalendern auf den 23., 24. und 25. April resp. den 22., 23. und 24. October k. J. anberaumt sind werden hierdurch derartig verlegt, daß der Frühjahrsmarkt am 22., 23. und 24. April und der Herbstmarkt am 21., 22. und 23. October 1868 stattfindet,

wird von uns hiermit zur Kenntniß des marktreisenden Publikums gebracht.

Stettin, den 15. October 1867. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt sind:

1) Böttcher, als Lehrer an der Stadtschule zu Belgard, 2) Dehn, als Lehrer an der Stadtschule zu Colberg, 3) Favorke, als Küster in Pollnow, 4) Rauff, als Lehrer an der Stadtschule zu Rügenwalde, 5) Baumecker, als Lehrer an der Stadtschule zu Ratzebuhr, 6) Engel, als Lehrer an der Stadtschule zu Rummelsburg, 7) Weichel und 8) Maßler, beide als Lehrer an der Stadtschule zu Stolp, 9) Hoppe, als Lehrer in Polczen, Synode Bütow, 10) Frömming, als Lehrer in Pyaschen, Synode Bütow, 11) Drews, als Lehrer in Gersin, Synode Bublitz, 12) Stielow, als Küster und Lehrer in Cartzin, Synode Bublitz, 13) Klitzke, als Lehrer in Warnin, Synode Bublitz, 14) Wille, als Lehrer in Neurese, Synode Colberg, 15) Reinke, als Lehrer in Sellnow, Synode Colberg, 16) Thies, als Lehrer in Goddentow, Synode Lauenburg, 17) Ehlert als Lehrer in Schimmerwitz, Synode Lauenburg, 18) Witte, als Küster und Lehrer in Kottschow, Synode Lauenburg, 19) Perlick, als Lehrer in Wussow, Synode Lauenburg, 20) Wiese, als Küster und Lehrer in Hütten, Synode Neustettin, 21) Tomm, als Lehrer in Gr.-Reetz, Synode Rummelsburg, 22) Fehlberg, als Lehrer in Barvin, Synode Rummelsburg, 23) Tank, als Küster und Lehrer in Rackow, Synode Tempelburg, 24) Jahnke, als zweiter Lehrer in Claushagen, Synode Tempelburg, 25) Uecker, als Lehrer in Gandelin, Synode Treptow a. R., 26) Naß, als Lehrer in Sagerke, Synode Stolp, 27) Bietzke, als Lehrer in Cunsow, Synode Stolp.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Nobiling in Langenhagen ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Treptow a. R. ernannt und in das Ephoralamt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. Oktober 1867 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Zuckerfabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a. S. ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. Oktober 1867 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. Oktober d. J. ein Patent
auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Stelle. Die Kreiswundarzt-Stelle des Neustadter Kreises, mit dem Wohnsitze in Neustadt, ist erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, uns ihre Meldungen unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 11. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchengeschenke. Es sind

der Kirche zu Draheim, Synode Tempelburg, 2 Bronce-Kronleuchter und eine gußeiserne, mit Goldverzierte Gedenktafel für die im vorjährigen Feldzuge gebliebenen Kämpfer der Gemeinde,

der Kirche zu Muttrin, Synode Belgard, eine silberne, innen vergoldete Altarweinkanne, silberne, innen vergoldete Krankencommunion-Geräthe und eine messingne, innen versilberte Taufwasserkanne,

der Kirche zu Dahmen, Synode Belgard, eine silberne, innen vergoldete Altarweinkanne, eine schwarzseidene mit silbernen Franzen gezierte Kanzelpultdecke, eine schwarzseidene, mit silbernen Stikkereien und Franzen versehene Altardecke und eine messingne, innen versilberte Taufwasserkanne,

geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 11. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 44. Cöslin, den 31. October 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 114 der Gesetz-Samml. pro 1867 fur die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6899. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Wernen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau; unter
= 6900. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thlrn., II. Emission. Vom 31. August 1867; unter
= 6901. das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867; und unter
= 6902. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags auf die neuen Landestheile. Vom 18. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

385) Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Roon. Gr. Eulenburg.

386) Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung 1.

1) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.
2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung 2.

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

387) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Ser. VIII No. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.“

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der kurmärkischen Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadt-Haupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 7. September 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

388) Am 3. Dezember dieses Jahres wird wieder eine allgemeine Volkszählung in der Preußischen Monarchie und am 7. desselben Monats eine Zählung der Viehstände stattfinden.

Die hierüber von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister des Innern erlassene Instruction ist als Extra-Beilage unserm Amtsblatt beigefügt und von allen Betheiligten genau zu beachten.

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der unter den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Vorschriften und wird in Verbindung damit die Volkszahl auch behufs Ausführung mehrerer Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes ermittelt werden.

Die Vollständigkeit der Zählung ist somit nicht nur von statistischem Interesse, sondern auch von we-

sentlich finanzieller Bedeutung, da die Einkünfte des Zoll-Vereins nach Verhältniß der Volkszahl vertheilt werden.

Bei der Wichtigkeit dieser statistischen Erhebungen veranlassen wir die betheiligten Behörden, nicht nur selbstthätig hierbei mitzuwirken, sondern auch auf die freiwillige Betheiligung der Bevölkerung bei den mit dem Zählungsgeschäft verbundenen, als Ehrenamt zu übernehmenden Functionen hinzuwirken. Wir erwarten, daß sich in unserm Bezirk, wie dies früher schon an vielen Orten in erfolgreicher Weise geschehen, überall und namentlich in den Städten geeignete Personen zur Mitwirkung bei dem Zählungs-geschäft bereit finden lassen werden.

Cöslin, den 27. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

389) Dem Barbier Julius Navé in Rummelsburg ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Rummelsburg und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Cöslin, den 17. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

390) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende September 1867, von den Königlichen Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin.			
1	Friedrich Kramp, Schmied aus Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3. September 1867	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizeiaufsicht
2	Heinrich Gehrke, Nagelschmied aus Bublitz	Münzfälschung	25. Juni 1867	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
3	Friedrich Wilhelm Strehlow, Altsitzer aus Strachmin	wissentlicher Meineid	19. Juni und 6. September 1867	2 Jahre Zuchthaus
4	Ferdinand Klitzke, Arbeitsmann aus Polzin	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	25. Juni 1867.	3 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 4 Jahre Polizeiaufsicht
	Von der Königlichen periodischen Kreisgerichts-Deputation in Bublitz:			
5	Friedrich Liepert, auch Krause genannt, Walkmüllergeselle aus Callies	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle, Führung eines falschen Namens, Landstreichen im 3. Rückfalle, Bewirkung von Aufnahme falscher Erklärungen in öffentliche Urkunden	1. Juli 1867	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus
	Von dem Königlichen Kreisgericht zu Belgard:			
6	Johann Wilhelm Friedrich Fiß, Dienstknecht aus Konickow	wiederholter schwerer Diebstahl	6. Juni und 6. Juli 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
7	Ernst Haß, Maurer aus Seligsfelde	Theilnahme an zwei Diebstählen im mehr als ersten Rückfalle	4. Juli 1867	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
8	Karl Teßmann, Eigenthümer aus Roggow	ein schwerer und verschiedene einfache Diebstähle	7. August und 7. September 1867	3 Jahre Zuchthaus und 1 Jahr Polizeiaufsicht

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilen.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte zu Neustettin:			
9	Dorothea Louise Schulz, verehelichte Tagelöhner, geborne Klagge aus Gr.-Küdde	schwerer Diebstahl	2. April 1867.	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
10	Marie Charlotte Streßing, verehelichte Tagelöhner, geborne Schwarz aus Gr.-Küdde	schwere Hehlerei	desgleichen	desgleichen
11	Augustine Friederike Streeck, verehelichte Maurer, geborne Pirsich in Neustettin	Todtschlag	5. November 1866	lebenslängliches Zuchthaus
	Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg:			
12	August Wilhelm Schwarzbauer, Schornsteinfegergesell aus Soldin	Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle	17. August 1867	2 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte zu Stolp:			
13	Charlotte Windmüller, verwittwete Tagelöhner, geborne Macholl aus Bessin	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	12. Juli 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
14	Wilhelmine Schulz, unverehelichte in Stolp	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	28. Juni 1867	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
15	August Reimer, Einwohner in Neu-Bewersdorf	ein schwerer, ein versuchter schwerer und vier einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	26. Juni 1867	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
16	Ferdinand Reimer, Einwohner aus Neu-Bewersdorf	desgleichen im zweiten Rückfalle	desgleichen	9 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht
17	Friedrich August Vandreyer, Einwohner aus Neu-Bewersdorf	desgleichen im ersten Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
18	Hermann Bruhnke, Tagelöhner aus Gnewinke	ein schwerer Diebstahl im Rückfalle	26. Juni 1867	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
19	Johann Jerreczeck, Tagelöhner aus Polczen	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	25. Juni 1867	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
20	Johann Schütza, Tagelöhner in Golzau	ein schwerer Diebstahl im Rückfalle	25. Juni 1867	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
21	Friedrich Lemke, Knecht aus Lonken	ein schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

Lfde. No.	Name, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	Von dem Königlichen Kreisgericht zu Schlawe.			
22	Ferdinand Schröder, Tagelöhner aus Niederwald bei Pustamin	qualificirter Diebstahl im zweiten Rückfalle, Widersetzlichkeit gegen einen Beamten und Amtsbeleidigung	6. August 1867	2 Jahre Zuchtshaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
23	Friederike Perleck aus Schlawe	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3. September 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg.			
24	Friedrich Kramp, Arbeitsmann in Klein-Wunneschin	Diebstahl im dritten Rückfalle	16. Juli und 7. August 1867	2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
25	Otto Koch, Knecht aus Lauenburg	Betrug, qualificirter und einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	30. August 1867	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 50 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle noch 1 Monat Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
26	Johann Mech, Tagelöhner aus Lauenburg	wiederholter Diebstahl im vierten Rückfalle und Betteln	29. August 1867	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
	Von dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow.			
27	Christian Meseck, Tagelöhner in Bütow	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5. Juli 1867	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
28	Martin Roeske, Tagelöhner in Bütow	desgleichen	desgleichen	desgleichen
29	Ferdinand Gottlieb Johann Spors, Arbeiter in Sydow-Abbau	Diebstahl im zweiten Rückfalle	14. Juni 1867	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht

werden hiermit in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 und auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 15. October 1867. Königliches Appellationsgericht; Kriminal-Senat.

391) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 rtl.	über 50 bis 100 rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ sgr.,	1 sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 sgr.,	2 sgr.,
für größere Entfernungen	2 sgr.,	4 sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 rtl. überhaupt 2 sgr., über 25 bis 50 rtl. überhaupt 4 sgr.

Beim Gebrauche einer Post=Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post=Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths=Angabe oder von dem Verfahren der Post=Anweisung Gebrauch zu machen.

Cöslin, den 11. Oktober 1866. Der Ober=Post=Director.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Prediger Eichler an der Stadtvoigtei in Berlin ist zum Pastor in Bublitz erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts=Candidat Meyer ist zum Pastor in Gottberg, Synode Werben, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Divisionsprediger Dietrich in Bromberg ist zum Pastor in Uchtdorf, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. Oktober 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions=Maschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Stellen. Die Kreisphysikats=Stelle des Neustädter Kreises ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, sich bei uns binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Zeugnisse zu melden.

Danzig, den 19. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Qualificirte Medicinal=Personen, welche sich um das erledigte Kreisphysikat, Konitzer Kreises, bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der Qualifications=Papiere zu melden.

Marienwerder, den 18. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Extra=Beilage enthaltend die Instruction für die Behörden über die Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt No. 44 der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

F.

Instruction für die Behörden.

§ 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. December d. Js. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§ 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§ 3. Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§ 4. Bildung von Zählungscommissionen.

In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen

einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die Zählungscommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder Königlichen Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§ 5. Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungscommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezhw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bezhw. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§ 6. Competenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezhw. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück.

Die Trennung des Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instruktionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§ 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§ 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten

verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission beziehungsweise die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- rc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§ 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- rc. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. December erfolgt sein.

§ 10. Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt.

Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind.

Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§ 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Ortspolizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militairbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung

der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§ 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden rc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. December.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Druck von A. L. Budack in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 45. Cöslin, den 7. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen No. 5 und 6 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthalten unter

Nr. 8. das Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867; unter
" 9. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867; unter
" 10. die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867; unter
" 11. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867; unter
" 12. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867; und unter
" 13. das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

392) **Bekanntmachung.**

Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Büreau übersandt werden. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar:

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts;

der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.)

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad- und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe: „an Bord Seiner Majestät Schiff. (Name des Schiffes:) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 1. November 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

392) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Serie IV beziehungsweise Serie III No. 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten vom Jahre 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. September cr. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staats-Papiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Hauptsteueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staats-Kasse in Cassel, die Staats-Kasse in Wiesbaden, die General-Kasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Mai k. Js. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amt zu Rügenwalde, bei den Stadthaupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeldlich verabreicht werden.

Cöslin, den 10. August 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

393) Den Schafen in Glötzin und den Lämmern in Burzlaff, Neuhof, Granzin und Gr. Poplow, Kreises Belgard, den Lämmern in Curow, Kl. Vorbeck, und in den Schäfereien der Rittergüter Dumzin und Pobanz, sowie den Schafen in den Schäfereien der Rittergüter Nessin, Roman, Gandelin, Neubelz und des Vorwerks Neu Gasthof, Kreises Fürstenthum, den Lämmern zu Friedrichsdorf, Janikow, Woltersdorf und Wusterwitz, sowie den Schafen des Vorwerksbesitzers Schulze zu Abbau Virchow und denen der Gutsherrschaft zu Birkholz nebst den zu letzterem gehörigen Vorwerken, Kreises Dramburg; den Schafen in Lindenbusch, Kreises Rummelsburg, den Lämmern der Dominien Klützkow und Boltenhagen und denen der Bauerhofsbesitzer Dobke und Trapp in Simmatzig, sowie den Schafen der Dominien Schlenzig, Nelep, Wachholzhausen und Kartlow und der bäuerlichen Wirthe zu Technow, Nemmin und Schlönwitz, sowie den Schafen resp. Lämmern des Bauerhofsbesitzers Wilhelm Benecke zu Benzlaffshagen, Kreises Schivelbein und den Schafen auf dem zum Gute Vettrin gehörigen Vorwerke Hildegardhöhe, Kreises Schlawe, sind die Pocken geimpft. Unter den Schafen zu Morgenstern, Kreises Bütow; den Schafen in Thunow, Gust, des Bauern Dahlke in Porst und des Pächters Schewe zu Lautenkrug bei Zeblin, Kreises Fürstenthum; ferner unter den Schafen der Gutsherrschaft in Reddieß und in Poberow, Kreises Rummelsburg; sowie unter den Schafen des Besitzers Christoph Hardt zu Nelep, Kreises Schivelbein sind die Pocken ausgebrochen.

Unter den Schafen zu Abbau adelig Klonczen, Kreises Bütow; der Tagelöhner in Brünnow, Kreises Rummelsburg und unter den Schafen im Forsthaus Crussen, Kreises Stolp, ist die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften resp. Abbauten der Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter untersagt.

Die den Schafen der Rittergüter Lubow und Tessin, Kreises Fürstenthum; den Lämmern des Dominii Klemzow und den Schafen des Dominii Kreitzig, Kreises Schivelbein, geimpften Pocken sind jetzt vollständig abgeheilt, auch ist die Pockenkrankheit unter den Schafen des Bauern Wenzel zu Ausbau Drensch, Kreises Fürstenthum und die Räude unter den Schafen in Cremerbruch, Kreises Rummelsburg, erloschen.

Die für die letztgenannten Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb aufgehoben.

Cöslin, den 26. October 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

394) Die Cöslin-Stolper Personenpost, welche bisher Nachmittags 5½ Uhr von Cöslin abgelassen wurde, erhält vom 1. November cr. ab in der Richtung nach Stolp folgenden veränderten Gang:

von Cöslin Bahnhof um 8^{55} Uhr Vormittags,
" " Stadt " 9^{15} " "
" Schlawe " 1^{25} " Nachmittags,
in Stolp " 4^{15} " "

Cöslin, den 29. Oktober 1867. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Mießner.

395) Zu Pollnow im Regierungsbezirk Cöslin wird am 16. November cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 31. October 1867. Königl. Ober-Telegraphen-Inspection.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Der Postexpedient Magdalinski in Stolp ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt. Die Verwaltung der neu eingerichteten Postexpedition 2ter Klasse in Wobesde ist dem zum Post-Expediteur ernannten Lehrer Martschinke übertragen worden.

Der Postexpedient Ziegelitz ist von Schivelbein nach Colberg versetzt worden.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Haack, bisher in Sommin — Synode Bütow — ist zum Pastor in Zingst — Synode Barth — erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Zeichnenlehrers Paul Richter am Gymnasium, der mittleren Bürger- und höheren Töchterschule zu Anclam ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. Oktober 1867 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei F. L. Bubach.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 46. Cöslin, den 14. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene No. 7 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter
Nr. 14. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867; unter
„ 15. die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867; unter
„ 16. das Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867; und unter
„ 17. das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 115 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
Nr. 6903. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867; unter
„ 6904. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben, im Kreise Oschersleben; unter
„ 6905. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz; und unter
„ 6906. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

396) Bekanntmachung
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

397) Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M. durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 9. November 1867. Der Minister des Innern.

398) In Gemäßheit höherer Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der unterm 18. Juli d. J. veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai d. J. enthaltenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind. Stettin, den 7. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Gröben.

399) Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schade an Sachen entstanden ist.

Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenante Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

400) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August cr. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. October 1867. Königliche Regierung.

401) Mit Beziehung auf unsere Amtsblattsbekanntmachungen vom 3. Mai 1864 (Amtsblatt pro 1864, Seite 129, 134 und 141) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Circular-Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. April 1864 vorläufig der Königlichen Normal-Eichungs-Commission ausschließlich vorbehaltene Eichung und Stempelung der nach Preußischem Maaße und Gewichte construirten Proportional-Kornwaagen nunmehr auch der hiesigen Bezirks-Eichungs-Commission gestattet worden ist.

An Gebuhren werden von der letztgenannten Commission erhoben:

1) für die Prüfung einer als nicht stempelfähig befundenen Waage 5 Sgr.,
2) für die Eichung und Stempelung einer Waage und der zu ihr gehörigen Gewichtsätze 10 Sgr.,
3) für Nacheichung 7 Sgr. 6 Pf.

Cöslin, den 1. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

402) Nach mehrfachen Wahrnehmungen werden von Collecteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf, sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten, daß durch die Bestimmung im Artikel 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jedem anderen Bundesstaate eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterien, sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterien beseitigt worden sei.

Wir machen daher darauf aufmerksam, daß durch die gedachte Bestimmung der Verfassung des Norddeutschen Bundes das Verbot des Spiels in auswärtigen, im Preußischen Staate nicht besonders zugelassenen Lotterien, des Verkaufs von Loosen zu solchen Lotterien und der Beförderung eines solchen Verkaufs keineswegs aufgehoben ist, vielmehr Jeder, welcher in einer auswärtigen Lotterie spielt, Loose zu einer solchen Lotterie verkauft, oder zum Verkaufe anbietet, sowie jeder Verleger, resp. Redacteur eines öffentlichen Blattes, welcher dergleichen Verkaufsangebote in sein Blatt aufnimmt, nach wie vor den Strafvorschriften der Allerhöchsten Verordnungen vom 5. Juli 1847 (Gesetz=Sammlung S. 261) und vom 25. Juni cr. Art. IV (Gesetz=Sammlung S. 921) unterliegt.

Wir weisen daher die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, wegen vorkommender Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sofort die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeizuführen. Dabei machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die mehrfach in den öffentlichen Blättern unseres Bezirks, besonders auch in einzelnen Kreisblättern enthaltene, mit der Ueberschrift: „Glücks=Offerte und Gottes Segen bei Cohn“ versehene Aufforderung von Laz. Sams. Cohn in Hamburg den betreffenden Strafvorschriften unterliegen dürfte, da die darin offerirten Loose offenbar nicht, wie es nach den Eingangsworten: „das Spiel der Frankfurter und Hannoverschen Lotterie ist von der Königlich Preußischen Regierung gestattet“ den Anschein haben könnte, diesen Lotterien, sondern der Hamburger Lotterie angehören, weil die darin bezeichneten Gewinne nach Mark berechnet sind, während die Gewinne der erstgedachten beiden Lotterien in Gulden, resp. Thalern ausgezahlt werden.

Cöslin, den 3. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

403) Nach der Mittheilung der Königlichen Regierung zu Marienwerder wird für den dortigen Regierungsbezirk ein statistisch=topographisches Handbuch, nach amtlichen Quellen von dem Regierungs=Assessor Jacobson bearbeitet, herausgegeben werden und noch im Laufe dieses Jahres bei A. W. Kafemann in Danzig erscheinen.

Dieses Handbuch wird für die Subscribenten 1 Thlr. und später im Buchhandel 1 Thlr. 10 Sgr. kosten. Cöslin, den 7. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

404) Den Schafen des Schulzen Manke und des Bauern Beilfuß in Pustchow, sowie den Schafen des Ritterguts Arnhausen, Kreises Belgard; den Lämmern der Gutsherrschaft in Adlig Zerrin, Kreises Bütow; den Lämmern auf dem Rittergute Baldekow, sowie den Schafen auf den Rittergütern Mersin und Datjow, Kreises Fürstenthum; den Schafen des Freischulzen Walther in Gutsdorf und der Gutsherrschaft in Born, Kreises Dramburg; den Lämmern in Plötzig, Kreises Rummelsburg; den Lämmern, resp. Schafen des Dominii Meseritz, der bäuerlichen Wirthe in Gumtow, des Gutspächters Neumann und Försters Zinnemann in Schönfeldt, des Rittergutsbesitzers Schmeling in Völzkow und des Kaufmanns J. Abraham in Nelep, Kreises Schivelbein; der herrschaftlichen Schafheerde in Kottow und den Lämmern des Dominii Klein=Machmin, Kreises Stolp sind die Pocken geimpft.

Unter den Schafen des Bauern Blödorn in Bolkow und des Dominii Quisbernow, Kreises Belgard; unter den Schafen der Gebrüder Krei zu Ausbau Drawehn und des Bauern Heinrich Volz zu Nehmer, Kreises Fürstenthum; unter den Schafen in Zollbrück und Versin, Kreises Rummelsburg; ferner unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Kummerzin, Kreises Schlawe; imgleichen unter den Schafen der Gutsherrschaften zu Jerskewitz, Wundichow und Damerkow, sowie der bäuerlichen Wirthe in Gallensow und Veddin, Kreises Stolp, sind die Pocken ausgebrochen.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die den Schafen, resp. Lämmern der Dominien Naffin, Gr.= und Kl.=Dubberow, Gr.=Tychow, Johannisberg, Grüssow, Collatz und Brosland, Kreises Belgard; sowie im Dorfe Curow Kreises Fürstenthum; in Dietersdorf, Kreises Dramburg und in Technow, Kreises Schivelbein geimpften Pocken sind jetzt vollständig abgeheilt.

Ferner ist die Pockenkrankheit unter den Schafen des Dominii Zietlow und des Bauern Schülke in Damen, Kreises Belgard; des Rittergutes Plümenhagen, Kreises Fürstenthum; in Briesen, Kreises

Schivelbein; und in Dumröse, sowie Königlich und Adlig Cublitz, Kreises Stolp, jetzt erloschen, ebenso die Räudekrankheit unter den Schafen in Schwedt, Kreises Fürstenthum.

Es wird daher die für die letztgenannten Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 8. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

405) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II No. 4 bis 16 incl. nebst Talon vom 1. April 1868 ab, in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1868 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der in der 33sten Verloosung gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. No. 26. 113. 173. 419. 462. 824. 990. 1247. 1457. 1464. 1548. 1850. 2150. 2275. 2445. 2489. 2846. 2849. 2893. 3482. 3933. 4360.

Littr. B. zu 500 Thlr. No. 475. 531. 544. 585. 699. 1084.

Littr. C. zu 100 Thlr. No. 556. 679. 958. 1559. 1738. 2109. 2248. 2504. 2773. 3131. 3529. 3931. 3951. 4142. 4151. 4291. 4592. 4777. 4803. 5013. 5163. 5194. 5349. 5379. 5486. 5603. 5761.

Littr. D. zu 25 Thlr. No. 56. 99. 218. 734. 784. 1221. 1229. 2132. 2319. 2382. 2548. 2791. 2869. 2899. 3252. 3371. 3413.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von No. 1 bis 4938 sind ausgeloost resp. gekündigt.

Stettin, den 4. November 1867. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

An Stelle des nach Danzig versetzten Oberförsters Wächter zu Linichen ist der Oberförster Lagrange zu Linichen mit der commissarischen Verwaltung der polizeianwaltlichen Geschäfte für das Königliche Forstrevier Linichen beauftragt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Kaufmanns Falk und des Brauereibesitzers Griep zu Cörlin zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 Jahre sind von uns bestätigt worden.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Hannemann, bisher in Zingst — Synode Barth — ist zum Pastor adj. in Prohn, derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Eschenbach, bisher in Barchmin, Synode Cöslin, ist zum Pastor adj. in Cordeshagen, derselben Synode, ernannt und in dies neue Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Zitzke ist zum Pastor adj. in Warnitz, Synode Werben, erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 21. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienenen No. 8, 9 und 10 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthalten unter

Nr. 18. das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867, unter
- 19. das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867; unter
- 20. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867; unter
- 21. die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867; und unter
- 22. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 116 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

Nr. 6907. den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867; unter
- 6908. das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867; unter
- 6909. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867; unter
- 6910. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867; und unter
- 6911. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

Die allgemeine Verbesserung der Gehälter der Elementarlehrer.

In Folge der alle Kreise der bürgerlichen Gesellschaft immer mehr durchdringenden Bestrebung nach einer allgemeinen tüchtigen Volksbildung, als eines großen, nationalen Gemeingutes, und der damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Steigerung der Anforderungen an die Vorbildung und an die Leistungen des Lehrerstandes, hat sich in erfreulicher Weise auch die Erkenntniß mehr und mehr Bahn gebrochen, daß gegenüber den so gesteigerten Ansprüchen an die geistige Arbeit der Volksschullehrer auch für den äußeren Lebensbedarf derselben entsprechende Mehrsorge getragen werden müsse. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Communen und Schulsocietäten, von Patronen und Gutsherrschaften in den letzten Decennien Vieles und Aner-

kennenswerthes geschehen. Je weniger aber die in älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Normativbestimmungen über das Einkommen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen auf Voraussetzungen und Anforderungen beruhen, wie solche die Gegenwart zu stellen berechtigt ist, und je schneller in der Neuzeit die Entwickelung aller Lebensverhältnisse stattgefunden hat, um so erklärlicher ist es, daß bei aller Anerkennung des bisher Geleisteten, doch noch eine große Arbeit zu thun ist und namhafte Anstrengungen auch ferner von denen gefordert werden müssen, in deren Interesse zunächst die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt, und deren Sorge daher auch zunächst die Erhaltung der öffentlichen Lehrer anvertraut bleibt. Es fehlt an Lehrern, insbesondere in unserem Regierungs-Bezirke; viele Schulstellen müssen durch Präparanden verwaltet werden und auch diese reichen nicht aus. Diesem Mangel an Lehrern kann nur mit durchgreifenderen Maßregeln zur Verbesserung der Lehrergehälter entgegen getreten werden.

In Anbetracht dieser Lage der Sache und in der Absicht, da helfend einzutreten, wo diese Anstrengungen die Kräfte der Betheiligten übersteigen sollten, hat die Staatsregierung im Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1867 die Summe von 165,000 Thlr. jährlich zu dauernden Besoldungs-Verbesserungen für Elementarlehrer ausgesetzt. Die Bewilligung dieser Summe ist nicht erfolgt, damit aus ihr überall da, wo unzulängliche Lehrergehalte sich finden, staatsseitig ohne Unterschied Zulagen gewährt werden, sondern sie hat gleich anderen Bewilligungen für die Volksschulen lediglich den subsidiären Charakter, daß Verwendungen daraus nur da erfolgen dürfen, wo neben dem Vorhandensein des Bedürfnisses auch die Unzulänglichkeit der eigenen Kräfte der Nächstbetheiligten constatirt ist. Sie gewährt aber die Möglichkeit, für die Besoldung der Elementarlehrer im Allgemeinen höhere Normalsätze, als die bisher in vielen Gegenden üblichen, anzunehmen und zu deren Erfüllung, nöthigenfalls durch eine Staatsbeihülfe, auf kürzeren und einfacheren Wegen vorzuschreiten und solchergestalt die Kräfte der Schulgemeinden zu verstärken. Um die Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Regierungs-Bezirke und in diesen auf die einzelnen Schulen durchzuführen und damit gleichzeitig eine umfassende Verbesserung der Lehrergehälter vorzubereiten, ist im Frühjahre eine allgemeine Regulirung der Gehaltsverhältnisse sämmtlicher Elementarlehrerstellen — im diesseitigen Bezirke 1350 an der Zahl — vorgenommen, und zu dem Zwecke

1. für jede einzelne Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen das nach den individuellen Verhältnissen des Orts und der besonderen Amtsstellung zur angemessenen Sustentation des Lehrers erforderliche Normal-Einkommen aufs Neue arbitrirt,
2. für den Fall, daß das wirkliche Einkommen diesen Normalsatz nicht erreicht, ist abgewogen, in wie weit die zur Unterhaltung der Schule zunächst Verpflichteten ohne Ueberbürdung die fehlende Summe aufzubringen vermögen, und
3. für den Fall, daß diese Nächstverpflichteten ganz oder theilweise dazu außer Stande sein sollten, ist der Betrag ermittelt, welcher zur Erfüllung des Normalgehalts aus den Staatskassen oder aus den sonst zur Verfügung des Staates stehenden Special-Fonds zu gewähren ist.

Maaßgebend ist hierbei gewesen, daß bei Landschulen für die ersten und allein stehenden Lehrer zu gewähren sind:

a. freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und der nöthige Brennbedarf für Küche und Haus,
b. an Land oder Naturalien soviel als erforderlich ist, um eine Familie von 5 Personen zu ernähren und zu diesem Zwecke 2 Haupt Rindvieh durchzufüttern,
c. ein baares Gehalt von 50—100 Thalern.

Für die zweiten und folgenden Lehrerstellen ist außer freier Wohnung und Brennbedarf ein

Gehalt von **mindestens** 120 Thlr. für erforderlich angenommen. Dieses Einkommen ist das Mindeste, was unter allen Umständen erreicht werden muß. Wo und soweit eine Gemeinde außer Stande sein sollte, hierzu das Erforderliche aufzubringen, ist die Staatskasse mit ihren Mitteln hinzugetreten.

Es genügt aber nicht, nur diejenigen Lehrerstellen zu verbessern, deren Inhaber bis jetzt in Noth und Dürftigkeit leben. Soll dem obwaltenden Mangel an Lehrern genügend abgeholfen werden, so ist auch den in wohlhabenderen Gemeinden lebenden Lehrern ein Einkommen zu gewähren, welches den günstigeren Verhältnissen in diesen Gemeinden einigermaßen entspricht und ihnen die Stellung sichert, ohne welche ihrer Lehrerthätigkeit der nachhaltige Erfolg mangeln wird.

Von den 165,000 Thalern Staatszuschuß sind unserem Regierungsbezirke 7000 Thaler zugewiesen. Diese Summe ist auf die einzelnen Schulstellen vertheilt, so weit nach sorgfältigem Ermessen den Schulsocietäten zu Hülfe zu kommen war. Es ist bereits Anordnung getroffen, daß den Lehrern die Staatshilfe vom 1. Januar d. J. ab schon in diesen Tagen gezahlt wird, also eine Christbescheerung, welche Trost und Freude bereiten muß. Was aber die Schulsocietäten selbst aufzubringen haben, wird jetzt für die betreffenden Schulstellen durch die Herren Landräthe bekannt und flüssig gemacht werden.

Mit Genugthuung mag die Staatsregierung auf ihr Liebeswerk mit der gerechten Hoffnung zurückblicken, daß solches die Freudigkeit der Lehrer in ihrem Lehramte befördern und Seegen für die Volksbildung bringen wird. Aber auch die Erwartung ist begründet, daß sich dem Lehrerstande jetzt frische Kräfte geneigter zuwenden werden.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central= rc. Behörden.

406) Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz=Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und dem zufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz=Samml. S. 817) zu dem Zoll= und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll= und Steuer=Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maaßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Ges.=Sammlung S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königl. Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. M. Folgendes bestimmt:

1) die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt=Zoll=Vereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereins=Staaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maaßgaben ein.
2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll= und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig eingeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den s. g. Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß=Steinrade und Stockelsdorf, so wie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b) die Stadt=Hamburgischen Enklaven Groß=Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbroek u. Berne;
   c) die Stadt=Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Mulkendorf.
3) Die Aufnahme in den Gesammt=Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll= und Steuer=Verbande mit den

Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maaßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet. Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maaßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. In Vertretung: Bon.

407) Auf Grund höherer Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anordnungen in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Juli d. J. wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkte ab in Wegfall kommt.

Stettin, den 11. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Gröben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

408) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie IV zur Preußischen Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 werden die neuen Coupons Serie IV No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom 1. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — auch der in Wiesbaden —, sowie der General-Kasse in Hannover, der Haupt-Staats-Kasse in Cassel, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und der Haupt-Kasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der obengenannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr.

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe de 1856 aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Polzin, Pollnow, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 14. November 1867. Königliche Regierung.

409) Polizei-Verordnung. Nach §. 25 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 141) soll Torf im gemeinen Verkehr blos nach Kubikklaftern von 108 Kubikfuß Raum berechnet werden. Die Kubikklafter ist in rechtwinklichen Haufen, 6 Fuß lang und breit und 3 Fuß hoch und tief aufzusetzen, kann jedoch auch in anderer Weise aufgesetzt werden, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt.

Um das vorgeschriebene Maaß für Torf auch im diesseitigen Bezirk allgemein einzuführen, wird hiermit auf Grund der §§. 11 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnet:

§. 1. Torf soll im öffentlichen Verkehr, namentlich also auf den Märkten sowie überall, wo derselbe zu Jedermanns Kauf feil gestellt wird, nur nach dem im Eingange bezeichneten Klaftermaaß ausgeboten und verkauft und muß der Preis für denselben nach diesem Maaße berechnet werden. Der Verkauf nach einem andern Maaße oder nach der Stückzahl ist verboten.

§. 2. Verkäufer, welche den Torf auf Wagen oder anderen Fuhrgeräthen zu Markte bringen und denselben unmittelbar vom Wagen und ohne daß derselbe zuvor in Klaftern aufgesetzt wird, zum Verkauf stellen, sind verpflichtet, anzugeben, wie viel Klafter oder den wie vielsten Theil einer solchen die Wagenladung enthält.

§. 3. Wer den vorstehenden Vorschriften entgegenhandelt oder im Fall des §. 3 unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Wegen des Gebrauchs und Haltens unrichtiger Maaße wird auf die Bestimmungen in §. 243 No. 1 und 348 No. 2 des Strafgesetzbuchs verwiesen.

§. 4. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die zum Verkauf gestellten Quantitäten Torf resp. die Wagenladungen (§. 3) auf Verlangen der Käufer und auch von Amtswegen hinsichtlich des Maaßes zu kontroliren und durch Nachmessen zu prüfen.

Cöslin, den 11. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

410) In §. 22 No. 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden rc. vom 5. September cr., ist wegen Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle der Mannschaften des Beurlaubten-Standes Folgendes bestimmt:

Zur Unterstützung der Militairbehörden bei der Controlle der Mannschaften des Beurlaubten-Standes sind die Civilbehörden mit folgenden Instructionen versehen:

1) Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militairpapiere vorlegen zu lassen, und wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthaltsveränderung sowohl bei dem Bezirksfeldwebel des verlassenen, als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

Die Controle ist auszuüben in den Städten von der Polizei-Obrigkeit.

Auf dem platten Lande und zwar:

a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser,

b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

Ergiebt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben:

a) die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und dem Landwehr-Bezirks-Commandeur,

b) die Ortsvorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Indem wir den Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorständen die genaueste Beachtung dieser Vorschriften zur Pflicht machen, bemerken wir noch, daß zu den Personen des Beurlaubtenstandes auch die zur Ersatz-Reserve 1. Klasse designirten Militairpflichtigen gehören, die Vorschriften wegen der An- und Abmeldungen daher auch auf sie Anwendung finden.

Cöslin, den 12. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

411) Beim Herannahen des Winters bringen wir hierdurch in Folgendem die bestehenden Vorschriften wegen **Wegräumung des Schnees von den Chausseen** in Erinnerung.

Nach den Vorschriften in Nr. 1 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 (Gesetz-Samml. Seite 119) sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, die Passirbarkeit der Chaussee bei Schneewetter und besonders bei starkem Schneefalle oder Schneetreiben innerhalb der betreffenden Feldmark von Amtswegen zu controliren und erforderlichen Falles sogleich, ohne erst Anträge der Chausseebauverwaltung oder der Postbehörde resp. sonstiger Vecturanten abzuwarten, für die Herstellung der unterbrochenen Passage mittelst Wegräumung des Schnees zu sorgen und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte zu beschaffen.

Zu diesen Arbeiten, für welche die in der Verordnung vom 6. Januar 1849 — (Gesetz-Samml. S. 80) — näher bestimmte Vergütung gewährt wird, sind nach der bezeichneten Allerhöchsten Cabinets-Ordre alle Einwohner (auch Nichtgrundbesitzer) der betreffenden Ortschaft von der Ortspolizeibehörde heranzuziehen und nöthigenfalls durch Androhung von Executivstrafen oder durch anderweitige Verrichtung der Arbeit auf ihre Kosten zwangsweise anzuhalten (Polizei-Gesetz vom 11. März 1850 §. 20 Gesetz-Samml. S. 265); Befreiungen finden hierbei nach ausdrücklicher Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 nicht statt. In gleicher Weise sind auch zum Ausgraben von verschneiten Posten und anderen Fuhrwerken alle Einwohner der benachbarten Ortschaften nach den Vorschriften Nr. 2. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1832 und §. 26 des Postgesetzes vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Samml. S. 345) von den Ortspolizeibehörden heranzuziehen. Arbeitsverweigerungen sind hierbei nach der Polizei-Verordnung vom 24. Juni 1854 (Amtsblatt S. 253) strafbar.

In ländlichen Gemeinden, wo also Schulzenämter bestehen, haben die Schulzen die vorstehend angegebenen polizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen und sind befugt, den die Arbeit verweigernden Personen Strafen bis 1 Thlr. anzudrohen (Verordnungen vom 4. Dezember 1855 §§. 31/32 Amtsblatt S. 434/456). Dasselbe gilt von den, häufig als Schulzen bezeichneten, Ortsvorstehern in solchen Amts- und Kämmereiortschaften, welche nicht Gemeinden bilden (fiskalischen und städtischen Colonien.)

Jedoch haben dessenungeachtet die Ortspolizeibehörden (insbesondere also auch die ländlichen Gutsherren) das Recht und die Pflicht, innerhalb ihres gesammten Polizeibezirks ihrerseits die erforderliche Aufsicht und Controle auszuüben, die nöthigen Anordnungen zu treffen und höhere Strafen anzudrohen.

Innerhalb des Territoriums der Rittergüter und anderer selbstständiger Gutsbezirke (wo also Gemeinden und Schulzenämter nicht bestehen) haben lediglich die Gutsherren selber in ihrer

Eigenschaft als Ortspolizeibehörden (resp. ihre gehörig bestellten Vertreter) die vorbezeichneten Verpflichtungen und Befugnisse. Bedienen sich solche Gutsherren bei der Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen der Hülfe untergeordneter besonderer Diener (sogenannte Guts- oder Hof-Schulzen), so ist es ihre Sache, dieselben von vornherein mit der erforderlichen Instruction, insbesondere wegen Meldung der sich ereignenden Schneeverwehungen und Einholung der polizeilichen Anordnungen bei dem Gutsherren, mit Instruction zu versehen, da die Gutsherren in allen Fällen allein die persönliche Verantwortlichkeit bei Ausübung der Ortspolizeigewalt tragen und ihrerseits die nach dem Vorstehenden erforderlichen Anordnungen zu treffen haben.

Wir machen hierauf die Ortspolizeibehörden zur genauen Beachtung aufmerksam.

Zugleich verweisen wir die Herren Landräthe auf ihre Befugniß, nach Vorschrift der Nr. 4 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1832 sich andere Personen (auch Chausseegeld-Erheber) Behufs sofortiger Requisition der erforderlichen Hülfe zur Schneeräumung für vorkommende schleunige Fälle zu substituiren.

Endlich bringen wir hierdurch zugleich die Verordnungen wegen der **Schneeräumung auf Landstraßen** vom 30. Januar 1831 (Amtsblatt S. 24), 15. Januar 1837 (Amtsblatt S. 16) und 27. Dezember 1845 (Amtsblatt 1846 S. 2) in Erinnerung.

Cöslin, den 16. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

412) Der Superintendent a. D. Gutsbesitzer Krasting zu Pommershof beabsichtigt, den ihm gehörigen Thz-See zu senken. Nachdem das Verfahren eingeleitet ist, haben wir den Präclusions-Bescheid unterm heutigen Datum abgefaßt und ist derselbe in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt. Cöslin, den 9. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisphysikus Dr. Herrmann in Belgard ist zum Kreisphysikus des Fürstenthumer Kreises ernannt worden.

Königliches Appellations-Gericht zu Cöslin.

Der Appellationsgerichts-Rath Jancke zu Cöslin ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Rath Böhmer zu Stettin ist zum Rath bei dem Königlichen Appellations-Gerichte hieselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Director Albrecht in Belgard ist als Director an das Königliche Kreisgericht zu Berlin versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Lerche in Cörlin ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard mit der Function an der Königl. Kreisgerichts-Commission in Cörlin ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Saß in Demmin ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgericht in Schlawe als Hülfsrichter überwiesen worden.

Königliche General-Commission für Pommern.

1) Der Regierungs-Rath Grünert ist verstorben.

2) Der Regierungs-Rath Beutner ist als Hülfsarbeiter bei dem Collegium eingetreten.

3) Der Bauerhofsbesitzer Schulze Lemke zu Liepgarten ist als Kreis-Verordneter des Ueckermünder Kreises vereidet und bestätigt.

Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

Der versorgungsberechtigte Militair-Invalide Fleischfresser ist als Proviant-Amts-Assistent *beim* Proviant-Amt in Colberg angestellt.

Königl. Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert oder versetzt sind: Der Bureau-Assistent Quandt bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction in Stettin zum Haupt-Amts-Controleur in Stolpmünde, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Kiel in Schleswig-Holstein versetzten ꝛc. Filling; der berittene Steuer-Aufseher Witt in Bärwalde in gleicher Eigenschaft nach Schivelbein, in Stelle des nach Bärwalde versetzten ꝛc. Brick; der berittene Grenz-Aufseher Ley im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees als berittener Steuer-Aufseher nach Bütow.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf ein Hinterladegewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. ist unter dem 31. Oktober 1867 ein Patent

auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann R. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal- und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Erledigte Stelle. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Belgard ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber um diese Stelle haben unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufs ihre Meldung bei uns binnen 6 Wochen einzureichen.

Cöslin, den 11. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 48. Cöslin, den 28. November 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene No. 11 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter

Nr. 23. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867; unter

= 24. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küsten-Vertheidigung. Vom 9. November 1867; und unter

= 25. das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 117 und 118 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

Nr. 6912. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867; unter

= 6913. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen; unter

= 6914. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten inneren Steuern mit dem Verwaltungsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel; unter

= 6915. das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867; und unter

= 6916. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- 2c. Behörden.

413) Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	v. Roon.	Gr. Eulenburg.

414) Bekanntmachung.

Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande betreffend.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein Marine-Post-Büreau in Wirksamkeit getreten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten ausgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflie-

ferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Büreau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande besteht ein ermäßigtes Porto.

Es wird erhoben:

A) für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militär-Personen vom Feldwebel abwärts
bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.,

B) für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl., an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 15. November 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

415) Dem Assistenzarzte a. D. Händler in Belgard ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirkes als Specialagent des Generalagenten C. Behmer in Berlin für das Geschäft Fischer und Behmer in Bremen Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung derselben über Bremerhafen nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln. Cöslin, den 17. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

416) Unter Hinweis auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. September cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaiserlich Brasilianische General-Consul für Preußen, Antonio Marques Soares, welcher seinen Wohnsitz vorläufig in Berlin genommen hatte, denselben bis auf Weiteres nach Frankfurt a. M. verlegen wird.

Cöslin, den 17. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

417) Von dem Ortschaftsverzeichnisse unseres Regiernngs-Bezirks vom Jahre 1846 sind hier noch 76 Exemplare, sowie von den in den Jahren 1845 und 1846 herausgegebenen Kreiskarten des diesseitigen Regierungs-Bezirks 496 Exemplare vorhanden und zwar:

1) vom Kreise Belgard 43 Exemplare, 2) vom Kreise Bütow 112 Exemplare, 3) vom Kreise Dramburg 102 Exemplare, 4) vom Kreise Rummelsburg 99 Exemplare, 5) vom Kreise Schivelbein 140 Exemplare.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, stellen wir Kauflustigen anheim, sich unter Angabe der gewünschten Zahl Exemplare des Ortschaftsverzeichnisses, sowie der Kreiskarten an uns in frankirten Schreiben zu wenden.

Cöslin, den 17. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

418) Den Schafen auf den Rittergüttern Cölrin, Schwedt, Grumsdorf, Seeger, Roßnow, Papenhagen und dem Vorwerke Theresienhof bei Neu-Griebnitz, Kreises Fürstenthum, den Lämmern der Guts-

herrschaft Sarranzig, Kreises Dramburg, und den Lämmern der bäuerlichen Wirthe zu Teschenbusch und Kreitzig, Kreises Schivelbein, sind die Pocken geimpft.

Unter den Schafen der verwittweten Bauer Westphal zu Rostin, des Bauer Kohls zu Lasbeck und der Bauern Behling und Maaß zu Lenzen, Kreises Belgard, ferner unter den Schafen in den Dörfern Seydel und Prettmin und auf dem Vorwerke bei Schötzow, Kreises Fürstenthum, sowie unter den Schafen des Mühlenbesitzers Berndt zu Pritzig, Kreises Rummelsburg und in dem Dorfe Vilgelow, Kreises Stolp sind die Pocken ausgebrochen.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen, und Rauhfutter angeordnet.

In den Ortschaften: Battin, Kl.-Reichow, Gr.-Dewsberg, Hohenwardin und Zietlow, Kreises Belgard, Jassen und Lupowske, Kreises Bütow, Ramelow, Simötzel, Gersin, Cratzig, Leppin, Rogzow (bei Ramelow) Kl.-Jestin und Porst, Kreises Fürstenthum, Janikow, Pritten und Birkholz, Kreises Dramburg, Cussenow, Kartlow, Klützkow, Pribslaff und Göhle B, Kreises Schivelbein, sowie auf dem Vorwerke Heide bei Sydow, Kreises Schlawe, sind die den Schafen resp. Lämmern geeimpften Schutzpocken vollständig abgeheilt resp. hat die Pockenkrankheit aufgehört; auch die Räude unter den Schafen in Varzin, Kreises Schlawe und in Wundichow, Kl.-Nossin, Stresow, und zu Forsthaus Crussen, Kreises Stolp getilgt.

Die für diese Ortschaften angeordnet gewesene Sperre ist deshalb aufgehoben.

Cöslin, den 21. November 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

419) Bei der Bütow-Rummelsburger Personenpost ist das zwischen Rummelsburg und Cremerbruch und zwar ³/₄ Meilen von Rummelsburg und 2 Meilen von Cremerbruch entfernt belegene Chausseehaus Götzenberg als Haltestelle zur Aufnahme von Personen bestimmt worden.

Cöslin, den 21. November 1867. Der Ober-Post-Director. J. V. Mießner.

420) Vom 1. December ab wird in dem an der Cöslin-Danziger Chaussee zwischen Panknin und Schlawe — 1¹/₂ Meilen von Panknin, 1¹/₄ Meilen von Schlawe — und am Emmündungspunkte der Chaussee von Rügenwalde und von Pollnow belegenen Orte **Carwitz** eine Post-Expedition 2ter Klasse mit Station für alles Postfuhrwerk eingerichtet.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

Die Rügenwalde-Pankniner Personenpost,
" Rügenwalde-Schlawer Personenpost,
" Schlawe-Varziner Kariolpost,

dagegen werden **neu eingerichtet:**

zwei tägliche Personenposten zwischen Carwitz und Rügenwalde,
eine tägliche Kariolpost zwischen Carwitz und Varzin

mit folgendem Gange:

A. I Personenpost zwischen Carwitz und Rügenwalde.
Courslänge 2 Meilen

aus Carwitz um 3¹⁰ früh,
nach Ankunft der Personenposten aus Stolp und aus Cöslin und der Schnellposten aus Cöslin und aus Danzig,
in Rügenwalde 4³⁰ früh,
zum Anschluß an die Personenpost nach Stolpmünde 5 früh,
an die Kariolpost nach See-Buckow 5¹⁵ früh,
aus Rügenwalde 10³⁰ Vormittags,
in Carwitz 11⁵⁰ Vormittags,
zum Anschluß an die Personenposten nach Cöslin und nach Stolp.

B. II Personenpost zwischen Carwitz und Rügenwalde.
Courslänge 2 Meilen.

aus Carwitz 5¹⁰ Nachmittags,
nach Ankunft der Personenposten aus Stolp und aus Cöslin,
in Rügenwalde 6³⁰ Nachmittags,
aus Rügenwalde 11⁴⁵ Abends,

in Carwitz 1^{5} früh,

zum Anschluß an die Personenpost nach Cöslin und nach Stolp und an die Schnellposten nach Danzig und nach Cöslin.

C. Kariolpost zwischen Carwitz und Varzin.

Courslänge 3¼ Meilen.

aus Carwitz 3^{20} früh,

nach Ankunft der Personenpost aus Cöslin (per Wusterwitz, Kreis Schlawe),

in Varzin 6^{10} früh,

aus Varzin 9 Abends (per Wusterwitz, Kreis Schlawe),

in Carwitz 11^{50} Abends,

zum Anschluß an die Personenpost nach Cöslin.

Ferner werden in ihrem Gange **verändert** wie folgt:

D. I Personenpost zwischen Cöslin Bahnhof und Stolp.

aus Cöslin Bahnhof 9^{10} Vormittags,
aus Cöslin Stadt 9^{30} Vormittags,
in Stolp 4^{35} Nachmittags,

aus Stolp 12 Mittags,
in Cöslin Stadt 7 Abends,
in Cöslin Bahnhof 7^{20} Abends.

E. Die Rügenwalde=Stolpmünder Personenpost.

aus Rügenwalde 5 früh,

nach Ankunft der 1. Personenpost aus Carwitz,

in Stolpmünde 8^{35} früh,

aus Stolpmünde 7^{50} Abends,

in Rügenwalde 11^{25} Abends,

zum Anschluß an die Personenpost nach Carwitz.

F. Die Rügenwalde=Seebuckower Kariolpost.

aus Rügenwalde 5^{15} früh,
in See=Buckow 6^{45} früh,
aus See=Buckow 8 Abends,
in Rügenwalde 9^{30} Abends.

Danach ergeben sich für **Rügenwalde** mit Cöslin Bahnhof, sowie mit Schlawe und Stolp und ferner für **Stolpmünde** mit Cöslin Bahnhof nachstehende Personen=Post=Verbindungen:

a) aus **Rügenwalde** um 10^{30} Vormittags und um 11^{45} Abends,
in Cöslin Bahnhof um 3^{50} Nachmittags „ „ 5^{5} oder 5^{45} früh,
(Anschluß an den um 4^{45} Nachm. abgehenden Zug.) — per Personenpost, per Schnellpost, (Anschluß an den um 6^{30} Mgs. abgehenden Zug.)
in Schlawe um 1^{35} Nm. und 2^{45} oder um 3^{50} früh,
in Stolp „ 4^{35} Nm. und 5^{15} oder um 6^{50} früh,
per Schnellpost per Personenpost,

b) aus Stolp um 9^{46} Abends oder um 11^{25} Abends und um 12 Mittag.
per Personenpost per Schnellpost,
aus Schlawe 12^{40} früh oder 1^{55} früh und um 2^{55} Nm.
aus Cöslin Bhf. 10^{55} Abds. od. 11^{25} Abds. und um 1^{20} Nm.
(nach Ankunft des Zuges um 10^{28} Abds.) (nach Ankunft des Zuges um 12^{46} Mttg.)
in **Rügenwalde** um 4^{30} früh und um 6^{10} Abends,

c) aus **Stolpmünde** um 7^{50} Abends,
in Cöslin Bahnhof um 5^{5} früh oder 5^{45} früh,
per Personenpost, per Schnellpost,
(Anschluß an den Zug um 6^{30} Morgens.)

d) aus Cöslin Bahnhof um 10^{55} Abends oder 11^{25} Abends,
(nach Ankunft des Zuges um 10^{28} Abends,
in **Stolpmünde** 8^{35} früh.

Zur Bequemlichkeit für das reisende Publikum werden bei den Personen=Posten Reisende von Rügenwalde bis Schlawe, Stolp und bis Cöslin Stadt und Cöslin Bahnhof, sowie von Schlawe, Stolp, Cöslin Bahnhof und Cöslin Stadt bis Rügenwalde eingeschrieben werden.

Dem Landbriefbestellbezirke von Carwitz werden folgende Ortschaften zugetheilt:

Carwitz (Dorf), Carwitz (Chausseehaus), Alt-Ristow, Neu-Ristow, Ristower Mühle, Vorwerk Charlottenhof, Alt-Bewersdorf, Neu-Bewersdorf, Rötzenhagen, Alt-Schlawin, Neu-Schlawin, Neu-Malchow, Vorwerk Siegmundsthal, Neu-Carwitz.

Cöslin, den 22. November 1867. Der Ober-Post-Director. J. V. Mießner.

421) Vom 1. December cr. ab werden die zwischen Stolp und Zelasen und resp. zwischen Zelasen und Neustadt W./Pß. coursirenden Personenposten in ihrem Gange dergestalt geändert, daß in Zelasen ein unmittelbarer Anschluß in beiden Richtungen stattfindet:

aus Stolp um 6 Uhr Morgens,	aus Neustadt W./Pß. um 11^{30} Abends,
durch Vietzig um 11^{20} Vormittags,	durch Zelasen um 2^{25} früh,
durch Zelasen um 1^{15} Nachmittags,	durch Vietzig um 4^{30} früh,
in Neustadt W./Pß. um 4^{23} Nachmittags,	in Stolp um 9^{55} Vormittags.

Gleichzeitig erhält die Leba-Lauenburger Personenpost folgenden Gang:

aus Leba um 3^{30} früh,
durch Vietzig um 4^{50} früh,
(Anschluß nach Stolp.)
in Lauenburg um 6^{50} früh,
aus Lauenburg um 2^{30} Nachmittags,
durch Vietzig um 4^{30} Nachmittags,
in Leba um 5^{45} Nachmittags.

Cöslin, den 26. November 1867. Der Ober-Post-Director. J. V. Mießner.

422) Zu Schivelbein, Ratzebuhr und Bublitz, Regierungs-Bezirk Cöslin, werden am 1. December cr. combinirte Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 23. November 1867. Königl. Ober-Telegraphen-Inspection.

423) Zur neuen Organisation des landwirthschaftlichen Versuchswesens an hiesiger Königlicher Akademie gehört es auch, daß die Verwaltung des Versuchsfeldes mit den Herren praktischen Landwirthen zur gemeinschaftlichen Anstellung von Ackerbauversuchen in Verbindung treten und bleiben soll. Demgemäß wird nicht blos der jeweilige Vorsteher des Versuchsfeldes, zur Zeit Hr. H. Werner hieselbst, mit Pächtern und Gutsbesitzern zu diesem Zwecke Verbindungen anzuknüpfen bemüht sein, sondern es werden auch diejenigen Herren Pächter und Gutsbesitzer, welche ein Interesse an dem landwirthschaftlichen Versuchswesen nehmen oder etwas des Anbauversuches Würdiges besitzen oder einen Versuch von Werth vorzuschlagen wissen, ergebenst ersucht, Sich mit Herrn Werner in Verbindung zu setzen, oder dem Unterzeichneten deshalb Mittheilung zu machen. Es giebt Ackerbauversuche, welche gleichzeitig von Verschiedenen unter verschiedenen Verhältnissen angestellt werden müssen, und solche, welche, von Einem mit Schärfe angestellt, von Anderen nachgemacht zu werden verdienen. Bei beiden ist Vereinbarung über die Grundsätze und Regeln des Verfahrens und Beobachtens erforderlich.

Die Anbauversuche auf hiesigem Versuchsfelde haben

Galizischen und Victoria-Sommerweitzen, Kanadische und Chevalier-Gerste, Englischen Kartoffel- und Hopetown-Hafer, die frühe gelbe Erbse und die frühe grüne englische Felderbse, Pferdebohnen und großkörnigen Riesenbotter

als empfehlenswerth und in abgebbaren Quantitäten geliefert. Saat zu denselben wird hierdurch angeboten zu den augenblicklichen Marktpreisen mit einem Aufschlage von nur 5 Sgr. auf den Scheffel.

Portofreie Bestellungen darauf unter genauer Angabe der gewünschten Transportvermittelung wird Herr Werner entgegen nehmen und besorgen. Die Sendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr der Besteller. Die Emballage wird besonders und zu den billigsten Ansätzen berechnet.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

424) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das in Nr. 51 des Amtsblattes vom vorigen Jahre angekündigte Lehrinstitut für Unterrichtung und Einübung von Obstgärtnern noch fortbesteht und der Anmeldung geeigneter Leute in dasselbe zum nächsten Frühjahr entgegengesehen wird. Wegen der Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird auf oben gedachte Nummer des Amtsblattes verwiesen, übrigens aber auch der akademische Gärtner Herr Fintelmann hieselbst auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen.

Der akademische Obst-Mutter- und Mustergarten ist hergerichtet und bestellt mit mehr als 300 vorzüglichen Obstbaumsorten, und die akademische Baumschule ist mit Pflänzlingen verschiedenster Art und

Altersklassen versehen. Es fehlt in keiner Beziehung an Material und Gelegenheit zu praktischer Unterrichtung und Uebung.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachdem die Wahl des Bürgermeisters Kiesler in Freienwalde zum Bürgermeister in Callies bestätigt, sind demselben die polizeianwaltlichen Geschäfte für den Gerichtsbezirk Callies vom Tage der Uebernahme des Bürgermeister-Amts in Callies ab übertragen worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stabs-Roßarzt Wilhelm Theodor Otto Schlegel des Königlichen Dragoner-Regiments No. 11 ist von Belgard verzogen, um in Elbing als Thierarzt zu fungiren, und der Thierarzt 1. Klasse, Carl Georg Hermann Arndt ist von dem Königlichen Ulanen-Regiment No. 15 aus Kyritz als Stabs-Roßarzt des Dragoner-Regiments No. 11 nach Belgard versetzt.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Pfarrvicar Klewe in Glatz ist zum Pastor in Wutzig, Synode Dramburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung. Das dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlöfen,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 49. Cöslin, den 5. December 1867.

Inhalt des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes.

Die erschienene No. 12 des Bundes-Gesetzblatts des Norddeutschen Bundes pro 1867 enthält unter
Nr. 26. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867; und unter
" 27. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienenen No. 119, 120 und 121 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter
Nr. 6917. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier; unter
" 6918. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne; unter
" 6919. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850. S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867, (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867; unter
" 6920. das Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867; unter
" 6921. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist; unter
" 6922. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben; unter
" 6923. die Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im 11ten Armee-Corps. Vom 12. Oktober 1867; und unter
" 6924. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 21. Oktober 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

425) **„Einhundert Thaler Belohnung"**
erhält derjenige, welcher die Thäter des am Sonntage den 6. October d. Js. in dem Gehölze zwischen Semerow und Kartlow, Kreis Schivelbein an dem Arbeitsmann Manthei aus Semerow verübten Raubes ermittelt und zur Anzeige bringt.

Cöslin, den 28. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

426) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preußischen Staatsschuldscheine Litt. G. No. 41,732 über 50 Thlr., Litt. H. No. 8,644, 41,344, 46,697, 46,698, 46,702 und 52,308 über je 25 Thlr.
durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 12. September 1867 für amortisirt erklärt worden sind.

Berlin, den 19. November 1867. Königl Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Rittergutsbesitzer von Kleist auf Warnin ist auf seinen Antrag mit dem Schlusse d. Js. von den ihm seither übertragenen polizeianwaltlichen Geschäften für die zu dem Gerichtssprengel Groß-Tychow gehörigen Ortschaften entbunden. Diese Geschäfte sind vom 1. Januar k. Js. ab dem Bürgermeister Bähr in Belgard übertragen.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Hüttner in Barnimslow ist zum Superintendenten der Synode Garz a. O. ernannt und in sein Ephoral-Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dr. Ziemssen, bisher in Wusterwitz — Synode Schlawe — ist zum Pastor in Glewitz — Synode Loitz — erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Diakonus Giese, bisher in Posen, ist zum Pastor und ersten Prediger in Zarmen, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Stelle. Das mit einem Gehalte von 200 Thalern jährlich verbundene Kreis-Physikat des Kreises Mogilno ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen sechs Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 27. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Bubach.

Verzeichniß

der am 7. Dezember 1867 gezogenen, durch die Bekanntmachung der KöniVerwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Jndigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jah

(Zehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 3 ns.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1416 bis 1420. 1822 bis 1826. 3106 bis bis 3441. 4863 bis 4867. 5108 bis 5112. 5977 bis 5981. 6299 bis 6303. 08. 6544 bis 6548. 7003 bis 7007. 8170 bis 8173. 8175. 60,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1341 bis 1350. 3090 bis 3099. 3752 bis bis 4653. 5398 bis 5407. 7612 bis 7621. 8082 bis 8091. 9288 bis 9 bis 12578. 12799 bis 12808. 14592 bis 14601. 19884 bis 19893. 120,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 2776 bis 2800. 3051 bis 3075. 3527 bis bis 17156. 17432 bis 17456. 22032 bis 22056. 22307 bis 22331. 25234 bis 200,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 1551 bis 1600. 13051 bis 13100. 13401 15351 bis 15400. 200,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 4101 bis 4200. 7001 bis 7100. 13401 bis 13 242,100 Rthlr.

Summa 822,100 Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleih 1859 (5 %).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
22.	10	35. 41. 46. 50.	13	3603.	13	75. 76. 79. . .	12	73.	12	9369. 70. 73. . .	13
1501.	12	3583. 84. 86.	13	4959. 75. . . .	10	6497. 98. . . .	12	7230.	11	2.	
						Lit. D. à **100** Rthlr.					
1753. 58 bis 61. 71 bis 76. 79. 88. 93.	13	2812. 13. 17. 18. 19. 21. 30. 33. 41. 44. 45. 48. 49.	12	2912 bis 16. 24. 25. 36. 44. 45.	13	5343. 47. 50. .	11	8258. 59. 78. 81. 84.	13	123389. 91. 92. .	12
1800.	13	2902 bis 5. 11.	13	5301. 9. bis 12. 21. 24. 40. 42.	11	6514. 16 bis 18. 24. 38 bis 40. 43. 46. 49. 52. bis 54. . .	10	8619.	10	123401. 2. 6. 9.	
2803. 4. 8. 11.	12							12170. 73. 75. 84. 96. 92.	11	1313 bis 15. . .	12
										85522. 25. 29. .	12

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

der 9. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 6. Juni 1867.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
......	8	657.	2	3017.	7	5609.	3	8081 bis 85. ..	4		

Lit. B. à 500 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
6707. bis 14. ..	8	10707.	7	12480.	7	16148. 49. ...	5	16819.	5	18348.	8
9283. 4. 55. ..	5	10836.	6	16138.	8						

Lit. C. à 200 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
734.	7	10339 bis 41. .	6	13995.	7	17710.	4	21255. 58. 73.		24143. 45. ...	
127. 64. 73. .	5	10569.	5	14026. 27. 33. .	4	17836.	7	74.	5	24205. 10. 20. .	
1122. bis 83. 88.		11040. 53. 54. .	8	14156. 69. 70.		17976.	3	21672.	6	24292 bis 94. .	
1652.	8	11382. 85. 88.		78.	7	18228. 31. ...	8	22807. 11. 13.		24300.	
1969 22. ...	6	99.	7	16567. 68. ...	5	18957.	4	18.	8	25831. 38. ...	
1469.	8	11400.	7	17218.	6	20799.	6	24133. 41. 42.	8	28527.	
0331.	4	12925.	3								

Lit. D. à 100 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
684. 93. 48. ...	7	14801. 8. 15.		17626. 38 bis		18315. 23. 28. .	7	21244.	2	22514. 25. ...	
825. 31.	6	26. 38. 40. ..	4	40. 49. 50. 53		19853. 63. ...	5	22102. 23. 27.		23010.	
2752. 9. 83. ...	6	16953. 55. 56.		bis 57. 83. 84.		20404. 13. 28. .	4	32. 34. 37. 45.		24779. 81. 93.	
6082. 9. 29. ...	6	75. 82. 96. 98.	8	99.	8	20809. 16. 20.		47. 49.	8	94.	
7419. 2. 25. 49. .	4	17000.	8	17706. 17. 24.		21. 28. 29. 34.	8	22502. 5. 9. 11.	8	26509	6
10112. 2. 65. 82. .	8	17602. 4. 6. 8.	8	47.	6						

Lit. E. à 50 Rthlr.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
1004. 44. 53.		5015. 19. 27.		6965. 74 bis 77.	5	16027. 28. 44.		18135. 55. 72.		20118. 22. 33.	6
65. 778. 89. ..	8	33. 43. 50. 55.		7513 bis 15. ..	5	48 bis 50. 52.		91. 92.	8	37. 59.	
1925. 12. 63. .	3	58. 62. 79. 99.	7	9001. 10. 30.		55. 56. 91. 92.	6	19512. 22. 28.		22302. 8. 18.	
32. 37 43. 60.		6907 bis 9. 11		35.	6	18105. 8. 10.	7	60. 61. 79. ..	7	46 bis 49. 61.	
85. 86.	5	bis 18. 39. 44.	5	11277.	4	12. 13. 17. 18.	8	20102. 14. 17.	8	62. 66. 67. 80.	
2504. 9. 12. 14.	7										

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 50. Cöslin, den 12. December 1867.

Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und Anzeigers werden ersucht, das Abonnement für das ...hr 1868 bei den betreffenden Königl. Postanstalten noch vor Ablauf dieses Jahres zu bewirken.

Bei verspäteter Bestellung kann die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nur insoweit er...gen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 122 der Gesetz-Samml. pro 1867 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

6925. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867; unter

6926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen; unter

6927. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwanefelder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze; unter

6928. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold; unter

6929. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867; und unter

6930. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- rc. Behörden.

427) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von ...56, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staats...ulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme ...r Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung ...r betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., ...r Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover wer...n diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Diese Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ...nen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes ...nd unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung

vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen. Berlin, den 2. Dezember 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

428) Um das Andenken des am 1. Januar d. Js. in Alt-Döbern verstorbenen Superintendenten und Seminardirectors Köthe zu ehren, hat sich eine Anzahl früherer Schüler desselben zur Gründung einer Stiftung vereinigt, aus welcher alljährlich einem würdigen und bedürftigen Seminaristen in Alt-Döbern Unterstützung gewährt werden soll. Das zu diesem Behufe zusammengetretene Comité beabsichtigt, frühere Schüler und Freunde des Verstorbenen zu Beiträgen für die bezweckte „Köthe-Stiftung" öffentlich aufzufordern und der Lehrer F. Schönfeld in Semmerfeld hat die hierzu erforderliche Genehmigung bei mir nachgesucht. Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sich mit dem Unternehmen einverstanden erklärt hat, ertheile ich dem Comité hiermit die Erlaubniß zu den beabsichtigten öffentlichen Sammlungen.

Indem ich Euer Excellenz hiervon ganz ergebenst in Kenntniß setze, ersuche ich Sie, dem Lehrer Schönfeld von der erfolgten Genehmigung Nachricht zu geben, auch gefälligst das nach Ihrem Ermessen Geeignete verordnen zu wollen, damit die betheiligten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks von der Gestattung der gedachten Sammlungen Kenntniß erhalten.

Die Ober-Präsidien der übrigen Provinzen sind Behufs weiterer Veranlassung von der ertheilten Erlaubniß gleichfalls in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 18. November 1867. Der Minister des Innern. Im Auftrage.
gez. Sulzer.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten, Herrn von Jagow, Excellenz in Potsdam.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 3. December 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

429) Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung, betreffend die Form der Diensteide, vom 6. Mai d. J. (G.-S. S. 715) machen wir darauf aufmerksam, daß in Betreff der nach Maßgabe dieser Verordnung vereidigten Beamten die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 (v. Kamptz Annalen Bd. 19 S. 9) außer Kraft gesetzt ist, da der zuerst gedachten Allerhöchsten Verordnung die Absicht zu Grunde liegt, mittelst Feststellung einer anderweitigen Eidesnorm die bei der Uebertragung eines neuen Amts früher erforderlich gewesene Erklärung, wie sie durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1835 vorgeschrieben ist, für die Zukunft unnöthig zu machen.

Die Behörden unseres Ressorts werden angewiesen, dies in künftigen Fällen zu beachten.

Cöslin, den 30. November 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

430) Die erste nächstjährige Prüfung pro schola wird am Montag und Dienstag den 2. und 3. März 1868 hier abgehalten werden.

Candidaten der Theologie, des Predigtamts und der Philosophie, die sich dieser Prüfung, durch welche die Befähigung zur Anstellung als Rector resp. als Lehrer an oberen Klassen einer Stadtschule schule erlangt werden kann, unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 15. Februar k. J. bei uns unter Einreichung nachstehend benannter Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) " Maturitäts-Zeugnisses,
3) der Universitätsabgangszeugnisse und
4) eines von dem Superintendenten auszustellenden Führungszeugnisses,

mittelst stempelpflichtiger Eingabe zu melden, auch eventl. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizubringen.

In Betreff der bei der Prüfung zu haltenden Probelectionen werden die sich Meldenden seiner Zeit durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission pro schola Regierungs-Consistorial- und Schulrath Dittrich beschieden werden.

Nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben die Examinanden vor Beginn der Prüfung vier Thaler an Prüfungs-Gebühren zu entrichten.

Cöslin, den 2. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

431) Des Königs Majestät haben Behufs der Gleichstellung der in den alten und neuen Provinzen bestehenden Archive des Staats die Bestimmung der Kabinetsordre vom 26. November 1855, durch welche den Vorständen der Archive in den Provinzen der Titel „Provinzial-Archivar" beigelegt worden ist, mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. v. Mts. aufzuheben und gleichzeitig zu befehlen geruht, daß fortan sämmtliche in den Provinzen bestehende Archive des Staats die amtliche Bezeichnung „Staats-Archiv" unter Hinzufügung des Namens der Stadt, in welcher sie sich befinden und deren Vorstände den Amtstitel „Staats-Archivar zu führen haben.

Demzufolge steht auch dem Provinzial-Archiv zu Stettin fortan die Bezeichnung „Staatsarchiv zu Stettin" und dem Vorsteher desselben der Amtstitel „Staats-Archivar" zu.

Das Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 5. December 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

432) Den Schafen, resp. Lämmern auf den Rittergütern Butzke Kreises Belgard, sowie Claptow, Drosedow und Trienke Kreises Fürstenthum, sind die Pocken geimpft.

Unter den Schafen in Göritz, Kreises Schlawe ist die Pockenkrankheit und unter den Schafen in Bischofthum, Kreises Fürstenthum, sowie Schmaatz, Kreises Stolp, die Räude ausgebrochen.

Es ist deshalb für die genannten Ortschaften die Sperre für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Die den Schafen, resp. Lämmern zu Gippe, Klein-Reichow, Ackerhof, Schinz, Latzig, Rarfin, Vorwerk Carzin, Heyde b, Klein-Voldekow, Wold.-Tychow, Klein-Crössin, Tietzow, Rottow und Schlennin, Kreises Belgard, Gutsdorf und Alt-Stüdnitz, Kreises Dramburg, Nassow, Zetthun, Baldekow, Kreises Fürstenthum, Plötzig, Kreises Rummelsburg, Nemmin, Vorwerk Schönfeld, Meseritz und Balsdrey, Kreises Schivelbein, geimpften Pocken sind jetzt vollständig abgeheilt; ebenso ist die unter den Schafen in Neu-Belz, Datjow, Gust, Kreises Fürstenthum und in Wobesde, Kreises Stolp ausgebrochene Pockenkrankheit erloschen.

Die für diese Ortschaften angeordnete Sperre ist deshalb aufgehoben.

Cöslin, den 4. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

433) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben worden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden.

Durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. Dezember 1867. Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

434) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckereiverkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammtverkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten

recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Cöslin, den 3. Dezember 1867. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter Kammer hierselbst den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Barbier Alexander Mix in Bublitz ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Bublitz und deren nächste Umgebung ertheilt worden.

Königl. Ober-Post-Direction.

Ernannt sind: der Vorsteher der Postexpedition 1. Klasse in Lauenburg in Pommern Mews, zum Postverwalter, und die Postexpeditionsgehilfen für den Ort Horn und Völkel zu Post-Expediteuren resp. in Lottin und Mickrow.

Bestätigt sind: die Postexpedienten-Anwärter Katschke und Radke in Cöslin und Riebe in Tempelburg als Postexpedienten.

Versetzt ist der Post-Commissarius Zielcke von Neustettin nach Cöslin.

Königl. Consistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Schönebeck, Synode Freienwalde, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt am 1. Oktober 1868 durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Die Pfarrstelle zu Priemhausen, Synode Stargard, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt am 1. Juli 1868 durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Stargard.

Der Pastor Eichler in Bublitz ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Bublitz ernannt und in dies ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode und Knoop) in Dresden ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung u. ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode und Knoop) in Dresden, ist unter dem 1. Dezember 1867 ein Patent

auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concessions-Urkunde und die Statuten der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Beilage zum Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

n Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit nter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔ %, städtische bis zu 50 % ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, diglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen taaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesrrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern. Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession
u Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten er Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Statuten
der
Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.
Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktien-gesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.
Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.
   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.
   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.
   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.
   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

D.

Die aus den Verträgen für den Versicherten entspringenden Rechte sind mittelst Uebertragung auf dem Titel selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar-einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.
Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu 1	Stimme,
2	Aktien	„ 2	Stimmen,
3	„	„ 3	„
4 à 6	„	„ 4	„
7 à 10	„	„ 5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

b) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.
Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865|1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;
50% als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

§. 45. Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an di Aktionäre verabfolgen lassen. e

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.
Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß
des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt
vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

Der Staatsschreiber:

(L. S.) Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 51. Cöslin, den 19. December 1867.

Die No. 52 des Amtsblatts wird wegen der Weihnachtsfeiertage schon Dienstag den 24. d. Mts. ausgegeben werden.

Erneuerung des Abonnements auf das Amtsblatt.

Die freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts und Anzeigers werden ersucht, das Abonnement für das Jahr 1868 bei den betreffenden Königl. Postanstalten noch vor Ablauf dieses Jahres zu bewirken.

Bei verspäteter Bestellung kann die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

435) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Ser. VIII No. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeldlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth .... Thlr."

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des

Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der kurmärkischen Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Kreis-Kassen des Departements, bei den Steuer-Kassen zu Bublitz, Colberg und Tempelburg, bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde, bei den Stadt-Haupt-Kassen zu Bärwalde, Callies, Cörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Ratzebuhr und Zanow und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Cöslin, den 7. September 1867. Königl. Regierung, Kassen-Verwaltung.

436) Die Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben durch Erlaß vom 26. v. Mts. genehmigt, daß bei der Hebestelle Tadden auf der Vietzig-Schluschower Kreis-Chaussee im Lauenburger Kreise das Chausseegeld für die erst bei der Hebestelle die Chaussee erreichenden resp. dieselbe dort bereits verlassenden Vecturanten auf den Satz für Eine Meile ermäßigt wird. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 7. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

437) Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Reichsstadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie ist die in Frankfurt a/M. domicilirte

„Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

eine Preußische Gesellschaft geworden.

Demzufolge kommen diejenigen Bedingungen der Concession vom 18. Juli 1860, welche der oben genannten Gesellschaft als einer damals ausländischen durch die Concession auferlegt worden sind, in Wegfall.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 12. Dezember 1867. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

438) Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 16. September d. J. I A. 251. *9. 67* — in No. 39 des diesjährigen Amtsblatts — betreffend das Preußische Medicinal-Gewicht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Königl. Eichungs-Commission **von jetzt ab** das vorgeschriebene Eichungs-Geschäft bewirken wird.

Cöslin, den 13. December 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

439) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specifizirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. No. 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief, in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird

dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867. Königl. Preuß. Pomm. General-Landschafts-Direction.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe:

Groß-Boschpol, Lauenburg'er Kreises,
No. 37 a 50 Thlr., No. 56 a 25 Thlr., No. 87 a 25 Thlr.
Janow, Anklam'er Kreises,
No. 23 a 25 Thlr.
Ruschitz, Stolp'er Kreises,
No. 50 a 100 Thlr., No. 51 a 100 Thlr., No. 65 a 50 Thlr., No. 66 a 50 Thlr.
Sarbske, Lauenburg'er Kreises,
No. 37 a 100 Thlr., No. 45 a 25 Thlr.
Barbezin, Naugard'er Kreises,
No. 153 a 100 Thlr.
Darsin, Stolp'er Kreises,
No. 4 a 100 Thlr.
Darsow, Stolp'er Kreises,
No. 10 a 50 Thlr., No. 19 a 50 Thlr.
Staffelde, Randow'er Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Zirchow b, Schlawer Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Bergen, Belgard'er Kreises,
sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

440) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

441) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November 1866 theilen wir in der Anlage:

1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Real-Abgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1867 in in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2) mit Bezugnahme auf § 19 und flgde. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20-jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1844/67 in denselben Normal-Marktorten,

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1854/67 und 1858/67 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 30. November 1867. Königl. General-Kommission für Pommern.

1. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1867, sowie

Im 1.	Preisbezirk,	dem Kreise Lauenburg . . .	in der Stadt Lauenburg
= 2.	do.	den Kreisen Schlawe und Stolp . .	in der Stadt Stolp
			= = = Schlawe
			= = = Rügenwalde
= 3.	do.	den Kreisen Bütow und Rummelsburg .	in der Stadt Stolp
= 4.	do.	den Kreisen Neustettin und Dramburg	
		im Kreise Neustettin . .	in der Stadt Neustettin
		= = Dramburg . .	= = = Dramburg
= 5.	do.	den Kreisen Fürstenthum und Belgard .	in der Stadt Cöslin
			= = = Colberg
			= = = Bublitz
			= = = Belgard
= 6.	do.	den Kreisen Schivelbein und Regenwalde	in der Stadt Labes
			= = = Regenwalde
			= = = Schivelbein
= 7.	do.	den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin u. Greifenberg	in der Stadt Anclam
			= = = Swinemünde
			= = = Wollin
			= = = Cammin
			= = = Treptow a. R.
			= = = Greifenberg
= 8.	do.	den Kreisen Randow und Ueckermünde .	in der Stadt Stettin
			= = = Ueckermünde
			= = = Pasewalk
= 9.	do.	den Kreisen Anclam und Demmin . .	in der Stadt Anclam
			= = = Demmin
= 10.	do.	den Kreisen Greifenhagen und Pyritz .	in der Stadt Stettin
			= = = Greifenhagen
			= = = Pyritz
			= = = Stargard
= 11.	do.	den Kreisen Saatzig und Naugard	
		für den Saatziger Kreis .	in der Stadt Stargard
		= = Naugarder Kreis .	= = = Gollnow
= 12.	do.	den Kreisen Franzburg, Greifswald u. Grimmen	in der Stadt Stralsund
			= = = Greifswald
= 13.	do.	dem Kreise Rügen . . .	in der Stadt Stralsund

der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1844/67.

Martini-Durchschnittspreis pro 1867.															24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1844 bis incl. 1867 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.														
Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
4	—	—	2	28	4	2	4	2	1	13	6	2	26	7	2	23	5	1	21	8	1	11	—	—	28	11	1	29	8
3	27	6	3	6	6	2	14	2	1	11	10	3	—	10	2	20	1	1	23	8	1	10	10	—	28	3	2	1	4
4	5	—	3	3	5	2	13	5	1	14	10	3	4	7	2	21	2	1	24	9	1	11	7	—	29	3	—	—	—
4	—	—	3	5	—	2	5	—	1	7	6	3	5	—	—	—	—	1	26	3	1	10	7	—	26	5	—	—	—
3	27	6	3	6	6	2	14	2	1	11	10	3	—	10	2	20	1	1	23	8	1	10	10	—	28	3	2	1	4
3	17	6	2	17	6	2	—	—	1	6	—	2	17	6	2	22	10	1	24	6	1	12	11	1	—	1	2	2	2
4	8	4	2	22	6	2	9	7	1	7	1	2	13	4	2	23	5	1	25	1	1	13	4	1	1	—	2	1	4
3	26	11	3	1	—	2	6	7	1	12	2	3	7	9	2	23	2	1	28	11	1	13	1	1	—	8	—	—	—
4	1	—	2	28	2	1	28	9	1	15	7	2	28	7	2	25	1	1	28	10	1	14	8	1	2	—	2	10	8
4	3	—	2	27	8	2	7	6	1	7	6	2	27	6	2	27	5	1	25	7	1	15	8	—	28	4	2	6	2
4	1	7	3	1	3	1	28	9	1	13	9	3	—	—	2	24	5	1	27	5	1	14	1	1	—	8	—	—	—
3	22	6	2	24	5	1	27	6	1	7	6	2	16	3	—	—	—	1	24	4	1	10	3	—	29	7	—	—	—
—	—	—	2	26	3	2	3	4	1	6	2	2	21	—	—	—	—	1	24	11	1	11	11	—	27	6	—	—	—
3	27	6	2	23	10	2	5	11	1	15	8	2	16	1	2	21	3	1	24	9	1	12	9	—	27	10	—	—	—
3	26	6	3	1	3	2	5	—	1	8	2	3	—	—	2	23	11	1	28	6	1	15	4	1	1	8	2	5	10
4	—	—	3	6	8	2	5	7	1	11	8	3	3	9	2	23	9	2	—	9	1	15	3	1	3	5	2	8	8
4	5	—	3	—	11	2	7	4	1	7	3	3	—	4	—	—	—	1	29	6	1	15	3	—	29	6	—	—	—
4	3	9	3	3	6	2	5	—	1	6	3	2	28	9	2	24	1	1	27	3	1	11	10	—	27	7	—	—	—
4	5	—	2	28	9	2	—	7	1	11	7	3	—	—	2	25	—	1	27	3	1	13	5	—	29	9	—	—	—
4	5	—	2	28	11	2	6	—	1	6	6	2	20	2	—	—	—	1	26	—	1	13	10	—	28	7	—	—	—
4	2	—	3	1	7	2	4	2	1	12	2	2	28	10	2	22	8	2	—	—	1	15	6	1	1	7	2	3	4
3	28	9	3	5	4	2	5	—	1	6	3	3	4	8	2	25	1	1	29	2	1	14	10	1	1	2	2	9	10
4	—	—	3	3	9	1	27	6	1	12	6	2	27	6	2	21	3	1	27	7	1	12	1	1	1	3	2	2	9
3	26	6	3	1	3	2	5	—	1	8	2	3	—	—	2	23	11	1	28	6	1	15	4	1	1	8	2	5	10
3	26	3	3	9	5	2	6	11	1	11	3	3	6	3	2	21	6	1	26	10	1	14	5	1	—	5	—	—	—
4	2	—	3	1	7	2	4	2	1	12	2	2	28	10	2	22	8	2	—	—	1	15	6	1	1	7	2	3	4
4	—	10	3	1	7	2	—	11	1	5	1	2	25	—	2	22	9	1	27	9	1	16	9	1	—	2	2	2	10
3	23	5	2	26	11	1	29	3	1	10	—	2	20	—	2	16	8	1	25	4	1	14	5	—	29	3	1	29	2
3	24	1	2	25	6	1	24	—	1	5	7	2	20	11	2	21	1	1	26	5	1	8	6	—	29	2	2	—	—
3	24	1	2	25	6	1	24	—	1	5	7	2	20	11	2	21	1	1	26	5	1	8	6	—	29	2	2	—	—
—	—	—	2	29	1	2	3	5	1	7	5	2	25	—	—	—	—	1	28	11	1	12	7	—	29	5	—	—	—
3	27	5	3	—	—	2	4	8	1	7	6	2	17	6	2	20	4	1	25	6	1	11	11	—	28	1	2	3	2
4	5	—	3	8	9	2	7	2	1	12	6	2	27	10	2	22	9	1	28	1	1	13	3	1	—	6	2	3	6
3	27	5	3	—	—	2	4	8	1	7	6	2	17	6	2	20	4	1	25	6	1	11	11	—	28	1	2	3	2

2. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1867 incl.

Laufende Nummer.	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1854 bis 1867 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1858 bis 1867 incl.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
	A. im Stettiner Reg.-Bezirk.																								
1	im Anklamer Kreise Stadt Anklam	3	—	1,7	2	1	4,3	1	19	6,6	1	3	7,8	2	25	2,3	2	—	2,2	1	17	4,8	1	2	10,2
2	im Camminer Kreise Stadt Cammin	3	—	8,6	1	29	3	1	13	7,5	—	28	11,4	2	27	6,2	1	29	6,5	1	14	2,3	—	28	5,8
3	im Demminer Kreise Stadt Demmin	2	27	4,4	1	29	2	1	17	6,5	1	1	11	2	22	10,4	1	29	3,6	1	16	5,4	1	1	8,6
4	im Greifenberger Kreise Stadt Treptow a. R.	3	1	7	1	28	4,7	1	16	7,6	1	—	5,7	2	27	11	1	28	11,4	1	15	4,7	—	29	8,4
5	im Greifenhagener Kreise Stadt Stettin	2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,9	2	25	5,4	2	1	5,2	1	17	5,2	1	2	7,4
6	im Naugarder Kreise Stadt Gollnow	—	—	—	2	1	1,5	1	15	7,6	1	—	7,1	—	—	—	2	—	2,6	1	15	3,6	—	29	8,1
7	im Pyritzer Kreise Stadt Stettin	2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,9	2	25	5,4	2	1	5,2	1	17	5,2	1	2	7,4
8	im Randower Kreise Stadt Stettin	2	27	9,8	2	2	4,7	1	18	4,8	1	2	11,9	2	25	5,4	2	1	5,2	1	17	5,2	1	2	7,4
9	im Regenwalder Kreise Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9	2	[illegible]	9	1	28	4,2	1	9	4,3	—	29	2,3
10	im Saatziger Kreise Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,8	1	—	0,9	2	23	9	1	28	4,2	1	9	4,3	—	29	2,3
11	im Ueckermünder Kreise Stadt Ueckermünde	3	—	7	2	1	6,3	1	17	6,6	1	3	0,7	2	26	4,1	2	1	4,9	1	16	3	1	2	11,8
12	im Usedom-Wolliner Kreise Insel Usedom, Stadt Swinemünde	3	—	2,7	2	3	8	1	17	10,8	1	5	6	2	25	11,8	2	2	3,8	1	16	11	1	3	8,5
	Insel Wollin, Stadt Wollin	—	—	—	2	1	6,9	1	17	5,3	—	29	11,3	—			2	1	0,5	1	17	7,6	—	29	2,2
	B. im Cösliner Reg.-Bezirk.																								
1	im Belgarder Kreise Stadt Cöslin	3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	10,3	1	2	2,1	2	26	8,9	1	29	10,8	1	14	2,1	1	—	2,9
2	im Lauenburg-Bütower Kreise Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	—	29	0,8	2	21	1,9	1	25	10,7	1	13	11,6	—	28	10,5
3	im Dramburger Kreise Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	3	2,2	1	27	8,9	1	15	2,8	1	2	7,5	2	28	9,5	1	26	6,3	1	14	11,5	1	1	5,9
	Stadt Mk. Friedland, südl. Theil	—	—		1	27	10,6	1	16	2,3	1	3	0,9	—			1	26	9	1	15	9	1	1	9,3
4	im Fürstenthumer Kreise Cöslin, östlicher Theil	3	—	2,4	2	1	1,7	1	11	10,3	1	2	2,4	2	26	8,9	1	29	10,8	1	14	2,1	1	—	2,9
	Colberg, westlicher Theil	3	2	0,8	2	—	5,2	1	17	1,6	1	3	10,2	2	28	1,3	2	—	0,7	1	15	6,4	1	3	2,8
5	im Neustettiner Kreise Stadt Neustettin	2	27	10,8	1	24	8,7	1	14	7,2	1	—	5,3	2	24	10,2	1	24	5,4	1	13	3,6	—	29	11,6
6	im Rummelsburger Kreise Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	—	29	0,8	2	21	1,9	1	25	10,7	1	13	11,6	—	28	10,5
7	im Schivelbeiner Kreise Stadt Schivelbein	2	24	5,9	1	26	6	1	14	8,7	—	29	7,4	2	20	9	1	26	9,2	1	14	5,8	—	29	11,8
8	im Schlawer Kreise Stadt Schlawe	2	27	2,7	1	25	10,3	1	12	11,8	1	—	4,6	2	25	9,1	1	26	7,4	1	14	2,5	1	—	10,7
9	im Stolper Kreise Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	—	29	0,5	2	21	1,9	1	25	10,7	1	13	11,6	—	28	10,5

442) **Bergpolizei-Verordnung**

für den Braunkohlenbergbau in den zur Provinz Pommern gehörigen Kreisen Lauenburg und Bütow, so wie in denjenigen Ortschaften der zur nämlichen Provinz gehörigen Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin, welche früher zu Westpreußen gehört haben.

Auf Grund der §§. 210 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung S. 705 ff.) sowie auf Grund des Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1865 (Gesetzsammlung S. 873 ff) wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721, und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zur Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen, verordnet das unterzeichnete Kgl. Oberbergamt was folgt:

§ 1. Wer in folgenden zur Provinz Pommern gehörigen Landestheilen:

1) den Kreisen Lauenburg und Bütow,
2) den in den Kreisen Belgard, Dramburg und Neustettin gelegenen Ortschaften, welche früher zu Westpreußen gehört haben,

Braunkohlenbergbau treiben will, hat dem Oberbergamte mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes hierüber eine Anzeige zu machen, welche enthalten muß:

a. den Namen und Wohnort des Unternehmers,
b. die genaue Angabe der Oertlichkeit des Grubenbaues,
c. den Namen, welchen der Unternehmer der Grube beilegen will.

Dieser Anzeige ist eine von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser angefertigte Situationszeichnung des Grubenfeldes in zwei Exemplaren beizufügen. Bei späteren Feldeserweiterungen ist die Zeichnung zu ergänzen.

Ueber die erfolgte Anzeige ertheilt das Oberbergamt eine Bescheinigung, welcher das 2te Exemplar der Feldeszeichnung anzuheften ist.

§ 2. Auf jeden Kohlengewinnungsbetrieb in den im § 1 bezeichneten Landestheilen finden die Vorschriften der §§ 66—76 einschließlich des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach Paragraphen 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thaler bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Halle, den 6. December 1867. Königliches Oberbergamt

Bekanntmachung.

In Veranlassung der vorstehenden Bergpolizeiverordnung und unter Verweisung auf § 210 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865

Inhalts dessen auf den Braunkohlenbergbau in denjenigen Landestheilen, in welchen das unterm 19. April 1844 publicirte Westpreußische Provinzialrecht gilt, in welchen daher die Braunkohlen dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, der 3. Abschnitt des 3. Titels, der 7. und 9. Titel des erwähnten Berggesetzes Anwendung finden,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Funktionen, welche in dem Berggesetze ausdrücklich der „Bergbehörde" zugewiesen werden, für die Provinz Pommern zur Zeit dem Königlichen Revierbeamten zu Neustadt-Eberswalde, Bergmeister Hauß daselbst, übertragen sind.

Halle, den 6. December 1867. Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Ober-Präsidium.

In Stelle des Landschafts-Deputirten, Grafen von Wartensleben auf Schwirsen, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der bisherige Hülfsdeputirte Spiller auf Königsmühl zum Landschafts-Deputirten des Flemmingschen Kreises gewählt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Alexander Rudolph Friedemann ist von Falkenburg, Kreises Dramburg, nach Groß-Tychow, Kreises Belgard, verzogen.

Königl. Appellationsgericht zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Justiz- und Appellations-Gerichts-Rathe von Böhn hieselbst aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums den Kronen-Orden dritter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste zu verleihen, ferner den Kreisgerichts-Rath Stellter in Fischhausen zum Director des Königlichen Kreisgerichts in Neustettin und den Kreisge-

richts-Rath Buhrow in Labes zum Director des Königlichen Kreisgerichts in Belgard zu ernennen.

Der Kreisrichter Schröder in Zanow ist als Stadtrichter an das Königliche Stadtgericht zu Berlin und der Gerichts-Assessor Hemptenmacher in Rügenwalde an das Königliche Kreisgericht in Belgard versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Liste in Brilon ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Königl. Kreisgerichte in Belgard vom 1. Januar fut. ab beauftragt worden.

Der Gerichtsbote und Executor Lünse in Rügenwalde ist zum 1. März k. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Für die zum diesseitigen Jurisdictions-Bezirke gehörigen Ortschaften des Arnswalder Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Kulow in Neu-Stüdnitz, wiederum zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Zum Stellvertreter desselben ist der Schiedsmann des 7. ländlichen Bezirks, Dramburger Kreises, Freischulze Walther in Gutsdorff bestimmt.

Im Stolper Kreise ist

a) für den 9. ländlichen Bezirk der Bauerhofsbesitzer Hasse in Beckel,
b) für den 12. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer von Bandemer in Silesen

zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes vertreten einander gegenseitig:
die Schiedsmänner des 9. und 10. und
die Schiedsmänner des 11. und 12. Landbezirks des Stolper Kreises.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Koncession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. f. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zweck und Firma. Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“ tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. Sitz. Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. Der Gesellschaftsfond. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. Banco-Conto. Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft“.

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. Geschäftsbeginn. Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. Befugnisse und Verhaftung der Actionaire. Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen, unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

§ 15. Annullirung der Actien. Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Anforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. Verlust einer Actie. Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. Buchführung. Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. Reservefond. Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. Dividenden. Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. Einziehung der Wechsel. Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. Revision. Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. Zeit und Ort. Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. Einladung. Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

§ 24. **Gegenstände.** In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. **Anträge einzelner Actionaire.** Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. **Beschlüsse.** Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. **Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht.** Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^{1}/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1 bis 5 volle Actien besitzt 1 Stimme,		26 bis 30 volle Actien besitzt 6 Stimmen,
6 „ 10 „ „ „ 2 Stimmen,		31 „ 35 „ „ „ 7 „
11 „ 15 „ „ „ 3 „		36 „ 40 „ „ „ 8 „
16 „ 20 „ „ „ 4 „		41 „ 45 „ „ „ 9 „
21 „ 25 „ „ „ 5 „		46 „ 50 „ „ „ 10 „

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. **Legitimation.** Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien au porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. **Wahlen.** Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. **Mitgliederzahl.** Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wigler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 34) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugalesers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und de gleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe ode Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrech nung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vo Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, o die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselb beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen. (Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefähr detem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspen diren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Reimers in Hamburg, z. Z. Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Goßler,**	Herr **Carl Melchers,**
„ **Consul Münchmeyer,**	„ **Gustav Smidt,**
„ **Consul Aug. Jos. Schön,**	„ **Consul Carl Tewes.**
„ **A. F. Woldsen,**	

Director: Herr **Alfred Klauhold in Hamburg.** — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co. in Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 52. Cöslin, den 24. December 1867.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Central- ꝛc. Behörden.

443) Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Ge-setz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegs-leistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzes-Stelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
v. d. Heydt. v. Roon. Gr. Eulenburg.

444) Die Direction der Altpommerschen Provinzial-Hülfs-Casse hat bei der in Gemäßheit des § 31 des Statuts vom 27. September 1852 bewirkten Wahl ihres Vorsitzenden den bisherigen Vorsitzen-den, General-Landschafts-Direktor von Köller auf Cantreck für das Geschäftsjahr 1868—1869 wiederge-wählt. Stettin, den 17. December 1867. Der Ober-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

445) Nachstehende Bekanntmachung:

betreffend die 10. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-verschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage bezeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen — außer der in Wiesbaden —, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staats-Kasse in Cassel, der General-Kasse in Hannover und der Haupt-Kasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Aus-zahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den In-habern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuld-verschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren

Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistråte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 7. December 1867.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Meinecke.

wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, Kreis-Steuer-Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemtern, sowie bei den Magistråten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 19. December 1867. Königliche Regierung.

446) Auf Grund des Artikels 12 § 3 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 (Gesetzsammlung Seite 449) und § 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1864 (Gesetzsammlung Seite 57) über Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, bringen wir nachstehend

1) den Nachtrag zu dem am 1. Oktober 1866 landesherrlich genehmigten Statute der Pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin, sowie
2) den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1867 wegen Genehmigung des Nachtrages

hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

Nachtrag
zu dem am 1. October 1866 landesherrlich genehmigten Statute der
Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu Cöslin.

An die Stelle des § 13 des Gesellschafts-Statuts vom 21. April/1. October 1866 tritt die nachfolgende Vorschrift.

§ 13. Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank gewährt auf ländliche und städtische Grundstücke hypothekarische Darlehne nach folgenden Grundsätzen:

Einschließlich der vorangehenden Verpflichtungen können

a) Liegenschaften bis zum zwanzigfachen Betrage des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom ein und dreißigsten Mai Achtzehnhundert und ein und sechszig (Gesetzsammlung Seite Zweihundert und drei und fünfzig und folgende) abgeschätzt sind,

beliehen werden.

Die auf Gebäude ad b zu bewilligenden hypothekarischen Darlehne dürfen jedoch die Hälfte derjenigen Summe nicht überschreiten, mit welcher das verpfändete Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.

Statt der ad b bezeichneten Beleihungsfähigkeit der Gebäude können Hypotheken-Darlehne auf Gebäude auch in solcher Höhe gegeben werden, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen ein Drittel des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem das als Unterpfand haftende Gebäude Behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer abgeschätzt ist, nicht übersteigt.

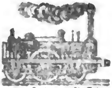
Auf Ihren Bericht vom 1. November d. J. will ich den von der außerordentlichen General-Versammlung der Pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin laut der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 10. August d. J. gefaßten Beschluß wegen Abänderung des unter dem 1. October 1866 genehmigten Gesellschafts-Statuts (G.-S. de 1866 S. 703 ff.) in derjenigen dem zweiten Antrage der Gesellschaft entsprechenden Fassung, welche die gleichfalls zurückerfolgende fernere Anlage enthält, hierdurch genehmigen. Berlin, den 9. November 1867. gez. Wilhelm.

ggz. Frh. v. d. Heydt. Grf. v. Itzenplitz. Grf. z. Lippe.

An den Finanz-Minister, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Cöslin, den 19. December 1867. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.



447) Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Specialtarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Sendungen von

Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr in Kraft.

Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von 1,35 Pfennigen pro Centner und Meile neben einer Expeditions-Gebühr von 1 Thlr. für 100 Centner und findet auf alle dergleichen Transporte Anwendung, soweit nicht die außerdem schon für

Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a. S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt,

bestehenden billigeren Special-Tarife (siehe V No 9 Littr. f und g Seite 17/18 des seit 1. October d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden.

Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden. Bromberg, den 14 December 1867. Kgl. Direction der Ostbahn.

448)

Bedingungen

der Verwaltung der Staatssalzwerke im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatssalzwerken

---

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. für den Zollverein:

1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G. S. Nr. 77 S. 1313).
2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81).

B. für den Norddeutschen Bund:

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Oktober d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6. S. 41).

C. für die Preußische Monarchie:

1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. Aug. d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1317; St. A. Nr. 196).
2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1320; St. A. Nr. 196).
3. Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. August 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G. S. Nr. 78, S. 1327; St. A. Nr. 196).
4. Fin. Min. Bekanntmachung vom 19. August d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz vom 9. dess. Mts. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392).
5. Fin. Min. Instruction vom 16. August d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19, S. 403).
6. Fin. u. Hand. Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 435).
7. Fin. Min. Anleitung vom 2 October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von demselben Tage (Centr.-Bl. Nr. 23, S. 566 f.).
8. Fin. Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsbl. d. Regierung zu Merseburg Stück 46, S. 333).

des Oberbergamts-Bezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a. von Steinsalz durch die Königl. Berginspectionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;

b. von Siedesalz durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königl. Salinenverwaltung zu Halle a/S. und

c. von Steinsalz und Siedesalz aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung zu Charlottenburg, Frankfurt a/O., Stettin, Wolgast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a/W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

[Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5., K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 20., Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12, Absatz 4. und §. 13.]

§. 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2. zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3. zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4. zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme, des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
6. auf Grund besonderer Genehmigung der Staatsregierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten.

In den Fällen 3—5 wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben.

In den Fällen 2, 3 und 5 muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1 genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei:

a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehentlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder

b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten.

Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 10, Nr. 1.]

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr; für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, Anleit. v. 2. Oct. d. J. §. 6.]

§. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen.

Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehendlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Falle muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden.

Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll.

Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

a. für den direkten Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;

b. für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

[Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7, Absatz 5.]

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt.

Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehentlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet.

Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nur haltbare Säcke, deren Näthe auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können.

Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird — erfolgt kostenfrei.

Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt.

Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung.

[Anleit. v. 2. Oct. d. J., §. 9, Absatz 4.]

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt.

Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspection) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind.

Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind.

Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden.

Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden.

Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben.

Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9.) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht.

Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen.

In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin.

Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den anderen Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen.

Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§. 1) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§ 12) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist.

Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht Statt.

Rabatt.

§. 15. Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000	Centnern . . .	3 Procent
25,000	„ . . .	5 „
50,000	„ . . .	10 „

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält.

Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet.

In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung.

Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz.

Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. August d. J., §. 12, Absatz 3, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Er-

pfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Credit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a/S., den 4. December 1867. Königliches Oberbergamt.

Zusammenstellung der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden Salzpreise der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

1. Speisesalz im unverpackten Zustande:
   a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
   b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a S. 2 Thlr. 14 Sgr.
2. Loses Viehsalz, unverpackt:
   a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet: auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 5 Sgr. 6 Pf., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 6 Sgr.,
   b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet: auf der Saline Schönebeck 12 Sgr.
3. Viehsalzlecksteine:
   auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 12 Sgr, auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 11 Sgr.,
4. Gewerbesalz B. (mit 5 Procent Kieserit denaturirt):
   auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt 5 Sgr. 3 Pf., auf dem Salzbergwerk zu Erfurt 6 Sgr.,
5. Fabriksalz (gemahlenes Fördersteinsalz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):
   auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt 3 Sgr.

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1. Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:	Elbaufwärts. rtl.	sgr.	pf.	Elbabwärts. rtl.	sgr.	pf.
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b. Viehsalz (aus Fördersalz)	—	6	8	—	6	2
c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt)	—	6	5	—	5	11

2. Siedesalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:	Speisesalz. rtl.	sgr.	pf.	Viehsalz. sgr.	pf.
zu Charlottenburg	2	20	—	19	6
„ Stettin	2	17	6	19	—
„ Wolgast, Stralsund und Colberg	2	18	—	19	—
„ Frankfurt a. O.	2	21	—	20	6
„ Bromberg	2	21	—	22	—
„ Posen, Glogau, Maltsch und Breslau	2	24	—	24	6
„ Neustadt an der Warthe	2	25	—	24	6
„ Oppeln	2	27	—	—	—
„ Glatz	2	27	6	27	—
„ Ratibor	2	28	—	—	—

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein.

Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a. S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt.

Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport nnd die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet.

Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besondern Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

449) **Martini-Preis-Tabelle**
von Getreide, Heu und Stroh in den Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1867.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel.			Roggen der Scheffel.			Gerste der Scheffel.			Hafer der Scheffel.			Heu der Centner.			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bärwalde	3	27	6	2	21	3	2	2	6	1	2	6	—	15	—	5	—	—
Belgard	4	1	3	3	1	3	1	28	9	1	13	9	—	22	6	7	15	—
Bublitz	4	3	—	2	27	8	2	7	6	1	7	6	—	17	6	5	15	—
Bütow	3	25	—	2	27	11	2	7	6	1	15	6	1	1	2	9	10	—
Callies	4	—	—	2	17	6	2	—	—	1	10	—	—	25	—	7	—	—
Cörlin	4	—	—	3	—	—	2	7	6	1	10	—	—	20	—	6	15	—
Cöslin	3	26	11	3	1	—	2	6	7	1	12	2	—	20	3	5	22	6
Colberg	4	1	—	2	28	1	1	28	11	1	15	7	—	22	6	6	15	—
Dramburg	4	8	4	2	22	6	2	9	6	1	7	1	—	19	6	6	12	6
Falkenburg	3	25	8	2	17	11	1	27	9	1	3	1	—	23	11	8	—	—
Lauenburg	4	—	—	2	28	4	2	4	2	1	13	6	—	26	—	8	16	8
Leba	—	—	—	3	5	—	2	10	—	1	20	—	1	6	—	8	—	—
Neustettin	3	17	6	2	17	6	2	—	—	1	6	—	—	17	6	5	—	—
Pollnow	—	—	—	2	29	8	2	—	—	1	9	8	—	25	—	7	—	—
Polzin	3	27	7	2	20	10	2	15	—	1	4	5	—	24	—	5	25	—
Ratzebuhr	4	1	8	3	2	6	2	1	8	1	5	10	—	20	—	5	—	—
Rügenwalde	4	—	—	3	5	—	2	5	—	1	7	6	—	15	—	5	—	—
Rummelsburg	4	10	—	2	20	8	2	9	2	1	9	2	—	22	6	5	25	—
Schivelbein	3	27	6	2	23	10	2	5	11	1	15	8	—	25	—	6	7	6
Schlawe	4	5	—	3	3	5	2	13	5	1	14	10	—	20	—	7	—	—
Stolp	3	27	6	3	6	6	2	14	2	1	11	10	—	18	4	6	20	—
Tempelberg	3	24	8	2	23	4	2	14	4	1	6	6	—	23	10	7	—	—
Zanow	4	—	—	3	5	—	1	25	—	1	15	—	—	22	6	6	—	—
Durchschnitt	3	29	6	2	27	3	2	5	5	1	10	3	—	22	4	6	16	6

Redaction des Amtsblatts im Regierungsgebäude. — Gedruckt bei A. L. Budack.